

XX. Hans Dieter Beck in der Bonner Republik

1970–1990. Expansion des Juristischen

1. Die sozialliberale Koalition und die Anfänge der Ära Kohl

Es war das Ende der alten Bundesrepublik, als der junge Verleger 1970 die Verantwortung für den juristischen Teil des Unternehmens und die Druckerei übernahm. 1969 wurde Gustav Heinemann als erster Sozialdemokrat zum Bundespräsidenten gewählt und noch im selben Jahr entstand die sozialliberale Koalition mit **Willy Brandt** (SPD) als Kanzler und Walter Scheel (FDP) als Außenminister. Ihre Leistung war die neue Ostpolitik als Ergänzung zu Adenauers Westintegration. 1970–73 sind es die Verträge mit Polen, der Sowjetunion, der DDR («Grundlagenvertrag») und der Tschechoslowakei gewesen. Sie hatten eine Entspannung der Beziehungen zum Ostblock als Folge.

1974 ist Willy Brandt als Bundeskanzler zurückgetreten, ein Rücktritt der viele Gründe hatte. Unmittelbarer Anlass ist die Entdeckung gewesen, dass einer seiner Referenten im Kanzleramt, der ihm sehr nahe stand, ein Spion der DDR war, Günter Guillaume. Die sozialliberale Koalition wurde fortgesetzt mit **Helmut Schmidt** als Kanzler. Ihr größtes Problem ist die Wirtschaft geworden. 1973 begann für die ganze westliche Welt eine Wirtschaftskrise. Die Währungsordnung brach zusammen, die erste Ölpreiskrise begann, die fast ununterbrochene Aufschwungphase seit einem Vierteljahrhundert endete. Für die Bundesrepublik bedeutete dies das Ende des Wirtschaftswunders der fünfziger und sechziger Jahre. Globale Gründe dafür sind vom «Club of Rome» 1972 in der Studie «Die Grenzen des Wachstums» beschrieben worden. Die schon damals genannten Probleme der Zunahme der Weltbevölkerung, der Industrialisierung und Globalisierung, Umweltzerstörung und Ausbeutung natürlicher Rohstoffe sind bis heute nicht gelöst.

In der Bundesrepublik stieg die Arbeitslosigkeit bis zur staatlichen Vereinigung auf etwa zwei Millionen, unter anderem auch durch den ersten «Ölpreisschock» von 1973. Der war eine Folge der Unterstützung Israels durch den Westen im Jom-Kippur-Krieg, als Ägypten und Syrien im Oktober 1973 Israel angriffen, das militärisch letztlich erfolgreich blieb. Die

Antwort der arabischen Organisation ölexportierender Länder (OPEC) war Drosselung der Produktion und damit drastische Erhöhung des Ölpreises. Erdöl als Waffe gegen den Westen, die auch in der Bundesrepublik ihre Wirkung hatte trotz energischer Gegenmaßnahmen Helmut Schmidts.

Vor diesem Hintergrund wechselte die FDP 1982 während der Legislaturperiode zur CDU/CSU. **Helmut Kohl** wurde mit einem Misstrauensvotum gegen Helmut Schmidt zum Bundeskanzler gewählt und blieb es bis 1998. Obwohl das Wirtschaftswunder beendet war, stiegen die Nettolöhne bei weitgehender Preisstabilität. Zwischen 1950 und 1965 hatten sie sich mehr als verdoppelt und sind unter der Regierung Kohl bis zur Wiedervereinigung noch einmal real verdoppelt worden.

So lebten die Westdeutschen auch am Ende der «Bonner Republik» trotz Schwankungen durch erste und zweite Ölkrise, aber auch durch Chancen und Risiken der fortschreitenden europäischen Integration und der zunehmenden Globalisierung in einer Wohlstandsgesellschaft. Sie ruhte auf einem beträchtlichen Außenhandelsüberschuss, Massenkonsum und einem ziemlich soliden Wohlfahrtsstaat, allerdings schon mit derselben Arbeitslosigkeit von zwei Millionen wie 1950, jedoch jetzt wegen der gewachsenen Bevölkerung «nur» in Höhe von 7,5 Prozent.

Unter der Regierung Kohl gelang seit 1982 zunächst wieder ein ökonomischer Aufschwung, nur die Arbeitslosenzahlen stiegen weiter. Die Ursachen dafür waren vielfältig, u. a. gelang eine große Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Computer, Roboter und moderne Telekommunikation. Immer weniger Menschen konnten immer mehr produzieren. Dazu kam die durch die Globalisierung möglich gewordene Verlagerung von Arbeit in Billiglohnländer, outsourcing genannt.

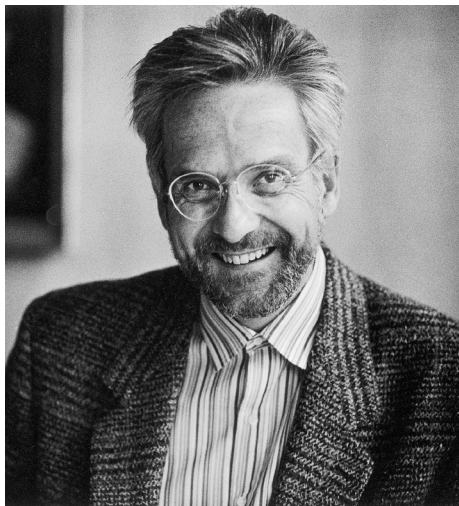
Daneben gab es noch manche andere Probleme, die die alte Bundesrepublik veränderten. 1965 war in Berlin die Studentenrevolte entstanden. Mit der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg am 2. Juni 1967 durch einen Berliner Polizisten beim Besuch des Schahs von Persien griff sie über auf die ganze Bundesrepublik, getragen von einer «außerparlamentarischen Opposition» (APO). Darauf reagierte die Regierung Brandt/Scheel 1970 mit einer Amnestie für Demonstrationsdelikte und einer Entschärfung des § 125 StGB zum Landfriedensbruch. Aber das besänftigte die Studenten nicht. Im selben Jahr entstand die linksextreme Terrororganisation «Rote Armee Fraktion», die zunächst wegen des Vietnamkriegs mit Mordaktionen gegen die US-Streitkräfte begann. Dazu kam 1974 eine zweite, die «Bewegung 2. Juni», die noch im selben Jahr den Berliner Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann ermordete. So entstand

1972 der «Radikalenerlass» von Willy Brandt und den Ministerpräsidenten der Länder. Damit sollten extremistische, verfassungsfeindliche Studenten auf ihrem «Marsch durch die Institutionen» gestoppt werden, wie das ein Sprecher der Linken, Rudi Dutschke, genannt hatte. Alle Bewerber für den öffentlichen Dienst wurden überprüft auf Grund so genannter Erkenntnisse des Verfassungsschutzes. Eine massenhafte Gesinnungsschnüferei begann. Mit etwa einer Million Bewerbern wurde über die Jahre zusammengezählt so verfahren. Willy Brandt hat das später selbst als Fehler bezeichnet. Daneben begann 1971 durch eine Aktion Alice Schwarzers der Feminismus als politische Bewegung und die ökologische 1973 mit der schließlich erfolgreichen Verhinderung des Baus eines Atomkraftwerks im südbadischen Wyhl. 1970 erschien auch in der «Beck'schen Schwarzen Reihe» die Taschenbuchausgabe eines der Pionierwerke der Umweltbewegung: Rachel Carsons «Der stumme Frühling» (deutsche Originalausgabe schon 1963 bei Biederstein).

Juristisch wurde die alte Bundesrepublik verabschiedet durch eine Strafrechtsreform von 1969 bis 1975, eingeleitet von Gustav Heinemann als Justizminister. Die Zuchthausstrafe wurde abgeschafft, die Strafbarkeit des Ehebruchs aufgehoben und das Sexualstrafrecht liberalisiert, um nur das Wichtigste zu nennen. 1975 wurde das Strafgesetzbuch weitgehend neu formuliert. 1972 ist ein neues Betriebsverfassungsgesetz erlassen worden, mit dem Willy Brandt sein Wahlversprechen «Mehr Demokratie wagen» zu Ungunsten der Unternehmer durchsetzte. Und 1974 kam die erste soziale Neuregelung seit 1900 in das BGB durch die Verbesserung des Mietrechts für die Mieter.

2. Wechsel an der Verlagsspitze, Erwerb des Verlages Franz Vahlen und weitere Verlagsgebäude

Das war die politische, gesellschaftliche und juristische Umgebung, in der Heinrich Beck Anfang der siebziger Jahre seinen Söhnen Hans Dieter und Wolfgang die Leitung des Verlags übertragen hat. Er war nun über achtzig Jahre alt und nach einem halben Jahrhundert Arbeit für das Unternehmen in seiner Gesundheit geschwächt. Hans Dieter Beck übernahm Ende 1970 den juristischen Teil des Verlags und die Hauptverantwortung für die Druckerei, Wolfgang Beck 1972 den Bereich Geisteswissenschaften, Sachbuch und Literatur. Ihr Vater ist 1973 in München gestorben.

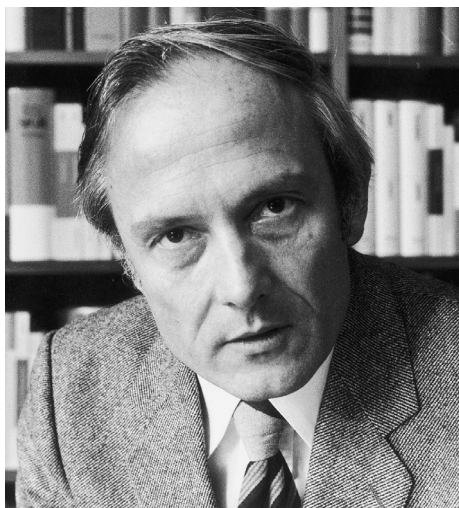


Wolfgang Beck

Wolfgang Beck, geboren 1941, studierte an den Universitäten in Göttingen und von Santa Barbara in Kalifornien Germanistik, Philosophie und Soziologie. Er ist verheiratet und hat vier Kinder aus zwei Ehen.

Hans Dieter Beck wurde 1932 geboren und besuchte das Münchner Maximiliansgymnasium, das er 1950 absolvierte. Anschließend studierte er fast zwei Jahre Physik, dann ein Jahr Germanistik und Psychologie, um 1952 in sein endgültiges Studiengebiet Jura einzusteigen. Mit großem Interesse hörte er in Heidelberg den Urheberrechtler Eugen Ulmer und den Verwaltungsrechtler Ernst Forsthoff, dann in Bonn bei Ernst

Friesenhahn Verfassungsrecht und bei Hans Dachs Strafrecht. 1956 legte er in München das 1. juristische Staatsexamen und 1960 das Assessorexamen ab. Vorher hatte er bei Eugen Ulmer über den Lizenzvertrag im Verlagswesen promoviert, während der Referendarzeit auch Volontariate in Buch-



Hans Dieter Beck

handlungen und im Carl Hanser Verlag absolviert. Als frisch gebackener Assessor nahm er 1961 seine Arbeit im juristischen Lektorat des Verlages auf. Er sah, dass die steuerrechtliche Verlagsabteilung schwächelte. Er festigte sie alsbald durch Gründung der Zeitschrift «Deutsches Steuerrecht» und die Herausgabe von «Veranlagungshandbüchern» in Zusammenarbeit mit dem Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstitut in Bonn. Dann stellte er die Weichen dafür, dass Gesetzestexte nicht nur in rotem Einband bei C.H.Beck, sondern auch als «Beck-Texte» im Deutschen Taschenbuch Verlag in hohen Auflagen erschienen.

Der Juniorverleger verspürte ein Defizit an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Sich in Amerika umzuschauen, war damals sehr populär; er entschloss sich zu einem mehrmonatigen Kurs an der Harvard Business

School im Jahr 1965; es folgte eine Praxistätigkeit in dem großen Lehrbuch- und Universitätsverlag «Holt, Rinehart and Winston» in New York. Nach seiner Rückkehr lockte es Hans Dieter Beck, noch tiefer in die juristische Praxis einzusteigen und die Richtertätigkeit kennenzulernen. Er wurde 1967 Gerichtsassessor an einer Beschwerdekammer am Landgericht München I und lernte dort alle Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen. Dann war er Mitglied einer «streitigen» Zivilkammer und wurde 1970 Landgerichtsrat.

Als sich im Herbst 1970 der Gesundheitszustand seines Vaters verschlechterte, war es für Hans Dieter Beck kein einfacher Entschluss, wieder in den Verlag zurückzukehren, denn die Richtertätigkeit gefiel ihm und er schätzte die freundschaftlichen Beziehungen zu den richterlichen Kollegen. Es stand zu befürchten, dass es nicht leicht sein würde, unter den älteren Juristen im Verlag eine bestimmende Rolle zu spielen. Doch dies alles gestaltete sich dann einfacher als erwartet, zumal er juristische Erfahrungen aus der allerneusten Zeit in die Waagschale werfen konnte.

Die Verbindung zum Verlag hat während der Tätigkeit am Landgericht weiter bestanden. An den Freitagnachmittagen, wenn sich die Richterkollegen zum Wochenende verabschiedeten, eilte Hans Dieter Beck in den Verlag zur Lektoratskonferenz. Dort wurden die neuen Projekte besprochen und man beratschlagte, wie ausscheidende Autoren durch jungen Nachwuchs ersetzt werden konnten. So blieb Hans Dieter Beck über die wichtigsten Entwicklungen im Verlag auf dem Laufenden.

Als sich 1970, vermittelt durch Philipp Möhring, die Möglichkeit eröffnete, den Berliner **Verlag Franz Vahlen** zu erwerben, setzte sich Hans Dieter Beck bei seinem Vater und den Prokuristen Rolf Grillmair und Albert Heinrich dafür ein, diese Gelegenheit beim Schopf zu packen. Sie bot nämlich die Möglichkeit für C.H.Beck, in das interessante Feld der Großkommentare – repräsentiert durch Schlegelberger, HGB, Geßler/Hefermehl, Aktiengesetz oder von Mangoldt/Klein, Grundgesetz – vorzustoßen. Es gab dort auch interessante Kommentare von zuständigen Referenten aus den Ministerien, vor allem im Arbeits- und Sozialrecht. Bei der juristischen Studienliteratur fanden sich zielgruppenbezogene Werke für Rechtsreferendare. Ein ganz neues Betätigungsfeld erschlossen die zahlreichen wirtschaftswissenschaftlichen Titel für Studenten dieser Disziplin. Dazu gehören die Klassiker der Ausbildungsliteratur von Günter Wöhe «Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre» und Artur Woll «Volkswirtschaftslehre», die Generationen von Studenten der Wirtschaftswissenschaften



Verlagsneubau in der Münchener Ainmillerstraße vom Garten gesehen; Architekt Alexander Freiherr von Branca.

ten geprägt haben. Alles in allem bot der Erwerb des Vahlen Verlags mehr Ergänzungen und Abrundungen als Überschneidungen. Heinrich Beck war persönlich nicht mehr in der Lage, sich mit dem Programm dieses Berliner Verlages aktiv zu beschäftigen und die Bedingungen des Erwerbs zu prüfen. Rolf Grillmair und Albert Heinrich dagegen waren bereit, in diese spannende Aufgabe mit einzusteigen. Sie leisteten alle nötigen Vorarbeiten und Hans Dieter Beck nahm Abschied von der bayerischen Justiz und kehrte in den Verlag zurück.

Sehr schnell kam auch eine weitere große Aufgabe auf den jungen Verleger zu. Ein **Neubau** für den Verlag war zu planen, denn der Bau an der Wilhelmstraße von Roderich Fick reichte für die wachsende Mitarbeiterzahl längst nicht mehr aus. Es gab drei Außenstellen für Buchhaltung, Auslieferung und das steuerrechtliche Lektorat, die man nur schwer überblicken und koordinieren konnte. Ein großer Neubau an der Ainmillerstraße, direkt verbunden mit dem Hauptgebäude an der Wilhelmstraße, war ein dringendes Desiderat. Ein Architekt musste gesucht werden, der den Fickschen Altbau wertschätzte und bei seinen Planungen sensibel berücksichtigte. Hans Dieter Beck nahm mit dem **Architekten Alexander von Branca** Gespräche auf, der weit über München hinaus bekannt und sehr angese-

hen war. Er hatte viele Kirchen von hoher künstlerischer Qualität errichtet, daneben aber auch weltliche Bauwerke, wie die deutschen Botschaften in Madrid und am Heiligen Stuhl. Er war durchaus ein moderner Architekt, hatte aber auch Erfahrungen in der Wiederherstellung alter Baudenkmäler. In der Zeit von 1972 bis 1988 war er Kreisheimatpfleger für Bayern, dazu Mitglied der Stadtgestaltungskommission in München.

Wenn nicht er, wer sollte dann dazu geeignet sein, den künstlerisch schwierigen Anschluss an den Bau von Roderich Fick zu meistern? Von Branca nahm die Aufgabe gerne an und es ist dabei nicht nur ein schönes, sondern auch ein sehr gut funktionierendes Verlagsgebäude mit vielen neuen Arbeitsplätzen entstanden. Einige nannten es postmodern. Es ist durch eine gläserne Brücke mit dem an den Altbau anschließenden Anbau verbunden.

Zum erstenmal in der Geschichte des Unternehmens leitete nun ein Jurist als Verleger den großen Bereich des Rechts. Das war ein wichtiger Grund für die nun folgende noch größere Expansion dieses Gebiets. Dazu gehörte die Veröffentlichung von Großkommentaren, die deutliche Zunahme von Zeitschriften sowie von Hand- und Formularbüchern, eine stärkere Ausrichtung auf Steuern und Wirtschaft und die Entwicklung von beck-online. Nicht zuletzt wurde aber auch größerer Nachdruck als bisher im Hinblick auf die äußere und innere Gestaltung der Bücher gelegt, eine Ästhetik, die für den Verlag typisch geworden ist vom Einband über die Art der Druckschrift, die Gliederung der Seiten bis zu den Umschlägen und so genannten Bauchbinden. Ein Beispiel ist der Münchener Kommentar von 1978–82. In ihm galt die Regel, jeder Absatz hat nicht mehr als zehn Zeilen, eine Randnummer und ein halbfett gedrucktes Stichwort. Das Beste waren die Fußnoten am unteren Rand jeder Seite, nämlich nicht in einer langen Reihe gedruckt, sondern in zwei Spalten, so dass man die Literatur viel schneller finden konnte. Außerdem sah es so auch schöner aus.

3. Eine neue Klasse: der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Eine Folge der Übernahme des Vahlen-Verlags war die Entstehung von Großkommentaren bei C.H.Beck, die es zuvor – mit Ausnahme des «Maunz/Dürig» zum Grundgesetz – noch nicht gegeben hatte. Am Anfang war es die Idee eines jungen Juristen in den sechziger Jahren. Damals ist er Assistent beim großen Hans Carl Nipperdey an der Kölner juristischen Fakultät.

tät gewesen. Als solcher stand er in Verbindung mit dem Verlag Franz Vahlen wegen des «Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts», das dort von 1963 bis 1970 in 7. Auflage mit einem Band und zwei Halbbänden erschienen war. **Franz Jürgen Säcker** sah eine Marktlücke. Die Großkommentare zum BGB damals, «Soergel/Siebert», der riesige «Staudinger» und der sogenannte Reichsgerichtsräte-Kommentar waren überladen mit überflüssigem Ballast älterer Rechtsprechung und Literatur. Außerdem war der Staudinger noch in Fraktur gedruckt, die nur noch wenige mühe-los lesen konnten. Säcker wollte einen modernen großen wissenschaftlichen Kommentar herausgeben, auch mit Erklärungen zum Hintergrund der Gerichtsentscheidungen und von Meinungen in der Literatur. Er hatte schon mehrere jüngere Juristen an Universitäten für diesen Plan gewonnen, darüber mit Johannes Gundlach gesprochen, dem Leiter des Verlags Vahlen, und einen Vertrag abgeschlossen über einen zehnbändigen «Berliner Kommentar».



Franz Jürgen Säcker in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag 2011.

1970 wurde Franz Jürgen Säcker in Bochum bei Kurt Biedenkopf habilitiert, promovierte dort 1971 noch in der Wirtschaftswissenschaft und ist im selben Jahre Professor an der Freien Universität Berlin geworden. 1972 wandte er sich wegen des mit Vahlen vereinbarten Vertrags an Hans Dieter Beck, der inzwischen diesen Verlag übernommen hatte. Der war grundsätzlich einverstanden, aber mit Änderungen. Aus dem «Berliner Kommentar» wurde ein «Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch», der bei C.H.Beck und nicht bei Vahlen erscheint. Zehn Bände seien zu viel, mit anderen Worten, das Wagnis würde zu teuer. Es wurden zunächst nur sechs Bände geplant. Entscheidend wäre, dass der Kommentar für die Praxis geeignet sei und nicht nur an den Univer-

sitäten Verbreitung fände. Die Kaufkraft der Praxis sei nämlich viel größer. Deshalb dürfe er auch nicht nur von Professoren geschrieben werden, sondern zur Hälfte von Praktikern. Außerdem sei aus diesem Grund noch ein zweiter Herausgeber notwendig, der ein Mann der Praxis sein müsse.

Der spätere Erfolg des Münchener Kommentars war dann entscheidend auch durch die Gewinnung des damaligen Ministerialdirektors im baden-württembergischen Justizministerium **Kurt Rebmann**, Jahrgang 1924, als zweitem Herausgeber geprägt. Er war ein Glücksgriff für den Verlag. Dabei war dessen Verbindung zum Verlag zu diesem Zeitpunkt eher zufällig. Die in den 1960er Jahren regierende Große Koalition unter Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger hatte beschlossen, das Ehescheidungsrecht grundlegend zu reformieren, und zur Vorbereitung dieser Reform eine große Ehrechtskommission eingesetzt. Als Vorsitzenden dieser Kommission hat dann der Schwabe Kiesinger seinen bereits weit über die Grenzen Baden-Württembergs durch zahlreiche rechtspolitische Initiativen bekannten Landsmann Kurt Rebmann vorgeschlagen. Nachdem die Arbeiten in dieser Kommission zügig vorangingen, hat sich Rebmann an den Verlag mit dem Vorschlag gewandt, zusammen mit seinen beiden engsten Mitarbeitern, den Ministerialräten Richter und Wolf, einen Kommentar zum neuen Ehescheidungsrecht zu schreiben. Hans Dieter Beck schlug nunmehr vor, diesen inzwischen abgeschlossenen Verlagsvertrag aufzulösen und Rebmann als Praktiker die Herausgeberschaft des Münchener Kommentars anzubieten, der gleichzeitig die Bandredaktion des Familienrechtsbandes übernehmen sollte. Mit diesem Plan war Rebmann sofort einverstanden, die Herren Richter und Wolf kamen nicht zuletzt aufgrund ihrer Erfahrung in der Ehrechtskommission in das Autorenteam dieses Bandes.

Als nun die sozialliberale Koalition unter Bundeskanzler **Helmut Schmidt** 1976 das «Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts» durchgebracht hatte, entschied der Verlag – ganz entgegen der Übung bei BGB-Großkommentaren – nicht mit den ersten Paragraphen des Allgemeinen Teils, sondern mit dem als fünften Band vorgesehenen Familienrecht zu beginnen. Die familienrechtlichen Änderungen waren immerhin einschneidend. Bei der Ehescheidung wurde das Verschuldens- durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Außerdem wurde der



Band 5 Familienrecht der 1. A. des Münchener Kommentars zum BGB.

Versorgungsausgleich eingeführt. Deshalb war es Ehrgeiz des Verlages, mit dem Familienrechtsband möglichst zum Inkrafttreten der Reform oder doch wenigstens kurz danach auf dem Markt zu erscheinen. Nachdem die Reform erst im Juli 1977 in Kraft getreten war, konnte der Verlag den Familienrechtsband schon im November dieses Jahres erscheinen lassen.

Die Gewinnung der Autoren dieses Bandes innerhalb kürzester Zeit war jedoch eine Herkulesaufgabe, die nur kraft gemeinsamer Anstrengun-



Kurt Rebmann in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag 1989.

gen von Kurt Rebmann und Mitarbeitern des Verlages bewältigt werden konnte. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der völlig neuen Rechtsfigur des Versorgungsausgleiches, dessen Kommentierung durch einen Hochschullehrer sich nach Auffassung von Kurt Rebmann inhaltlich als völlig unzulänglich und auch nicht überarbeitungsfähig erwies. Nun galt es, innerhalb weniger Tage für diese ganz neuartige und schwierige Materie einen oder mehrere Ersatzautoren zu gewinnen. Nach intensiver Suche und zahlreichen Gesprächen gelang es schließlich, noch im Frühjahr 1977 den Leiter der Landesversicherungsanstalt Braunschweig Kurt Maier für diese Aufgabe zu gewinnen, der zusammen mit sechs weiteren Mitarbeitern seiner Behörde eine sachgerechte Kommentierung

innerhalb weniger Wochen fertig stellen konnte, so dass das geplante Erscheinen des Familienrechtsbandes nicht gefährdet war.

Anfang Dezember 1977 fand im Verlagsgebäude in der Wilhelmstraße 9 eine Feier zum Erscheinen des Familienrechtsbandes statt. Sie machte erhöhte Sicherheitsmaßnahmen notwendig, nachdem Kurt Rebmann seit Mitte des Jahres Nachfolger des ermordeten Siegfried Buback als Generalbundesanwalt geworden war. Festredner war der damalige Bundesjustizminister Hans Jochen Vogel, der – selbst ein Generalist im Recht – mit Wohlwollen bemerkte, ein Generalbundesanwalt könne offenbar auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts erfolgreich tätig sein.

Nach dem Erscheinen des Familienrechtsbandes und seinem auch für den Verlag unerwartet guten Verkauf war der Erfolg des gesamten Werkes vorprogrammiert. Nun galt es, die restlichen Bände innerhalb angemessene-

ner Zeit erscheinen zu lassen, wobei die Planung darin bestand, alle sechs bis neun Monate einen weiteren Band, nunmehr in der üblichen Reihenfolge des BGB, zu veröffentlichen. Das Schuldrecht wurde wegen der großen Stoff-Fülle in drei Bände Allgemeiner Teil und Besonderes Schuldrecht (zwei Bände) aufgeteilt. Die Bandredaktion hatte für den Allgemeinen Teil Franz-Jürgen Sacker, für den Allgemeinen Teil des Schuldrechts der bereits beim Palandt bewährte Präsident des Oberlandesgerichts Bremen Helmut Heinrichs, für den Besonderen Teil des Schuldrechts der Tübinger Ordinarius Harm Peter Westermann, für das Sachenrecht der Richter am BGH Friedrich Quack und für das Erbrecht der Richter am BGH Manfred Skibbe übernommen. Schließlich wurden es mit dem Band zum Internationalen Privatrecht (Bandredakteur Hans Jürgen Sonnenberger, damals Professor an der Universität Augsburg) insgesamt sieben Bände in der 1. Auflage.

An der Zusammensetzung des Herausgeberteams aus Wissenschaft und Praxis hat der Verlag im Übrigen auch nach dem Tode von Kurt Rebmann festgehalten. Sein Nachfolger wurde Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts. Seit der 6. Auflage wirkt im Herausgeber-team ferner Hartmut Oetker, Professor an der Universität Kiel, mit.

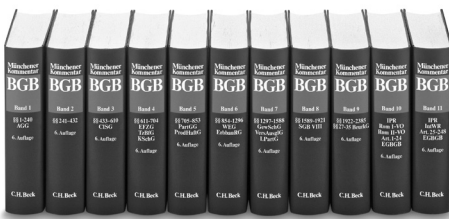
Sacker und Rebmann schufen gemeinsam ein Fundament, das sich als tragfähig erwies. Unerschöpfliche Personalkennntnis – Sacker im Bereich der Hochschulen, Rebmann in Ministerialverwaltung und Justiz – förderten die Akquise der Bandredakteure und Autoren. Dabei war das Ziel, für den Kommentar die besten Autoren zu gewinnen. Junge Wissenschaftler oder gerade promovierte Praktiker zeigten in ihren Dissertationen oder in ihrer beruflichen Praxis, dass sie in der Lage sein würden, eine Kommentierung zu schaffen, die Maßstäbe in der juristischen Literatur setzt. Dass sie dabei meist das richtige Gespür aufbrachten, zeigt auch der zweite Entwicklungsweg diverser Autoren des «MüKo». Helmut Heinrichs etwa, zunächst Präsident des Landgerichts Bremen, wurde später Präsident des Oberlandesgerichts Bremen, Friedrich Quack, Leitender Regierungsdirektor, Richter am Bundesgerichtshof, und Reinhard Gaier sowie Sibylle Kessal-Wulf, beide zunächst Richter am Bundesgerichtshof, wurden später als Richter des Bundesverfassungsgerichts berufen.

Das Bedürfnis, auch in mehrbändigen Kommentaren innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne eine komplette Kommentierung zu realisieren, war eine Forderung, die beim Münchener Kommentar zum BGB immer wieder an den Verlag herangetragen wurde. Während lange Auflagenfolgen von wissenschaftlichen Großkommentaren viele Jahrzehnte als not-

wendiges Übel akzeptiert wurden, trat nunmehr ein Wandel ein. Dies ist nicht zuletzt auf ein zunehmendes Tempo der Rechtsentwicklung zurückzuführen, die auch Großkommentare im Blick haben müssen. Bei dem Münchener Kommentar zum BGB ist dies erstmals eindrucksvoll gelungen.

Der letzte Band der ersten Auflage zum Internationalen Privatrecht erschien vier Jahre später, 1982. Die zweite Auflage begann 1984 und war 1987 abgeschlossen. Sie reagierte auf eine umfassende Reform des Internationalen Privatrechts. Bei der vierten Auflage stand die Verarbeitung der Schuldrechtsmodernisierung und der Mietrechtsreform 2002 im Vordergrund. Die fünfte Auflage berücksichtigte das kodifizierte Recht der Zahlungsdienste sowie im Familienrecht die Reform des Unterhaltsrechts sowie des Versorgungs- und Zugewinnausgleichs. Bei tiefgreifenden Änderungen während einer Auflage fand man Wege, auch diese zeitnah zu erläutern. Dies erfolgte durch einen Loseblatt-Ergänzungsband, bei großen Reformen durch Zusatz- oder Sonderbände. Solche sind etwa nach der deutschen Wiedervereinigung zum Zivilrecht im Einigungsvertrag, dann zur Schuldrechtsmodernisierung oder zu größeren familienrechtlichen Reformgesetzen erschienen. In der Rekordzeit von fünf Monaten war der Nachtragsband zum neuen Schuldrecht verfügbar.

Im Durchschnitt aber gab es zunächst alle fünf oder sechs Jahre, inzwischen alle vier Jahre, eine Neuauflage, ein Kraftaufwand für Herausgeber, Autoren und Verlag. Nun nähert sich 2013 die sechste Auflage mit elf Bänden ihrem Abschluss. Damit wird die von Franz Jürgen Säcker ursprünglich geplante Zahl von zehn sogar noch überschritten. Entsprechend angewachsen ist die Zahl derjenigen, die die Kommentare zu den einzelnen Vorschriften verfassen.



Aktuelle 6. A. des Münchener Kommentars zum BGB in elf Bänden.

Nicht nur die Erscheinungsweise des «MüKo», sondern auch inhaltliche Besonderheiten werden als Vorzug des Werks wahrgenommen. Es ist ein wissenschaftlicher Kommentar mit viel – auch rechtstat-sächlichem – Hintergrundwissen, allerdings ohne überflüssiges altes Material. Er ist zudem besonders übersichtlich: Nachweise nicht im Text, sondern in zweiseptal-

gen Fußnoten. Allerdings sind die mit Randziffern gezählten Absätze schon in der ersten Auflage oft länger gewesen als die ursprünglich redaktionell vorgegebenen 10 Zeilen.

Inzwischen hat sich der Münchener Kommentar weiter entwickelt: Die Phase zwischen den Auflagen, in denen der Nutzer ohne neu erscheinende Bände seines geschätzten Kommentars auskommen musste, ist nahezu entfallen. Der Gesamtumfang ist von rund 14 300 Seiten auf rund 30 000 Seiten angestiegen, die Zahl der Autoren liegt bei rund 120. Der Preis ist entsprechend der allgemeinen Kosten und der Umfangmehrung gestiegen, möglicherweise je gedrucktem Zeichen sogar gesunken. Dennoch ist das Werk seiner Ursprungskonzeption treu geblieben. Ein Kommentar für die tägliche Praxis mit einer Fülle an zuverlässiger Information, frei von überflüssigem Ballast und dennoch mit einer enormen Meinungsvielfalt.

4. Die weitere Familie der Münchener Kommentare

Der Erfolg des Münchener Kommentars zum BGB führte dazu, dass der Verleger Hans Dieter Beck die kostspielige Herausgabe solcher Großkommentare künftig zum Programmbestandteil des Verlages erklärte.

a) Handelsgesetzbuch

Zum Handelsrecht gab es im Vahlen-Verlag den von Schlegelberger, dem ehemaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, herausgegebenen Großkommentars zum HGB. Als dessen 5. Auflage nach rund 20 Jahren mit dem Erscheinen des Bandes zur oHG abgeschlossen war, hätte eigentlich eine Neuauflage erscheinen müssen. Eine Anknüpfung an den Namen Schlegelberger war aber wegen seiner Tätigkeit unter der NS-Herrschaft nicht sinnvoll. Außerdem hatte dieses Werk den Nachteil aller üblichen Großkommentare, die erhebliche zeitliche Verzögerung bis zum Erscheinen einer neuen Gesamtauflage. Deshalb wurde nun über ein neues Werk nachgedacht. Die Vorzüge des Münchener Kommentars zum BGB mit Herausgebern und Bandredakteuren als einem starken Bindeglied zwischen Verlag und Autoren lagen auf der Hand. Wenn das Werk in der ersten Planungsphase im Vahlen-Verlag auch als Hamburger Kommentar firmierte, sollte er nun doch ein Münchener werden. Als Herausgeber konnte **Karsten Schmidt**, damals Direktor des Seminars für Handels-, Schiffahrts- und Wirtschaftsrecht und Professor an der Universität



Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, 4. und 5. A. (Vahlen); die Vorläufer des Münchener Kommentars zum HGB.

Hamburg, ab 1997 bis zu seiner Emeritierung Professor und Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bonn, von 2004 bis 2012 Präsident der Bucerius Law School in Hamburg und Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrecht dort gewonnen werden. Karsten Schmidt begeisterte nicht nur die Leser seiner – nicht im Verlag C.H.Beck erschienenen – beiden Lehr- und Handbücher zum Handels- und Gesellschaftsrecht, durch seinen dogmatisch fundierten Ideenreichtum. Er faszinierte auch Autoren und Verlag mit seinen fundierten Darlegungen über Kunst, Musik, Geschichte und Literatur am Rande von Besprechungen. So meint seine Lektorin: «Man könnte ihm stundenlang zuhören.»

Bandredakteure wurden für das Bilanzrecht Werner Ebke und für das Transportrecht Jürgen Basedow. Die 1. Auflage des Kommentars, erschienen im Zeitraum von 1996–2004, hatte einige Klippen zu meistern. Wiederholt wurden Bände durch wenig später erlassene umfangreiche Reformgesetze, etwa das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998, in bedeutendem Umfang überholt. Auch hier gab es deshalb Ergänzungs- und Aktualisierungsbände.

Der Kommentar beschränkte sich im Übrigen nicht nur auf die Kommentierung des HGB. Erläutert wurden etwa auch das CISG und das im BGB geregelte Recht des Zahlungsverkehrs, ab der 2. Auflage im Rahmen der Kommentierungen zum Bilanzrecht der §§ 258 ff. BGB auch die Abweichungen durch IAS und IFRS und ab der 3. Auflage das gerade reformierte Seehandelsrecht sowie – monographisch – das Bankvertragsrecht, das Effekten- und Depotgeschäft und das Factoring-Übereinkommen.

In der 2. Auflage von 2005–2009 wurden für alle Bände Bandredakteure – Barbara Grunewald, Beate Czerwenka, Walther Hadding und Rolf Herber – verpflichtet. Den Abschluss der 3. Auflage Ende 2013 wird Band 7 zum Transportrecht unter der Bandredaktion von Rolf Herber bilden.

b) Aktiengesetz

Der Münchener Kommentar zum AktG ging aus dem im Vahlen-Verlag erschienenen Kommentar Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff hervor und wurde als 2. Auflage dieses Werkes unter neuem Namen von März 2000 bis Februar 2006 publiziert. Angestrebt wurde auch hier ein beschleunigter Auflagenrhythmus, der der Änderungshäufigkeit des ehemals so beschaulichen Aktienrechts gerecht wird.

Dieser Aufgabe stellten sich in der 2. Auflage zunächst **Bruno Kropff** und **Johannes Semler**, Herausgeber der Trilogie von Arbeitshandbüchern zum Aufsichtsrat, zur Hauptversammlung sowie zum Vorstand, beide be-

reits Mitautoren des Kommentars von Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff. Sie hatten dabei auch zu entscheiden, ob eine Begrenzung auf das AktG und einige wenige Nebengesetze, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen, stattfinden oder eine sehr weite Konzeption favorisiert werden sollte. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der engeren Lösung aus. So konnte etwa ein Anhang zum Umwandlungsrecht entfallen, eine im Hinblick auf das neue Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 konsequente Entscheidung. Schwierig war die Einbindung der bilanzrechtlichen Normen des HGB. Dies führte schließlich zu einer Aufspaltung von Band 5 in zwei Teilbände.

In der 3. Auflage konnte diese letzte Entscheidung revidiert werden. Jetzt wird auf den Münchener Kommentar zum Bilanzrecht verwiesen, der insofern die Kommentare AktG und GmbHG ergänzt. Neben dem AktG sind das Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetz (WpÜG), das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG), das MitbestG und § 76 BetrVG 1952, das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) sowie Auszüge aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu den Mitteilungspflichten kommentiert. Eine besondere Herausforderung stellte schließlich das Inkrafttreten der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) vom 8. Oktober 2001 dar. Das europäische Aktienrecht sollte einen eigenständigen Band 9/2 bilden. Inzident mussten die Regelungen des deutschen Ausführungsgesetzes – SEAG – erläutert werden. Die arbeitsrechtliche Seite wird im SE-Beteiligungsgesetz beleuchtet. Auch steuerrechtliche Ausführungen fehlen nicht. Ein monographischer Abschnitt zum europäischen Niederlassungsrecht schließt den Kommentar ab. Anfang 2004 kündigte sich bei Band 9/2 der 2. Auflage der Wechsel der Herausgeberschaft zur 3. Auflage an, indem **Wulf Goette**, damals Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, und **Mathias Habersack**, Professor an der Universität München, als Co-Herausgeber hinzutraten und mit Beginn der 3. Auflage die gemeinsame Herausgeberschaft übernahmen.

In der 3. Auflage, die von 2008–2012 erschien, zeigte sich die neu entdeckte Liebe des Gesetzgebers zum Aktienrecht mit Gesetzen, die in der Regel mit einigen wenigen Buchstaben abgekürzt werden, wie UMAG, EHUG, TUG, MoMiG, FGG-RG, BilMoG und VorstAG. Besonders erwähnenswert ist das Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetz (ARUG), das den Bereich der Hauptversammlung erheblich ändert.

c) GmbH-Gesetz

Nicht lange musste der Verlag über eine weitere Vervollständigung der Münchener Kommentare nachdenken; sie sollte sich der dritten großen Kodifikation neben HGB und AktG im Bereich des Gesellschaftsrechts widmen. Noch ohne Herausgeber begannen die konzeptionellen Vorarbeiten, Synopsen wurden erstellt, die Konkurrenzwerke wurden ausgewertet, ein gewünschter Gesamtumfang festgelegt und zum Teil eine Gewichtung einzelner Abschnitte vorgenommen. Überzeugungsarbeit musste allerdings bei den künftigen Herausgebern und anschließend bei den Autoren geleistet werden. Der Gelbe Kommentar von Roth/Altmeppen, der Kurz-Kommentar von Baumbach/Hueck und der zweibändige «Michalski» im Verlag C.H.Beck sowie der «Hachenburg» im de Gruyter-Verlag, der «Lutter/Hommelhoff» als einbändiger und der «Scholz» als zweibändiger Kommentar im Otto Schmidt-Verlag sollten nach deren Meinung doch genug sein. Wenn die Herausgeber **Holger Fleischer** und **Wulf Goette** gewusst hätten, dass mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen noch weitere Kommentare auf den Markt kommen würden, hätten sie dann die Mühen auf sich genommen?

Professor Wulf Goette wurde nach richterlicher Tätigkeit am Landgericht Bonn, Abordnung an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, und wiederum richterlicher Tätigkeit am Oberlandesgericht 1990 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Dort wurde er dem II. Zivilsenat zugewiesen, den er schließlich ab Juni 2005 als Vorsitzender Richter bis zum 30. September 2010 leitete. Nach dem Geschäftsverleihungsplan ist der II. Senat für gesellschaftsrechtliche Fragen zuständig. Zahlreiche Grundsatzurteile fallen in die Zeit seines Vorsitzes. Mit seinen vielfältigen Publikationen und Vorträgen genießt er hohes Ansehen. Professor Holger Fleischer ist nach seiner Tätigkeit als ordentlicher Professor an der Universität Göttingen von 2000–2003 und an der Universität Bonn von 2003–2009 seit April 2009 Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. 2008 wurde er mit dem Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet.

Die Autorenakquise konnte bei diesen Herausgebern nicht mehr allzu schwierig werden. So stand das Team wenige Monate später. Der für die drei Bände gestaffelte Manuskriptablieferungstermin von Dezember 2004 bis September 2005 näherte sich kaum wahrnehmbar unaufhaltsam und ... wurde verlängert. Ein gutes Werk sollte es werden, wissenschaftlich fundiert, alle Probleme – die höchststrichterlich noch nicht entschieden und die in Entscheidungen aufgearbeiteten – durchdacht und tragfähigen

Lösungen zugeführt. Dann zeichnete sich aber eine GmbH-Reform ab und so musste entschieden werden, ob sie abgewartet werden sollte. Es lagen viele Manuskripte vor, es fehlten aber auch noch einige. Deshalb wurde die Reform – das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 – abgewartet. Der Kommentar nach der Reform zum aktuellen Recht erschien in drei Bänden mit insgesamt rund 5400 Seiten von April 2010 bis Dezember 2011 und musste sich nicht – wie einige davor entstandene Konkurrenzwerke – mit Aktualisierungen behelfen. So konnte dann der Frankfurter Rechtsanwalt Cornelius Götze (NZG 21/2011) feststellen: «Mit dem Münchener Kommentar zum GmbHG hat ein neuer Hauptdarsteller die Bühne der GmbH-Literatur betreten.»

Die Vorarbeiten zum bisherigen GmbH-Recht haben in immerhin drei Sonderveröffentlichungen – Löwisch, Eigenkapitalersatzrecht; Liebscher, GmbH-Konzernrecht und Reichert/Weller, Der GmbH-Geschäftsanteil. Übertragung und Vinkulierung – deutliche Spuren in der juristischen Literaturlandschaft hinterlassen.

d) Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht

Der Münchener Kommentar zum Deutschen und Europäischen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht), herausgegeben von **Günter Hirsch**, damals Präsident des Bundesgerichtshofs, **Frank Montag**, Rechtsanwalt in Brüssel, und **Franz Jürgen Säcker**, kann mit Fug und Recht als Kompendium des Wettbewerbsrechts bezeichnet werden. Die Konzeption umfasst in insgesamt drei Bänden mit rund 6350 Seiten das gesamte europäische und deutsche Wettbewerbsrecht einschließlich Beihilfenrecht und Vergaberecht. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt die Normfülle, die nicht nur zur Kommentierung vorgesehen, sondern auch in das Gesamtgefüge eingeordnet werden musste. Aus Band 1 sind zu nennen: Art. 81 bis 86 EG, die Gruppenfreistellungsverordnungen, die VO 1/2003, die Leniency-Bekanntmachung und die FKVO, Sonderbereiche wie Telekommunikation und Energie, Versicherungswirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft sowie Darstellungen zur Internationalen Fusionskontrolle und das Verfahren vor den Europäischen Gerichten in Wettbewerbs- und Beihilfesachen. Eine ausführliche Einleitung wurde vorangestellt, in der die das Wettbewerbsrecht tragenden Begriffe und allgemeine Vorgaben, wie etwa der Unternehmensbegriff, die Marktabgrenzung sowie ökonomische Zusammenhänge, herausgearbeitet werden.

Diese Darstellungen bilden gleichsam das Fundament für die Erläute-

rungen zu den einzelnen Normen. Band 2 zu den §§ 1 bis 95, 130, 131 GWB ist hingegen ein klassischer Kommentar, spart aber die grundlegenden Begriffsbestimmungen aus, die sich bereits in Band 1 finden. Band 3 beinhaltet das Beihilfen- und das Vergaberecht. Ähnlich wie in Band 1 gestaltet sich der Gesamtaufbau des Bandes komplex. Art. 107 AEUV mit einem Anhang zu horizontalen Beihilfen und den «De minimis»-Beihilfen, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Ausführungen zu Rettungs- und Umstrukturierungshilfen, finanzielle Transfers und Transaktionen, steuerliche Maßnahmen, Regelungen für die Beurteilung staatlicher Beihilfen in immerhin 19 Sektoren, Artikel 108 AEUV, die BeihilfenverfahrensVO und der Rechtsschutz im Beihilfenrecht sind die zum Beihilfenrecht kommentierten Blöcke. Für das Vergaberecht, das durch die Reform des Jahres 2009 in vielen Bereichen grundlegend umgestaltet wurde, sind die §§ 97 bis 131 GWB, die Sektorenverordnung und die Vergabeverordnung zu nennen. Insgesamt 122 Spezialisten haben die Rechts- und Entscheidungspraxis der Kartellbehörden auf europäischer und nationaler Ebene umfassend und praxisgerecht dargestellt.

e) Insolvenzordnung

Der Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, herausgegeben von **Hans-Peter Kirchhof**, Richter am Bundesgerichtshof, dem Bankjustitiar Professor **Hans-Jürgen Lwowski** und dem Universitätsprofessor **Rolf Stürner** ist in 1. Auflage in drei Bänden von 2001–2003 erschienen. Auch dieses Werk ist in Zusammenhang mit einer großen Novelle zu sehen, der Ablösung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung; hinzu kam die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) vom 29. Mai 2000. In der 1. Auflage konnten die ersten praktischen Erfahrungen mit der neuen Insolvenzordnung schon berücksichtigt werden. In der Folgeauflage hatte die Rechtsprechung, insbesondere auch des Bundesgerichtshofs, eine Fülle erreicht, die den Rückgriff auf ältere Entscheidungen zur Konkursordnung und zur Vergleichsordnung in vielen Bereichen verzichtbar gemacht hatte. Die aktuelle 3. Auflage wird nun mit den Herausgebern Hans-Peter Kirchhof, Rolf Stürner und Horst Eidenmüller erstmals in vier Bänden erscheinen.

f) Versicherungsvertragsgesetz

Zwischen 2009 und 2011 erschienen die drei Bände des Münchener Kommentars zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bereits seit 1995 gab es hierfür Planungen. Ursprünglich sollte das Werk von einem Kreis

aus vier bis fünf Autoren bearbeitet werden und auch Erläuterungen der wichtigsten Versicherungsbedingungen enthalten. Schon damals war die Mitwirkung des in Hannover lehrenden und später an die Universität Frankfurt am Main gewechselten Versicherungsrechtlers **Manfred Wandt** (Jahrgang 1955) vorgesehen. Er verwirklichte als Herausgeber das Projekt schließlich ab 2003 gemeinsam mit **Theo Langheid** (Jahrgang 1952). Die Arbeiten standen unter dem Einfluss der VVG-Reform, die sich ständig verzögerte und erst 2008 umgesetzt wurde. Auch die einzelnen Bände des Kommentars erschienen aufgrund verschiedener Widrigkeiten in größerem zeitlichem Abstand als von Herausgebern und Verlag geplant. Der über 5000 Seiten starke Kommentar wurde dann aber sogleich als «großer Wurf» gelobt. Er ist in außergewöhnlicher Weise konzipiert, weil er neben klassischen Erläuterungen des VVG zahlreiche systematische Darstellungen zu einzelnen Versicherungssparten und zu Sonderthemen enthält.

g) Lauterkeits-, Bilanz- und Anfechtungsrecht

Es gibt noch weitere Münchener Kommentare zum materiellen Recht. Obgleich auch sie Referenzwerke für ihre Rechtsgebiete geworden sind, sollen sie hier nur noch im Überblick erwähnt werden: Es handelt sich zunächst um den Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, herausgegeben von **Günter Hirsch**, seinerzeit Präsident des Bundesgerichtshofs, und **Peter W. Heermann**, zum Bilanzrecht, einen Spezialkommentar zu den §§ 238 ff. HGB, herausgegeben von **Joachim Hennrichs**, **Detlef Kleindiek** und **Christoph Watrin** und schließlich im Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz, herausgegeben von **Hans-Peter Kirchhof**, vormals Richter am Bundesgerichtshof.

h) Zivilprozessordnung

Die Ausweitung der Münchener Kommentare auf das Prozessrecht lag nahe. So konnte die 1. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO mit den Herausgebern **Gerhard Lüke**, Professor an der Universität Saarbrücken, und **Alfred Walchshöfer**, Richter am Bundesgerichtshof, 1992 erscheinen, damals bereits unter Mitarbeit von Peter Wax, Präsident des Landgerichts Hechingen. Um die bewährte Herausgeberkombination Hochschullehrer und Richter fortzuführen, übernahmen mit der 3. Auflage 2007/2008 **Thomas Rauscher**, Professor an der Universität Leipzig, und **Joachim Wenzel**, Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, die Herausgeberschaft. **Wolfgang Krüger**, damals Vorsitzender Richter am Bundes-

gerichtshof, und erfahren als Bandredakteur des Münchener Kommentars zum BGB, konnte 2009 kurzfristig als Mitherausgeber für den damals verstorbenen Joachim Wenzel gewonnen werden.

Die juristische Laufbahn führte Professor Wolfgang Krüger über Stationen als Richter am Landgericht Dortmund, Richter am Oberlandesgericht Hamm und im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bundesgerichtshof. Dort beendete er seine richterliche Karriere als Vorsitzender Richter des V. Zivilsenats. Die Tätigkeiten als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Münster in jungen Jahren und seine spätere Lehrtätigkeit an der Universität Bonn zeigen seine Verbundenheit mit der Wissenschaft, die darüber hinaus in zahlreichen Veröffentlichungen dokumentiert wurde. Als Autor und Herausgeber erfüllte er seine Aufgaben souverän. Viele seiner Autoren lobten seine Manuskriptdurchsicht mit den immer wohlwollenden inhaltlichen Anregungen.

2008 hat der Gesetzgeber das Verfahren in Familiensachen nicht mehr in der ZPO geregelt sondern zusammen mit den anderen Verfahren zur freiwilligen Gerichtsbarkeit in ein neues Gesetz, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) überführt. Es lag daher nahe, den Münchener Kommentar zur ZPO um einen neuen Band zum FamFG, der zeitnah zum Inkrafttreten des FamFG im Herbst 2009 erschienen ist, zu erweitern. Thomas Rauscher nahm sich dieses Bandes an und wurde Herausgeber. Die 2. Auflage, die soeben erschienen ist, firmiert nun als eigenständiger Münchener Kommentar zum FamFG.

Der dreibändige **Münchener Kommentar zum StGB** schließlich soll im Zusammenhang mit der Entwicklung der strafrechtlichen Literatur behandelt werden (siehe S. 406 f.).

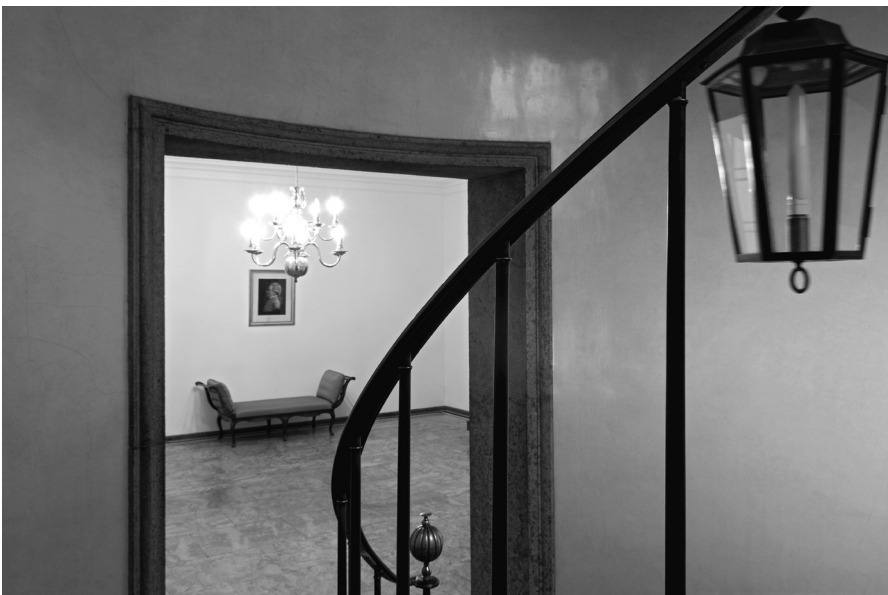
5. Eine recht erfolgreiche Textausgabe und ein «Gelber Kommentar» zum BGB

1976 hatte das am meisten verbreitete Buch zum Privatrecht die Zahl von **einer Million Exemplaren** erreicht, das **BGB als Beck Text im dtv**. 1964 war es als erste Ausgabe in dieser Reihe erschienen. Es gab eine Festveranstaltung in den Räumen der Bayerischen Akademie der Schönen Künste. Hans Dieter Beck hielt eine Rede, schließlich war er es, der diese Gesetzestextreihe erfunden hatte (siehe S. 248 f.). Das wichtigste Lob kam von ganz oben. Annemarie Renger, Präsidentin des Deutschen Bundestags,

nannte die Beck-Texte im dtv in ihrer Ansprache eine demokratische Erregungenschaft im Rechtsstaat Bundesrepublik.

Während 1978 der «MüKo» zum BGB als bislang größter Kommentar des Hauses zu erscheinen begann, folgte im nächsten Jahr ein kleiner einbändiger – deutlich unterhalb des Kurz-Kommentars von Palandt: der **«Jauernig»**. Seine Autoren waren Professoren. Othmar Jauernig als Herausgeber und Mitautor koordinierte seine Kollegen Peter Schlechtriem, Rolf Stürner, Arndt Teichmann und Max Vollkommer. 2013 hat sich das Autorenteam wesentlich gewandelt. Ursprünglich umfasste das Gelbe Erläuterungsbuch 1800 Seiten, aber gar nicht professoral, sondern klar gegliedert, eng gedruckt, das Wichtigste im Fettdruck, aber mit weniger Abkürzungen als beim Palandt. Der «Jauernig» verdeutlicht besonders gut die Normstrukturen ohne den oft erdrückenden Ballast umfangreicher Kasuistik. Dieser Vorzug zeigte sich etwa in den transparenten Erläuterungen von Peter Schlechtriem zum Bereicherungsrecht. Dies alles in klarer und auf das Wesentliche konzentrierter Sprache.

Othmar Jauernig, seit 1963 Professor an der Universität Heidelberg, ist inzwischen emeritiert. Die von ihm zuletzt noch herausgegebene 14. Auflage von 2011 zeigt seine außerordentliche Arbeitsdisziplin. Legt man sie neben die erste von 1979, ist sie sogar etwas dünner. Aber keine Sorge. Es ist die Kombination einer ordentlichen Disziplin mit einem alten Trick des



Wilhelmstraße 9, Altbau, Empfangsraum im Erdgeschoss.

Verlags. Der Text ist nur 300 Seiten umfangreicher geworden, für 14 Auflagen eher geringfügig. Aber man hat dünneres Papier genommen.

Herausgeber und Autoren haben sich inzwischen geändert. Mit **Rolf Stürner** als neuem Herausgeber sind neben Arndt Teichmann nunmehr Astrid Stadler, Christian Berger und Heinz Peter Mansel die Verfasser des Werkes.

6. Soziale Bewegung und andere Neuigkeiten im Privatrecht

In den siebziger und achtziger Jahren gab es weitere erstaunliche Neuigkeiten im Privatrecht. Und C.H.Beck ging mit der neuen Zeit. Im Wesentlichen waren es wohl drei große Reformen. Die erste ist ein wirklich soziales Mietrecht gewesen. Das war nicht nur im Verlag verbunden mit dem Namen Wolfgang Schmidt-Futterer. Zweitens entstand ein voll entwickeltes Arztrecht. Dessen großer Botschafter kam ebenfalls zu C.H.Beck und hieß Adolf Laufs. Und seit Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft – «nel» – juristisch hoffähig und ihre erste systematische Zusammenfassung erschien, geschrieben von einem Rechtsanwalt und einem Referendar, Siegfried de Witt und Johann-Friedrich Huffmann.

a) Mietrecht

Die Anfänge eines sozialen Mietrechts liegen im Ersten Weltkrieg. Es wurde weniger gebaut, die Wohnungsnot ist größer geworden und – ganz entscheidend – es gab Unruhe der Soldaten an der Front, wenn ihre Familien zu Hause die Kündigung erhielten, weil sie die gestiegene Miete nicht mehr bezahlen konnten. Also kamen Mietpreisbindung und Kündigungsschutz. Dieses «Notrecht» wurde im «Dritten Reich» unverändert weitergeführt. Dann kam Konrad Adenauer 1960 mit einer Regelung, die hatte den schönen Titel «Gesetz zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und für ein soziales Mietrecht». Soziale Schutzvorschriften sollten abgebaut werden, um den Mietwohnungsbau zu fördern, schrittweise bis 1965, zuerst in sogenannten weißen Kreisen, dann auch in schwarzen, wo die Wohnungsnot besonders groß war. Aber der Schlusstermin wurde immer wieder verschoben und dann geschah ein Wunder. Das war 1971. Willy Brandt hat mit seiner sozialliberalen Koalition damals das Kündigungsrecht des Vermieters im Grunde völlig abgeschafft, mit drei Ausnahmen: Vertragsverletzung des Mieters, Eigenbedarf des Vermieters und wirtschaftliche Neu-

verwertung des Grundstücks. Helmut Kohl hat das dann zum Teil wieder zurückgeschraubt.

Das Wunder von 1971 führte zum «Schmidt-Futterer», der selbst eine Art Wunder war und noch heute «das» Standardwerk zum Mietrecht ist. Selbst ein Wunder aus zwei Gründen. **Wolfgang Schmidt-Futterer**, geboren 1927, war als Soldat im Krieg durch Verbrennungen so schwer verwundet, dass er völlig blind geworden ist. Trotzdem hat er dann noch Jura studiert und war 1974, als sein Buch «Wohnraumschutzgesetze» erschien, Vorsitzender Richter am Landgericht Mannheim. Es hatte 300 Seiten, im Format etwas kleiner als die Kurz-Lehrbücher. Zweitens wurde er trotz sozialdemokratischer Tendenzen, ohne Mitglied der Partei zu sein, zum Papst des Mietrechts, sein Buch von der Praxis begeistert aufgenommen. Wahrscheinlich hat es überwiegend seine Frau geschrieben, nach seinem Diktat und Vorlesen von Rechtsprechung und Literatur. Das Vorwort der ersten Auflage beginnt mit dem programmatischen Satz: «Der Schutz der Wohnraummietverhältnisse vor ungerechtfertigten Bestandsgefährdungen und wirtschaftlicher Ausbeutung gehört neben einer angemessenen Wohnraumversorgung der Bevölkerung zu den vorrangigsten Aufgaben eines sozialen Rechtsstaates.» Die 2. Auflage stammt noch von ihm selbst. 1978 ist er früh gestorben, 50 Jahre alt. Das Buch wurde weitergeführt bis heute von seinem Mannheimer Richterkollegen Hubert Blank, der einstmals noch als Rechtsreferendar zu den Mitarbeitern und persönlichen «Vorlesern» von Schmidt-Futterer gehört hatte. Die 3. Auflage 1979 hatte schon 800 Seiten. Schließlich wurde es mit der 1999 erschienenen 7. Auflage zu einem Großkommentar, immer noch als «Schmidt-Futterer», nach Helmut Kohls Einschränkungen nun unter der zutreffenden Bezeichnung «Mietrecht», also nicht mehr bloß als Kommentierung der Mieterschutzvorschriften, sondern als Kommentar zum gesamten Mietrecht. Das Werk ist 2013 in 11. Auflage mit fast 3000 Seiten im Palandt-Format erschienen und wird seit der 7. Auflage von einem Autorenteam bearbeitet. Aktuell sind es sieben Bearbeiter, vier Richter, ein Anwalt und zwei Professoren. Das war der Wandel vom kleinen Buch eines blinden Richters zum Großkommentar, auf dessen Titel er selbst noch allein als Papst des Mietrechts erscheint: «Schmidt-Futterer».

Im Übrigen war es nicht sein einziges Buch zum Mietrecht. Das wichtigste andere war schon 1970 erschienen als «Mietrecht von A-Z» in der für den Verlag ebenfalls wichtigen Reihe «Beck-Rechtsberater im dtv» ad usum delphini, das bis zu seinem Tod insgesamt mit 100 000 Exemplaren erschienen ist und heute immer noch ein Erfolg, ebenfalls bearbeitet von

seinem Kollegen Hubert Blank und nun im Titel als Verfasser Schmidt-Futterer/Blank nennt, anders als im «Schmidt-Futterer».

Die vergleichsweise lange Zeit, die zwischen der 6. und der 7. Auflage des «Schmidt-Futterer» lag (11 Jahre), konnte genutzt werden, um ein neues mietrechtliches Werk im Handbuchformat zu etablieren, welches inzwischen als das Standardhandbuch zum gesamten Mietrecht gelten darf: **Das Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete von «Bub/Treier»**. Es erschien unter der Herausgeberschaft des Richters am Bundesgerichtshof Gerhard Treier und des Münchner Rechtsanwalts Wolf-Rüdiger Bub erstmals 1989 und lag 1999 bereits in 3. Auflage vor. Das als Praxishandbuch konzipierte Werk ist nach Anspruchsgrundlagen gegliedert und enthält auch Darstellungen zu angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Steuer- und dem Versicherungsrecht sowie dem Wohnungseigentumsrecht. Auch dem Mietprozess ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Nach dem Ableben von Treier, der dem Verlag auch über seine Mitarbeit am Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung verbunden war, wird das Werk nunmehr von Bub und dem Richter am BGH a. D. Hans-Jörg Kraemer fortgeführt.

b) Arztecht

Die nächste wichtige Neuigkeit im Privatrecht dieser Zeit war das Arztrecht. Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten waren in der Bundesrepublik Schadensersatzklagen gegen Ärzte oder Krankenhäuser ebenso wie Strafverfahren gegen Ärzte wegen Körperverletzung sehr selten. Es gab zwar in der Literatur eine Diskussion dafür und dagegen, aber letztlich war es nur ein Grummeln im Untergrund. Man wollte das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht stören, das ja tatsächlich nicht unwichtig ist. Aber immer nur der weiße Kittel? Der wurde schon in der APO der sechziger Jahre von linken Medizinerinnen – ja, die gab es – in Frage gestellt. Aber es geschah erstmal gar nichts, während in den USA die Zahl von Arzthaftungsverfahren mit enormen Schadensersatzsummen seit 1930 ständig, in den letzten Jahrzehnten sprunghaft gestiegen war.

Erst in den siebziger und achtziger Jahren wurde bei uns dieses Tabu gebrochen. Die Zahl der Prozesse wegen Behandlungsfehlern stieg und auch die Höhe der Schadensersatzansprüche. Es war eine «fast revolutionär zu nennende Entwicklung im Arzthaftungsrecht» (Klaus Ulsenheimer), das jetzt als neuer Bereich des Privatrechts entstand. Warum? Es waren wohl mehrere Gründe. Vielleicht gehörte zu ihnen auch, dass als Folge von «68» die Autorität des weißen Kittels kleiner wurde. Möglicherweise gehörte das zur allgemeinen Amerikanisierung des Lebens in der Bundes-

republik. Und es war wohl auch die zunehmende Zahl von Artikeln in juristischen Zeitschriften und das Erscheinen eines ersten Buchs zu diesem Thema, Adolf Laufs, *Arztrecht*, 1977, in der NJW-Schriftenreihe, damals mit etwas mehr als einhundert Seiten eher ein schmales Heft, heute in 6. Auflage 2009, nun geschrieben von drei Professoren, nämlich Adolf Laufs, der für das *Arztrecht* wurde, was Wolfgang Schmidt-Futterer im Mietrecht geworden ist, gemeinsam mit Christian Katzenmeier, Universität Köln, und Volker Lipp, Universität Göttingen. Jetzt hat das Buch mehr als 600 Seiten und die NJW-Schriftenreihe heißt heute NJW-Praxis, aber der Pappeinband ähnelt noch dem ursprünglichen. Auch in neuester Zeit hat sich der Gesetzgeber der Materie angenommen und in den §§ 630 a-630 f BGB Regelungen zum Behandlungsvertrag geschaffen.

Adolf Laufs ist ein Rechtshistoriker, der schöne rechtshistorische Bücher geschrieben und nebenbei das *Arztrecht* begründet hat. Als Professor in Heidelberg 1992 ergänzte er sein «*Arztrecht*» durch ein **«Handbuch des Arztrechts»** zunächst mit dem Kölner Richter Wilhelm Uhlenbruck, inzwischen in 4. Auflage 2010 mit 1928 Seiten als «*Laufs/Kern*». Wolf-Rüdiger Kern, Professor in Leipzig, sein Schüler, ebenfalls Rechtshistoriker, wird in der 5. Auflage (2014) unterstützt durch den Dortmunder Rechtsanwalt Martin Rehborn. Zukünftig wird man sich also nach «*Laufs/Uhlenbruck*» und «*Laufs/Kern*» den Namen «*Laufs/Kern/Rehborn*» einprägen müssen.

c) Nichtehelichenrecht

Noch ein anderes Tabu des Privatrechts fiel in jenen siebziger Jahren. Lange hat man daran herumformuliert, nannte es freie, wilde oder Onkel-ehe, Partnerschaft, Ehe ohne Trauschein, Verhältnis oder Konkubinat. Schließlich haben Juristen sich geeinigt auf **nichteheliche Lebensgemeinschaft**, abgekürzt nel. 1972 waren es ungefähr 300 000, die so zusammenlebten, zwanzig Jahre später wohl schon etwa drei Millionen. Eine starke Zunahme, die man in allen westlichen Ländern beobachtet. In der Bundesrepublik kam die entscheidende Wende 1974. Mit der Strafrechtsreform der sozialliberalen Koalition wurde die allgemeine Vorschrift gegen Kuppelei abgeschafft. Seitdem ist sie nur noch strafbar, wenn es um Minderjährige geht oder bei Ausbeutung von Prostitution. Vorher standen Hauseigentümer mit einem Bein im Gefängnis, wenn sie an unverheiratete Paare vermieteten oder sie in einer Wohnung duldeten, ähnlich Hoteliers.

Nächster Schritt der juristischen Aufwertung war 1982 eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, dem andere Gerichte folgten, auch

der Bundesgerichtshof und sinngemäß auch das Bundesverfassungsgericht. Wenn eine oder einer allein in einer Mietwohnung lebte, konnte er oder sie nicht leicht eine Freundin oder einen Freund einziehen lassen. Ohne Erlaubnis des Vermieters ist das letztlich heute noch so. Tut man es doch, kann gekündigt werden. Aber es gibt § 553 BGB (damals § 549), nach dem ein Vermieter zustimmen muss, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, jemanden in die Wohnung aufzunehmen. Eine Freundin oder ein Freund gehörten natürlich nicht dazu. Das Oberlandesgericht Hamm stellte aber 1982 fest, auch das sei grundsätzlich möglich. Nur wenn der Vermieter im selben Haus wohne, könne er aus moralischen Gründen widersprechen. Sonst nicht. Grünes Licht für *nel* in Mietwohnungen.

Nachdem *nel* auf diese Weise erste juristische Weihen erhalten hatte, kam auch bald die staatliche Quittung, nämlich mit § 122 Bundessozialhilfegesetz. Wenn Männlein und Weiblein ohne Trauschein zusammenleben, dürften sie nicht bessergestellt werden als Ehepaare, bei denen das Einkommen des einen mitgezählt wird, wenn der andere keine Einkünfte hat. Ergibt das einen gemeinsamen Betrag, der durch zwei geteilt über dem Satz für Sozialhilfe liegt, gibt es keine Unterstützung vom Staat. Das galt nun auch für die beiden in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Damit entstand ein lustiges juristisches Problem. Was ist denn das eigentlich, eine *nel*? Wie soll man sie definieren? Die endgültige Lösung gab 1992 das Bundesverfassungsgericht aus Anlass einer Vorschrift des Arbeitsförderungsgesetzes, die der des Bundessozialhilfegesetzes ähnlich war. Die *nel* «ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.»

Inzwischen wird sie nach langem Zögern bei einigen auch in den Lehrbüchern des Familienrechts behandelt. Und ebenfalls hier steht am Anfang die erste systematische Darstellung auf 192 Seiten in der NJW-Schriftenreihe von C.H.Beck: **Siegfried de Witt, Johann-Friedrich Huffmann, Nichteeliche Lebensgemeinschaft**, 1983. Bisher gab es nur Zeitschriftenaufsätze und Rechtsprechung. Die Wilhelmstraße 9 in Schwabing also insgesamt als Zentrale des Fortschritts im Privatrecht. Auch das Problem des damaligen § 549 BGB (heute § 553 BGB) wurde dort ausführlich behandelt und entschieden im Sinn des Oberlandesgerichts Hamm, dessen Ent-

scheidung in dieses Buch aber noch nicht aufgenommen worden ist, weil das Manuskript schon vorher im August 1982 abgeschlossen worden war.

Der eigentliche «Renner» zum Recht der Nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurde aber ein kleiner Ratgeberband im dtv, verfasst von einer im Familienrecht besonders bewanderten Autorin, Rechtsanwältin **Eva Maria von Münch**, Ehegattin des liberalen Hamburger Staatsrechtslehrers und ehemaligen Senators Ingo von Münch. Ihr 1993, also zehn Jahre nach der Schrift von de Witt/Huffmann, erschienenenes Buch «Zusammenleben ohne Trauschein – Lebenspartnerschaften von verschiedenen und gleichgeschlechtlichen Paaren» hat inzwischen immerhin sechs Auflagen erlebt. Schon der Untertitel machte deutlich, dass die Autorin keinen grundsätzlichen Unterschied im Zusammenleben von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren zu machen bereit war, eine damals, 1993, noch keineswegs allgemein geteilte Auffassung. Dass es aber offenbar weit mehr Interesse an den rechtlichen Problemen des ehelichen Zusammenlebens gibt, zeigt ein Vergleich mit den anderen beiden, von ihr verfassten Ratgebern im dtv. Der Band «Scheidung nach neuem Recht» hat es immerhin auf zwölf Auflagen gebracht, «Ehe- und Familienrecht hat» auf ganze sechzehn Auflagen.

d) Internationales Privatrecht

Eine herausgeberische und verlegerische Großtat auf einem wichtigen Teilgebiet des Zivilrechts ist das Handbuch **«Internationales Erbrecht»**. Seine Begründer, **Murad Ferid** (1908–1998) und **Karl Firsching** (1915–1991), haben 1955 die erste Lieferung dieser Loseblattsammlung herausgegeben, die heute zu den wichtigsten Werken auf diesem Gebiet zählt und in neun Leinenordnern mehr als 19 000 Seiten umfasst – ein erstaunlich gutes Buch. Das internationale Erbrecht gehört zum internationalen Privatrecht. Das war 1900 im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) unvollständig geregelt, wurde oft geändert und bestimmt als deutsches Privatrecht «bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates ... welche Rechtsordnungen anzuwenden sind». So hieß es bis vor kurzem nach Artikel 3 EGBGB in einer heute noch gültigen Definition, die inzwischen durch eine Änderung weggefallen ist. Es beantwortet zum Beispiel die Frage, nach welchem Recht jemand Erbe eines in Schweden lebenden Inders wird, wobei es auch noch auf seine eigene Nationalität ankommt.

Das von Ferid und Firsching begründete Werk ist so aufgebaut, dass nach einer allgemeinen Einführung das internationale Privatrecht der einzelnen Staaten in alphabetischer Reihenfolge dargestellt wird, von Ägyp-

ten bis Weißrussland, und zwar für jeden Staat in zwei Teilen. Im ersten («Grundzüge») wird nach ausführlichen Angaben der Literatur, auch der ausländischen, eine Beschreibung der Rechtsquellen und ihres Inhalts gegeben, sowohl des internationalen Erbrechts dieses Staates, als auch seines normalen Erbrechts, auch des Erbschaftsteuerrechts. Nach einem von den Gründern vorgegebenen, stets gleichen Aufbauschema wird der Leser darüber informiert, wie unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen und des nationalen («autonomen») Rechts zunächst die anwendbare Rechtsordnung zu ermitteln ist, der dann die maßgeblichen Sachnormen zu entnehmen sind. Hierbei kann es durchaus sein, dass für einzelne Aspekte des Erbfalls, z. B. die Gültigkeit eines Testaments oder die Behandlung von Grundstücken in Drittländern, verschiedene Rechtsordnungen gelten. Durch diese schwierige Materie weist der Grundzüge-Teil jedes Länderberichts den Weg. In einem zweiten Teil werden auszugsweise in der Originalsprache mit deutscher Übersetzung die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften abgedruckt.

Für den in Schweden lebenden Inder muss man also das schwedische und indische internationale Erbrecht einsehen. Stimmen sie überein – «Erbrecht des Heimatlandes» – ist es einfach. Wenn nicht, muss der Widerspruch – so etwas nennt man eine Kollision – kunstvoll gelöst werden. Entweder gilt dann das schwedische oder das indische Recht, wenn es ein Schwede ist, der erben soll. Auch dafür gibt es Regeln der einzelnen Staaten.

Das Werk der ursprünglichen Herausgeber, die die juristische Welt nach Rechtskreisen (römisches/romanisches Recht, Common Law, sonstige) zwischen sich aufgeteilt hatten, wird durch den Münsteraner Professor Heinrich Dörner und den Konstanzer Emeritus Rainer Hausmann weitergeführt.

Murad Ferid, Sohn eines türkischen Offiziers albanischer Herkunft und einer in verschiedenen europäischen Ländern aufgewachsenen deutschen Mutter, war nach eigenem Verständnis ein bayerischer Weltbürger. Obwohl er die deutsche Staatsangehörigkeit erst als Student erwarb, klang sein Münchnerisch so authentisch wie sein Französisch, Italienisch oder Spanisch. Auf die geschmackvolle Frage eines Lehrers, was er als zehnjähriger Türke in Mitteleuropa zu suchen habe, das war 1918, gab er die Antwort «I woäß net». Von seinem Schüler Hans Jürgen Sonnenberger ist er in der Verlagsfestschrift «Juristen im Porträt» 1988 sympathisch gewürdigt worden. Nach dem Abitur am berühmten Münchner Wilhelmsgymnasium, Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität, Promotion und Assessor-examen ging er 1934 in den bayerischen Justizdienst, weil die NS-Diktatur

eine Universitätslaufbahn verhinderte. Aus dem Krieg zurückgekehrt, habilitierte er sich für Rechtsvergleichung, ging nochmals kurz in die Justiz, wurde 1956 ordentlicher Professor an der Münchner juristischen Fakultät, baute das riesige alte Institut für Rechtsvergleichung (von bösen Zungen «Institut für Raumerschleichung» genannt) wieder auf und blieb dort trotz mehrerer Rufe an andere Universitäten bis zur Emeritierung 1974. Er war ein hervorragender Lehrer, schrieb viele Bücher und unendlich viele Gutachten zum internationalen Erbrecht, auch für Münchner Gerichte. Sein Doktorand und späterer Mitherausgeber Lichtenberger wusste zu berichten, dass Ferid im Rigorosum das fließende Übersetzen kirchenrechtlicher Texte aus dem Lateinischen verlangte, da der Titel «Doktor beider Rechte» redlich verdient sein müsse. Seine eigenen Sprachenkenntnisse waren legendär, und ausländische Gastwissenschaftler wusste er im Rahmen akademischer Feiern geschickt für das «Internationale Erbrecht» zu gewinnen. Seine stets eigenhändig mit energischem Anschlag auf einer betagten Schreibmaschine getippten Manuskripte trug er gern persönlich in den Verlag, nicht ohne vorsorglich – in der Regel grundlos – für etwaige «fautes de frappe» um Nachsicht zu bitten.

Karl Firsching, Vorsitzender Richter am Landgericht München, schrieb einige Bücher bei C.H.Beck und stieg auf bis zum Bayerischen Obersten Landesgericht. Schon früh stellte er fest, dass es für die Lösung erbrechtlicher Fälle mit Auslandsberührung kein Sammelwerk gab, das auf diesem Gebiet dem von Alexander Bergmann begründeten, von Ferid weitergeführten Handbuch zum «Internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht» aus dem Verlag für Standesamtswesen entsprochen hätte. Daher bot er C.H.Beck an, ein solches Werk für das internationale Erbrecht gemeinsam mit Murad Ferid herauszugeben. So entstand 1955 der «Ferid/Firsching».

Dann entschied sich der wissenschaftlich interessierte Richter für den Weg an die Universität und wurde 1966 als einer der ersten Professoren an die neue Universität Regensburg berufen. Aber die Münchner Justiz wollte auf solch einen Mann nicht verzichten. Deshalb ist das bayerische Richtergesetz geändert und die Möglichkeit geschaffen worden, dass ein hauptamtlicher Hochschullehrer auch gleichzeitig Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht in München werden konnte. Zehn Jahre, von 1970 bis 1980, hat Karl Firsching in dieser Doppelfunktion die Rechtsprechung des damals höchsten bayerischen Zivilgerichts zum internationalen Familien- und Erbrecht entwickelt, mit abgewogenem Urteil wie in seinen Regensburger Lehrveranstaltungen, allerdings auch in einer gewissen Zu-



Wilhelmstraße 9, Altbau, Treppenhaus.

rückhaltung gegenüber dem neuen Zeitgeist, der eine klare Gleichberechtigung und Gleichstellung von Mann und Frau forderte – eine Zurückhaltung, die ja auch heute noch gelegentlich anzutreffen ist.

Nach Firschings Tod 1991 übernahm vorübergehend der Münchner Notar Peter Lichtenberger die Mitherausgeberschaft des «Internationalen Erbrechts». Heute trägt das mehrmals jährlich aktualisierte Werk die Bezeichnung «Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann».

Ein in mancher Hinsicht vergleichbares Werk ist das von dem Staatssekretär **Arthur Bülow** begründete, von dem Hochschullehrer **Karl-Heinz Böckstiegel** weitergeführte und seit längerem von dem Münchener Notar Reinhold Geimer und dem Stuttgarter Anwaltsnotar Rolf A. Schütze herausgegebene Loseblatt-Handbuch «**Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen**». Es vereinigt in singulärer Weise systematische Darstellungen, Kommentierungen, Länderberichte und Texte zur Anerkennung und Durchsetzung inländischer Vollstreckungstitel und anderer Urkunden im Ausland und umgekehrt.

7. Weitere Entwicklungen im Zivilrecht

Das war natürlich längst nicht alles, was den Verlag in den 1970er und 1980iger Jahren im Zivilrecht bewegt hat. Alles dazu lässt sich ohnehin nicht berichten. Einige Schwerpunkte werden aber nun, nach Rechtsbereichen gegliedert, beleuchtet. Um die Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren, wird dabei zeitlich manchmal zurück- oder vorgegriffen.

a) Familienrecht

Beginnend mit der **großen Scheidungsreform** des Jahres 1976 nahm das Familienrecht einen bedeutenden Aufschwung, wurde in den 1980er Jahren auch verstärkt Gegenstand der juristischen Ausbildung und rückte in den Fokus anwaltlicher Schwerpunkttätigkeit. Immerhin ist die Fachanwaltschaft für Familienrecht mittlerweile die zahlenmäßig größte geworden.

Im Programm des Verlages wurde zunächst der zuletzt 1967 erschienene Kommentar zum **Ehegesetz**, herausgegeben von Hoffmann und Stephan unter der Bezeichnung «Eherecht» völlig neu gestaltet. Im Jahre 1987 erschien die 1. Neuauflage, herausgeberisch verantwortet von dem ehemaligen Bundesrichter Kurt H. Johannsen und dem damals schon als Familienrechtsexperte bundesweit bekannten Regensburger Hochschullehrer Dieter Henrich. Das Werk «Eherecht» mit dem Untertitel «Scheidung, Trennung, Folgen» liegt mittlerweile in 5. Auflage 2010, jetzt unter dem Titel «Familienrecht – Scheidung, Unterhalt, Verfahren» vor. Es behandelt als typische «Querschnittskommentierung» die wichtigsten Normen des materiellen Familienrechts sowohl aus dem BGB als auch aus Nebengesetzen sowie in einem zweiten Hauptteil die wichtigsten Bestimmungen des einschlägigen Familienverfahrensrechts.

Während sich diese vertiefte Spezialkommentierung familienrechtlicher Vorschriften in erster Linie an die Familiengerichtbarkeit, daneben aber auch an Praktiker aus Anwaltschaft und Notariat wandte, wurde zur selben Zeit durch eine junge Anwältin ein **Praxishandbuch zum Unterhaltsrecht** begründet. Seine Zielsetzung ist nicht so sehr die wissenschaftliche Vertiefung, sondern eine allgemeinverständliche, ganz an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes orientierte, sowohl für juristische Anfänger im Familienrecht als auch für Nichtjuristen aus dem Bereich der Jugend- und Sozialämter geeignete systematische Darstellung des gesamten Unterhaltsrechts einschließlich der sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bezüge. Das mittlerweile von ihrer Begründerin Beate Heiß und Winfried Born, beide Fachanwälte für

Familienrecht, herausgegebene und maßgeblich von dem Ehemann der Begründerin, Hans Heiß, einem bayerischen Familienrichter erster Instanz, verfasste Loseblattwerk hat bis heute 43 Ergänzungslieferungen erlebt und ist nach wie vor mit einem hohen Abonnentenstand auch außerhalb der typisch juristischen Kreise verbreitet und geschätzt. Dieses Buch war auch das erste, zu dem im Jahre 2000 eine buchbegleitende Website eingerichtet worden ist, auf der nicht nur alle unterhaltsrechtlichen Tabellen und Leitlinien in ihrer jeweils neuesten Fassung, sondern, passwortgeschützt nur für Abonnenten des Handbuches, allerneueste, noch nicht veröffentlichte unterhaltsrechtliche Entscheidungen mit erläuterten Anmerkungen aus der Feder von Autoren des Handbuches zu finden sind.

Die überragende Bedeutung des Unterhaltsrechts als des in der Praxis wichtigsten Kerngebiets familienrechtlicher Tätigkeit in Anwaltschaft und Justiz wird durch ein weiteres Werk besonderen Zuschnitts verdeutlicht, dessen 1. Auflage zufälligerweise ebenfalls aus dem Jahre 1986 stammt. Das von den Münchener Familienrichtern Philipp Wendl und Siegfried Staudigl begründete Werk **«Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis»** ist ebenfalls eine systematische handbuchartige Darstellung des gesamten Unterhaltsrechts unter Einschluss des Sozial-, Steuer- und Verfahrensrechts. Die Besonderheit dieser Neuerscheinung lag darin, dass in einem Entscheidungsanhang wörtliche Auszüge der wichtigsten unterhaltsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) abgedruckt waren und durch entsprechende Hinweise in den Fußnoten mit dem Kommentierungstext verbunden wurden. Auch im Zeitalter der Datenbanken ist auf ausdrücklichen Wunsch der Bezieher dieser «Anhang R» beibehalten worden. Er weist in der jetzt vorliegenden 8. Auflage 2011, nunmehr herausgegeben von Hans Joachim Dose, dem Vorsitzenden des Familiensenats beim BGH, auf rund 400 Druckseiten die jeweils thematisch entscheidenden Passagen von insgesamt 240 Urteilen des BGH und des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1982–2008 nach. Das viele Jahre ausschließlich von Familienrichtern verfasste Werk gewann Autoren auch außerhalb Münchens und der Richterschaft ab der 3. Auflage 1995 hinzu, orientiert sich ebenfalls stark an der Rechtsprechung des Familiensenats des BGH sowie der Oberlandesgerichte und war schon frühzeitig auch Bestandteil des familienrechtlichen Online-Angebotes des Verlages.

Spezialgebiete des Familienrechts deckt schließlich ein anlässlich der großen familienrechtlichen Reformen von 1998 im gleichen Jahr begründetes und zunächst von Harald Scholz, dem langjährigen Koordinator der Düsseldorfer Tabelle, Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandes-

gericht Düsseldorf, und Rolf Stein, Seniorsozius einer ausschließlich im Familienrecht tätigen Hamburger Kanzlei, herausgegebene **Praxishandbuch Familienrecht** dar. Das jetzt von Scholz, Kleffmann und Motzer herausgegebene Werk hat technisch die Besonderheit, dass die einzelnen (der insgesamt 25) Teile als gelochte Broschüren in einem Ordner vertreten sind und anlässlich von Ergänzungslieferungen jeweils komplett aktualisiert sowie innerhalb weniger Minuten ausgetauscht werden können. Neben den Kernbereichen des Familienrechts wie Eheschließungs-, Unterhalts- und Scheidungsrecht befasst sich das Werk in eigenen Kapiteln etwa mit dem Verwandtenunterhalt, dem Versorgungsausgleich, dem Sorge- und Umgangsrecht, dem Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und eingetragenen Lebenspartnerschaft, dem Abstammungsrecht, dem Namensrecht, dem Adoptionsrecht sowie dem internationalen Familienrecht. Ein von einem Notar verfasstes Kapitel zur Vertragsgestaltung im Familienrecht rundet dieses Werk ab, das den Anspruch hat, umfassend und erschöpfend alle Rechtsbereiche des Familienrechts praxisorientiert zu erläutern.

Im Bereich der leinengebundenen mittelgroßen Handbücher ist ein Titel hervorzuheben, der seit seiner Begründung im Jahre 1984 zu einem Standardwerk der notariellen Praxis im Familienrecht wurde. Das von dem Karlsruher Notar Gerrit Langenfeld allein verfasste und derzeit in 6. Auflage 2011 vorliegende Werk **«Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen»** betrat konzeptionelles Neuland, indem es eine Typisierung von Eheverträgen vornahm und dazu auch komplette Formulierungsmuster enthielt. Der Textentwurf eines Ehevertrages nach islamischem Recht, der erstmals in der 3. Auflage 1996 enthalten war, zeigte die Fortentwicklung des Familienrechts deutlich auf.

In einer Reihe **«C.H.Beck Familienrecht»** sind zudem Monographien und kleinere Handbücher zu familienrechtlichen Spezialthemen zusammengefasst, von denen insbesondere das in 5. Auflage 2011 vorliegende und von den Münchener Familienrechtlern Otto Haußleiter und Werner Schulz verfasste Handbuch zur Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung als auch das ebenfalls in 5. Auflage 2011 vorliegende, von dem Münchener Sachverständigen Joseph Salzgeber verfasste Handbuch über familienpsychologische Gutachten zu erwähnen sind.

So erfolgreich der Verlag in den 1970er und 1980er Jahren bei der Begründung von Tochterzeitschriften der NJW war, blieb ihm diese fachspezifische Vertiefung auf dem Zeitschriftensektor im Bereich des Familienrechts verwehrt. Hier dominiert unverändert die im Gieseking Verlag

erscheinende Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ). Der Versuch des Verlages, mit der Übernahme der kleinen Zeitschrift «FPR – Familie-Partnerschaft-Recht» vom Haufe Verlag Berlin im Jahre 2000 mit einer interessant konzipierten und interdisziplinär angelegten Fachzeitschrift, die nicht nur rechtliche, sondern auch psychologische, medizinische und soziologische Aspekte des Familienrechts in Themenheften behandelt, muss angesichts der negativen Abonnentenentwicklung als gescheitert angesehen werden.

Nicht zum Familienrecht im engeren Sinne gehörend, aber häufig im Umkreis des Familienrechts angesiedelt ist das Spezialgebiet des **Betreuungsrechts**, welches angesichts der stark steigenden Zahlen von betreuten Personen nicht zuletzt seit der großen Betreuungsrechtsreform des Jahres 1992 erheblich an praktischem Gewicht gewonnen hat. Hier ist der Verlag durch den von Andreas Jürgens herausgegebenen Kommentar zum Betreuungsrecht in der Reihe der Gelben Erläuterungsbücher, dessen 5. Auflage Anfang 2014 erscheinen und das soeben verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden behandeln wird, gut im Markt der Spezialliteratur vertreten. In der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare wird ein Spezialaspekt der Betreuungstätigkeit behandelt durch das von Erwin Saage bereits in den 1960er Jahren begründete, 1975 durch Horst Göppinger fortgeführte und nunmehr von Rolf Marschner und Wolfgang Lesting in 5. Auflage 2010 bearbeitete Werk zur Freiheitsentziehung und Unterbringung, welches sowohl die Spezialnormen des materiellen Rechts wie des Verfahrensrechts kommentiert.

b) Erbrecht

Das Erbrecht gehörte lange Zeit zu den Kernbereichen des Zivilrechts. Es war unabdingbarer Bestandteil der Tätigkeit aller im Zivilrecht tätigen Anwälte und Notare und erlangte erst im Anschluss an die Wiedervereinigung und die damit neu auftretenden Probleme der Restituierung sowie durch den zunehmenden Einfluss steuerrechtlicher Aspekte eine größere eigenständige Bedeutung, die sich schließlich dann auch in der Begründung einer eigenen Fachanwaltschaft für Erbrecht niederschlug.

Im Verlagsprogramm war das Erbrecht deshalb über Jahrzehnte hinweg Bestandteil aller großen zivilrechtlichen Kommentierungen und Gesamtdarstellungen, bevor es dann in den späten 1990er Jahren durch eigenständige, anwaltsorientierte Mandatshandbücher und Prozessformularbücher eine beachtliche Vertiefung erfuhr.

Lediglich zwei Bereiche wurden schon längere Zeit durch eigenstän-

dige, handbuchartige Darstellungen vertieft. Zum einem das von dem ehemaligen Karlsruher Notariatsdirektor Heinrich Nieder 1992 begründete **Handbuch der Testamentsgestaltung**, nunmehr in 4. Auflage 2011 von zwei bayerischen Notaren, den Brüdern Reinhard und Winfried Kössinger, mittlerweile mit einem Umfang von 1100 Seiten in 4. Auflage 2011 fortgeführt. Im Jahre 1994 erschien das ebenfalls von zwei bayerischen Notaren, nämlich Manfred Bengel und Wolfgang Reimann, verfasste Handbuch der Testamentsvollstreckung, das mittlerweile in 5. Auflage 2013 unter der Mitarbeit eines größeren Autorenteam und auf über 800 Seiten Umfang angewachsen, vorliegt.

Ähnlich wie im Arbeitsrecht hat sich der Verlag vor einigen Jahren entschlossen, das gesamte Erbrecht auch in einer querschnittsartigen, nicht nur praxisorientierten, sondern zugleich auch wissenschaftlich vertieften Kommentierung zu erschließen. Diese ist in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare als Band 65 im Jahre 2011 mit einem Umfang von knapp 1700 Druckseiten unter der Herausgeberschaft von Wolfgang Burandt, Fachanwalt für Erbrecht in Hamburg, und dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dieter Rojahn erschienen. Dieser «Palandt des Erbrechts» behandelt mit einem Team von 26 Autoren alle materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekte des Erbrechts einschließlich der Nebengesetze, daneben auch steuerrechtliche und vergütungsrechtliche Fragen, und enthält ferner Länderberichte zum internationalen Erbrecht aus den wichtigsten deutschen Nachbarstaaten und den USA.

Eine eigene, erstaunlich erfolgreiche **Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge** (ZEV), die 2013 bereits im 20. Jahrgang erscheint, verdeutlicht die mittlerweile große Bedeutung erbrechtlicher Fragestellungen im Kontext gesellschafts- und steuerrechtlicher Aspekte.

c) Wohnungseigentumsrecht

Die Entwicklung der wohnungseigentumsrechtlichen Literatur in den Verlagen C.H.Beck und Franz Vahlen begann bereits unmittelbar mit Verabschiedung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) im Jahr 1951. Sie wurde zunächst maßgeblich durch literarische Leistungen von zwei Größen des Wohnungseigentumsrechts geprägt, deren Namen bis heute in Werken dieses Rechtsgebiets präsent sind: Weitnauer bei Franz Vahlen und Bärmann bei C.H.Beck.

Hermann Weitnauer (1910–1999) war nach rechtswissenschaftlichem Studium und anschließender Promotion zunächst im bayerischen Justizdienst tätig, bevor er 1937 in das Referat für Schuldrecht im Reichsminis-

terium der Justiz wechselte. Der Zweite Weltkrieg führte zu einer Unterbrechung seiner Karriere: Ab 1941 im Wehrdienst an der Ostfront eingesetzt, geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Nachdem er 1950 wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, konnte er noch im selben Jahr eine Stelle im Bundesministerium der Justiz annehmen und dort am Entwurf eines Gesetzes über das Wohnungseigentum mitarbeiten, das bereits ein Jahr später 1951 beschlossen wurde. Zusammen mit dem Bericht-erstatte im Gesetzgebungsverfahren Carl Wirths verfasste er noch 1951 die erste Auflage eines Kommentars zum neu geschaffenen Gesetz, der sich trotz seiner nur 193 Seiten binnen kurzer Zeit zu einem gewichtigen Standardwerk entwickeln sollte. 1955 erschien die zweite Auflage mit bereits 354 Seiten. Weitere Auflagen folgten 1961, 1969 und dann in relativ schneller Folge. 1965 wechselte Weitnauer, mittlerweile im Range eines Ministerialrats, in die akademische Laufbahn und wurde Ordinarius an der Universität Heidelberg, wo er 1978 emeritiert wurde. Die noch aktuelle 9. Auflage seines Kommentars aus dem Jahr 2005 – in den juristischen Teilen bearbeitet vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Lothar Briesemeister, dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf Wolfgang Gottschalg sowie den Universitätsprofessoren Wolfgang Lücke (Dresden) und Heinz-Peter Mansel (Köln) – erlebte er nicht mehr. Sie hatte mit 989 Seiten nicht nur einen großen Umfang, sondern auch ein großes Renommé erreicht.

Der zweite große untrennbar mit dem Wohnungseigentumsrecht verbundene Name – aus heutiger Sicht sicher der einflussreichste für die WEG-Literatur des Verlages und darüber hinaus – ist der von **Johannes Bärmann** (1905–1991). Auch Bärmann verfasste parallel zu Weitnauer bereits 1951 die erste Ausgabe einer um Erläuterungen und Gesetzesbegründungen ergänzten «roten Textausgabe mit Erläuterungen» zum Wohnungseigentumsgesetz im Umfang von 197 Textseiten. Bärmann war zunächst ab 1933 bayerischer Notar, habilitierte sich aber noch vor Kriegsende an der Universität Heidelberg, wo er nach dem Krieg auch seine akademische Laufbahn als Universitätslehrer beginnen sollte. 1954 wechselte er als Lehrstuhlinhaber für Zivilrecht und Rechtsgeschichte nach Mainz und blieb dort bis zu seiner Emeritierung. Nachdem sich Bärmann aus der Bearbeitung seines kleinen Kommentars mehr und mehr zurückzog, wurde das Werk ab der 6. Auflage 1972 von seinem Assistenten Eckhart Pick fortgeführt, ab der 7. Auflage 1974 dann als «Gelber Kommentar». Es ist eines der am häufigsten aufgelegten Werke zum Wohnungseigentumsrecht und heute bereits in 19. Auflage erschienen.

Eckhart Pick war lange Jahre dem Wohnungseigentumsrecht eng verbunden. Er kam 1965 als Assistent an den Lehrstuhl von Bärmann. Nach seiner Habilitation 1976 in Mainz übernahm er 1978 zunächst eine Professur für Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, folgte dann aber schon 1980 einem Ruf an die Universität Mainz. Sein späterer beruflicher Werdegang führte ihn für vier Legislaturperioden (1987–2002) als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag, wo er zuletzt als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz wirkte. Sein Name bleibt durch die vielen von ihm betreuten Auflagen des «Gelben Kommentars» von «Bärmann/Pick» mit dem Wohnungseigentumsrecht im Verlag C.H.Beck in Erinnerung.

Auch in anderen Verlagen wurde das Wohnungseigentumsrecht gepflegt. So legte im Jahr 1952 Hans Diester zusammen mit Franz Raue, der für die steuerrechtlichen Fragen verantwortlich zeichnete, einen eigenen Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz im Verlag Otto Schmidt vor. 1974 wechselte Diester als Autor in den Verlag C.H.Beck und verfasste dort einen NJW-Schriftenband zu «Wichtigen Rechtsfragen des Wohnungseigentums unter Berücksichtigung der Novellierung des WEG».

Die bisher genannten Kommentierungen zeichneten sich durch einen relativ moderaten Umfang von um die 200 Seiten in der ersten Auflage aus. Ende der 1950er Jahre sollte ein neuer Kommentar die Landschaft der WEG-Veröffentlichungen schlagartig verändern. Es war eine der außerordentlichen Leistungen Bärmanns, dass er 1958 einen fast 1300 Seiten umfassenden großen Kommentar zum Wohnungseigentumsrecht auf den Weg brachte, auf dessen Manuskriptabgabe der Verlag lange Jahre gewartet und mit der dieser schon fast nicht mehr gerechnet hatte. Ab da gab es den «kleinen» und den «großen» Bärmann. Besonderes Kennzeichen dieses Kommentars war der weltoffene Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus auf andere Rechtsordnungen, die sich mit dem «Eigentum an der Etage» beschäftigten. Das führte dazu, dass diesem Kommentar auch Einfluss auf die Gestaltung der wohnungseigentumsrechtlichen Gesetzgebung in fernen Rechtsordnungen zugeschrieben werden kann. Ab der zweiten Auflage wurde das Werk von seinen damaligen Assistenten Werner Merle und Eckhart Pick bearbeitet. Der Kommentar ist heute mit über 1700 Seiten der umfangreichste aktuelle WEG-Kommentar auf dem deutschen Markt. Merle und Pick sind noch heute in der 12. Auflage im Autorenteam, das mittlerweile mit den Hochschullehrern Matthias Becker (Münster-eifel), Christian Armbrüster (Berlin) und dem ehemaligen BGH-Richter Michael Klein auf fünf Personen angewachsen ist.

Auch **Werner Merle** (Jahrgang 1940) war wie Pick Assistent am Lehrstuhl von Bärmann. Nach seiner Mainzer Assistentztätigkeit wurde er zunächst Universitätsprofessor in Münster, ab 1993 in Potsdam. Heute ist er als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Das Wohnungseigentumsrecht hat ihn das gesamte berufliche Leben geprägt und begleitet ihn auch heute noch. Nicht nur durch seine Autorentätigkeit im «großen Bärmann», sondern auch als Schriftleiter der 1999 von ihm initiierten «Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht» (ZWE) ist er dem Rechtsgebiet nach wie vor sehr verbunden.

Erstaunlicherweise hatten Weitnauer und Bärmann lange Zeit persönlich keinen Kontakt, obwohl sie jahrelang die vielleicht bekanntesten Köpfe dieses Rechtsgebiets waren. Das änderte sich erst ab 1975 mit der Gründung der jährlich stattfindenden WEG-Tagung in Fischen im Allgäu, die eng mit dem Namen eines weiteren Autors verbunden ist: mit dem von Hanns Seuß.

Hanns Seuß (Jahrgang 1927), selbst nicht Jurist, sondern Diplom-Volkswirt, erkannte früh das Bedürfnis, in diesem Rechtsgebiet Wissenschaft und Praxis zu gemeinsamen Diskussionen zusammenzubringen. Da er selbst nicht über die entsprechenden Kontakte zu den wichtigen Persönlichkeiten der Juristenwelt verfügte, wandte er sich an Christian Schopp, seinen Lektor und langjährigen Justitiar des Beck-Verlages, ihm bei der Gründung einer Tagung im Wohnungseigentumsrecht mit der Vermittlung von Kontakten behilflich zu sein. Nach einem Treffen im Münchener Spatenhaus, bei dem die Idee geboren wurde, und einem nachfolgenden Treffen im Verlag eine Woche später stand das Grundkonzept für die Tagung in wesentlichen Teilen fest. Bis dato gab es ein solches Forum für einen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Wohnungseigentumsrecht nicht. Diese Lücke wurde mit der 1975 gegründeten Fischener Tagung geschlossen, die sich bis heute als feste Instanz bei Wohnungseigentumsrechtlern etabliert hat. Sie zieht seit ihrer Gründung sowohl juristische Spezialisten wie BGH- und Instanzrichter als auch praktizierende Wohnungseigentumsverwalter an, die alljährlich im Herbst eingearahmt von der reizvollen Allgäuer Berglandschaft praxisrelevante und aktuelle Themen des Wohnungseigentumsrechts diskutieren. Man kann annehmen, dass diese Form eines institutionalisierten, offenen Dialogs von Spitzenjuristen mit rein praktisch denkenden Nichtjuristen bis heute in keinem anderen Rechtsgebiet in ähnlicher Form gepflegt wird.

Seuß wurde aufgrund seines großen Interesses und seiner praktischen Aktivität in der Folge auch selbst zu einem wichtigen Herausgeber eines

großen Werkes zum Wohnungseigentumsrecht, dessen Betreuung er von Bärmann übernahm. Dieser hatte 1952 mit dem «Formularbuch zum Wohnungseigentumsrecht» seine zweite größere Veröffentlichung auf diesem Gebiet im Verlag. Dieses Werk, ab der 2. Auflage 1968 mit mehr als doppeltem Umfang in «**Praxis des Wohnungseigentums**» umbenannt, wurde nun ab der 3. Auflage 1980 von Hanns Seuß fortgeführt und stellt heute als Handbuch in aktuell 5. Auflage (2010, herausgegeben von Michall Drasdo) einen wichtigen Baustein der wohnungseigentumsrechtlichen Literatur des Hauses C.H.Beck dar.

Die Kommentierungen von Weitnauer und Bärmann bedeuteten das Vertreten von zwei unterschiedlichen Philosophien: Während Weitnauer – selbst strenger und dogmatisch denkender Jurist, privat ein bekennender Wohnungseigentümer in einer Wohnungseigentümergeinschaft – ein sachenrechtliches Konzept des WEG verfolgte, versuchte die Bärmann'sche Kommentierung im Laufe der Zeit gesellschaftsrechtliche Strukturen und Lösungen für das WEG fruchtbar zu machen. Mit den Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Teil-Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft aus dem Jahr 2001, die der dortige Richter Hans Jörg Kraemer als Berichterstatte vorbereitet hatte, sowie der «Jahrhundertentscheidung» des BGH zur richterrechtlich begründeten Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft aus dem Jahr 2005, die inhaltlich an die Entscheidung zur BGB-Gesellschaft anknüpfte, hatte sich am Ende die Rechtsprechung dem Bärmann'schen Konzept der Auslegung des WEG angenähert. Dass zu dieser Zeit Joachim Wenzel, Vorsitzender Richter des für Wohnungseigentumsfragen zuständigen V. Zivilsenats am BGH, für das Autorenteam des Bärmann gewonnen werden und diese wichtige Entscheidung im Bärmann'schen Kommentar verarbeiten konnte, dürfte für die Akzeptanz und weitere Verbreitung des Werkes nützlich gewesen sein.

Aber nicht nur die traditionsreichen Kommentare, sondern auch jüngere Gründungen können sich sehen lassen: Als weiterer starker Kommentar konnte sich ab 1989 aufgrund seiner Praxisnähe, aber auch wegen des Taschenbuchformats und des günstigen Preises ein kleiner Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz von **Marcel Sauren**, einem Rechtsanwalt aus Aachen, vor allem bei Wohnungseigentumsverwaltern über jetzt schon fünf Auflagen durchsetzen. Die 1. Auflage erschien in einer neuen Reihe der «Beck'schen Gesetzestexte mit Erläuterungen», die unterhalb der Gelben Kommentare angesiedelt war; jetzt nennt sie sich «Beck'sche Kompakt-Kommentare». Ein weiterer, umfangreicher Kommentar ebenfalls Aachener Provenienz wurde von **Michael Timme**, Hochschullehrer

an der TH Aachen und zugleich Richter am Landgericht, herausgegeben und mit verfasst. Im Unterschied zu allen bisherigen Kommentaren wurde dieses Werk zunächst als Online-Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz mit einem dreimonatlichen Aktualisierungsrhythmus konzipiert und erschien 2010 zusätzlich als Printausgabe. Zusammen mit den hier nicht genannten zahlreichen weiteren Titeln zum WEG im Verlag ist in den vergangenen Jahrzehnten auf diese Weise ein reichhaltiges Programm entstanden, das für Wissenschaftler wie Praktiker gleichermaßen interessant und lesenswert ist.

d) Gesellschaftsrecht

Im Jahre 1968 war die letzte Auflage des Baumbach/Hueck, Aktiengesetz (AktG) erschienen. Auch wenn das Autorenteam immer noch um die Fortführung rang, konnten Überlegungen zu einem weiteren Kommentar zum AktG nicht ausbleiben. Es war sicherlich einer der seltenen Glücksfälle, als mit **Uwe Hüffer** als Alleinautor 1988 ein Verlagsvertrag über einen Kommentar zum AktG in der Gelben Reihe geschlossen werden konnte; wahrlich eine Mammutaufgabe, der sich Hüffer stellte. 1993 wurde das Werk ausgeliefert und erfreute sich sofort großer Beliebtheit. Endlich konnten die interessierten Fachkreise wieder auf einen aktuellen Kommentar zugreifen. Ab der 4. Auflage 1999 erschien der Kommentar als Beck'scher Kurz-Kommentar, bis zu Hüffers Tod von ihm allein bearbeitet.

Über den Zeitpunkt, zu dem sich Professor Uwe Hüffers besondere Zuneigung zum Aktienrecht entwickelt hat, kann nur spekuliert werden. In seiner Promotion zum Thema «Der Rückgriff gegen den deliktisch handelnden Schädiger bei Entschädigungsleistungen» sowie in seiner Habilitationsschrift zu «Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln» war die spätere Beschäftigung mit dem Aktienrecht nicht angelegt. Vielleicht hat gerade die intensive Beschäftigung im Rahmen der Arbeiten zum Kommentar die Faszination für dieses Rechtsgebiet wachsen lassen. Die Begeisterung für die Materie und die Gabe, selbst schwierigste Sachverhalte scharf zu analysieren und prägnant zusammenzufassen, machte ihn nicht nur bei seinen Studenten an der Universität Bochum beliebt, sondern auch zum geschätzten Gutachter und Gesprächspartner. Nach seiner Emeritierung war er Of Counsel in einer renommierten Mannheimer Sozietät.

Aus den Vorarbeiten zur Neuauflage des Baumbach/Hueck ging 1998 der große Kommentar von Emmerich/Habersack, **Aktien- und GmbH-Konzernrecht** hervor. Zum Recht der SE, der Societas Europaea, ist auf Habersack/Drinhausen zu verweisen.

Einige Jahre vor dem «Hüffer», 1987, wurde in der Gelben Reihe ein **Kommentar zum GmbHG** von Günter H. Roth vorgelegt. Auch Roth räumte dem Werk – aus einer Feder, aus einem Guss – den Vorzug vor einem Vielautorenwerk ein. Ab der 3. Auflage 1997 trat als Koautor Holger Altmeppen hinzu.

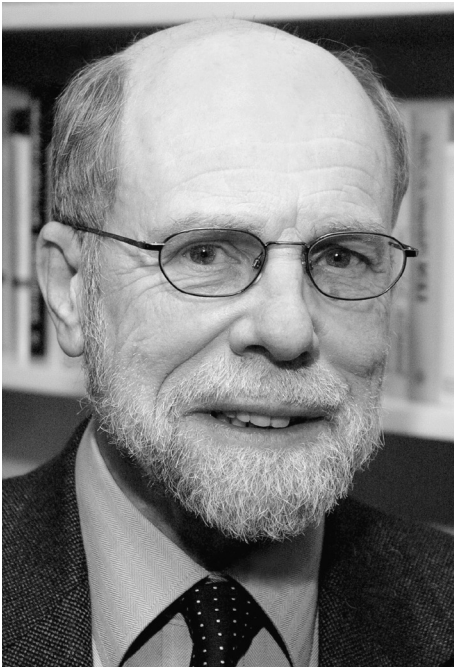
Das Umwandlungsrecht war lange Zeit eine Materie, die in den Kommentaren zum AktG als Anhang abgehandelt wurde. Mit dem «Dehmer» in der Gelben Reihe erhielten auch das **Umwandlungsgesetz** und das **Umwandlungssteuergesetz** einen eigenen Kommentar, in 1. Auflage 1993. Die Novellierung des Umwandlungsgesetzes von 1969 ließ auf sich warten und so wagte Rechtsanwalt Hans Dehmer mit seinen Sozien Rolf-Christian Stratz und Robert Hörtnagl eine komprimierte Kommentierung des noch geltenden Rechts mit äußerst verdichteter Darstellung von Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur. Die Folgeauflage konnte an den Erfolg der 1. Auflage anknüpfen und erschien 1996 zum neuen Umwandlungsrecht. Ab der 3. Auflage 2002 wird der Kommentar von Schmitt/Hörtnagl/Stratz fortgeführt und ist im Juni 2013 in 6. Auflage erschienen. In der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentar wurde in 1. Auflage 2003, herausgegeben von Johannes Semler und Arndt Stengel, ein weiterer Kommentar zum Umwandlungsgesetz publiziert.

Mit dem von Martin Henssler und Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof, herausgegebenen Kommentar zum **Gesellschaftsrecht** (1. Auflage 2011) ist es gelungen, in einem Werk Erläuterungen zu den verschiedensten Gesellschaftsformen – Stiftung, BGB-Gesellschaft, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft – zu vereinigen. Umwandlungsgesetz und Ausführungen zum internationalen Recht ergänzen den Kommentar. Die besondere Herausforderung eines derartigen Querschnittkommentars ist die notwendige Verdichtung der Stoff-Fülle bei ausreichender Ausführlichkeit. Zielgruppe ist neben dem im Gesellschaftsrecht spezialisierten Anwalt der Nutzer, der nur gelegentlich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen befasst ist und einen gut fundierten Einstieg sucht. Dabei ist eine Fokussierung auf die Probleme der täglichen Praxis unerlässlich.

e) Versicherungsrecht

Die Anfänge des versicherungsrechtlichen Programms bei C.H.Beck waren im Wesentlichen von **Erich R. Prölss** (1907–1969) geprägt. Er hat insbesondere die bis heute maßgeblichen Kurz-Kommentare zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und zum Versicherungsaufsichtsgesetz begründet.

Sein Kommentar zum **Versicherungsvertragsgesetz** erschien erstmals 1935. Erich Prölss war in dieser Zeit als auf Versicherungsrecht spezialisierter Anwalt in Hamburg tätig. 1938 wurde er in den Vorstand der Bayerischen Rückversicherung AG, einer Tochter der Schweizer Rück, berufen, deren Generaldirektor er 1956 werden sollte. Sein Kommentar war damals ein äußerst knapp verfasstes Werk im Stil der Baumbachschen Erläuterungen, das sich weitgehend auf die Wiedergabe der amtlichen Gesetzesbegründung beschränkte. Diese Begrenzung erwies sich aber für den Absatz des Buches schnell als Vorzug, denn auf diese Weise wurden die Intentionen des Gesetzgebers erstmals zitierfähig.



Erich Prölss in der Festschrift zu seinem 60. Geburtstag 1967.

Erich Prölss war daran gelegen, nur möglichst wenig Exemplare einer Auflage herzustellen, damit Neuauflagen umso schneller veranstaltet werden konnten. Der VVG-Kommentar erschien deshalb bald in rascher Folge, die 5. Auflage bereits 1948, dann in oft zweijährlichem Rhythmus. Inhaltlich ging es Erich Prölss um die möglichst nahtlose Einfügung des Versicherungsvertragsrechts in das allgemeine Zivilrecht. So vertrat er etwa die Auffassung, der Versicherungsnehmer müsse sich das Verschulden von Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nach Maßgabe des § 278 BGB zurechnen lassen, während die Rechtsprechung bis heute nur das Verhalten von sog. Repräsentanten berücksichtigt. Prölss galt als «Lichtgestalt des Privatversicherungsrechts des 20. Jahrhunderts». Neben seinem Werk existierte viele Jahre nur der große «Bruck/Möller», dessen Bände zu-

dem in oft langen Intervallen erschienen (8. Auflage: 1961–2002; jetzt 9. Auflage: 2008 ff.).

Erich Prölss verstarb überraschend 1969. Den Kommentar führten dann ab der 18. Auflage (1970) sein Sohn **Jürgen Prölss** (1939–2012) und **Anton Martin** (1935–1990) unter der Firma «Prölss/Martin» fort. Martin und Jürgen Prölss veränderten in einer Hinsicht die ursprüngliche Konzeption des Werkes: Während sich Prölss noch vorrangig an die Versicherungsunternehmen wandte, rückte nun vermehrt der Versicherungsnehmer ins Blick-

feld. Das entsprach der Tendenz von Gesetzgeber und Rechtsprechung, den Gedanken des Verbraucherschutzes stärker zu berücksichtigen. Deshalb wurden neben dem Gesetz auch die von der Versicherungswirtschaft verwandten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) knapp erläutert. Als 1976 das AGB-Gesetz in Kraft trat und Regeln für die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen aufstellte, war angesichts der behördlichen Genehmigung der AVB durch das Bundesaufsichtsamt zunächst unklar, in welchem Maß sie inhaltlicher Kontrolle durch die Gerichte unterliegen. Der Bundesgerichtshof korrigierte dabei zunächst aber nur die Anwendung einer Klausel. Jedenfalls führten sowohl diese Praxis wie auch der Wegfall der Genehmigungspflicht für AVB 1994 zu einer Fülle gerichtlicher Entscheidungen, die sich mit der Wirksamkeit einzelner AVB auseinander setzt und im Prölss/Martin verarbeitet werden muss.

Aus kartellrechtlichen Gründen sind die vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft formulierten Bedingungswerke inzwischen nicht mehr verbindlich. Seitdem sind unterschiedliche AVB im Gebrauch, deren Umfang zudem ständig zunimmt. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass der Umfang des Prölss/Martin beständig zunahm: Seit der 18. Auflage (1970) wuchs der Umfang von 1096 Seiten (1948 waren es noch 660 gewesen) auf 1652 (1988), zugleich vergrößerte sich das Format des Buches.

2008 hat der Gesetzgeber das Versicherungsvertragsgesetz den Bedürfnissen des Verbraucherschutzes angepasst. Die VVG-Reform verarbeitete der Prölss/Martin 2012 in seiner 28. Auflage mit etwa 3000 Seiten. Diese Auflage war die letzte, an der Jürgen Prölss beteiligt war.

Das Anwachsen des «Prölss/Martin» ließ bereits Ende der 1980er Jahre den Wunsch des Verlages aufkommen, in der Gelben Reihe auch eine knappere Kommentierung anzubieten. Als Autor konnte Theo Langheid (Jahrgang 1952) gewonnen werden, ein brillanter und charismatischer Kölner Versicherungsanwalt. Das Werk kam nach längeren Vorplanungen erstmals 1997 auf den Markt. Koautor war Wolfgang Römer (Jahrgang 1936), Richter am Bundesgerichtshof. Das Buch, das dann doch einen deutlich größeren Umfang als geplant hatte, schlug sofort ein. In einer Rezension hieß es: «innen größer als außen».

Prägend für den gelben VVG-Kommentar ist, dass er die unterschiedlichen Interessenlagen des Versicherungsrechts widerspiegelt – einerseits die der Versicherungswirtschaft, andererseits die des Verbraucherschutzes. Dennoch gelang es den Autoren, bei entscheidenden Formulierungen Einigkeit herzustellen und so einen versicherungsrechtlichen Grundkonsens zu gestalten. Nachdem 2003 eine zweite Auflage des Werks erschie-

nen war, kam es wegen der Reform des Versicherungsvertragsrechts zu einer Pause. An der Ausarbeitung des neuen Rechts waren die beiden Autoren als Mitglieder der Reformkommission des Bundesjustizministeriums maßgeblich beteiligt. So kann Wolfgang Römer auch als geistiger Vater eines der wesentlichen Reformergebnisse gelten, nämlich der Verabschiedung des «Alles-oder-nichts-Prinzips» und der Einführung des Verschuldensgrundsatzes: Der Versicherer darf nunmehr seine Leistung auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer nicht vollständig verweigern, sondern kann sie nur noch kürzen.

Wesentlicher Bestandteil des versicherungsrechtlichen Programms sind die Kommentare und Handbücher zu einzelnen Versicherungssparten. Insbesondere nachdem 1994 die Pflicht, Allgemeine Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigen zu lassen, abgeschafft worden war, wuchs die Literatur zu einzelnen Sparten stark an.

Bereits kurze Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hatte es bei C.H.Beck schon Kommentare zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben, etwa den Kommentar von Erich R. Prölss zur Einbruchdiebstahlversicherung, der 1950 in zweiter Auflage bei Beck erschien. Kurz darauf übernahm der Verlag auch den Kommentar zu den **Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung**. Die erste Auflage dieses Werkes hatte der damals 22-jährige Referendar **Ernst C. Stiefel** (1909–1997) noch vor dem Zweiten Weltkrieg im Berliner Stilke-Verlag veröffentlicht. Stiefel musste Deutschland nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wegen seiner jüdischen Abstammung verlassen, emigrierte nach Frankreich und später nach New York. 1945 kehrte er als Berater der amerikanischen Besatzungsmacht nach Deutschland zurück, wo er mit der Entnazifizierung der Versicherungswirtschaft befasst war. In München suchte er den Verleger Heinrich Beck auf. Gemeinsam besichtigten sie die Ruinen des im Krieg zerstörten Verlagsgebäudes. Auf dieses Erlebnis Bezug nehmend schrieb Stiefel Jahrzehnte später an Hans Dieter Beck, dass ihm in diesem Augenblick klar gewesen sei, dass seine «praktische und akademische Verankerung im deutschen Recht nur im kulturellen Umfeld» des Beck-Verlags «wiederbelebt» werden konnte. Das geschah 1953, als Stiefels Kommentar, gemeinsam verfasst mit dem Haftpflicht-Experten Werner Wussow (1903–1977), erschien. Heute wird das Werk von Professor Karl Maier (Jahrgang 1954) aus Köln herausgegeben, der es um Kommentierungen zu zahlreichen Sondervertragsbedingungen und Spezialbereichen erweitert hat.

Innerhalb der Literatur zu den Versicherungssparten nimmt seit 1982 außerdem das von **Anton Martin** verfasste Werk zum **Sachversicherungsrecht** eine besondere Rolle ein. Der äußeren Form sowie der Bezeichnung im Untertitel nach handelt es sich dabei um einen Kommentar zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen. In Wirklichkeit legte Martin aber ein umfassendes Handbuch vor, in dem er es geschickt verstand, die Begrifflichkeiten der einzelnen, oft deckungsgleichen Bedingungswerke zum Sachversicherungsrecht, also etwa zur Feuer-, zur Hausrat- und zur Diebstahlversicherung, gebündelt abzuhandeln und Wiederholungen zu vermeiden. Martin, der seit Anfang der 1960er Jahre bei der Allianz-Versicherung arbeitete, bewahrte sich trotz seiner beruflichen Verbundenheit mit der Assekuranz eine große wissenschaftliche Unabhängigkeit. Auch deshalb konnte die NJW Martins Werk als «distanziert und objektiv» loben. In seiner Freizeit spielte Martin großartig Klavier. Überliefert ist die Anekdote, wonach der Verlag «jetzt endlich eine neue Auflage des Prölss/Martin fertig stellen» müsse, weil, so Martin, «ich mir einen Flügel kaufen will.» Martin verstarb vollkommen überraschend 1990, bevor er die Bearbeitung der dritten Auflage abschließen konnte. Der Verlag musste das zu vier Fünfteln vorliegende Manuskript somit in eigener Leistung vervollständigen. Seither ist es noch nicht gelungen, eine neue Auflage zu veranstalten. Das als «unübertroffen» geltende Werk erweist sich aber trotz seines Alters als «Dauerbrenner», der immer noch in beachtlicher Menge gekauft wird.

Auch im Bereich des **Versicherungsaufsichtsrechts** ist der Verlag C.H.Beck mit mehreren Werken präsent. Erich R. Prölss veröffentlichte seinen Kurz-Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz erstmals 1955. Nach dem Tode von Prölss wurde Reimer Schmidt (1916–2002) die prägende Gestalt dieses Werks. Schmidts Lebensweg hatte sich auf ungewöhnliche Weise entwickelt, denn Schmidt war nicht nur ordentlicher Professor in Hamburg, sondern zugleich Vorstandsmitglied und später Vorstandsvorsitzender der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Ab der 10. Auflage (1996) übernahm zusätzlich **Helmut Kollhosser** (1934–2004) herausgeberische Aufgaben beim Kommentar. Kollhosser, der seit 1992 auch als Autor am Prölss/Martin mitwirkte, hatte als Lehrstuhlinhaber entscheidend die bedeutende Stellung der Universität Münster für die wissenschaftliche Fortentwicklung des Versicherungsrechts begründet, indem er in den 1980er Jahren mit dem «Münsterischen Versicherungstag» die führende Fachtagung auf diesem Gebiet und die «Münsterische Forschungsstelle für Versicherungswesen» ins Leben rief. Seit einiger Zeit liegen die Buchveröffentlichungen zum Versicherungsaufsichtsrecht aller-

dings brach, weil eine grundlegende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts aufgrund europäischer Vorgaben («Solvabilität-II-Richtlinie») erwartet wird, die 2013 bereits in nationales Recht umgesetzt sein sollte, sich aber angesichts von Unstimmigkeiten unter den EU-Mitgliedstaaten und in der Kommission auf unabsehbare Zeit verzögert.

f) Bankrecht

Nach 1970 hat sich der Verlag noch nicht nennenswert mit dem Bankrecht befasst. Seine zentralen bankrechtlichen Werke sind erst nach 1990 erschienen. Hier soll wegen gewisser rechtlicher Parallelen zum Versicherungsrecht gleichwohl bereits im Vorgriff die bankrechtliche Literatur kurz beleuchtet werden. Das Bankrechts-Handbuch wird unten S. 367 behandelt.

Ein umfassendes Querschnittswerk ist der **«Bankrechts-Kommentar»** von Katja Langenbucher, Dirk H. Bliesener und Gerald Spindler. Auf über 2500 Seiten kommentieren Banksyndizi, Rechtsanwälte, Richter und Universitätsprofessoren das gesamte Bankrecht (ohne Kapitalmarktrecht) in einem Band. Bei diesem Werk ist der erste Schritt in Richtung «Standardwerk» gelungen, wenn Rüdiger Pamp vom sogenannten Bankrechtssenat des Bundesgerichtshofs (XI. Zivilsenat) dem Werk in den Wertpapier-Mitteilungen (Jahrgang 2013, S. 1199f.) inhaltlich einen «hohen fachlichen Rang» bescheinigt. Einleitend weist Pamp in seiner Rezension darauf hin, dass «der Beck-Verlag seinem (blauen und zweibändigen) «Bankrechts-Handbuch» einen (grauen und einbändigen) «Bankrechts-Kommentar» an die Seite gestellt hat.» In anderem Zusammenhang würde man wohl sagen: Er befindet sich in bester Gesellschaft.

Der Ende 2012 erstmals erschienene Kommentar ergänzt zwei weitere des Verlages, die sich vertieft mit einzelnen Rechtsbereichen des Bankrechts befassen. Das ist zum einen der von Eberhard Schwark und Daniel Zimmer herausgegebene **«Kapitalmarktrechts-Kommentar»** (4. Auflage 2010) sowie der Kommentar zum **«Kreditwesengesetz»** von Karl-Heinz Boos, Reinfrid Fischer und Hermann Schulte-Mattler (4. Auflage 2012). Letzterer ist ein umfassender Querschnittskommentar des gesamten Bankenaufsichtsrechts, der sämtliche Rechtsquellen praxisgerecht erläutert. Schwerpunkte dabei bilden neben den Kommentierungen des Kreditwesengesetzes diejenigen der Solvabilitätsverordnung.

g) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Als Hans Dieter Beck 1961 bei Eugen Ulmer, einer prägenden Persönlichkeit des deutschen Immaterialgüterrechts, über den Lizenzvertrag im Verlagswesen promovierte, spielte das Recht des Geistigen Eigentums und des lautereren Wettbewerbs im Verlagsprogramm, noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Zu den wenigen, allerdings seit langem führenden Beck'schen Werken zählte der noch bei Otto Liebmann erschienene Kommentar von Adolf Baumbach zum **Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht**, weitergeführt von Wolfgang Hefermehl und in den sechziger Jahren aufgeteilt in einen Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und einen zum Warenzeichengesetz. Das 1965 grundlegend reformierte **Urheberrecht** behandelte der 1968 erschienene Kommentar von Otto-Friedrich Frhr. v. Gamm, damals Vorsitzender Richter am Landgericht München, später Vorsitzender des I. Zivilsenats am Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Auf dem Gebiet des **Patent- und Gebrauchsmusterrechts** glänzte der Verlag schon früh mit dem 1936 von Georg Benkard (1881–1955) begründeten Kurz-Kommentar, an dem seit den 1950er Jahren insbesondere Richter der für gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zivilsenate des Bundesgerichtshofs mitwirken. Benkard, zunächst Rechtsanwalt beim Reichsgericht, hatte sich u. a. als Schriftleiter der Zeitschrift «Markenschutz und Wettbewerb», als Lehrbeauftragter und durch eine systematische Bestandsaufnahme des Patent- und Gebrauchsmusterrechts nach dem Zweiten Weltkrieg verdient gemacht; ab 1951 war er noch kurze Zeit Richter am Bundesgerichtshof. Zu den Persönlichkeiten, die wie er, ohne Herausgeber zu sein, den patentrechtlichen Kurz-Kommentar durch kluge Koordination der Autorenleistungen und durch herausragende eigene Beiträge mitgeprägt haben, gehörten später unter anderem die Senatsvorsitzenden Karl Bruchhausen (1921–2001) und Rüdiger Rogge. Neben den Kommentaren von Busse/Keukenschrijver im Verlag W. de Gruyter und von Schulte bei C. Heymanns gehört der «Benkard», wie er bis heute heißt und wie auch sein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gewidmetes Pendant benannt ist, zu den führenden Werken auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überhaupt. In der Reihe der gelben Erläuterungsbücher erscheint seit 1997 in mittlerweile 3. Auflage flankierend ein kleinerer Kommentar zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz aus der Feder des vielseitigen Düsseldorfer Anwalts und Honorarprofessors Peter Mes, der dem Verlag auch als Mitherausgeber der Zeitschrift «GRUR» sowie mehrerer Handbücher verbunden ist.

Mit Übernahme des Verlages Franz Vahlen 1970 erwarb C.H.Beck auch einige Werke zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Zu ihnen gehörte ein großer, 1936 von dem Ministerialbeamten Georg Klauer begründeter **«Patentrechtskommentar»**, dessen dritte, nun zweibändige Auflage 1971 unter der Herausgeberschaft von Philipp Möhring (1900–1975) erschien; eine 2012 erschienene Neuauflage, herausgegeben von Uwe Fitzner, Raimund Lutz und Theo Bodewig, knüpft an diese Tradition an. Möhring, ein angesehener Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, hat zusammen mit Käte Nicolini, Richterin am Oberlandesgericht Köln, auch einen 1970 ebenfalls im Verlag Vahlen erschienenen Kommentar zum Urheberrechtsgesetz herausgegeben. Dieses Werk erscheint seit Herbst 2012 als Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht.

Auf dem Gebiet des **Urheberrechts** konnte C.H.Beck 1987 einen Meilenstein setzen. In diesem Jahr erschien erstmals der heute weithin be- und gerühmte, von dem Münchner Professor und Direktor am Max-Planck-Institut Gerhard Schricker herausgegebene Kommentar, zu dessen Autoren neben Hochschullehrern diverse Anwälte, ein Richter sowie Referenten des einst von Eugen Ulmer gegründeten Münchner Instituts gehörten. Die gründliche dogmatische Durchdringung und die klare, fundierte Stellungnahme auf der Basis einer repräsentativen und prägnanten Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum zeichnen dieses meinungsbildende Werk aus. Wohl nur der im Kohlhammer-Verlag erscheinende Kommentar von Fromm/Nordemann bietet eine ähnlich profunde Darstellung. Gerhard Schricker, geboren 1935, ist eine bedeutende Herausgeberpersönlichkeit. Seine wissenschaftliche Autorität und seine väterlich integrierende Art verschafften ihm nicht nur bei Autoren, sondern auch in der Fachwelt höchstes Ansehen. Eine tückische Erkrankung zwang ihn, die Herausgeberschaft des Urheberrechtskommentars in andere Hände zu legen. Eine künftige 5. Auflage des Kommentars, den er als Herausgeber wie als Autor wesentlich geprägt hat, wird von den Professoren Ulrich Loewenheim (Frankfurt), der auch das **«Handbuch des Urheberrechts»** (2. Auflage 2010) als Herausgeber verantwortet, Matthias Leistner (Bonn) und Ansgar Ohly (München) ediert werden.

Zwei weitere Urheberrechtskommentare, jeweils verantwortet von einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlich interessierten Anwalt, kamen später hinzu: In der Gelben Reihe das von Thomas Dreier und Gernot Schulze verfasste Werk, im größeren Format der roten Reihe (zu dieser Reihe siehe S. 509 ff.) der von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger herausgegebene **«Praxiskommentar zum Urheberrecht»** mit rund 20 Auto-

ren, überwiegend aus der Anwaltschaft. Auch diese Kommentare haben sich rasch durchgesetzt.

Nachdem zum 1. Januar 1995 das **Markengesetz** an die Stelle des Warenzeichengesetzes getreten war, konnte C.H.Beck bald mit zwei Kommentaren zum neuen Recht aufwarten. 1997 erschien erstmals das umfangreiche, in der 4. Auflage von 2009 mit über 3000 großformatigen Seiten kaum mehr «Kurz-Kommentar» zu nennende Erläuterungswerk des Konstanzer Professors Karl-Heinz Fezer, der damit den eingangs erwähnten, von seinem Lehrer Hefermehl bis zur 12. Auflage von 1985 bearbeiteten Kommentar zum alten Warenzeichenrecht ersetzte. 1998 folgte dem «Fezer» in der Gelben Reihe die Erstauflage des von den Anwälten und Honorarprofessoren Reinhard Ingerl und Christian Rohnke verfassten Kommentars zum Markengesetz, über den ein Rezensent später anmerkte, ein Markenrechtler ohne den «Ingerl/Rohnke» sei wie ein Pfarrer ohne Brevier. Obzwar solche klerikalen Vergleiche wohl zum lyrischen Repertoire von Buchbesprechungen, Nachrufen und anderen Lobreden gehören, mag man der Charakterisierung im Falle des souverän geschriebenen, Praxis atmenden Ingerl/Rohnke tatsächlich beipflichten.

Bei den Kommentaren zum **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG) leistet sich der Verlag eine so große «Artenvielfalt» wie nur auf wenigen anderen Gebieten. Als Flaggschiff dieser Flotte darf weiterhin der eingangs erwähnte, von Adolf Baumbach begründete, von Wolfgang Hefermehl geprägte und heute von Helmut Köhler und Joachim Bornkamm bearbeitete Kurz-Kommentar gelten. In der Gelben Kommentarreihe liegt ein von Köhler/Piper begründetes, heute von Ohly/Sosnitza bearbeitetes kompaktes Pendant vor. Drei große Kommentare sind hinzugekommen: Ein von Henning Harte-Bavendamm und Frauke Henning-Bodewig herausgegebenes, in Fachkreisen als der «Harte/Henning» bekanntes Werk, ferner der zweibändige Kommentar «Lauterkeitsrecht» mit dem Herausgeber Karl-Heinz Fezer sowie ein ebenfalls auf zwei Bände angelegter Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, in der 2. Auflage herausgegeben von den Professoren Peter W. Heermann und Jochen Schlingloff. Nicht zu vergessen: Mit dem «Handbuch des Wettbewerbsrechts», begründet von dem Hamburger Rechtsanwalt Wolfgang Gloy und in 4. Auflage herausgegeben von Michael Loschelder, Rechtsanwalt und Generalsekretär der GRUR-Vereinigung, und dem ehemaligen Vorsitzenden des I. BGH-Zivilsenats, Willi Erdmann, verfügt C.H.Beck über ein weiteres in jeder Hinsicht gewichtiges Werk zum Lauterkeitsrecht.



Wilhelmstraße 9, Altbau. In diesem Raum finden Autoren- und Lektoratskonferenzen statt.

h) Kartellrecht

Die im Verlag C.H.Beck publizierte Literatur zum Kartellrecht, das am 1. Januar 1958 als **«Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)»** in Kraft getreten ist, erlebte erst allmählich einen Aufschwung, sicherlich angeregt durch einschneidende Gesetzesnovellen. So war Anlass des von Ulrich Immenga und Ernst-Joachim Mestmäcker 1981 in 1. Auflage herausgegebenen Kommentars die Vierte GWB-Novelle mit ihren Schwerpunkten zur Fusionskontrolle, zur Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sowie zum Diskriminierungs- und Behinderungsverbot. Im Vorwort dieser 1. Auflage ist zu lesen: «Der gemeinsamen Kommentierung liegt die Annahme zugrunde, daß Normen gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein notwendiger und dauernder Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der Wirtschaft sind, die der wissenschaftlichen Analyse gerade deshalb bedürfen, weil sie bestimmt sind, Interessenkonflikte von großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung zu lösen.» Dieser Analyse stellten sich elf Bearbeiter. Nach heutigen Maßstäben war die Konkurrenzliteratur mit einigen wenigen Kommentaren, wie etwa Müller-Henneberg/Schwartz, v. Godin, Langen/Niederleithinger/Schmidt oder Rasch/Westrick, später Westrick/Löwenheim eher überschaubar. Zwi-

schenzeitlich ist der Immenga/Mestmäcker, GWB, in 4. Auflage 2007 erschienen und musste nicht nur drei weitere große Novellen berücksichtigen, sondern auch eine Fülle an Literatur.

In der Gelben Reihe erschienen die Kommentare von Bechtold, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), und von Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, EG-Kartellrecht. Professor Rainer Bechtold, Jahrgang 1941, absolvierte sein zweites juristisches Staatsexamen als Jahrgangsbester Baden-Württembergs. Seine berufliche Tätigkeit begann in der Rechtsabteilung der Daimler Benz AG. Dort konnte er Erfahrungen mit Fragen der Fusionskontrolle sammeln. Rasch führte ihn seine berufliche Karriere in die Anwaltschaft. Nun befasste er sich intensiv mit allen Bereichen des Kartellrechts. Vor Gericht oder bei den Kartellbehörden, auf Konferenzen und im Hörsaal der Universität Würzburg, die ihn zum Honorarprofessor ernannte, fand seine Beherrschung des Kartellrechts sowie die akribische Analyse der Sachverhalte verbunden mit sprachlicher Präzision große Anerkennung.

Ferner sind der Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht und der Münchener Kommentar in drei Bänden als Neuerscheinungen im Kartellrecht zu nennen. 1997 gesellten sich zum Immenga/Mestmäcker, GWB zwei Bände zum EG-Wettbewerbsrecht mit einer weiterhin durchaus überschaubaren Zahl von 16 Autoren.

Darüber hinaus werden Spezialgebiete in eigenen Publikationen kommentiert, etwa Bunte/Sauter, EG-Gruppenfreistellungsverordnungen, 1988, oder Dalheimer/Feddersen/Miersch, EG-Kartellverfahrensverordnung. Ein umfassendes Handbuch des Kartellrecht, 2. Auflage 2009, herausgegeben von Gerhard Wiedemann, und Handbücher zu Einzelthemen, zB Winzer, Forschungs- und Entwicklungsverträge, 2. Auflage 2011, Ensthaler/Funk/Stopper, Handbuch des Automobilvertriebsrechts, 2003, oder Dreher/Kling, Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen, 2007, zeigen die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung des Wettbewerbsrechts. Diverse Lehr- und Studienbücher der Autoren Mestmäcker/Schweitzer, Emmerich, Bunte, Kling/Thomas, Lettl und Säcker/Wolf bringen Studierenden oder jüngeren Anwälten die Materie näher.

i) Vergaberecht

Das Vergaberecht gewann schlagartig an Bedeutung, als es im Jahr 1999 in das GWB als 4. Teil aufgenommen wurde. War die öffentliche Auftragsvergabe zuvor im Wesentlichen ein verwaltungsinternes Verfahren mit schwer überprüfbaren Ergebnissen, wurde durch die Novelle die Ent-

scheidung über den Zuschlag bei einer Auftragsvergabe ab einem bestimmten Auftragswert justiziabel. Die Anstöße für diese Entwicklung kamen aus Brüssel. Ziel war es, unter den Stichworten Wettbewerb, Transparenz und effektiver Rechtsschutz, im gemeinsamen Binnenmarkt auch ausländischen Bietern die Teilnahme an den jeweiligen nationalen Ausschreibungen zu ermöglichen.

Dieser Entwicklung wurde im Verlagsprogramm durch entsprechende Kommentare und Handbücher Rechnung getragen. So erschien Ende 2000 in 1. Auflage im Format des Münchener Kommentars der Beck'sche VOB-Kommentar Teil A, herausgegeben von Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, Jost Pietzcker, Professor an der Universität Bonn, und Hans-Joachim Prieß, Rechtsanwalt in Berlin. Der Autorenkreis setzte sich aus Vertretern aller mit dem Vergabeverfahren befassten Kreise zusammen. Neben den klassischen Kommentierungen der Vorschriften des GWB und der VOB/A sind systematische Darstellungen zu zentralen Aspekten des Vergaberechts ein Kernstück dieses Werkes. Für die 2. Auflage des Kommentars konnte – als Nachfolger der ausgeschiedenen Herausgeber Pietzcker und Prieß – Meinrad Dreher von der Universität Mainz gewonnen werden, der ab der für 2015 geplanten 3. Auflage von Martin Burgi (Ludwig-Maximilians-Universität München) unterstützt wird.

Das Vergaberecht hat sich auch in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt. Lagen dessen Schwerpunkte in Deutschland lange bei Fragen zur Vergabe von Bauaufträgen, so wurden durch europäische Vorgaben immer neue Bereiche öffentlicher Beschaffung erfasst. So kamen in jüngster Zeit beispielsweise hinzu die Vergabe freiberuflicher Leistungen, Vergaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, der Trinkwasser- und Energieversorgung, im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.

Der Kommentar von Rudolf Weyand, leitender Regierungsdirektor a. D., stellt das Vergaberecht in all diesen Ausprägungen dar. Im Jahr 2007 veröffentlichte der Verlag die 2. Auflage seines Werks «Vergaberecht» in der roten Kommentarreihe (zu dieser Reihe siehe S. 509 ff.). Die 1. Auflage war noch im Mannheimer id Verlag erschienen. Innerhalb kurzer Zeit erreichte der Kommentar vier Auflagen. Auch in der aktuellen Ausgabe von 2013 wertet Weyand die fast unüberschaubar gewordene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der nationalen Gerichte und Vergabekammern auf über 3300 Seiten aus, systematisiert und bewertet diese. Als alleiniger Verfasser eines Kommentars

dieses Umfangs kommt ihm ohne Frage eine Sonderstellung im Verlag zu.

Ebenfalls zum gesamten Vergaberecht wurde 2011 in der Gelben Reihe der Kommentar von Jan Ziekow, Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer, und dem Münchener Rechtsanwalt Uwe-Carsten Völlink in 1. Auflage veröffentlicht. Es ist der besonderen Dynamik des Vergaberechts zu verdanken, dass die 2. Auflage mit einem relativ kurzen zeitlichen Abstand noch für die zweite Jahreshälfte 2013 vorbereitet wird.

k) Privates Baurecht

Das private Baurecht ist eine komplexe Materie wegen des Zusammenspiels gesetzlicher Regelungen und vertraglicher Vereinbarungen. Im gesetzlichen Schuldrecht des BGB sind die Verträge am Bau nicht zusammenfassend geregelt; diesem Defizit versuchte man schon im Jahre 1926 durch die Schaffung der ersten VOB – damals noch «Verdingungsordnung für Bauleistungen» – abzuhelpfen. Dem von Vertretern der öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmer ausgehandelten Regelwerk kommt allerdings bis heute – als Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B 2012 – nur der Charakter allgemeiner Geschäftsbedingungen zu. Eine zentrale Stellung nimmt deshalb der von den Parteien vereinbarte Bauvertrag ein.

Der wissenschaftlich interessierte Bauanwalt Nils Kleine-Möller und die beiden Richter Heinrich Merl und Winfried Oelmaier legten 1992 mit dem **«Handbuch des privaten Baurechts»** ein Werk vor, das der besonderen Bedeutung des Bauvertrags Rechnung trug. Über die Jahre hat das mit einer enormen Detailfülle glänzende Werk vier Auflagen erlebt, wobei Kleine-Möller und Merl nach dem Tod von Winfried Oelmaier weitere Autoren hinzugezogen haben. Für die 5. Auflage, die Ende 2013/Anfang 2014 erscheinen wird, konnte Jochen Glöckner, Universitätsprofessor in Freiburg und Leiter der Freiburger Baurechtstage, als weiterer Herausgeber gewonnen werden.

Fünf Jahre nach der 1. Auflage des **«Handbuchs des privaten Baurechts»** erschien 1997 erstmals der große **«Beck'sche VOB-Kommentar Teil B»**, herausgeben von Hans Ganten, Gerd Motzke und Walter Jagenburg. Durch die Beschränkung der Darstellung auf den B-Teil der VOB, stand genug Raum zur vertieften Darstellung zur Verfügung, auch für nützliche Querverweise zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und für die erforderlichen Bezüge zur VOB Teil C, ohne deren Regelungswerk die geschuldete Bauleistung kaum sinnvoll zu beschreiben ist. Der Erfolg

des Werks gab dieser Konzeption der Herausgeber und des Verlags recht: Die dritte Auflage des Kommentars ist 2013 erschienen, nunmehr unter Herausgeberschaft von Hans Ganten, Günther Jansen und Wolfgang Voit.

Eine innovative Leistung gelang den Herausgebern des Beck'schen **VOB-Kommentars Teil C**, Klaus Englert, Gerd Motzke und Rolf Katzenbach. Die Besonderheit des Werks, das im Jahr 2003 in 1. Auflage erschienen ist, besteht darin, dass erstmal jede einzelne DIN-Norm, die in ihrer Gesamtheit die VOB Teil C bilden, gemeinsam von einem Techniker und einem Juristen kommentiert wird. Auf diese Weise konnte technischer Sachverstand, der zur Erläuterung der Norm unbedingt erforderlich ist, mit der Bewertung der juristischen Implikationen verbunden werden. Anfang 2014 soll der Kommentar in 3. Auflage erscheinen.

Der VOB und ihrer optimalen Erläuterung haben sich auch die Herausgeber des Beck'schen Kurz-Kommentars zur **VOB Teile A und B** verschrieben. Die beiden Rechtsanwälte Klaus Kapellmann und Burkhard Messerschmidt haben im Jahr 2003 die Umsetzung der Europäischen Vorgaben im Vergaberecht genutzt, um eine moderne, vom Ballast überholter Darstellungen befreite Kommentierung der VOB vorzulegen. Durch den zweijährigen Erscheinungsrhythmus – seit Ende 2012 ist die 4. Auflage erhältlich – kann auch die Aktualität in dem sich immer noch rasch ändernden Rechtsgebiet gewährleistet werden.

Als Komplementärwerk erschien fünf Jahre später (2008) die 1. Auflage des von Burkhard Messerschmidt und Wolfgang Voit herausgegebenen Kommentars **«Privates Baurecht»**. Dessen Kernstück bildet das Werkvertragsrecht des BGB, konsequent ausgerichtet auf die Erläuterung der bauvertraglichen Aspekte. Mit enthalten sind systematische Darstellungen übergreifender Themen, die sich nicht bei den einzelnen Vorschriften integrieren lassen, und eine knappe Erläuterung der VOB Teil B. In die 2012 erschienene 2. Auflage wurde ferner eine kurze Kommentierung der HOAI aufgenommen.

Eng mit dem privaten Baurecht verknüpft ist die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**. Sie trat im Januar 1977 in Kraft und löste die Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen und ihre Anlage, die GOA, ab. Entstanden war ein Regelwerk, das von vielen Benutzern – bis heute – als schwer durchschaubar empfunden wird. Aus diesem Grund haben es sich Gerd Hesse, Hermann Korbion und Jack Mantscheff schon Ende der siebziger Jahre zum Ziel gesetzt, mit ihrem Kommentar **«Unklarheiten aufzuhellen und somit dazu beizutragen, die HOAI ... prak-**

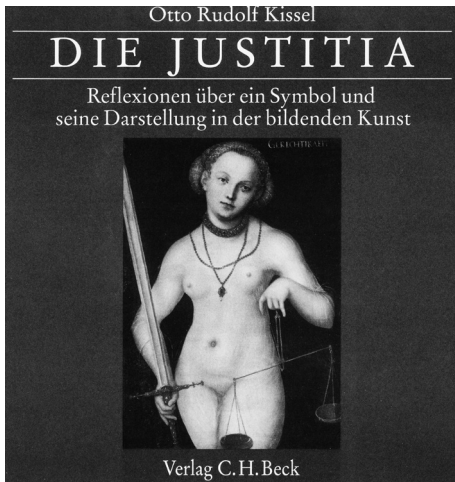
tikabler zu machen» (so das Vorwort zur 1. Auflage, 1978). Die sich intensiv mit der neuen HOAI auseinandersetzende Rechtsprechung und Literatur sorgten dafür, dass der kleine Oktav-Band schon in der 3. Auflage, die 1990 erschien, zu einem Kommentar im Beck'schen Standard-Format und anschließend zu einem Beck'schen Kurz-Kommentar anwuchs. Auch der Autorenkreis änderte sich: Nach dem Tod von Gerd Hesse trat Klaus Vygen in das Werk ein, welches er als «Korbion/Mantscheff/Vygen» bis zu seinem viel zu frühen Tod 2011 maßgeblich prägte. Der Kommentar wird von seinen Nachfolgern um Jack Mantscheff weitergeführt; die aktuelle 8. Auflage ist 2013 erschienen.

Ein wichtiger Schritt für das Engagement des Verlags C.H.Beck im Bereich des privaten Baurechts war der **Erwerb des id Verlags** in Mannheim im Jahr 2009. Der von Alfons Schulze-Hagen gegründete und von ihm bis Ende 2011 geführte Verlag, ein kleines Unternehmen mit rund fünfzehn Mitarbeitern, ist auf das Bau- und Immobilienrecht spezialisiert und veröffentlicht die Zeitschriften «IBR Immobilien- & Baurecht» (seit 1990), «IMR Immobilien- & Mietrecht» (seit 2006) und «VPR Vergabep Praxis & -recht» (seit 2013). Diese Zeitschriften zeichnen sich durch die sogenannten Beiträge aus, die auf jeweils einer DIN-A4-Seite eine Zusammenfassung der für die Bau-, Immobilien- und Vergabep Praxis relevanten Gerichtsentscheidungen enthalten. Zu jeder Zeitschrift gehört inzwischen eine internet-basierte Datenbank, über die sowohl auf die Volltexte der dazugehörigen Entscheidungen als auch auf zahlreiche Online-Werke zugegriffen werden kann. Der id Verlag veranstaltet darüber hinaus knapp 200 Seminare pro Jahr zu allen Themen des Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

8. Einige Bewegung im Prozessrecht

1981 erschien bei C.H.Beck der bisher einzige selbständige Kommentar zum **Gerichtsverfassungsgesetz**. Damit ist es neben den Artikeln 20 Absatz 3, 92 und 97 des Grundgesetzes als eines der Fundamente der Justiz unseres Rechtsstaats endlich entsprechend gewürdigt worden. Bisher hatte man es nur in Teilen im Anhang der Kommentare zur Zivil- und Strafprozessordnung behandelt. Autor war Otto Rudolf Kissel. Im Erscheinungsjahr wechselte er gerade vom Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt zu dem des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts in Kassel. Heute liegt die 6. Auflage 2010 vor, wie damals mit beträchtlichem Umfang. Seit der 4. Auflage ist Herbert Mayer Mitautor, damals Vizepräsi-

dent des Oberlandesgerichts Stuttgart. Mit der 5. von 2008 hat Kissel die Weiterführung insgesamt an Herbert Mayer abgegeben, der inzwischen Richter am Bundesgerichtshof geworden ist.



Otto Rudolf Kissel schrieb auch einen reich bebilderten kulturgeschichtlichen Essay über die Personifikation der Justitia (2. A. 1997).

Das Buch beschreibt das «Kernstück unserer Gerichtsverfassung» mit den, wie es im Vorwort zur ersten Auflage heißt, «tragenden Prinzipien des Rechtsstaats». Kissel behandelt in einer klaren ruhigen Sprache die Stellung des Richters, seine Unabhängigkeit, auch im Spannungsfeld von § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes («nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte») und Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, nach dem die Rechtsprechung an «Gesetz und Recht gebunden» ist, auch mit Beschreibung der geschichtlichen Entwicklung dieser Unabhängigkeit und ihren Problemen in der Gegenwart.

Im **Zivilprozessrecht** blieb es beim ehrwürdigen Kurz-Kommentar «Baumbach/Lauterbach» zur ZPO, dem ersten Kommentar der Reihe, als «Taschenausgabe» 1924 bei Otto Liebmann erschienen, noch allein von Baumbach verfasst, schon damals in hellgrauem Leinen, aber ganz klein im Format mit 615 Seiten. Nach dem Tod von Wolfgang Lauterbach (1893–1973) wird er seit der 32. Auflage von Jan Albers und Peter Hartmann weitergeführt, heute in 70. Auflage 2012 als «Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann». Daneben lief in der Gelben Reihe weiter der «Thomas/Putzo».

Neben dem 1992 in 1. Auflage erschienenen Münchener Kommentar zur ZPO (siehe dazu S. 327 f.) konnte im Verlag Franz Vahlen ein weiterer Kommentar zur ZPO, «von Praktikern für Praktiker», aufgebaut werden. Als Herausgeber wurde Hans-Joachim Musielak gewonnen, der über sein Lehrbuch zur ZPO eine enge Verbundenheit mit der Materie zeigte. Dieser erstmals 1999 erschienene Kommentar erfreut sich aufgrund seines gut strukturierten Aufbaus und seiner zuverlässigen Wiedergabe der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur nicht nur als Buch, sondern auch im Rahmen von beck-online großer Beliebtheit. Mit der FGG-Reform wurde aus der ZPO das 6. Buch zu den Verfahren in Familiensachen ausgegliedert und in das Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit –

FamFG – überführt. Diesem Umstand trägt der ebenfalls im Vahlen-Verlag erscheinende Kommentar Musielak/Borth, Familiengerichtliches Verfahren, Rechnung.

9. Handbücher sowie Vertrags- und Formularbücher

Das Handbuch als eigene, systematisch ausgerichtete, vornehmlich für die Rechtspraxis verfasste Buchgattung hat im Verlag zwar schon eine längere Tradition. Ein erstes lag bereits 1931, ein weiteres, größeres, bereits 1934 vor. Mehrere Handbücher kamen dann in den 1950er und 1960er Jahren auf den Markt. Maßgebliche Bedeutung erfuhr die Gattung «Handbuch» aber erst seit den 1970er Jahren. Ihre Entwicklung kann hier nur in Auschnitten nachgezeichnet werden. Einzelne Handbücher werden auch in anderen Zusammenhängen beschrieben. Nun aber der Reihe nach:

a) Sauter, Der eingetragene Verein

Das wohl erste Werk, 1931, war die systematische, nicht mehr lehrbuchartige Darstellung von Eugen Sauter, «Der eingetragene Verein», veröffentlicht in Neuauflage 1951, also zwanzig Jahre später. Das Buch besteht weiter, ab der 7. Auflage von Gerhard Schweyer und von der 15. bis zur 19. Auflage (2010) bearbeitet von Notar Wolfram Waldner. Vom Volumen ist es mit knapp 400 S. eher ein ausführlicher Leitfaden; er präsentiert sich kartoniert im Format der Kurz-Lehrbücher.

b) Geigel, Der Haftpflichtprozess

1934 erschien mit dem «Haftpflichtprozeß» des Münchener Rechtsanwalts Reinhart Geigel das erste umfangreichere Handbuch, das er selbst bis zur 11. Auflage im Jahre 1962 bearbeitete und das von seinem Sohn Robert bis zur 17. Auflage im Jahre 1979 fortgeführt wurde. Seit der 18. Auflage 1982 wird das Werk von Günter Schlegelmilch und nunmehr von Rechtsanwalt Kurt Haag herausgegeben und von zahlreichen Autoren fortgeführt. Reinhart Geigel hat in seinem «Haftpflichtprozeß» die sog. Verkehrspflichten stets in den Vordergrund gestellt und sich bei den Anwendungsfällen des § 823 Absatz 1 BGB nicht mit der dogmatischen Struktur dieser Norm aufgehalten. Später wurde mit dem Reichshaftpflichtgesetz erstmals eine verschuldensunabhängige Haftung durch die Gefährdungshaftung geschaffen. Geigel wollte mit seinem «Haftpflichtprozeß», vor allem seinen Kollegen, die täglich mit Haftpflichtfragen zu tun hatten, einen Berater schaffen, der

schnell und zuverlässig Auskunft geben konnte. Dies ist bis auf den heutigen Tag hervorragend gelungen.

c) Handbuch der Rechtspraxis (HRP)

Neben den Handbüchern mit einer primär systematischen Darstellung eines Rechtsgebiets hatte der Verlag mit der Reihe «Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis» schon relativ früh den Buchtypus der Formularbücher in sein Programm aufgenommen. Beginnend mit dem von Siegfried Schrader begründeten Band I zum «**Zivilprozeß**» erschienen in dieser Reihe in den Jahren 1953–1956 insgesamt neun Bände, die seit 1970 bis auf den heutigen Tag unter dem Titel «Handbuch der Rechtspraxis» (HRP) fortgeführt werden. Besonders erfolgreich sind dabei die Bände von Hartmut Schöner und Kurt Stöber zum «**Grundbuchrecht**» (15. Auflage 2012) sowie zum «**Nachlassrecht**» von Karl Firsching und Hans Lothar Graf (9. Auflage 2008). Diese Reihe ist freilich weniger für den Anwalt als vielmehr für den Richter und Rechtspfleger konzipiert, obwohl auch die Parteien dort Anregungen für ihr Vorgehen erhalten können.

d) Bärmann/Seuß, Praxis des Wohnungseigentums

1954 brachte der Verlag ein Handbuch «Praxis des Wohnungseigentums» von Johannes Bärmann und Hanns Seuß auf den Markt, dessen 1. Auflage zwei Jahre zuvor unter dem Titel «Formularbuch zum Wohnungseigentumsgesetz» erschienen war. Siehe dazu oben S. 347.

e) Gesellschaftsrechtliche Handbücher

Mit Handbüchern zu gesellschaftsrechtlichen Themen war der Verlag lange Zeit weniger stark vertreten als mit Kommentarwerken. Schon früh erschien freilich mit dem Werk von Martin Sudhoff «Der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaften» ein neues bedeutendes Handbuch, dem vom selben Autor 1964 der Band «Der Gesellschaftsvertrag der GmbH», 1967 «Der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co.» und schließlich 1972 das «Handbuch der Unternehmensnachfolge» folgten. Alle vier Bücher wurden jeweils von mehreren Autoren bis 2005 fortgeführt. Die in der gesellschaftsrechtlichen Praxis bei Anwälten außerordentlich beliebten Sudhoff-Bände hatten immerhin fast 30 Jahre eine dominierende Stellung im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Handbücher eingenommen. Dann aber wurden sie von anderen Werken abgelöst.

Mit dem 1988 von Rechtsanwalt Michael Hoffmann-Becking herausgegebenen Band «Aktiengesellschaft» begann das auf vier Bände angelegte

«**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts**», das nunmehr in der 4. Auflage einen Gesamtumfang von rund 11 600 Seiten in sogar sechs Bänden hat. Zu seinen Autoren zählen viele der besten deutschen Gesellschaftsrechtler, vor allem Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Hochschullehrer. Es behandelt alle Gesellschaftsformen von der Gründung bis zur Abwicklung. Auch zum internationalen Gesellschaftsrecht und zu den grenzüberschreitenden Transaktionen findet man dort profunde Darstellungen. Im Bestreben, nichts auszulassen, wurde selbst die exotische Rechtsform der Partenreederei behandelt, die mit der Seerechtsreform von 2013 aber endgültig Geschichte geworden ist. Zu den besonderen Vorzügen des Werkes gehört es, dass es sich nicht als «Kochbuch» versteht, sondern wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Den Praktiker freut es nebenbei, dass als besonderer «Mehrwert» das Steuerrecht durchgehend mitbehandelt ist.

f) Bankrechts-Handbuch

Von großer Bedeutung ist auch das «Bankrechts-Handbuch» von Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte und Hans-Jürgen Lwowski. Die Herausgeber sind 1997 mit dem Ziel angetreten, ein Handbuch zu realisieren, das «alle Rechtsmaterien des Bankrechts auf aktuellem Stand behandelt» (so das Vorwort zur 1. Auflage). Dieses Ziel wurde ebenso souverän erreicht wie jenes, «sich an den Praktiker des Bankrechts» zu wenden, «aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen [zu] genügen». Die Herausgeber repräsentieren exemplarisch die Ausgewogenheit des Werkes: Schimansky als Vorsitzender Richter des Bankrechtssenats am Bundesgerichtshof, Bunte als Hochschullehrer mit einem Schwerpunkt bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lwowski als erfahrener Bankjurist. Mit seinen fast 6000 Seiten in zwei Bänden – in 1. und 2. Auflage erschien es sogar dreibändig – hat es «Maßstäbe gesetzt» und ist das «Standardwerk im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts» geworden (vgl. Die Aktiengesellschaft 2011, S. R437).

g) Weitere Handbücher

Erst in den Jahren 1986 bis 1988 sind dann eine Vielzahl bedeutender Handbücher erschienen. Begonnen hat dies mit drei sehr erfolgreichen Werken auf dem Gebiet des Steuerrechts im weiteren Sinne. So sind in schneller Folge erschienen: zunächst 1986 das «**Beck'sche Steuerberaterhandbuch**», herausgegeben von dem Kölner Steuerberater und Rechtsanwalt Jürgen Pelka, im Jahr 1987 das von Edgar Castan, Dieter Ordelheide und Gerd Heymann herausgegebene «**Beck'sche Handbuch der Rech-**

nungslegung», das derzeit in drei Loseblattordnern erscheint, sowie im selben Jahr das von Wolfgang Blumers, Jörg Frick und Lutz Müller herausgegebene **«Betriebsprüfungs-Handbuch»**.

Ferner sind als **«Beck'sches Personalhandbuch»** im Jahre 1986 das unter der Gesamtreaktion von Joachim Spiegelhalter verfasste **«Arbeitsrechtslexikon»** sowie zwei Jahre später als zweiter Band eine integrierte Darstellung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht unter der Redaktion von Christine Schlater und Richard Knur erschienen. Joachim Spiegelhalter war zunächst Arbeitsdirektor und später Geschäftsführer der Firma Buderus in Wetzlar. Er genoss hohes Ansehen in der betrieblichen Praxis, aber auch in der Wissenschaft. Seit 1984 war er Schriftleiter der **«Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht»** und über 30 Jahre ehrenamtlicher Richter am Bundesarbeitsgericht. Christine Schlater war Vorstandsvorsitzende der Allianz-Betriebskrankenkasse und zugelassener Rechtsbeistand in Rentenangelegenheiten. Ihre fundierten Kenntnisse auf dem schwer zugänglichen Gebiet des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts haben Band II maßgeblich bereichert. Das zweibändige Loseblattwerk ist vor allem bei mittelständischen Betrieben und den sie beratenden Rechtsanwälten beliebt.

Ebenfalls 1986 brachte der Hamburger Rechtsanwalt Wolfgang Gloy das **«Handbuch des Wettbewerbsrechts»** heraus (siehe oben S. 357). Auch 1987 gab es mit dem **«Handbuch des Stiftungsrechts»** von Werner Seifart, dem **«Handbuch des Erbrechts»** der Notare Helmut Freiherr von Oefele und Karl Winkler sowie dem zweibändigen **«Rechtshandbuch Immobilien»** unter der Herausgeberschaft des Stuttgarter Rechtsanwalts Wolfgang Koeble einige Bewegung. In diesem Jahr ist außerdem das **«Beck'sche Rechtsanwalts-Handbuch»**, herausgegeben von den Rechtsanwälten Hans-Ulrich Büchting und Benno Heussen, erschienen (siehe dazu S. 503 f.). Aus dem folgenden Jahr 1988 ist vor allem das von Hermann Hummel-Liljegen herausgegebene **«Lebensmittelrechts-Handbuch»** zu nennen.

h) Münchener Vertragshandbuch

Anfang der 1980er Jahre entstand im Verlag C.H.Beck ein dank seiner umfassenden Konzeption neuartiges Werk, das dem wachsenden Bedürfnis nach Gestaltungsmustern Rechnung trug. Zwar gab es bereits – etwa mit den **«Heidelberger Musterverträgen»** des Verlages Recht und Wirtschaft und bei C.H.Beck – Formularsammlungen, die jeweils Teilgebiete der Vertragsgestaltung abdeckten. Jedoch fehlte ein Werk, das in thematischer Hinsicht wie auch von der Darstellungstiefe her mehr als nur Ausschnitte

geboten hätte und in dem Formulierungsvorschläge und Gestaltungsvarianten fundiert erläutert wurden. Die fünf Herausgeber Martin Heidenhain, Burkhard W. Meister, Rolf A. Schütze, Lutz Weipert und Gerrit Langenfeld, alle Rechtsanwälte und/oder Notare, die auch an Universitäten lehrten, konzipierten ein zunächst vierbändiges, heute in sechs Bänden erscheinendes Handbuch, das die drei Kerngebiete Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht (einschließlich Unternehmenskauf, Gewerblicher Rechtsschutz und öffentlich-rechtliche Verträge) und Bürgerliches Recht abbildet und seit der 4. Auflage auch englischsprachige Muster enthält. In den ersten Verlagsverträgen hieß das Werk noch «Formularkommentar»; später entschied man sich für die Bezeichnung «Münchener Vertragshandbuch». Dank seiner vielen erfahrenen und spezialisierten Autoren hat es sich einen ausgezeichneten Ruf erworben, und es wurde zum Vorbild für manche anderen Werke, auch für solche in anderen Verlagen.

i) Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht

Um der immer wichtiger werdenden außergerichtlichen Vertragsberatung Rechnung zu tragen, veröffentlichte der Verlag nach längeren Beratungen im Jahre 1978 das «Beck'sche Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht», das von dem Münchener Notar Helmut Schippel und dem Düsseldorfer Rechtsanwalt Michael Hoffmann-Becking herausgegeben wurde. Konzeptionell noch stärker auf die Tätigkeit des Anwalts oder Notars bei der Gestaltung von Verträgen und Schriftsätzen ausgerichtet, enthielt das Werk zahlreiche kommentierte Vertragsmuster. In einem umfangreichen Anmerkungsteil zu jedem Muster wurden Hinweise zur Gestaltung einzelner Klauseln, zum materiellen Recht, wie aber auch zu den anfallenden Kosten und Gebühren aufgenommen. Helmut Schippel war sowohl wissenschaftlich wie auch für den Berufsstand der Notare eine außergewöhnliche Erscheinung. Als langjähriger Präsident der Bundesnotarkammer hat er die Entwicklung des Notariats in Deutschland ganz entscheidend geprägt. Letztlich geht es auf ihn zurück, dass nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern entgegen den Bestrebungen der Anwaltschaft das Nur-Notariat eingeführt wurde. Mit dem Verlag war Helmut Schippel als Berater des Verlegers Hans-Dieter Beck bei der Planung von Verlagsprojekten, aber auch gewissermaßen als «Hausnotar», eng verbunden.

Neben dem hier angezeigten Formularbuch ist er Herausgeber des bei Vahlen erscheinenden, von Karl Seybold und Erich Hornig begründeten

Kommentars zur Bundesnotarordnung. Sein allzu früher Tod hat sowohl im deutschen Notariat als auch im Verlag eine schwer zu schließende Lücke hinterlassen. In Anerkennung der großen Verdienste von Helmut Schippel hat die Deutsche notarrechtliche Vereinigung den Helmut-Schippel-Preis für herausragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Notarrechts ausgelobt. Für das bereits in elf Auflagen erschienene Formularbuch konnte der Verlag ab der 8. Auflage als neuen Mitherausgeber den Hamburger Notar Peter Rawert gewinnen.

k) Beck'sches Prozessformularbuch

Parallel zu diesem auf die Vertragsberatung ausgerichteten Formularbuch hat der Verlag 1980 das «Beck'sche Prozessformularbuch» unter der Herausgeberschaft der Rechtsanwälte Horst Locher und Peter Mes veröffentlicht. In diesem erfolgreichen Werk werden für alle Verfahrensarten, also auch für den Arbeits-, den Verwaltungs-, den Sozial-, den Finanzgerichtsprozess, Muster für vollständige Schriftsätze mit Tatsachenvortrag und rechtlicher Begründung dargestellt. Auch dieses bei der Anwaltschaft sehr beliebte und geschätzte Werk ist 2012 bereits in 12. Auflage erschienen. Horst Locher war seit 1957 bis zu seinem Tode im Jahre 2011 als Anwalt in einer mittelgroßen, auf das private und öffentliche Baurecht spezialisierten Kanzlei tätig. Er behandelte als erster 1964 das Problem der sog. Bau-sommenüberschreitung und entwickelte hierbei die Grundsätze, nach denen solche Fälle noch immer in Recht und Praxis behandelt werden. Wegweisend war sein Lehrbuch zum privaten Baurecht, aber auch das zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das deutlich macht, dass seine Interessen weit über das Baurecht im engeren Sinne hinausgingen. Peter Mes zählt zu einem der führenden Anwälte im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und ist seit vielen Jahren Herausgeber der Zeitschriften Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) und ihres internationalen Teils (GRUR-Int). Führend ist sein bei C.H.Beck erscheinender Kommentar zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz. Ferner ist er Herausgeber des Münchener Prozessformularbuchs zum gewerblichen Rechtsschutz (siehe dazu S. 507).

l) Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger

Das dritte große solitäre Werk unter den Formularbüchern ist das 1987 erstmals aufgelegte «Beck'sche Formularbuch für den Strafverteidiger», das zunächst von den Rechtsanwälten Rainer Hamm und Ingram Lohberger herausgegeben wurde. Später trat, ab der 5. Auflage, für Lohberger

dessen Sozius Klaus Leipold als Herausgeber in das Werk ein. Eine besondere konzeptionelle Schwierigkeit dieses Formularwerks bestand darin, die prozessuale Arbeit des Strafverteidigers in Formularform abzubilden. Bei einigen der renommierten Strafverteidiger, die als Autoren gewonnen werden konnten, musste echte Überzeugungsarbeit geleistet werden. Diese hat sich aus Verlagssicht gelohnt, denn bis heute hat das Werk einen hohen Verbreitungsgrad.

m) Disketten und CD-ROMs in Formularbüchern

In einen geschichtlichen Überblick gehört auch eine Reihe, die zwar nicht mehr besteht, aber einen markanten Entwicklungsschritt bezeichnet: die Reihe der **Beck'schen Texthandbücher**. Der Familienrichter Hans-Joachim Vespermann bot dem Verlag eine Sammlung von Textbausteinen unter dem Titel «Scheidungs- und Scheidungsverbundverfahren» an, aus denen man mit Hilfe eines Computers für ganz individuelle Sachverhalte Schriftsätze zusammenstellen konnte. 1980 erschien das Grundwerk im Ringordner, Ergänzungslieferungen folgten. Aus dieser Idee entwickelte sich eine Reihe u. a. mit Werken des Notars Benno Keim und des Rechtsanwalts Jakob J. Peter. Die Computerwelt erreichte die Juristenwelt. Damals war noch nicht einmal der Personal Computer nach dem sog. Industriestandard durchgesetzt, dennoch sickerten jetzt **Disketten** (erst noch die «floppies» – so genannt weil sie biegsam waren – im Format 5¼ Zoll, dann im Format 3½ Zoll) in die Juristenbüros ein, zuerst oft nur in das Sekretariat. Das war der Auftakt. Die wesentlich speicherstärkeren CD-ROMs folgten allmählich ab Mai 1989, nachdem die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM dieser Technik den Weg gebahnt hatte. CD-ROMs konnten, da besonders flach, leicht einem Buch beigelegt werden und wurden so auch selbstverständlicher Bestandteil vieler Beck'scher Hand- und Formularbücher. Für große Textvolumina stehen mittlerweile DVD bereit, ferner auch beck-online, das den Vorteil laufender Aktualisierung bietet.

10. Arbeitsrecht: Rechtsliteratur für ein uneinheitlich kodifiziertes Rechtsgebiet

Mit Außerkrafttreten des im NS-Staat erlassenen und noch bis 1947 fortgeltenden Arbeitsorganisationsgesetzes (siehe dazu oben S. 156 ff.) und nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden zur Neuordnung des Arbeitsrechts eine Vielzahl von Gesetzen verabschiedet, die teilweise in mo-

difizierter Form bis heute Tag Gültigkeit haben. Trotz zahlreicher Anläufe ist es aber – anders als in der DDR, die ein Arbeitsgesetzbuch (AGB) erlassen hatte – bisher zu keiner Kodifikation des Individualarbeitsrechts und des Kollektiven Arbeitsrechts gekommen. Es gibt freilich auch Rechtsgebiete, die überhaupt nicht kodifiziert sind, wie vor allem das Arbeitskampfrecht.

Der Verlag war von Anfang bemüht, dieser Entwicklung nicht nur in Gesamtdarstellungen, sondern auch mit Kommentierungen der einzelnen Gesetze Rechnung zu tragen. Diese Anstrengungen reichen bereits bis in die frühe Nachkriegszeit zurück. Zu erwähnen ist dabei in erster Linie die bereits 1950 von Alfred Hueck und Carl Nipperdey begründete Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht, die sog. Grüne Reihe. Sie wurde 1950 eröffnet mit einem Kommentar zum **Tarifvertragsgesetz** von Hueck und Nipperdey, der damals noch 204 Seiten umfasste. Von diesem grundlegenden Werk zum Kollektiven Arbeitsrecht erschien bereits ein Jahr später die 2. und im Jahre 1955 zusammen mit Ernst Tophoven die 3. Auflage. Die völlig neu bearbeitete 5. Auflage wurde von Herbert Wiedemann und Herrmann Stumpf bearbeitet und umfasste bereits 800 Seiten. Die 7. im Jahr 2007 erschienene Auflage von Herbert Wiedemann zusammen mit Hartmut Oetker und Rolf Wank hat ihren Umfang mit fast 1900 Seiten mehr als verdoppelt. Der Kommentar stellt heute das führende Werk zum Tarifvertragsrecht dar.

Als zweites Werk in der «Grünen Reihe» erschien noch im Jahr seines Erlasses 1951 ein Kommentar von Alfred Hueck zum **Kündigungsschutzgesetz**, den er bis zur 8. Auflage allein fortführte und dann in die Hände seines Sohnes Götz Hueck übergab. Die 9. von ihm allein bearbeitete Auflage hatte noch einen Umfang von 391 Seiten, der inzwischen in der 15. von Gerrick von Hoyningen-Huene, Rüdiger Krause und Rüdiger Linck bearbeiteten Auflage auf ca. 800 Seiten in einem größeren Format angewachsen ist. Während bis Anfang der 1970er Jahre kein nennenswertes Konkurrenzwerk von vergleichbarem wissenschaftlichem Rang bestand, hat sich dies in den kommenden Jahren aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Kündigungsschutzes grundlegend geändert.

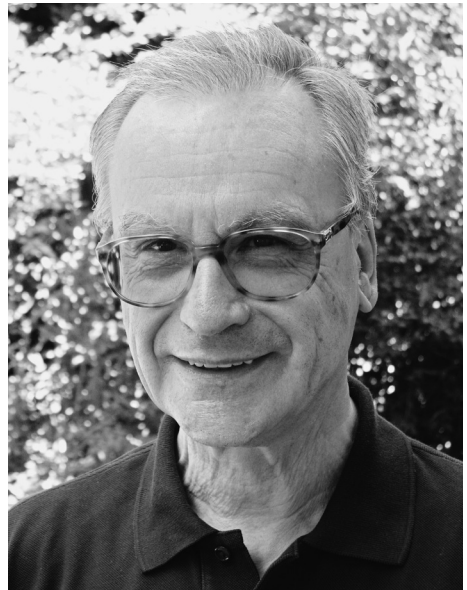
So ist schon im Verlag C.H.Beck mit dem Großkommentar zum **Kündigungsschutzgesetz** von Reiner Ascheid, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt, dessen 4. Auflage im Jahre 2012 mit einem Umfang von 2770 Seiten erschienen ist, eine veritable Konkurrenz im eigenen Haus entstanden. Hinzu kommen die beiden kürzeren Kommentare zum Kündigungsschutzgesetz von Schwarze/Eylert/Schrader mit knapp 700 Seiten sowie der bereits in 4. Auflage bei Vahlen erscheinende von Backmeister/Trittin/Mayer.

Aus anderen Verlagen seien neben vielen kleinen Werken vor allem der Heidelberger Kommentar und der sog. Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz erwähnt.

Im Übrigen gibt es kaum ein arbeitsrechtliches Gebiet, in dem so viele ganz auf die Praxis abgestellte Einzeldarstellungen erschienen sind, wie gerade das Kündigungsschutzrecht. Dazu darf beispielhaft nur auf den «Klassiker» von Jobst-Hubertus Bauer zu den arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträgen, aber auch auf Spezialdarstellungen zur betriebsbedingten, personenbedingten und verhaltensbedingten Kündigung verwiesen werden.

In der arbeitsrechtlichen Praxis der Unternehmen war und ist das **Betriebsverfassungsgesetz** von ganz entscheidender Bedeutung. Zu dem am 11. Oktober 1952 verabschiedeten Gesetz erschien bereits ein Jahr später in der Grünen Reihe ein Kommentar von Rolf Dietz, den dieser bis zu der im Jahre 1967 erschienenen 4. Auflage fortführte. Von ihm hat die Bearbeitung 1973 sein Schüler Reinhard Richardi übernommen.

Reinhard Richardi, geboren 1937 als katholischer Berliner, wurde 1967 Professor an der Freien Universität Berlin. Im selben Jahr eskalierte die Studentenrevolte nach der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg durch einen Polizisten und Stasi-Spitzel. Richardi ging deshalb im nächsten Jahr an die Universität Regensburg, wo er trotz einiger Rufe an andere Universitäten geblieben ist, heute noch genauso fröhlich wie damals als Assistent in München. Dort ist er einer der profiliertesten Arbeitsrechtler in der Bundesrepublik mit einer bemerkenswerten Literaturliste geworden. Als Professor der Universität Regensburg wohnte und wohnt er dort noch heute, wo es sich für deren Professoren gehört, nämlich in der Gemeinde Pentling südlich der Stadt, seit 1969 auch schon Wohnsitz von Herrn Professor Joseph Ratzinger, zuständig für katholische Theologie. Aus der Nachbarschaft und der gemeinsamen Religion wurde eine Freundschaft. Noch heute besucht Reinhard Richardi mit seiner Familie den Freund im Vatikan an seinem Ruhesitz. Der verlieh ihm 1996 sogar einen Orden wegen seiner Verdienste im kirchlichen Arbeitsrecht. 2005 wurde Reinhard Richardi emeritiert.



Reinhard Richardi im Jahre 2007.

Die von Richardi besorgte 5. Auflage wurde notwendig, nachdem das Gesetz 1972 von der sozialliberalen Koalition Willy Brandts völlig neu erlassen worden war. Deshalb musste auch der Kommentar neu verfasst werden. Hatte die 4. Auflage von 1967 im Format der normalen Kurz-Kommentare 1200 Seiten, so kam Reinhard Richardi im mittleren Format zwischen diesen und dem Palandt auf 1700 Seiten, die in zwei Bänden 1981/82 erschienene 6. Auflage sogar auf 2166 Seiten. Er hat eine Vorliebe für die klare Dogmatik des bürgerlichen Rechts, aus dem das Arbeitsrecht sich entwickelte, damit auch eine Abneigung gegen die Lehre von der Sozialadäquanz, mit der Hans Carl Nipperdey bis heute das Streikrecht der Bundesrepublik begründet hat, auch als erster Präsident des Bundesarbeitsgericht. Das «System Nipperdey», wie es der ehemalige Justiziar der IG Metall Michael Kittner genannt hat. Die Sozialadäquanz ist ein Begriff, der Reinhard Richardi zu schwammig und ungenau bleibt, im bürgerlichen Recht nicht anerkannt, nicht einmal als «sozialtypisches Verhalten», das vorübergehend eine Rolle spielte, dann aber wieder abgelehnt wurde. Sein Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz ist seine wichtigste wissenschaftliche Leistung unter vielen anderen wichtigen. Zuletzt erschien 2011 die 13. Auflage, bearbeitet von Reinhard Richardi, Gregor Thüsing und Georg Annuß.

Eindeutiger Marktführer zum Betriebsverfassungsrecht im Hause Beck ist jedoch der von Karl Fitting, ehemals Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium, bei Vahlen erscheinende Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, der bei einem Umfang von knapp 2300 Seiten zuletzt in 26. Auflage 2012 erschienen ist und derzeit von Gerd Engels, Ingrid Schmidt, Yvonne Trebinger und Wolfgang Linsenmaier bearbeitet wird. Die Neuauflagen dieses Kommentars, der vor allem auch bei den Gewerkschaften höchstes Ansehen genießt, erscheinen jeweils rechtzeitig vor den alle vier Jahre stattfindenden Betriebsratswahlen. Der «Fitting» erscheint ähnlich wie der Palandt bewusst unter dem Autorennamen seines Gründers, obwohl dieser seit vielen Jahren verstorben ist. Der Kommentar stellt gewissermaßen das juristische Flaggschiff bei Vahlen dar und trägt in erheblichem Maße zum Umsatz dieses Verlages bei.

Schwieriger war das Leben von **Karl Fitting** (1912–1990). Sein Vater, ein hoher Offizier, heiratete eine Jüdin. Das ist damals sehr ungewöhnlich gewesen. Ihr Sohn studierte seit 1930 Jura in Frankfurt, Leipzig und Gießen. 1933 kam das «Dritte Reich» und damit das Ende seiner juristischen Ausbildung, aus zwei Gründen. Erstens war er schon früh Mitglied der SPD gewesen und dann, das war entscheidend, wechselte er seit ihrer

Gründung 1931 zu deren linksradikaler Abspaltung, der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschland, meistens SAP genannt. Zweitens war er über seine Mutter «Halbjude». Mit dieser Kombination hatte er keine Chance mehr, für ein juristisches Examen zugelassen zu werden. Die mütterliche Familie – nicht seine Mutter – ging ins Exil nach England, er auch, kam aber bald wieder zurück nach Deutschland und war von 1933 bis 1942 Fabrikarbeiter in einer Leipziger Pelzfärberei, vielleicht schon beteiligt an der Untergrundarbeit der verbotenen SAP. 1942, 29 Jahre alt, wurde er im Krieg zur Wehrmacht eingezogen und nach wenigen Monaten für drei Jahre in das österreichische Konzentrationslager Mauthausen gebracht, als politischer Häftling. Dieses Lager war berüchtigt durch die Zwangsarbeit in Granitsteinbrüchen. Das und der Mangel an Ernährung führten damals zur durchschnittlichen Lebensdauer eines Gefangenen zwischen sechs und neun Monaten.

Nach der Befreiung durch US-Truppen im Mai 1945 zog er zu Verwandten in München und wurde von der amerikanischen Militärregierung beschäftigt, die jemand wie ihn, einen juristisch gebildeten Nazi-Gegner, gut brauchen konnte. Er schrieb in ihrem Auftrag einen Gesetzentwurf für die Errichtung eines Arbeitsministeriums. Das Gesetz wurde schon im Juni erlassen. So begann sein Leben als Fachmann für Arbeitsrecht. Im Juli 1945 wurde er persönlicher Referent des ersten bayerischen Arbeitsministers im von der Militärregierung eingesetzten Kabinett Wilhelm Hoegner (SPD), blieb hier bis 1948 und kam dann in die Verwaltung für Arbeit im Wirtschaftsrat für die englisch-amerikanische «Bizone» in Frankfurt am Main. Diese wurde aufgelöst durch die Gründung der Bundesrepublik 1949 und Karl Fitting Mitarbeiter im Bundesministerium für Arbeit der Regierung Adenauer. Er stieg langsam auf im Bundesministerium, wurde Regierungsdirektor, Ministerialrat, Ministerialdirigent und Ministerialdirektor, dem höchsten Amt hinter dem politischen Staatssekretär. Schon das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 hat er als zuständiger Referent entscheidend vorbereitet und gestaltet. Starken Einfluss hatte er auf die Entstehung des ganz neuen Betriebsverfassungsgesetzes von 1972, das dann von einer großen parlamentarischen Mehrheit beschlossen worden ist. Deshalb war Fitting auch der richtige Mann für den Kommentar zu diesem und dem Gesetz von 1952, der seitdem bei Vahlen erscheint. 1977 wurde er pensioniert. 1990 ist er gestorben, «der Vater der deutschen Betriebsverfassung», wie ihn Fritz Auffarth in einem Nachruf genannt hat.

Politisch in der Mitte zwischen «Richardi» einerseits und dem im Bund Verlag erscheinenden Kommentar von «Däubler» andererseits steht noch

heute der «Fitting,» der als Hauptzielgruppe diejenigen hat, die nicht zum DGB gehören, die sog. «freien» Betriebsräte. Vorsichtig im Umgang mit dem «Faktischen der Normaktivität» (Peter Hanau) ist er bis auf den heutigen Tag juristisch salonfähig und hat wegen der noch großen Zahl «freier» Betriebsräte mehr Auflagen und Absatzzahlen als der «Richardi» und der «Däubler». Diese Konkurrenz zum «Richardi» kam 1970 mit dem Vahlen Verlag zu C.H.Beck. 2012 war der «Fitting» in der 26. Auflage, hatte vier neue Bearbeiter, darunter die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt, und umfasst 2260 Seiten.

In schneller Folge erschienen dann weitere Kommentare zu arbeitsrechtlichen Spezialgesetzen, wie zunächst der Kommentar zur **Arbeitszeitordnung**, den Denecke bereits 1950 herausbrachte und dessen inzwischen 16. Auflage von Dirk Neumann und Josef Biebl bearbeitet wird. Zu erwähnen ist aus dieser «arbeitsrechtlichen Frühzeit» aber auch der 1953 erstmals erschienene Kommentar zum **Schwerbeschädigtengesetz** von Herrmann Wilrodt und Otfried Gotzen, der inzwischen als Sozialgesetzbuch IX unter dem Titel «Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen» in 12. Auflage von Dirk Neumann, Roland Pahlen und Monika Majerski-Pahlen bearbeitet wird. Im Jahre 1954 wurden dann Kommentare zum Mutterschutzgesetz von Gustav Adolf Bulla, zum Bundesurlaubsgesetz von Hermann Dersch und zum Arbeitsgerichtsgesetz von Rolf Dietz und Arthur Nikisch veröffentlicht. Auch diese Werke werden bis auf den heutigen Tag fortgeführt, wobei in diesem Zusammenhang auf die herausragende Rolle von Dirk Neumann, ehemals Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts, hingewiesen werden muss, der sich sowohl als Herausgeber wie auch als Autor von vier Kommentaren große Verdienste um die Grüne Reihe erworben hat.

Die Zersplitterung des Arbeitsrechts führte ab Mitte der 1970er Jahre zu immer neuen Gesetzen, die nahezu durchweg in der Grünen Reihe eine Kommentierung fanden. Zu erwähnen ist hier an erster Stelle das **Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** aus dem Jahre 1974, zu dem Wolfgang Blomeyer und Klaus Otto einen Kommentar verfasst haben, der inzwischen mit 1900 Seiten Umfang in 5. Auflage erschienen ist.

Die zunehmende Bedeutung des Arbeitsrechts und die Zersplitterung in zahlreiche Einzelgesetze mit einer kaum mehr überschaubaren Rechtsprechung ließen den Ruf nach einer Gesamtdarstellung immer stärker werden, nachdem das große Lehrbuch von Hueck und Nipperdey bei Vahlen nicht mehr fortgeführt wurde. Diese Lücke schloss im Verlag C.H.Beck

zunächst Günter Schaub 1972 mit seinem **Arbeitsrechts-Handbuch**, das in den kommenden Jahren die Fortentwicklung des Arbeitsrechts ganz maßgeblich beeinflusste. Es stellt schon eine enorme Leistung dar, dass dieses umfangreiche Werk mit fast 3000 Seiten bis zur 9. Auflage von nur einem einzigen Autor verfasst wurde. Inzwischen haben die Richter am Bundesarbeitsgericht Ulrich Koch, Rüdiger Linck und Jürgen Treber sowie der Vizepräsident am LAG Hinrich Vogelsang die Bearbeitung übernommen.

Günter Schaub, geboren 1933, war Richter zunächst am Landesarbeitsgericht und wurde 1978 zum Richter am Bundesarbeitsgericht in Kassel gewählt, 1980 zum Vorsitzenden Richter des 4. Senats ernannt. 1998 ging er in den Ruhestand und schrieb weiter wie vorher. Er kennt alles, weiß unendlich viel, Gerichtsentscheidungen unterer, mittlerer Arbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichtes, Bücher und Beiträge in Zeitschriften. Das Schriftenverzeichnis in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag hat einen Umfang von 20 Seiten. In den nächsten fünf Jahren wurden es noch einmal 40 Aufsätze, daneben die Neuauflage des Handbuchs von 2002, die er aber zum Teil schon an zwei andere Kollegen vom Bundesarbeitsgericht – Ulrich Koch und Rüdiger Linck – abgegeben hatte. 2007 gab er die Bearbeitung eines weiteren Teils der 12. Auflage an den Richter des Landesarbeitsgerichts in Hannover, Hinrich Vogelsang, ab und schließlich seinen letzten Teil der 14. Auflage an einen dritten Kollegen vom Bundesarbeitsgericht, Jürgen Treber. Das war 2011. Nun war er 78 Jahre alt und seine Kräfte ließen nach. Wen wundert es nach dieser Lebensleistung? Das Buch trägt aber im Übrigen noch nur seinen Namen. Der hat überall einen guten Klang, auch bei den Gewerkschaften. Das ist im Arbeitsrecht selten. Jedenfalls bei den Professoren findet man mehr, die eher auf der Seite der sogenannten Arbeitgeber zu finden sind. Am 18. April 2013 ist Günter Schaub im Alter von 80 Jahren auf einer der von ihm so geliebten Seereisen gestorben.



Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch,
14. A. 2011.

Da der «Schaub» entsprechend seiner ganz auf die Praxis zugeschnittenen Konzeption auf eigene Problemlösungen weitgehend verzichtete, beschloss der Verlag bereits 1987 das Projekt des **Münchener Handbuchs zum Arbeitsrecht** mit einer großen Zahl von Autoren unter der Herausgeberschaft von Reinhard Richardi und Otfried Wlotzke. Dieses enzyklopädisch angelegte Handbuch auf wissenschaftlicher Grundlage schließt eine Lücke, die im Arbeitsrecht vor allem auch durch das Fehlen einer einheitlichen Kodifikation besteht. Der Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten hat zwar dem Gesetzgeber aufgegeben, zumindest das Individualarbeitsrecht zu kodifizieren, was jedoch bis heute Tag nicht geschah. Das dreibändige Werk des Münchener Handbuchs zum Arbeitsrecht erschien deshalb rechtzeitig nach der Wiedervereinigung in den Jahren 1992/93. Die ersten beiden Bände behandelten das Individualarbeitsrecht, der dritte Band das Kollektive Arbeitsrecht.

Die dritte, zweibändige Auflage, die von zwei weiteren Herausgebern Hellmut Wißmann und Hartmut Oetker betreut wird, hat einen Umfang von insgesamt über 5100 Seiten. Einen Schwerpunkt bilden die Sonderformen des Arbeitsrechts, die in den herkömmlichen Kommentaren und in zahlreichen Praxishandbüchern überwiegend nicht behandelt werden. Um diesem Mangel abzuhelpen, werden u. a. die atypischen Arbeitsverhältnisse, wie Teilzeitbeschäftigung oder Arbeitnehmerüberlassung, sowie die Besonderheiten in Handel, Bergbau und Landwirtschaft, das Arbeitsrecht im Öffentlichen Dienst und in den Kirchen, das Seearbeitsrecht, die Besonderheiten bei Bühne, Film, Sport und Presse sowie das Recht der ärztlichen Tätigkeit und sonstiger Berufe eingehend dargestellt.

Als dritte umfassende Darstellung des Arbeitsrechts erschien 1998 der **Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht** mit den Herausgebern Thomas Dieterich, Peter Hanau und Günter Schaub, der schon in der 1. Auflage 2730 Seiten umfasste. Er weicht in seiner Konzeption von den beiden zuvor geschilderten Gesamtdarstellungen ab. Der Titel knüpft an den Sitz des Bundesarbeitsgerichts an, der nach der Wiedervereinigung von Kassel nach Erfurt verlegt wurde. Der Kommentar enthält in alphabetischer Reihenfolge nahezu alle arbeitsrechtlichen Gesetze und erläutert diese nach dem System «Palandt». Der inzwischen jährlich erscheinende Erfurter Kommentar hat bereits 13 Auflagen erlebt und wird jetzt von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt herausgegeben.

Als Ergänzung seines Handbuches hat Schaub schon frühzeitig ein **arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch** herausgegeben,

das inzwischen in 10. Auflage von den Fachanwälten für Arbeitsrecht Peter Schrader und Gunnar Straube sowie dem Arbeitsrichter Hinrich Vogelsang bearbeitet wird. Parallel dazu erscheinen das von Wilhelm Moll herausgegebene und von einer großen Zahl von Autoren bearbeitete **Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht**, das mit ca. 2900 Seiten bereits in 3. Auflage 2012 veröffentlicht wurde, sowie das von mehreren Rechtsanwälten herausgegebene und bearbeitete Beck'sche Formularbuch Arbeitsrecht.

Das **Beck'sche Personalhandbuch** ist schon oben S. 368 behandelt worden.

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit spielen in der betrieblichen Praxis eine zunehmend stärkere Rolle, weshalb sich der Verlag nach anfänglichem Zögern dazu entschlossen hat, auch dieses mehr technisch orientierte Gebiet in sein Programm aufzunehmen. Entsprechend der Beck'schen Tradition begann man mit einer als Nipperdey II bezeichneten Loseblatt-Textsammlung mit Vorschriften des technisch-sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit, die mit ca. 3220 Seiten von Norbert Franz Kollmer herausgegeben wird. Kollmer ist auch zusammen mit Thomas Klindt Herausgeber des Kommentars zu den Arbeitsschutzgesetzen, dessen 2. Auflage ca. 1050 Seiten umfasst. Kollmer ist schließlich auch der Verfasser des in 3. Auflage 2009 erschienenen Kommentars zur Arbeitsstättenverordnung sowie eines Leitfadens zum Arbeitsschutzgesetz und den Verordnungen.

Wohl wenige Rechtsgebiete sind von der **Rechtssetzung der Europäischen Gemeinschaft** so stark beeinflusst wie das Arbeitsrecht, insbesondere nachdem der Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 unter der Bezeichnung Sozialpolitik eine Regelungskompetenz für das Arbeitsrecht erhielt, allerdings unter Ausklammerung des Arbeitsentgelts sowie des Koalitions- und Streikrechts. In der Reihe Grundrisse des Rechts hat deshalb Gregor Thüsing einen Band zum Europäischen Arbeitsrecht verfasst. Auch in den Beck-Texten im dtv ist bereits in 4. Auflage ein Band zum EU-Arbeitsrecht erschienen. Eine umfassende Darstellung des EU-Rechts, welches das Arbeits- und Sozialrecht als Einheit versteht, haben Peter Hanau, Heinz-Dietrich Steinmeyer und Rolf Wank im «Handbuch des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts» vorgelegt. Schließlich ist auch auf die 2008 gegründete «Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht» (EuZA) hinzuweisen.

Bereits 1948 hatte der Biederstein Verlag die Zeitschrift **«Recht der Arbeit»** mit dem Untertitel «Blätter für die Wissenschaft und Praxis des ge-

samen Arbeitsrechts» (RdA) gegründet. Sie erschien monatlich und wurde 20 Jahre lang von Hans Nipperdey herausgegeben (siehe dazu oben S. 244). Die RdA befindet sich ebenso wie die NJW im 66. Jahrgang und gehört somit zu den ältesten Zeitschriften des Verlages. Aufgrund der zurückgehenden Zahl der Abonnenten erscheint die RdA jedoch seit 1972 nur noch im Zweimonatsrhythmus.

Da die RdA das Bedürfnis der betrieblichen Praxis an der Darstellung aktueller Probleme, insbesondere einer Dokumentation der umfassenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, nicht mehr erfüllen konnte, gründete der Verlag im Jahr 1984 die zweimal im Monat erscheinende «**Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (NZA)**». Sie war nach der

NStZ und der NVwZ die dritte Gründung der sogenannten «N-Zeitschriften», die in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift und zu deren Entlastung erscheinen. Die NZA war und ist für den Verlag ein in diesem Ausmaß nicht erwarteter wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erfolg, was neben den prominenten Herausgebern vor allem den beiden Schriftleitern Hans Joachim Spiegelhalter und Klaus Schmidt zu verdanken ist.

Nach der Neuen Juristischen Wochenschrift, dem Deutschen Steuerrecht und der Juristischen Schulung ist die NZA heute im Verlag die Zeitschrift mit der viertgrößten Abonnentenzahl. Wie schon bei Gründung geplant, wurde im Jahre 1993 das Sozialrecht in die monatlich erscheinende «**Neue Zeitschrift für Sozialrecht**» ausgegliedert, weshalb sich die

NZA nunmehr ganz auf das Arbeitsrecht im engeren Sinne konzentrieren konnte. Um der Fülle der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung gerecht zu werden, gibt die NZA-Redaktion seit 1996 den «**NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht**» (NZA-RR) heraus, der einmal monatlich erscheint.

Von besonderer Bedeutung ist die im Jahre 1950 gegründete «**Arbeitsrechtliche Praxis (AP)**», die als Dokumentation der Rechtsprechung bis auf den heutigen Tag unverzichtbar ist. Seit Gründung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 1954 bezeichnet sie sich als «Nachschlagewerk des Bun-



Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)

desarbeitsgerichts». Sie erscheint systematisch geordnet als Loseblattausgabe, um so alle Entscheidungen zu einer Regelung mit einem Griff zu erhalten. Die erste Serie ab 1954 umfasst derzeit bereits 109 Ordner, die letzte und sechste Serie 33 Ordner. Eine Besonderheit dieser Sammlung besteht darin, dass nahezu jede wichtige Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit einer kritischen Anmerkung aus der Rechtswissenschaft versehen wird. Wie sonst in keinem anderen Rechtsgebiet sind deshalb Rechtsprechung und Rechtswissenschaft miteinander verzahnt. Diese Konzeption der Sammlung war vor allem das Werk von Herrmann Stumpf, der seit 1957 die AP mit einem enormen zeitlichen Einsatz redaktionell bearbeitete und nach dem Tod von Rolf Dietz auch formal die Herausgeberschaft übernahm.

11. Das Sozialgesetzbuch und die Folgen für das Verlagsprogramm

Die Ursprünge des Sozialstaats in Deutschland sind eine Reaktion auf die industrielle Revolution des 19. Jahrhunderts, die dadurch bedingte massenhafte Verelendung ganzer Bevölkerungsschichten und deshalb befürchtete soziale Unruhen. Die auf Initiative von Reichskanzler **Otto von Bismarck** in den 1880er Jahren eingeführte Krankenversicherung für Arbeiter, Unfallversicherung sowie Alten- und Invaliditätsversicherung sollten die Schlagkraft der einflussreicher werdenden SPD zurückdrängen und die Stabilität der monarchischen Strukturen im Deutschen Reich schützen. Das anfängliche Motiv für die Einführung sozialstaatlicher Elemente ist damit – paradoxerweise – die Sicherung der Feudalgesellschaft.

Das Grundgesetz beschreibt die Bundesrepublik Deutschland nicht nur als demokratischen Rechts-, sondern auch als Sozialstaat. Viele Jahrzehnte blieb es aber bei der noch kurz vor dem Ersten Weltkrieg verabschiedeten Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911. Daran änderte auch die von einem Beck-Autor, dem bayerischen Regierungsrat Franz Eichelsbacher, bereits 1921 geäußerte Kritik an dem Gesetz nichts: «Das Arbeiten mit der Reichsversicherungsordnung ist nachgerade zu einer Qual geworden.»

Vielleicht war dies der Grund, weshalb sich der Verlag auch nach Gründung der Bundesrepublik nur sporadisch mit dem Sozialrecht befasst hat. So blieb der «Aichberger» lange Zeit sein zentrales sozialrechtliches Werk. Er war seit 1949 die maßgebliche Textsammlung zur Reichsversicherungsordnung mit einer ständig zunehmenden Zahl sozialrechtlicher Ge-

setze, zunächst als gebundenes Werk, dann aber als Loseblattausgabe im Schönfelder-Format, herausgegeben von Friedrich Aichberger, zuletzt Senatspräsident am Bayerischen Landessozialgericht. Es hat eine von Franz Eichelsbacher 1914 begründete Textsammlung abgelöst.

1969 aber kündigte Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung an, die sozialliberale Koalition werde das Sozialrecht grundlegend reformieren und systematisieren. Das war der Startschuss für die Verabschiedung von bislang zwölf Büchern des Sozialgesetzbuchs, die im Zeitraum von 1975 (SGB – Allgemeiner Teil) bis 2005 (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende und SGB XII – Sozialhilfe) in Kraft getreten sind. Das hat – inzwischen mit **Stefan Rittweger**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht (LSG) als Herausgeber – zu einem vollständigen systematischen Umbau des «Aichberger» geführt. Seine Gliederung folgt nunmehr den Büchern des Sozialgesetzbuchs, denen weitere sozialrechtliche Normen jeweils systematisch zugeordnet werden.

Mit Erlass des Sozialgesetzbuchs entwickelte sich aber auch ein eigenständiges sozialrechtliches **Kommentarprogramm des Verlages**. Es steht inzwischen vor allem auf zwei Säulen: Die erste sind Kommentare, die das Sozialgesetzbuch in seiner Gesamtheit und teilweise noch mehr in einem Werk erläutern. Daneben aber gibt es – in bewährter Qualität – Erläuterungswerke zu jedem Buch des SGB in der «Gelben Reihe».

Am Anfang der ersten «Säule» steht der **«Kasseler Kommentar»**. Erste Überlegungen zu seiner Begründung gehen bereits auf das Jahr 1985 zurück. Danach hatte der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des SGB I – Allgemeiner Teil (1975), des SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (1976) und des SGB X – Sozialverwaltungsverfahren (1980) einen maßgeblichen Anfang gemacht. Die damals bestehenden, vier wesentlichen Versicherungszweige – Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung – waren dagegen noch nicht in das SGB überführt. Überführungen standen aber bevor. Deshalb wurde ein Bedürfnis für eine das Sozialversicherungsrecht umfassende Kommentierung gesehen. Dazu gab es von Verlagsseite die Überlegung, bei einem solchen Werk nach der erfolgreichen Konzeption des «Palandt» vorzugehen. Das hätte bedeutet: gebundenes Werk, knappe, konzentrierte, unter Verwendung zahlreicher Kürzel verfasste Kommentierung. Dies waren dann aber doch Parameter, die vielen potentiellen Autoren nicht sinnvoll erschienen. Dagegen sprach neben der Fülle der zu erläuternden Vorschriften deren Anfälligkeit für Änderungen durch den Gesetzgeber. Dann aber war (und ist?) das Sozialrecht keine Rechtsmaterie, die auch nur annähernd so dog-

matisch und systematisch durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft geformt ist wie Kernmaterien des Zivilrechts. Dies alles sprach für eine ganz andere Konzeption: Loseblattwerk und ausführliche, dogmatisch begründete Kommentierung ohne übertriebene Auflistung von Judikatur. Da die Dogmatisierung des Sozialrechts Mitte der 1980er Jahre ganz überwiegend noch das Geschäft des Bundessozialgerichts (BSG) war, würde sich auch die Kommentierung zentral auf sie zu stützen haben. Und weil dieses Gericht – damals noch im selben Gebäude wie das Bundesarbeitsgericht – seinen Sitz in Kassel hat und weil auch mehrere Autoren in Kassel tätig waren, lag die Bezeichnung des Werks nahe: «Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht».

Es hat dann aber noch vier Jahre und elf Monate seit der ersten Besprechung über das Vorhaben gedauert, bis das großformatige Loseblattwerk im Juni 1990 erschienen ist, zunächst noch einbändig und ohne Kommentierung des Sozialverfahrensrechts im SGB X. Autoren der ersten Stunde waren der Vorsitzende Richter am BSG Winfried Funk, der zugleich erster Redakteur und zentraler «Motor» des Kommentars in seiner Entstehungsphase war, der Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Rainer Hess, der Richter am Bayerischen LSG Korbinian Höfler, Otto Ernst Krasney, der spätere Vizepräsident des BSG, Kurt Maier, Honorarprofessor und Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Klaus Niesel, Richter am Bayerischen LSG, Karl Peters, Richter am BSG, Wolfgang Ricke, Hauptgeschäftsführer der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und Otfried Seewald, Professor an der Universität Passau. Der Anfang war gemacht. Der Kommentar hat sich als das maßgebliche Erläuterungswerk für die sozialversicherungsrechtliche Praxis etabliert. Inzwischen ist er von ursprünglich rund 2000 Seiten auf mehr als 6500 Seiten angewachsen.

Die Idee eines «Palandt» zum Sozialrecht mit allen zwölf Büchern des SGB hat der Verlag aber nicht aufgegeben. Sie hat sich nur erst viel später verwirklicht. 2007 wurden deswegen drei Herausgeber aus den Bereichen Rechtsprechung, Sozialversicherungsträger und Universität angesprochen mit der Frage, ob und wie sich ein solches Werk realisieren lasse. Wie aber sollte das gelingen, wo doch schon allein der Abdruck des vollständigen Sozialgesetzbuchs über ein Drittel des gesamten zur Verfügung stehenden Umfangs benötigte? Wie konnte da noch Raum für eine vernünftige Kommentierung der Vorschriften sein? Vor diesem Hintergrund entstand die Idee einer nur auszugsweisen Kommentierung des Sozialrechts. Die drei Herausgeber Professor Ralf Kreikebohm, Erster Direktor

der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Professor Wolfgang Spellbrink, Richter am BSG und Professor Raimund Waltermann, Universität Bonn, wagten die Auswahl aus dem Sozialgesetzbuch sowie weiterer sozialrechtlicher Gesetze, welche ihrerseits stets vollständig abgedruckt werden sollten. Bereits die erste Auflage des 2009 in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare erschienenen Kommentars stieß auf einen beachtlichen Erfolg, der schon zwei Jahre später wiederholt werden konnte. Mit der 2013 erschienenen dritten Auflage des Werks kann daher der Versuch gestartet werden, ebenso wie bei dem großen Vorbild zum BGB, jährlich eine Neuauflage auf den Markt zu bringen.

Als zweite Säule der kommentarmäßigen Erschließung des SGB sind im Verlag **Einzelkommentare der «Gelben Reihe»** erschienen. Vorreiter ist der ursprünglich von Günther Schroeder-Printzen, Vorsitzender Richter am BSG herausgegebene Kommentar zum **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren**, der in 1. Auflage 1983 erschienen ist. Damals war das Werk allerdings noch nicht wirklich ausgereift. Es hatte immer wieder systematische Schwächen. Dies galt etwa für die Erläuterungen zu Rücknahme und Widerruf von Sozialverwaltungsakten. Dies hat sich längst geändert, seitdem der Herausgeber Matthias von Wulffen, Präsident des BSG, Bernd Schütze als Autor gewonnen werden konnte. Seit der 8. Auflage, 2013, also dreißig Jahre nach Begründung des Werkes, ist nun auch er Herausgeber des Kommentars. Inzwischen hat der Kommentar längst auch eine dogmatische Tiefe und Konsistenz aufzuweisen, die einen Vergleich mit Erläuterungswerken zum Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mehr zu scheuen hat. Zu Recht beurteilt Rainer Schlegel (NVwZ 2009, 374) daher das Werk als den «Klassiker».

Als sich 1993 die Autoren zu dem Kommentar des 1989 erlassenen **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung** mit Professor Ralf Kreikebohm als Herausgeber in Kassel trafen, betonte man seitens des Verlags, dass es im Vergleich zu anderen Gebieten des Sozialversicherungsrechts geradezu eine Freude sei, die Veröffentlichung eines Kommentars zum Rentenrecht zu betreiben. Hier seien keine größeren gesetzlichen Reformen mehr zu erwarten. Diese Hoffnungen trugen. Es dauerte allein bis zum Erscheinen der 1. Auflage noch bis zum Jahr 1997, bis in der Gelben Reihe des Verlags C.H.Beck endlich auch der Kommentar zum SGB VI erscheinen konnte. Die Rente war nie sicher und auch jetzt nach der 4. Auflage 2013 hören die Diskussionen zu neuen Reformen des Rentenrechts nicht auf.

Das **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung** ist 1988 verkündet worden. Dennoch ist lange kein gebundener Kommentar zum SGB V in der

»Gelben Reihe« erschienen. Dies hatte zum einen den Grund, dass dieses Gesetz in erhöhtem Maße Änderungen ausgesetzt ist, die es erforderlich machen, einen Kommentar möglichst jährlich herauszubringen, wenn er aktuell sein soll. Zum anderen gab es bereits seit 1973 die «klassische» (Bernd Schulte) Kommentierung zur Gesetzlichen Krankenversicherung. Sie war schon zum Recht der Reichsversicherungsordnung als Loseblattwerk erschienen, herausgegeben von Dieter Krauskopf. Er war damals Leiter der Zentralen Abteilung beim Landesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen in Baden-Württemberg. Dieses vorwiegend von kompetenten Praktikern erläuterte Werk erscheint seit 1989 zum SGB V. Außerdem hatte es einen «gelben» Ordner. Daneben war es lange nicht sinnvoll, einen gebundenen Kommentar zum SGB V zu verlegen.

Die Verhältnisse änderten sich aber: 1995 wurde aufgrund des neuen SGB XI die **Pflegeversicherung** eingerichtet und bald mutierte der Kommentar von Krauskopf zum Kommentar «Soziale Kranken- und Pflegeversicherung». Die Kommentierung der allgemeinen Bestimmungen des SGB I und des SGB IV war ohnehin Bestandteil dieses Werkes. So blieb es auch nicht mehr bei einem Ordner. Die beiden neuen Ordner, mit einem Umfang von inzwischen mehr als 6000 Seiten, waren, der «Farbphilosophie» des Verlages folgend, nicht mehr «gelb», sondern «grau». Und schließlich: Dieter Krauskopf zog sich als Herausgeber zurück und als seine Nachfolger fungieren nun die Vorsitzenden Richter am LSG Regine Wagner und Stefan Knittel. Damit war doch Platz für einen einbändigen «gelben» Kommentar zum SGB V entstanden.

Die häufigen Änderungen des SGB V hatten es weitgehend verhindert, das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung dogmatisch überzeugend zu systematisieren. Die auch auf das Sozialrecht spezialisierten Staatsrechtslehrer Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München, und Thorsten Kingreen, Universität Regensburg haben dies als Manko angesehen und waren bereit, mit einem engagierten Team aus Hochschullehrern und versierten Praktikern aus den Kreisen der Sozialrichter, Rechtsanwälte und Krankenversicherungen einen dogmatisch durchdachten, auf die zentralen Grundaussagen des SGB V konzentrierten Kommentar vorzulegen. So geschah es. Neuauflagen erscheinen im Abstand von 18 bis 24 Monaten. Bereits die 4. Auflage wird für 2014 erwartet.

Viele Jahre vor dem «Becker/Kingreen, SGB V» ist bereits ein «Gelber Kommentar» zum SGB XI – **Soziale Pflegeversicherung** erschienen. Sein Autor und heutiger Herausgeber: Peter Udsching. Als er noch am nieder-

sächsischen LSG tätig war, bestand der Plan, mit ihm und anderen Richtern einen Querschnittskommentar zum Kassenarztrecht zu publizieren. Dazu kam es nicht, nicht zuletzt, weil der Gesetzgeber das SGB XI auf den Weg brachte und weil Peter Udsching, inzwischen Vorsitzender Richter am BSG und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, das Gesetzgebungsverfahren und die Einführung des neuen Versicherungszweigs eingehend rechtspraktisch und wissenschaftlich begleitet hat. Also verfasste er den Kommentar zur Sozialen Pflegeversicherung in erster Auflage zunächst allein, dann unterstützt von Bernd Schütze, heute Richter am BSG und Andreas Bassen, heute Richter am SG sowie ab der dritten Auflage zusätzlich von Nicola Behrend, Richterin am BSG.

Die letzten Kommentare zum SGB der Gelben Reihe, die hier vorgestellt werden sollen, sind geprägt durch Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenversicherung mit der Sozialhilfe, kurz Hartz IV genannt. Das war keine Zusammenfassung mehr, wie sie Willy Brandt meinte, sondern eine grundlegende Änderung des Sozialrechts und die deutliche Reduzierung seiner Leistungen. Bundeskanzler Gerhard Schröder hat sie 2003 angekündigt in seiner Regierungserklärung als «Agenda Zwanzig-Zehn» (2010) für seine rotgrüne Koalition mit den Worten: «Wir werden Leistungen des Staates kürzen.»

Damals war die Sozialhilfe im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt. Über Leistungen nach diesem Gesetz entschieden die Verwaltungsgerichte. Deshalb hatte der Verlag mit im Sozialhilferecht versierten Verwaltungsrichtern unter der Herausgeberschaft von Christian Grube und Volker Wahrendorf einen Kommentar für die «Gelbe Reihe» vereinbart. Während aber die Manuskriptarbeiten abgeschlossen waren, wurde das BSHG von der Agenda 2010 eingeholt und das BSHG durch das **SGB XII – Sozialhilfe** ersetzt. Deshalb mußte das Werk praktisch neu geschrieben werden. Das geschah auch, aber noch mit dem Verständnis der Verwaltungsgerichte. Die Hartz-IV-Reformen hatten indes zusätzlich zu einer Zuständigkeitsänderung zugunsten der Sozialgerichte geführt. Die sahen nun manches anders als die eher dem Interesse des Staates verhafteten Verwaltungsrichter. Volker Wahrendorf ist dann nicht nur Honorarprofessor, sondern auch Richter am LSG Nordrhein-Westfalen geworden. Außerdem wurde das Autorenteam durch versierte Sozialrichter ergänzt.

Aber der Anwendungsbereich des SGB XII ist deutlich kleiner geworden als beim alten BSHG. Ziel der Hartz-IV-Reform war gerade, arbeitsfähige Menschen aus der Sozialhilfe zu nehmen und sie mit Instrumenten der Agentur für Arbeit wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Sie gelten

nunmehr als Arbeitssuchende, erhalten aber grundsätzlich ebenfalls nur einen staatlich mit Steuergeldern finanzierten Mindestsicherungsbetrag, dessen Höhe der Sozialhilfe entspricht. So werden auch Arbeitslose nach einer Schonfrist behandelt, während derer sie noch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten (das heute sogenannte Arbeitslosengeld I). Danach erhalten auch Arbeitslose nur den Sozialhilfesatz (das heute sogenannte Arbeitslosengeld II).

Der gesamte Kreis der Arbeitssuchenden wird aufgrund des «Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt» vom 1. Januar 2005 grundsätzlich von dem damit erlassenen **SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** erfasst. Es ist damit von erheblicher praktischer Bedeutung und Tragweite. Für eine Kommentierung dieses Gesetzes interessierten sich schon früh zwei engagierte Richter am BSG, Wolfgang Spellbrink und Wolfgang Eicher. Sie waren dem Verlag bereits als Herausgeber eines umfassenden, auch wissenschaftlich ambitionierten Handbuchs zum Arbeitsförderungsrecht bekannt. Nun wurden sie mit der Herausgeber des «gelben» Kommentars zum SGB II betraut und sie erfüllten ihre Aufgabe mit Bravour. Spellbrink organisierte schwerpunktmäßig den Kontakt zu den Autoren, Eicher sorgte mit Akribie für durchgängig exzellente Kommentierungen. 2013 freilich ist die 3. Auflage des Werkes nur noch mit dem Herausgeber Eicher erschienen, qualitativ voll wie die beiden vorherigen.

Die Hartz-IV-Reform hat dagegen auch die Bedeutung des **Arbeitsförderungsrechts** geschwächt und sich nun überwiegend auf die Regelung der Instrumente der Arbeitsvermittlung konzentriert. Der heute maßgebliche Kommentar dazu, erschien erstmals 1995 in der Gelben Reihe als gebundener Kommentar zum Recht der Arbeitsförderung, das damals noch im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geregelt war. Herausgegeben wurde das Werk vom Vorsitzenden Richter am Bayerischen LSG Klaus Niesel. Als Redaktor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht war er es bereits gewohnt, ein Autorenteam trotz ständiger neuer Reformen und Gesetze erfolgreich zu einem Abschluss zu führen. Schon zwei Jahre später folgte 1997 die 2. Auflage und als ein Jahr später das AFG in das neue Dritte Buch des Sozialgesetzbuchs – Arbeitsförderung (SGB III) überführt wurde, kam bereits gleich der neue Kommentar zum SGB III heraus. Nach dem plötzlichen Tod von Klaus Niesel wurde aus dem Autorenteam des zuletzt 2012 in 6. Auflage erschienenen Kommentars Jürgen Brand, vormals Präsident des LSG Nordrhein-Westfalen, mit der Herausgabe des Werkes betraut.

Natürlich gibt es auch außerhalb der genannten Säulen der Kommentarliteratur zum SGB sozialrechtliche Werke, zum einen weil das SGB nur die meisten Zweige des Sozialversicherungsrechts regelt, zum anderen weil es nicht nur Kommentare gibt. Deshalb sollen auch noch **einige andere wichtige sozialrechtliche Werke** angesprochen werden.

Zuerst der erfolgreichste sozialrechtliche Kommentar in der Gelben Reihe, der das im **Sozialgerichtsgesetz (SGG)** geregelte Verfahren erläutert und erstmals 1977 erschien. Sein Autor war zwar einmal Richter, jedoch nicht am Sozialgericht, sondern am Amtsgericht. Jens Meyer-Ladewig wurde vom Verlag auf die Autorenschaft angesprochen, weil er Ende der 1960er Jahre als zuständiger Referatsleiter für die öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen im Bundesministerium der Justiz der Sekretär des Koordinationsausschusses war, der von der Bundesregierung berufen war, Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Finanzgerichtsordnung (FGO) und des SGG zu erarbeiten. Ziel des neuen Handkommentars sollte sein, nicht nur das Sozialgerichtsgesetz für die Praxis und die juristische Ausbildung kompakt darzustellen, sondern ebenfalls auf die Parallelvorschriften der VwGO, der FGO sowie der ZPO einzugehen. Über sieben Auflagen verfasste Meyer-Ladewig den Kommentar als alleiniger Autor und entwickelte den Kommentar zu *dem* Standardwerk zum SGG. Mit der 8. Auflage 2005 traten als weitere Mitautoren die Richter am LSG Mainz Wolfgang Keller und Richter am BSG Stephan Leitherer hinzu. Seit der 9. Auflage 2008 schreiben die beiden alleine das Werk erfolgreich fort und für 2014 ist bereits das Erscheinen der 11. Auflage vorgesehen.

Wesentliche Bedeutung hat auch ein frühes Werk zum **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)** erlangt. Der Verlagsvertrag dazu stammt bereits aus dem Jahr 1975 und wurde mit Alexander Gagel und Professor Bernd Baron von Maydell geschlossen. 1979 wurde dieser Vertrag aber aufgehoben und durch eine Vereinbarung mit Gagel und Professor Friedrich Jülicher ersetzt. In deren Verträgen wurde geregelt, dass der Kommentar in der Grünen Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht veröffentlicht werden soll. 1979 kam der Kommentar zu den §§ 1 – 62 AFG heraus. Seit 1985 erscheint der Kommentar als Loseblattwerk mit zwischenzeitlich 50 Ergänzungslieferungen. 1999 wurde das AFG durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung ersetzt und der Titel des Kommentars daraufhin entsprechend umgestellt. Mit der Hinzunahme des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde der Kommentar 2009 noch einmal umbenannt. Die in der Praxis enorme Bedeutung des sog.

Hartz-IV-Gesetzes ließ dabei das SGB II im Namen an die erste Stelle rücken (SGB II/SGB III). 2009 wurde Professor Karl-Jürgen Bieback neben Gagel Mitherausgeber des Werkes. 2010 schied Gagel als Herausgeber aus und RichterIn am BSG Sabine Knickrehm folgte ihm nach. Seit 2013 mit dem Ausscheiden von Karl-Jürgen Bieback als Mitherausgeber sind nunmehr Sabine Knickrehm und Professor Olaf Deinert Herausgeber des Loseblattwerkes.

Aber auch bedeutende dogmatische Leistungen zum Sozialversicherungsrecht haben das Verlagsprogramm bereichert. Bertram Schulin, damals Professor an der Universität Konstanz, hatte es unternommen, die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung in einem auf drei Bände angelegten **«Handbuch zum Sozialversicherungsrecht»** für die vertiefte Befassung mit diesen Rechtsgebieten zu erschließen. Die Bände sind im Zeitraum von 1994 bis 1997 erschienen. Dabei haben sie Pionierarbeit geleistet, weil diese Rechtsmaterien zuvor nur unzureichend wissenschaftlich erschlossen waren. Er und eine stattliche Anzahl von Autoren haben «auf vorbildliche Weise ... das Sozialversicherungsrecht in wissenschaftlich-systematischer Weise» aufgearbeitet (Bernd Schulte). Leider haben die Handbücher keine Neuauflagen erlebt, zumal sich Schulin später anderen Aufgaben zugewandt hat. Eine gewisse Nachfolge stellt nun aber das von Helge Sodan, Professor an der Freien Universität Berlin, herausgegebene, erstmals 2010 erschienene **«Handbuch des Krankenversicherungsrechts»** dar, das sich aber nicht nur auf das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch auf deren Verbindungslinien zur Privaten Krankenversicherung bezieht.

12. C.H.Beck als Gravitationszentrum des Verfassungsrechts

Drei wichtige Kommentare zum Grundgesetz ergänzten nun den schon von Heinrich Beck begonnenen **Maunz/Dürig**, der inzwischen auf dem Weg zum Großkommentar gewesen ist (siehe dazu schon oben S. 262 ff.). Der eine war mittelgroß, erschien seit 1976, der andere von 1989 gehört in die «gelbe» – tatsächlich orangefarbene – Reihe von kleinen Bänden unterhalb des Formats der Kurz-Kommentare, der jüngste folgte 1996 im «Palandt»-Format.

Herausgeber des mittelgroßen dreibändigen Kommentars war zunächst **Ingo von Münch** allein. Sein erster Band war zuerst 1975 im Berliner Athenäum-Verlag erschienen als Nachfolger des Verlags Junker und

Dünnhaupt. 1976 wurde das Unternehmen nach Kronberg im Taunus verlegt, trennte sich vom Juristischen und gab im Wesentlichen Werke der Philosophie und Geschichte, Literatur und Sozialwissenschaft heraus. Deshalb wechselte Ingo von Münch mit dem zweiten Band 1976 zu C.H.Beck. Dort erschien 1978 der dritte Band und 1983 die zweite Auflage des ersten. Nun waren alle drei zum ersten Mal in einem Verlag. Lange blieb es bei der dreibändigen noch von Athenäum gestalteten gelben Ausgabe, aber der zeitliche Abstand der Erscheinung der Einzelbände wurde mit wachsendem Umfang und zunehmender Zahl der Bearbeiter immer größer, so dass Herausgeber – seit 1978 war Ingo von Münchs Schüler Philip Kunig dazugekommen – und Verlag sich für die 6. Auflage 2012 entschlossen haben, den Kommentar mit Kürzungen von älterer Rechtsprechung und Literatur in verringertem Umfang von zwei Bänden gleichzeitig erscheinen zu lassen. Dadurch ist er sehr viel übersichtlicher geworden, war ja von vornherein auch als Lehr- und Lernkommentar für Studenten gedacht, und im Gegensatz zum konservativ staatstragenden Maunz/Dürig von bewusst liberaler Tendenz. Die Übersichtlichkeit zeigt sich schon in der eleganten Idee, die Kommentierung der Präambel des Grundgesetzes damit zu beginnen, dass auf der ersten Seite nach dem Text von 1990 kurz erwähnt wird, die Paulskirchenverfassung habe keine Präambel gehabt und dann der Text derjenigen der Reichsverfassungen von 1871 und 1919 wiedergegeben wird und schließlich der des Grundgesetzes von 1949.

Ingo von Münch wurde 1965 Professor in Bochum, ging 1973 an die Universität in Hamburg, wo er 1985 Vorsitzender der FDP wurde, sie in der Wahl 1987 wieder in die Bürgerschaft brachte und dann in einer Koalition mit der SPD bis 1991 Senator für Wissenschaft und Kultur gewesen ist. Sein Schüler **Philip Kunig**, Jahrgang 1951, studierte in Hamburg Sinologie und Rechtswissenschaft, wurde 1985 habilitiert, 1987 Professor in Heidelberg, 1988 an der Freien Universität Berlin, und ist seit 2010 neben seiner Berliner Professur Vizepräsident des von deutschen Hochschulen gegründeten Kuratoriums für den Aufbau einer Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul.

Nun zu den Erläuterungen des Grundgesetzes in der Gelben Reihe: Hans Zacher hatte Recht, als er in der Rezension der ersten Auflage des **«Jarass/Pieroth»** von 1989 schrieb: «Der von Ingo von Münch geprägte Kommentar gilt seit langem als ein Optimum an differenzierter Information und Diskussion auf knappem Raum. Nun haben Hans D. Jarass und Bodo Pieroth dem allem doch noch etwas Neues hinzugefügt: ein Optimum an systematischer Information über das Gültige auf noch knapperem

Raum.» Das ist bis heute richtig, besonders für die im Vorwort als zweite Zielgruppe genannten Studenten und Referendare neben denen, die «in der Praxis mit Problemen des Grundgesetzes beschäftigt sind.» Denn mehr als hier auf den heute 1300 Seiten der «Gelben Reihe» geboten wird, braucht man als Grundlage im Studium und Referendariat tatsächlich nicht. Die wichtigsten Probleme des Verfassungsrechts werden knapp, aber ausführlich genug behandelt. Noch einmal Hans Zacher: «Der Wurf ist einfach gelungen.»

Hans Dieter Jarass und Bodo Pieroth sind beide 1945 geboren und Professoren in Münster, Bodo Pieroth seit 1993, Hans Dieter Jarass seit 1995; und sie waren es schon gemeinsam in Bochum von 1982 bis 1988. So entstand die Zusammenarbeit und erleichtert sie bis heute. Sie sind nicht Herausgeber mit anderen Bearbeitern, sondern Autoren des ganzen Kommentars.

Später ist noch ein weiterer umfassender Kommentar zum Grundgesetz auf den Markt gekommen. Der von **Michael Sachs** 1996 erstmals herausgegebene, inzwischen in 6. Auflage erschienene Kommentar hat trotz seiner Einbändigkeit mit heute knapp 2700 Seiten und 33 Autoren das Format eines Großkommentars. Michael Sachs, ein Schüler von Klaus Stern und seit 2001 Professor an der Universität Köln, hat mit Lerke Osterloh und Juliane Kokott von Anfang an zwei prominente weibliche Professoren in den Kommentar miteingebunden, aber darüber hinaus auch weitere Kollegen aus dem Umfeld von Klaus Stern wie Herbert Bethge, Michael Nierhaus, Helmut Siekmann und den zu früh verstorbenen Peter Tettinger. Die Qualitäten dieses Kommentars hat etwa Christian Waldhoff folgendermaßen beschrieben: «Mir erscheint der «Sachs» als das ideale Werk zwischen Wissenschaft und Praxis, für den Rechtsanwalt wie für den Hochschullehrer, das weit mehr als einen ersten Zugriff bietet. Wäre dies anders, hätte man sich auch nicht an einer eingehend begründeten Auffassung reiben können.»

Zuvor ist 1986 ein Buch erschienen mit dem merkwürdigen Titel «Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes». Verfasser **Peter Badura** war seit 1964 Professor in Göttingen, von 1970 bis zur Emeritierung 2002 an der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität. Die erste Auflage hatte 633 Seiten, in der fünften von 2012 sind es 1047. Erst mal stutzt man. Ist das ein Lehrbuch des Staatsrechts oder ein Kommentar zum Grundgesetz? Es beginnt mit einer langen Einleitung unter «A», dann wird das Grundgesetz behandelt in zehn mit B bis L bezeichneten Gruppen, von B (Präambel) über C (Grundrechte) bis L (Übergangs- und Schlußbestim-

mungen). Was ist es also? Die Antwort eines der ersten Rezensenten, Fritz Ossenbühls, war 1987: etwas «Neuartiges». Mit anderen Worten, eine Mischung aus Lehrbuch und Kommentar. Schon er fand es sehr gut. Wenn man heute, zunächst skeptisch, in der 5. Auflage 2012 liest, weiter blättert, wieder liest, kommt man doch zum selben Ergebnis. Zum Beispiel Seite 20 bis 22 unter der Überschrift «Verfassungslehre, Staatslehre». Er zerschlägt den gordischen Knoten unzähliger Meinungen mit dem Satz:

«Die Verfassungslehre hat in ihrer Blüte während der Weimarer Zeit drei Hauptrichtungen hervorgebracht, deren Grundgedanken bis heute die staatsrechtliche Debatte dominiert: die reine Rechtslehre Hans Kelsens, die Integrationslehre Rudolf Smends und den Dezisionismus Carl Schmitts.»

Diese beschreibt er dann, Carl Schmitt zu milde, und am ausführlichsten die Integrationslehre, die auch seine eigene Lösung ist. Danach sind Staat und Verfassung nicht eine feststehende Ordnung von Institutionen wie Parlament, Regierung und Parteien, sondern eine Einheit von moralischen Wertvorstellungen und geistigen und kulturellen Gemeinsamkeiten, die sich ständig weiterbildet als dynamischer Prozess aktueller Probleme, in dem die Bürger als überindividuelle Einheit in politischer Freiheit miteinander verbunden – integriert – sind. Dann folgt eine lange Liste der dazugehörigen Literatur. Ebenso gut auf den Seiten 26 und 27 ein Überblick über die Gesamtdarstellungen des Verfassungsrechts von 2010 («Die literarischen Gattungen ... sind das Lehrbuch, das Handbuch und der Kommentar»), der so vollständig wohl kaum anderswo zu finden ist. Unter D – «Der Bund und die Länder» – behandelt Ziffer 7 «Die Bundesrepublik Deutschland in einem Vereinten Europa» auf 40 Seiten die europäische Integration, deren Geschichte auf sieben Seiten ein wenig unübersichtlich ist. Gleichwohl, wie Ingo von Münch in der Rezension der 2. Auflage 2000 geschrieben hat: «ein vorzügliches, außerordentlich verlässliches, inhaltsreiches, sehr gut lesbares Buch, kurz: uneingeschränkt empfehlenswert». Auch für Studenten, allerdings jetzt auf mehr als tausend Seiten.

Ein Riesenwerk zum Staatsrecht hat **Klaus Stern** geschrieben. Er war wissenschaftlicher Assistent bei Theodor Maunz in München, wurde 1962 Professor an der Freien Universität Berlin, 1966 in Köln, war dort von 1971 bis 1973 Rektor der Universität und wurde 2000 emeritiert mit vielen Orden und Ehrendoktoraten.

Sein wichtigstes Werk und eine der beeindruckendsten Veröffentlichungen des Verlags ist **«Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland»**.

Es erschien von 1977 bis 2011 in fünf Bänden, also innerhalb von 34 Jahren, wobei der erste Band von 1977 noch einmal 1984 eine zweite Auflage hatte:

Band I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, 1984, 1111 Seiten.

Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, 1980, 1544 Seiten.

Band III.1: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1988, 1643 Seiten.

Band III.2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, 1918 Seiten.

Band IV.1: Die einzelnen Grundrechte, 2006, 2422 Seiten.

Band IV.2: Die einzelnen Grundrechte, 2011, 2235 Seiten.

Band V: Die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Staatsrechts, 2000, 2298 Seiten.



Klaus Stern in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag 1997.

Insgesamt hat diese Darstellung des Staatsrechts einen Gesamtumfang von 13 171 Seiten mit etwa 12 700 Seiten Text und den von Frau Helga Stern und Helfern angefertigten Namen- und Sachverzeichnissen. Das Manuskript hat Klaus Stern zum größten Teil selbst geschrieben, und zwar handschriftlich. Das wurde von seinen Sekretärinnen zunächst mit der Schreibmaschine, später mit dem PC in eine allgemein lesbare Form gebracht. Im dritten und vierten Band hat er seit 1988 Teile von seinen Schülern und ehemaligen Assistenten Michael Sachs und Johannes Dietlein schreiben lassen, die inzwischen auch schon Professoren geworden waren. Den fünften, die deutsche Verfassungsgeschichte von 2000, hat er wieder allein geschrieben, damit von den ungefähr 12 700 Seiten Text etwas mehr als 9200 Seiten. Von Michael Sachs und Johannes Dietlein sind es nicht ganz 3600 Seiten, auf jeder Seite bei allen drei zu einem großen Teil sehr viele und sehr klein gedruckte Anmerkungen.

In dem gesamten Werk von Klaus Stern spürt man dessen enorme Fachkenntnis. Sie wird verstärkt durch eine Masse historischer Einzelheiten und das ganze verbunden mit einer hohen Konzentration des Schreibens, wie sie wohl nur handschriftlich möglich ist und so eine eindrucksvolle

sprachliche Prägnanz erreicht. Es ist schon imposant, wie zum Beispiel beim Lesen der 200 Seiten des 2. Bandes zum Finanz- und Haushaltsrecht, das vom Verfasser dieses Berichts ruhig und gern gelesen und auch verstanden wurde.

Man fragt sich allerdings, warum Klaus Stern sämtliche 1500 Jahre deutscher Verfassungsgeschichte auf mehr als 2000 Seiten beschreibt, also das umfangreichste Buch dieser Art überhaupt, und sich nicht beschränkt auf die jüngere deutsche Verfassungsentwicklung. Die richtige Antwort hat wohl Werner Frotscher gegeben. Grund sei Sterns Verständnis der Verfassungsgeschichte als Geschichte des deutschen Nationalstaats. Der sei heute zwar europäisch eingebunden, aber, so Klaus Stern in seinem Vorwort, «das Abdanken oder Absterben der Staaten in einer immer engeren Europäischen Union und trotz zunehmender Globalisierung wird nicht stattfinden» (Seite VIII). Deshalb, so Walter Frotscher, ist der «Staat der Deutschen» ein Begriff, der in dieser Verfassungsgeschichte bis zur Wiedervereinigung immer wieder verwendet wird, und er meint zu Recht, dass gewisse Zweifel bleiben, ob nicht am Beginn des 21. Jahrhunderts eine weniger national gefärbte verfassungsgeschichtliche Perspektive näher liege. Allerdings, so Frotscher wieder zu Recht, verdient die Bewältigung der Aufgabe, die sich Klaus Stern gestellt hat, uneingeschränkte Bewunderung. Man werde nicht nur immer sorgfältig informiert, sondern auch durch die hervorragende sprachliche Durcharbeitung des Textes geradezu in den Bann geschlagen.

Und das Gesamturteil über dieses Riesenwerk? Walter Pauly meint, eine umfassende Darstellung des Staatsrechts sei 1977 dringend notwendig gewesen, äußert aber leise Zweifel, ob ein Einmannunternehmen auf Dauer gesehen die richtige Lösung ist. Das Staatsorganisationsrecht von 1984 jedenfalls ist heute nicht mehr auf dem neuesten Stand, während vom vergleichbaren, von Josef Isensee und Paul Kirchhof in dreizehn Bänden mit einer dreistelligen Autorenzahl herausgegebenen «Handbuch des Staatsrechts» in 3. Auflage eine aktuellere Übersicht gegeben wird; zehn Bände davon seit 2003 liegen bereits vor. Christian Starck allerdings, der staatsrechtliche Kollege Klaus Sterns in Göttingen, meint in seiner abschließenden Rezension von 2011: «Geschaffen wurde ein unvergleichliches Kompendium des Staatsrechts, das die Rechtsprechung und Lehrmeinungen der Autoren ordnend und abwägend zuverlässig darstellt» und er «gratuliert». Gut, dem schließt sich der Berichterstatter an, zumal dieser «nur» Rechtshistoriker und Zivilrechtler ist.

Vergleicht man die fünf schon beschriebenen Beck'schen Kommen-

tare – Maunz/Dürig, Jarass/Pieroth, Sachs, v. Mangoldt/Klein und v. Münch/Kunig – mit denen anderer Verlage, dann steht ihnen auf einer ähnlichen Stufe der Bedeutung wohl nur ein einziger gegenüber, nämlich der vom Regensburger Professor Horst Dreier herausgegebene und bei Mohr Siebeck erschienene Grundgesetz-Kommentar, drei Bände, jetzt in zweiter Auflage 2004/2006. Neben diesen sechs gibt es noch neun andere (genannt werden jeweils die Herausgeber), davon fünf bei C.H.Beck und dem dazugehörigen Nomos Verlag (Volker Epping/Christian Hillgruber 2009; Christoph Gröpl/Kay Windthorst/Christian von Coelln 2013; Helge Sodan 2. Auflage 2011; im Nomos Verlag Dieter Hömig 9. Auflage 2010 und der knappe Bürgerkommentar von Christof Gramm und Stefan Ulrich Pieper). Zwei erschienen bei C.F. Müller Heidelberg (Rudolf Dolzer/Karin Graßhof/Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff, Bonner Kommentar, Loseblatt, Stand 2013; Dieter C. Umbach/Thomas Clemens, Mitarbeiterkommentar, 2 Bände, 2002), je einer im Verlag Erich Schmidt Berlin (Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling, Berliner Kommentar, Loseblatt, Stand 2012), Verlag Otto Schmidt Köln (Gerhard Leibholz/Hans-Justus Rinck/Dieter Hesselberger, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Loseblatt, Stand 2013), Luchterhand Verlag (Erhard Denninger/Wolfgang Hoffmann-Riem/Hans-Peter Schneider/Ekkehart Stein, Alternativkommentar, seit 3. Auflage als Loseblattausgabe, Stand 2001) und Carl Heymanns Verlag Köln (Bruno Schmidt-Bleibtreu/Hans Hofmann/Axel Hopfau, 12. Auflage, 2011).

Nimmt man dazu das Staatsrecht von Peter Badura (5. Aufl. 2012) und die fünf Bände «Staatsrecht» von Klaus Stern bei C.H.Beck neben dem von Josef Isensee/Paul Kirchhof in 3. Auflage herausgegebenen «Handbuch des Staatsrechts» bei C.F. Müller, dann ist wohl zutreffend, wenn Walter Pauly den Verlag C.H.Beck «als Gravitationszentrum des deutschen Verfassungsrechts» bezeichnet (Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur S. 927).

Aber auch das beste Verfassungsrecht nutzt nicht ohne entsprechende Verfahrensregelungen. Folgerichtig trat am 17. April 1951, kurz nach der Verkündung des Grundgesetzes, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft. Zwei Kommentare des Verlages begleiten dieses Gesetz von Anfang an: der von Hans Lechner 1954 erstmals herausgegebene und seit der 4. Auflage von Rüdiger Zuck fortgeführte Gelbe Kommentar, der derzeit in 6. Auflage von 2011 vorliegt. Den zweiten Kommentar begründete 1964 Theodor Maunz zusammen mit Bruno Schmidt-Bleibtreu und Franz Klein. Das inzwischen auf zwei Bände angewachsene Werk wird heute maßgeblich von Herbert Bethge geprägt. Neben ehemaligen Bundesverfassungs-

richten wie Karin Graßhof, Dieter Hömig und Rudolf Mellinghoff wirken mittlerweile auch jüngere Staatsrechtslehrer wie Christian von Coelln, Ralf Müller-Terpitz und Jochen Rozek mit.

13. Das Verwaltungsrecht wird immer wichtiger

Bereits mit dem «Eyer mann/Fröhler» begann für den Verlag ein ähnliches Übergewicht im Verwaltungsprozess- und allgemeinen Verwaltungsrecht, das bis heute demjenigen nahekommt, was im vorigen Unterabschnitt für das Verfassungsrecht beschrieben worden ist. **Erich Eyer mann**, damals Oberregierungsrat, und **Ludwig Fröhler**, Regierungsrat, beide im bayerischen Wirtschaftsministerium, waren die Autoren eines Kommentars von 1950 zum Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), das 1946 für die Länder der amerikanischen Besatzungszone erlassen worden ist und erst 1960 durch die Verwaltungsgerichtsordnung abgelöst wurde, die in der ganzen Bundesrepublik eine einheitliche Regelung gebracht hat. Ihr Kommentar war ein schmaler großer Leinenband im hellen Grau der Kurz-Kommentare und fast im selben Format, das heute der sehr viel umfangreichere Palandt hat. Es gab keine Konkurrenz. 1947 war zwar im Stuttgarter Poeschel Verlag ein sehr kurzer Kommentar erschienen, den Paulus van Husen geschrieben hatte, früher Richter am Preußischen Oberverwaltungsgericht und am Reichsverwaltungsgericht der NS-Zeit. Aber sein Buch war nicht wieder aufgelegt worden.

Neben dem Eyer mann/Fröhler gab es nur noch eine ernsthafte Konkurrenz, nämlich den von Hans Klinger, Präsident des Landesverwaltungsgericht Hannover, geschriebenen Kommentar zur Militärregierungsverordnung Nr. 165 von 1948 für die Länder der britischen Zone, ebenfalls 1950 erschienen, und zwar im Göttinger Verlag Otto Schwartz. Er hatte ein kleineres Format, vergleichbar mit dem der Beck'schen Kurz-Kommentare, war aber etwas umfangreicher als der Eyer mann/Fröhler. Auch hier gab es einen Vorgänger von 1949, geschrieben vom Düsseldorfer Verwaltungsrichter Theodor van de Sandt, sehr viel dünner und ebenfalls nicht wieder aufgelegt. Die beiden Gesetze, das VGG und die Militärregierungs-Verordnung waren sehr ähnlich, mit einer Art Generalklausel für die Zuständigkeit der Gerichte und auch für die Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten, die früher nur nach dem Enumerationsprinzip angegriffen werden konnten, also nur dann, wenn die Anfechtbarkeit in dem Gesetz zugelassen war, auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erging. Deshalb lag in der

ersten Auflage des Eyermann/Fröhler eine Konkordanzliste der beiden Gesetze, so dass er auch in den Ländern der britischen Zone benutzt werden konnte. Wahrscheinlich hat man ihn auch in den drei Ländern der französischen Zone zu Hilfe genommen – das waren die Länder Baden, Württemberg-Baden und Rheinland-Pfalz, die jeweils eigene Gesetze zur Verwaltungsgerichtsbarkeit hatten. Kommentare zu diesen Gesetzen sind allerdings nicht in Erscheinung getreten. Vergleicht man die Kommentierung von Eyermann/Fröhler und Klinger, dann ist das juristische Niveau der beiden erfreulich hoch und etwa gleich gut. Der Eyermann/Fröhler ist allerdings besser gegliedert und übersichtlicher.

Als dann mit der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** die ganze Materie bundeseinheitlich neu geregelt wurde, hat nur der Eyermann/Fröhler überlebt, wahrscheinlich weil er sofort im Geburtsjahr der VwGO 1960 in neuer Auflage erschien. Im Übrigen war es für den Eyermann/Fröhler nicht nur ein Überleben. Er hatte nun den doppelten Umfang wie der Kommentar zum VGG und war bis in die siebziger Jahre der am meisten verbreitete. Das Schicksal wäre mit den fleißigen Autoren des Kommentars ungerecht verfahren, wären sie nicht auch in ihren beruflichen Stellungen für ihre enorme Arbeit belohnt worden: Erich Eyermann wurde Senatspräsident am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwig Fröhler zunächst dort ebenfalls Richter und später dann Professor an der Universität Linz. Ihr Buch hatte in schneller Folge neun Auflagen, ein «Pionierwerk der ersten Stunde, das auf kaum einem Verwaltungsrichterschriftsteller fehlte» (Andreas Voßkuhle), inzwischen noch besser gegliedert in Randziffern. Bis heute erscheint es, inzwischen in der 13. Auflage von 2010, fortgeführt von fünf hohen Richtern (Harald Geiger, Michael Happ, Ingo Kraft, Klaus Rennert, Jörg Schmidt), wird aber inzwischen bedrängt durch einen zuerst 1974 erschienenen kleineren Kommentar der Beck'schen Gelben Reihe.

Der war geschrieben von einem hochbegabten Workoholic, **Ferdinand Otto Kopp**. Er hatte in den drei Jahren 1955–57 nacheinander das Examen als Diplomvolkswirt, Diplomkaufmann und das Referendarexamen bestanden, 1957 außerdem noch zum Dr. iur. promoviert und wurde dann wegen seiner enormen Sprachkenntnisse – englisch, französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, arabisch, türkisch, japanisch, chinesisch – Assistent am Münchner Institut für Rechtsvergleichung, nach dem zweiten Staatsexamen Richter am Münchner Verwaltungsgericht, dann am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, nebenbei habilitiert und 1970 Professor an der Universität Graz. Hier hat er zwei Standardkommentare in der Gelben

Reihe geschrieben, den von 1974 zur Verwaltungsgerichtsordnung und den anderen von 1976 zum Verwaltungsverfahrensgesetz, ebenfalls ein «Pionierwerk der ersten Stunde» (Andreas Voßkuhle), denn im selben Jahr war das Gesetz erlassen worden. 1978 ging er an die neue Universität Passau. Dort ist er früh gestorben im Alter von 63 Jahren, vielleicht auch, weil er seine Arbeitskraft mit der immer wieder notwendigen Betreuung neuer Auflagen der beiden Standardwerke ständig überfordert hatte.

Für die Abfassung des zweiten Kommentars zum **Verwaltungsverfahrensgesetz** war Ferdinand Kopp durch seine – ebenfalls bei Beck erschienene – Habilitationsschrift «Verfassungsrecht und Verwaltungsverfahrensgesetz» prädestiniert und hat schon mit der ersten Auflage ein Standardwerk geschrieben in seiner «zupackenden ... durchaus eigenständigen ... und kritischen Kommentierung» (Andreas Voßkuhle). Es sei «nach seiner Gestalt ein Kleinkommentar, nach seinem Gehalt ein Großkommentar» (Albrecht Grundei). Beide Werke sind bis heute geblieben, was sie damals waren, Standardwerke, der erste in der Bearbeitung vom Mannheimer Professor Wolf-Rüdiger Schenke (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Auflage 2013), der andere zum Verwaltungsverfahrensgesetz in der von Ulrich Ramsauer, Professor in Hamburg und seit 2008 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht der Stadt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage 2013).

Neben den beiden Kommentaren von Kopp und demjenigen von Eyermann sind zwei weitere führende Standardwerke zu nennen: Bereits in den 1970er Jahren gegründet wurde ein «grauer» Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. Verfasser waren hohe Richter und Ministerialbeamte: **Paul Stelkens**, **Heinz Joachim Bonk** und **Klaus Leonhardt**, dem 1993 **Michael Sachs**, jetzt Professor in Köln, nachfolgte. Unter der Herausgeberschaft von Stelkens, Bonk und Sachs erschien der Kommentar 2008 in der 7. Auflage mit sechs Verfassern (Bonk, Sachs, Dieter Kallerhoff, Heribert Schmitz, Werner Neumann, Ulrich Stelkens). Eine Neugründung der 1990er Jahre ist der zweibändige, rote Loseblatt-Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung unter der federführenden Herausgeberschaft des Freiburger Professors **Friedrich Schoch**. Mit-Herausgeber waren zunächst Eberhard Schmidt-Aßmann, Professor in Heidelberg, und Rainer Pietzner, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Seit 2012 wird der Großkommentar von Schoch sowie von dem Freiburger Professor **Jens-Peter Schneider** und von **Wolfgang Bier**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, herausgegeben. Beide Kommentarwerke sind das Ergebnis einer tiefgreifenden wissenschaftlichen und rechtsprakti-

schen Durchdringung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Aufgrund der umfassend verarbeiteten Materialfülle sind sie notwendige Arbeitsgrundlage für jede vertiefte Befassung mit diesen Rechtsbereichen.

Das Verwaltungsrecht ist im Übrigen immer wichtiger geworden, nicht nur in seinem allgemeinen, sondern auch in seinem besonderen Teil, dessen althergebrachte Bereiche das Polizei-, Bau- und Kommunalrecht waren. Heute sind es sehr viel mehr. Als Beispiel für die eher «klassischen» Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts zunächst einige Bemerkungen zum **öffentlichen Baurecht**, das mit dem Bauplanungsrecht und dem Bauordnungsrecht zweigeteilt ist.

Das Bauordnungsrecht ist – ungenau gesprochen – das ältere, regelmäßig Landesrecht. Es regelt vor allem die technischen Einzelheiten für die Sicherheit von Gebäuden, ihre äußere Form (Höhe, Abstände usw.) und das Genehmigungsverfahren. Das Planungsrecht ist eher jüngeren Datums und bestimmt insbesondere, ob, wo und zu welchem Zweck ein Grundstück gebaut werden darf. Das geschah zum ersten Mal umfassend im **Bundesbaugesetz** von 1960, mit dem der Begriff der Planung endgültig Teil des Verwaltungsrechts geworden ist. 1987 ist es durch das **Baugesetzbuch** abgelöst worden. Mit seinen Kommentaren zu diesen Gesetzen hatte der Beck'sche Verlag ebenfalls eine starke Stellung gegenüber anderen gewonnen. 1965 begann es mit einer einbändigen Loseblattausgabe zum Bundesbaugesetz. Willy Zinkahn und Walter Bielenberg eröffneten den Reigen. Heute sind es fünf Loseblatt-Bände unter dem Namen **Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger** mit sechzehn weiteren Autoren und 2013 rund 15 570 Seiten nicht nur zum Baugesetzbuch, sondern auch zu einigen anderen Vorschriften, wie etwa zur Baunutzungsverordnung und zur Planzeichenverordnung. Nachdem Walter Bielenberg im Jahr 1999 wegen einer schweren Erkrankung sämtliche Arbeiten am Kommentar einstellen musste, hat Michael Krautzberger die Federführung übernommen. Dank seines persönlichen Engagements und seiner vielfältigen Kontakte wurde der «EZBK» zum Großkommentar, dessen Aktualität die Konkurrenzwerke kaum erreichen.

Daneben der einbändige Kommentar in der Gelben Reihe von **Ulrich Battis, Michael Krautzberger und Rolf-Peter Löhr**, zuerst 1985 mit fast 1600 Seiten zum Bundesbaugesetz, heute zum Baugesetzbuch von denselben drei in der 11. Auflage 2009 mit mehr Text auf nun 1500 Seiten. Er war als Kommentar des ersten Zugriffs konzipiert, der dem Benutzer zeigt, «was gilt». Die Neuauflagen erschienen zuverlässig nach jeder BauGB-No-

velle, pünktlich zu ihrem Inkrafttreten, sodass der Kommentar nunmehr auch als «Palandt» des öffentlichen Baurechts bezeichnet wird (Reinhard Wilke). Das namensgebende Autorenteam hat sich mittlerweile geändert, fortgeführt wird der Kommentar jetzt von Ulrich Batts, Stephan Mitschang und Olaf Reidt, der Markenname «BKL» ist aber geblieben (12. Auflage 2013, im Erscheinen).

Vervollständigt wird das öffentlich-baurechtliche Programm des Verlages durch zahlreiche Publikationen, wie etwa das inzwischen zweibändige von **Michael Hoppenberg** und **Siegfried de Witt** herausgegebene Handbuch des öffentlichen Baurechts. Der Zunahme immer neuer Fachplanungsgesetze trug der Verlag in besonderer Weise Rechnung. So entstanden neben dem umfangreichen Werk von **Bernhard Stür** zum Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, auch eine Reihe von Werken zu Spezialthemen wie Müller/Schulz, Bundesfernstraßengesetz und Bundesfernstraßenmautgesetz, 2. Auflage 2013. Wesentliche Bezüge zum Baurecht weist aber auch das von **Dieter Martin** und **Michael Krautzberger** herausgegebene Handbuch «Denkmalschutz und Denkmalpflege». Es behandelt neben beweglichen und Bodendenkmälern insbesondere die Baudenkmäler, die dafür geltenden denkmalschutzrechtlichen Anforderungen und die Grundsätze des denkmalpflegerechtlich angemessenen Umgangs mit ihnen.

In den siebziger Jahren entstand als neues Gebiet des Verwaltungsrechts das **Umweltrecht**, eine Leistung der sozialliberalen Koalition Willy Brandts, der schon im Wahlkampf 1961 den blauen Himmel über der Ruhr versprochen hatte. In schneller Folge ergingen neue Gesetze, vom Fluglärmgesetz und Benzinbleigesetz 1971 über das Abfallgesetz 1972, das Bundes-Immissionsschutzgesetz 1974, abgekürzt BImSchG, und andere bis zum Chemikaliengesetz von 1980. Das Umweltbundesamt wurde gegründet und der Sachverständigenrat für Umweltfragen, der bald ein «Vollzugsdefizit» feststellte. Aber immerhin. Neue Professuren wurden eingerichtet und besondere Vorlesungen gehalten. Auch der Verlag C.H.Beck reagierte, zunächst mit neuen Kommentaren und der Erweiterung des Großkommentars zur Gewerbeordnung von **Landmann/Rohmer** um einen dritten Band «Umweltrecht» von 1977. Die Kommentierung war zunächst auf das BImSchG beschränkt und wurde im Laufe der Jahre auf das gesamte Umweltrecht erweitert. 1991 erfolgte eine Ausgliederung in ein eigenständiges Loseblatt-Werk Landmann/Rohmer, Umweltrecht, das inzwischen vier Bände umfasst. Der Großkommentar wurde bis 2006 von **Klaus Hansmann**, Ministerialrat im nordrhein-westfälischen Umweltmi-

nisterium, herausgeben. Die jetzigen Herausgeber sind **Martin Beckmann, Wolfgang Durner, Thomas Mann und Marc Röckinghausen**. Ein weiterer bedeutender Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde von **Hans Dieter Jarass** 1983 in der Gelben Reihe veröffentlicht. Er liegt jetzt in 9. Auflage 2011 vor.

Die Kommentare von Philip Kunig, Gerfried Schwermer und Ludger-Anselm Versteyl zum Abfallgesetz 1988 (jetzt Versteyl, Thomas Mann, Thomas Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012), sowie die bereits seit den 1960er Jahren bestehenden beiden Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz von Frank Sieder, Herbert Zeidler, Heinz Dahme und Günther-Michael Knopp sowie von Manfred Czychowski und Michael Reinhardt sind ebenfalls schnell zu Standardwerken geworden.



Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 67. A. 2013.

Der Verlag dehnte seine Veröffentlichungen im Laufe der Zeit auf weitere Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts aus, wie z. B. durch das vom ehemaligen Polizeipräsidenten von Düsseldorf **Hans Liskens** und dem Frankfurter Hochschullehrer **Erhard Denninger** herausgegebene Handbuch des Polizeirechts, das aktuell in 5. Auflage 2012 vorliegt.

14. Zunehmende Bedeutung des Europarechts

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland setzte ab 1951 der Prozess der europäischen Integration ein, der zur Entwicklung einer neuen Rechtsmaterie führte, dem Europarecht. Hier zunächst ihre wichtigsten Meilensteine:

Am Beginn steht 1951 die **Gründung der Montanunion** (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) durch die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Benelux-Staaten und Italien. 1957 folgten mit den Römischen Verträgen die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) und die **Europäische Atomgemeinschaft** (Euratom).

Mit dem **Vertrag von Maastricht** entstand 1992 die Europäische Union (EU) als übergreifendes Dach über den drei Gemeinschaften. Er schuf zudem zwei weitere Formen der Zusammenarbeit: die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und eine einheitliche Justiz- und Innenpoli-

tik (ZBJI). Des weiteren wurden die Unionsbürgerschaft sowie Regelungen für eine Wirtschafts- und Währungsunion vereinbart. Bei letzteren zeigten sich aber schon bald Schwierigkeiten, weil die gemeinsame Währung nicht durch die notwendigen gemeinsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen flankiert worden war. Der **Vertrag von Amsterdam** hat 1997 deshalb zu einer Stärkung des Europäischen Parlaments und zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen geführt. Als problematisch stellte sich dann aber zusätzlich die **Osterweiterung 2004** dar, die der **Vertrag von Nizza 2001** vorbereitet hatte. Die Europäische Union war in 53 Jahren von 6 auf 15 Mitglieder gewachsen. Jetzt kamen weitere 10 Mitglieder hinzu, und zwar mit unrichtiger Gewichtung der Stimmen in Kommission und Ministerrat. Das hatte zur Folge, dass kleine und mittlere Staaten im Sinne einer Blockadepolitik agieren konnten.

Der **Vertrag von Lissabon** erhob die von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Roman Herzog verabschiedete **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union zum maßgeblichem Vertragsrecht und korrigierte zugleich das Mehrheitsmodell des Vertrags von Nizza. Die damit geschaffenen Instrumente haben sich insgesamt freilich nicht als ausreichend herausgestellt, eine 2009 einsetzende schwere Wirtschaftskrise in der Europäischen Union und der gemeinschaftlichen Währung, des Euro, zu verhindern.

Das Europarecht umfasst nun folgende Rechtsquellen: Zunächst das **Primärrecht**. Es beinhaltet das Verfassungsrecht der EU, aktuell also den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einschließlich der Charta der EU-Grundrechte. Das **Sekundärrecht** ist die europäische Gesetzgebung der dafür im Primärrecht vorgesehenen Organe. Dies sind Verordnungen und Richtlinien. Erstere gelten einheitlich und unmittelbar in den Mitgliedstaaten, letztere sind von ihnen in nationales Recht zu transformieren. Durch diese Rechtsakte ist die europäische Integration immer stärker Realität in den nationalen Rechtsordnungen geworden. Sie betreffen zunehmend etwa das Wirtschaftsrecht, das Energierecht, das Landwirtschaftsrecht, das Verkehrsrecht oder das Dienstleistungsrecht. So bestimmt nicht mehr nur das nationale Recht diese Rechtsgebiete. Es wird vielmehr zunehmend von unmittelbar geltendem europäischem Recht verdrängt.

Im Europarecht hat sich der Verlag C.H.Beck zunächst nicht wesentlich engagiert. Es erschienen vielmehr Lehrbücher in anderen Verlagen, etwa das verdienstvolle, aber mit einem Umfang von 1100 Seiten für Studenten

kaum brauchbare Großlehrbuch des in Hamburg lehrenden Hans Peter Ipsen «Europäisches Gemeinschaftsrecht», das Mohr Siebeck herausbrachte. Europarechtliche Werke erscheinen aber vor allem im **Nomos Verlag** in Baden-Baden, allen voran 1958 zum Inkrafttreten des EWG-Vertrags das Werk von Hans von der Groeben und Hans von Boeckh. Als mehrbändiger Kommentar hatte es lange Zeit eine Alleinstellung. In den Folgejahren traten als Herausgeber zunächst Jochen Thiesing und Claus-Dieter Ehlermann und später dann Jürgen Schwarze hinzu, die das Werk entscheidend mitgeprägt haben. Zwar hat der Nomos Verlag mit dem einbändigen schwarzen «EU-Kommentar» von Jürgen Schwarze noch ein weiteres Kommentarwerk im Programm. Es bietet jedoch nicht die wissenschaftliche Tiefe wie ein Großkommentar und rangiert daher in einem anderen Marktsegment. Nur im Verlag Franz Vahlen gab es seit 1960 einen kleineren Kommentar zum EWGV von Wohlfahrt/Everling, der aber wegen großer Aktualisierungsschwierigkeiten nicht neu aufgelegt werden konnte.

Zunächst in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare geplant, später aber in Loseblattform realisiert, erschien dann erst 1984 bei C.H.Beck ein ausführlicher Kommentar zum Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit 23 Bearbeitern, herausgegeben von **Eberhard Grabitz**. Damit war ein neuer Großkommentar begründet. Dessen zügiger Aufbau in den Folgejahren war vor allem Verdienst des tatkräftigen Herausgebers, der leider schon 1992 verstorben ist.

Nach dem Tod von Grabitz verstärkte sich die Unruhe des europäischen Primärrechts. Zahlreiche inhaltliche Veränderungen einschließlich der daraus resultierenden Notwendigkeit zu einer übergreifenden redaktionellen Neustrukturierung der Verträge seit 1992 fielen in die Zeit des neu bestellten Herausgebers **Meinhard Hilf**, Professor ehemals an der Universität Hamburg und nunmehr an der Bucerius Law School. Unter dessen Ägide konnten bis 2009 immerhin weitere 35 Ergänzungen, teilweise sogar zu ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts, publiziert werden. Der Kommentar hatte damals bereits 74 Autoren und einen Umfang von über 8200 Seiten.



Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 50.A. 2013.

Eine weitere Zäsur für den Kommentar stellte der Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 dar. Mit dem AEUV musste ein völlig neues Regelwerk erläutert werden. Verlag und Herausgeber reagierten blitzschnell mit der Erhöhung der Zahl der Bearbeiter auf 84. So konnte der Kommentar zügig von Grund auf neu aufgebaut werden. Unter der neuen Herausgeberschaft von Professor **Martin Nettesheim**, Professor an der Universität Tübingen, sind von 2010 bis heute zehn weitere Ergänzungslieferungen veröffentlicht worden, so dass nach nunmehr insgesamt 50 Ergänzungslieferungen der «Grabitz/Hilf/Nettesheim» im Umfang von über 6000 Seiten fast vollständig auf dem neuesten Stand ist. Aus den bisher fünf Bänden der Kommentierung nach dem Vertrag von Nizza wurden drei, weil die vor der Kommentierung erfolgte vollständige Wiedergabe der Vertragstexte am Anfang wegfiel und auf die bisherige Kommentierung von «Sekundärrecht» verzichtet wurde. So steht der «Grabitz/Hilf/Nettesheim» für Wissenschaft und Praxis des europäischen Primärrechts wieder an der Spitze der Kommentierungen.

Allein geblieben ist er deshalb nicht. Neben ihm sind in unterschiedlichen Phasen der Europäischen Integration drei andere Kommentare bei C.H.Beck zum Primärrecht begründet worden: Zunächst entstand – noch zum EWGV – in der Gelben Reihe der Kommentar des inzwischen emeritierten Professors **Rudolf Geiger** (ehemals Universität Leipzig), der in 5. Auflage 2010 zusammen mit **Daniel-Erasmus Khan**, Professor an der Universität der Bundeswehr München) und **Markus Kotzur** (Professor an der Universität Hamburg, bearbeitet wird. Als Beck'scher Kurz-Kommentar erschien 2003 das von dem Münchner Staatsrechtslehrer **Rudolf Streinz** herausgegebene Werk «EUV/AEUV» mit immerhin über 50 Verfassern, das inzwischen in 2. Auflage 2012 mit nahezu 3000 Seiten vorliegt. Zudem wurde dem Verlag ein zunächst im Luchterhand-Verlag begründeter, ehemaliger «Assistentenkommentar» angeboten. Er wird von **Christian Calliess**, Professor an der Freien Universität Berlin, und seinem Jenaer Kollegen **Matthias Ruffert** herausgegeben und liegt heute im Verlag C.H.Beck in 4. Auflage 2011 mit stattlichen 3150 Seiten vor. Dieser Kommentar verfolgt übrigens eine originelle Form der Erläuterung: Streitfragen werden stets in einem Dreierschritt erläutert: Rechtsprechung und Praxis, Literatur und Stellungnahme des jeweiligen Autors. So erkennt jeder Leser auf einen Blick, wo im Einzelfall die Fronten der juristischen Diskussion verlaufen.

Zur **Charta der EU-Grundrechte** sind bei C.H.Beck daneben zwei eigenständige Kommentare erschienen. Der erste aus dem Jahre 2006 unter

dem Titel «Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte Charta» wurde herausgegeben von den Professoren Peter J. Tettinger und Klaus Stern, der andere in der Gelben Reihe verfasst von Hans D. Jarass, Professor an der Universität Münster. Davon ist 2013 eine 2. Auflage erschienen.

Seit 1993, also bereits vergleichsweise früh, hat Manfred Dauses (Professor an der Universität Bamberg) das **«Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts»**, ein erstes wichtiges Werk zum europäischen Sekundärrecht, herausgegeben. Bis heute sind 32 Ergänzungslieferungen mit insgesamt rund 4500 Seiten erschienen. Allein ein Hand- oder Lehrbuch, nicht aber ein Kommentar, ist in der Lage, das systematische Zusammenwirken von einschlägigem EU-Sekundärrecht, also von Verordnungen und Richtlinien, einerseits und korrespondierenden nationalen Vorschriften andererseits verständlich zu erfassen und zu vermitteln.

Mit der zunehmenden Europäisierung ganzer Rechtsgebiete hat die Zahl von Kommentaren zum **europäischen Sekundärrecht** ständig zugenommen. Dazu sei nur auf das bereits wesentlich durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen geprägte Lebensmittelrecht verwiesen. Das große, von Walter Zipfel begründete und heute von Rechtsanwalt Kurt Dietrich Rathke herausgegebene fünfbändige Loseblattwerk «Lebensmittelrecht» erläutert bereits überwiegend europarechtliche Verordnungen. Gleiches gilt für den lebensmittelrechtlichen Standardkommentar in der Gelben Reihe, herausgegeben von Alfred Hagen Meyer und Rudolf Streinz. Die dort erläuterte Basis-Verordnung und die Health-Claims-Verordnung gelten EU-weit und nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland. Das Nebeneinander von europäischen und nationalen Rechtsquellen hat im Übrigen dazu geführt, dass es immer weniger juristische Bücher zum nationalen Recht gibt, die ohne Verarbeitung von europäischem Sekundärrecht in der Lage sind, das in Deutschland geltende Recht zutreffend zu beschreiben.

Aus der jüngsten Zeit soll schließlich ein neuer Kommentar zur **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** erwähnt werden, der 2011 in der Gelben Reihe erschienen ist, herausgegeben von Ulrich Karpenstein, einem im Europarecht profilierten Rechtsanwalt, und Franz C. Mayer, Professor an der Universität Bielefeld. Hierbei handelt es sich zwar um keine auf die Europäische Union zurückgehende Materie, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Institution des Europarats ist. Die zunehmende Beachtung der in der Konvention geschützten Menschenrechte im Rahmen der Bestimmung der EU-Grundrechte einerseits

und das Faktum, dass selbst das Bundesverfassungsgericht vermehrt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kontrolliert wird, hat ein solches Werk aber längst überfällig gemacht.

15. Festigung der Verlagsstellung im Strafrecht

Lange Zeit lag der ausschließliche Schwerpunkt der strafrechtlichen Literatur des Verlages bei den bekannten und weiterhin führenden Kommentaren des Straf- und Strafprozessrechts, die zumeist bereits auf eine lange Entstehungsgeschichte zurückblicken können und die schon beschrieben sind (siehe oben S. 256 ff.).

Seit Beginn der 80er Jahre hatte sich der Verlag freilich konzeptionell verstärkt mit einer neuen Literaturgattung von Handbüchern und Formularbüchern beschäftigt, die sich ausschließlich an die juristische Praxis wenden. Das Strafrecht spielte allerdings in diesem Bereich zunächst keine bedeutende Rolle. Immerhin erschien bereits im Jahre 1987 das Beck'sche **Formularbuch für den Strafverteidiger**, das seit 2010 in 5. Auflage vorliegt und heute von den bekannten Strafverteidigern Rainer Hamm und Klaus Leipold herausgegeben wird. Erst 2006 folgten die seit langem erwarteten beiden Bände des **«Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung»**, die von Gunter Widmaier und Klaus Volk herausgegeben werden (siehe S. 505 f). Daneben sind noch das Handbuch zum Wirtschaftsstrafrecht von Wabnitz/Janovsky (3. Auflage 2007) und das erst vor kurzem erschienene 1800 Seiten umfassende **«Wirtschaftsstrafrecht»** mit dem Untertitel **«Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis»** von Momsen/Grützner zu erwähnen.

Neben diesen Ansätzen im Handbuchbereich gab es seit 2003 einen weiteren Aufschwung bei der strafrechtlichen Kommentarliteratur. Seitdem kamen die sechs Bände der ersten Auflage des **Münchener Kommentars zum Strafgesetzbuch (StGB)**, herausgegeben vom Greifswalder Professor Wolfgang Joecks und dem Richter am Bundesgerichtshof Klaus Mießbach, auf den Markt. In sieben Jahren war das Gesamtwerk vollendet und stand nun neben dem Leipziger Kommentar. Es wendet sich mehr an die Praktiker, während sich der **«Leipziger»** eher als wissenschaftlicher Großkommentar versteht. Dessen erste Auflage war 1916/19 auf den Markt gekommen als einbändiges Werk von drei Reichsgerichtsräten im Berliner Verlag Walter de Gruyter und wurde **«Leipziger»** genannt nach dem Standort ihres Gerichts. 2006 war erst dessen elfte Auflage abge-

schlossen mit neun Bänden, erschienen in einzelnen unregelmäßigen und systematisch unzusammenhängenden Lieferungen mit mehr als 11 000 Seiten innerhalb von 14 Jahren, was vom Erwerber die Unbequemlichkeit verlangt, die Teile dem Buchbinder zu geben. Die erste Auflage des Münchener Kommentars zum StGB kam dagegen mit sechs fertigen Bänden im Zeitraum von 2003 bis 2009 heraus und unterstrich in seinem Vorwort:

«Er wendet sich vor allem an Richter, Staats- und Anwälte, Strafverteidiger und alle strafrechtlichen Praktiker.»

Deswegen behandelte er – insgesamt in drei Bänden – auch stärker als der «Leipziger» das Nebenstrafrecht, wie etwa das Betäubungsmittelgesetz, das Natur- und Tierschutzrecht, das Waffenrecht oder das Ausländerstrafrecht. Dazu kamen die bekannten Stärken der Münchener Kommentare, nämlich die Schnelligkeit des Erscheinens der gesamten nächsten Auflage und bessere formale Übersichtlichkeit. So war die zweite Auflage mit acht Bänden und ca. 14 400 Seiten schon nach 18 Monaten 2013 fertig.

Neu erschienen sind aber auch mehrere größere einbändige Kommentare zum StGB, wobei einmal das von Bernd von Heintschel-Heinegg herausgegebene Werk mit immerhin 2580 Seiten, das zunächst als Online-Kommentar herauskam, sowie zum anderen der erst vor kurzem bei Vahlen erschienene, 2700 Seiten umfassende Kommentar von Holger Matt/Joachim Renzikowski zu erwähnen sind.

Parallel zu diesen beiden Kommentaren sind entsprechende Werke auch zur **Strafprozessordnung** (StPO) in den Verlagen Beck und Vahlen auf den Markt gekommen. Dabei ist zunächst der mit ca. 2900 Seiten sehr umfangreiche Online-Kommentar zum Strafprozessrecht von Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, zu erwähnen, der regelmäßig alle drei Monate aktualisiert wird und bereits in zwei Auflagen auch als Printwerk erschienen ist. Er wird vornehmlich von aktuellen oder ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeitern an den obersten Gerichten des Bundes verfasst, von denen mittlerweile einige hervorgehobene Positionen an Instanzgerichten erreicht haben, in zwei Fällen erfolgten sogar Berufungen zum Richter am Bundesgerichtshof.

Jürgen-Peter Graf, der seine juristische Karriere in Baden-Württemberg im Familien- und Erbrecht begonnen hatte, kam erst spät zum Strafrecht, wo er sich aber schnell bis nach Berlin einen Namen als Spezialist für Computer- und Internet-Strafrecht machte. Auf Anfrage beim Bundesgerichts-

hof, ob es dort für einen Online-Kommentar zur StPO einen Interessierten als Herausgeber bzw. Autor gebe, hieß es: «Wir haben da einen im ersten Senat, der was mit Online macht, fragen Sie den Graf mal». Seine Berufung als tatkräftiger Herausgeber erwies sich für den Verlag als Glücksfall. Mittlerweile ist Jürgen-Peter Graf Herausgeber diverser weiterer Online-Kommentare, u. a. zum Ordnungswidrigkeitengesetz und zu verschiedenen Landesvollzugsrechts-Vorschriften.

Ein weiterer Großkommentar zur StPO, herausgegeben von Henning Radtke, Richter am BGH, und Rechtsanwalt Olaf Hohmann, mit insgesamt über 2600 Seiten wurde 2011 im Verlag Vahlen veröffentlicht. – Zuvor, 1995, hat Gerd Pfeiffer, Präsident des BGH, parallel zum damals von Lackner verfassten Kommentar des StGB, in der Gelben Reihe einen kleinen Kommentar zur StPO herausgegeben. Die letzte Auflage, die vierte, erfolgte 2002 und liegt damit bereits einige Zeit zurück.

Speziell für die Praxis verfasst sind einige wichtige, teils separat, teils in der NJW-Schriftenreihe (jetzt: NJW-Praxis) erschienenen systematische Darstellungen zu einzelnen straf- und strafprozessualen Themen, wie z. B. die Klassiker von Hans Dahs «Die Revision im Strafprozess», von Theodor Kleinknecht «Recht der Untersuchungshaft» oder von Lutz Meyer-Goßner «Das Urteil in Strafsachen», von Tido Park, «Durchsuchung und Beschlagnahme», von Benfer/Bialon, «Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft», von Frank Nobis «Strafverteidigung vor dem Amtsgericht» oder von Lutz Meyer-Goßner «Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse».

Die Kommentierung von **strafrechtlichen Nebengesetzen** war im Verlagsprogramm über viele Jahre dem von Georg Erbs 1953 begründeten Loseblattwerk vorbehalten. Dieses inzwischen auf vier Loseblattordner mit insgesamt ca. 14.000 Seiten und mindestens vier Ergänzungslieferungen pro Jahr angewachsene Werk erläutert zahlreiche strafrechtliche Nebenvorschriften, die sonst überhaupt nicht oder nur als Anhang kommentiert werden. Das Werk wird heute von Generalstaatsanwalt a. D. **Friedrich Ambs** herausgegeben.

Dieses Standardwerk wurde seit den 1980er Jahren durch Spezialkommentare zu Nebengebieten des Strafrechts ergänzt, die in der Praxis besonders wichtig sind. Dazu zählt etwa der Kurz-Kommentar zum **Betäubungsmittelgesetz** von Körner/Patzak/Volkmer, der 2012 bereits in 7. Auflage erschienen ist, das Standardwerk zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen von Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner oder der Kommentar zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht von Graf/Jäger/Wittig.

Erwähnt sei aber auch der erfolgreiche, 1982 erstmals in der Gelben Reihe veröffentlichte Kommentar von Ulrich Eisenberg zum **Jugendgerichtsgesetz**, das bis heute auch die wichtigste Regelung des materiellen Jugendstrafrechts geblieben ist. Er ist zum Standardwerk geworden und steht inzwischen als Beck'scher Kurz-Kommentar in 16. Auflage (2013) auf den Schreibtischen der deutschen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, aber auch der Strafverteidiger, die auf diesem Feld tätig sind. Ulrich Eisenberg ist seit 1976 Professor an der Freien Universität Berlin, die er trotz eines Rufs an eine andere bis zu seiner Emeritierung 2007 nicht verlassen hat.

In diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben dürfen an dieser Stelle drei im Verlag erschienene Kommentare zum **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**, das nach deutschem Verständnis zum Strafrecht im weiteren Sinne gerechnet werden kann. Insofern unterscheidet sich die bundesdeutsche Systematik von der Sichtweise im DDR-Recht, welches das Ordnungswidrigkeitenrecht dem Verwaltungsrecht zugeschlagen hatte.

Eine im Ordnungswidrigkeitenrecht dominante Stellung kommt dem seit 1965 erscheinenden Kurz-Kommentar von **Erich Göhler** zu. Ihm folgten 2002 Helmut Seitz, dann Peter König und schließlich Franz Gürtler. Unter der Herausgeberschaft von Karlheinz Boujong, vormals Vorsitzender Richter am BGH, erschien 1988 – als Pendant zum Karlsruher Kommentar zur StPO – der einbändige Großkommentar zum OWiG. Nunmehr herausgegeben von Lothar Senge ist er 2006 in 3. Auflage erschienen. Aber auch für den schnellen Zugriff hält das Verlagsprogramm einen Kommentar in der Gelben Reihe bereit, verfasst von Joachim Bohnert, der seit 2010 in 3. Auflage vorliegt.

Zu dem am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen **Strafvollzugsgesetz (StVollzG)** ist damals termingerecht der Kurz-Kommentar der beiden Professoren Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz, die beide auch bei der Ausarbeitung des Gesetzes Hilfestellung geleistet hatten, erschienen. Dieses Standardwerk zum Strafvollzugsgesetz hat inzwischen elf Auflagen erlebt.

Daneben gibt es in der Gelben Reihe einen Kommentar von Ministerialdirigent Frank Arloth zum StVollzG des Bundes sowie den wichtigsten Strafvollzugsgesetzen der Länder, nachdem auf Empfehlung der Föderalismuskommission die Zuständigkeit für diese Materie vom Bund auf die Länder übergegangen war.

In diesem Zusammenhang darf ferner auf einen Kommentar zum Opfer-

entschädigungsgesetz von Kunz/Zellner (ab 4. Auflage 2010 fortgeführt von Gelhausen/Weiner) sowie ein Handbuch zur Strafvollstreckung von Röttle/Wagner (8. Auflage 2009) und auf das soeben erschienene Handbuch zum Gnadenrecht von Birkhoff/Lemke hingewiesen werden.

Die zumindest wissenschaftlich im weiteren Sinne zum Strafrecht gehörende **Kriminologie** wurde vom Verlag C.H.Beck zunächst nicht in sein Verlagsprogramm aufgenommen. Die großen Kriminologen des 19. und 20. Jahrhunderts, zunächst der Mediziner Lombroso, vor allem aber Franz von Liszt sowie dessen engagierte Schüler Robert von Hippel, Eduard Kohlrausch und Gustav Radbruch, veröffentlichten ihre Werke in anderen Verlagen.

Während prominente Vertreter der Kriminologie und der Kriminalpolitik wie Aschaffenburg, Grünhut, von Henting oder Mannheim zur Zeit des Nationalsozialismus emigrierten oder ihre Lehrstühle verloren, haben andere, wie vor allem die beiden Münchener Hochschullehrer Edmund Mezger und Franz Exner, unter Hinweis auf die «Kriminalbiologie» durchaus im Sinne des Nationalsozialismus geschrieben.

Bemerkenswert ist, dass keines der damaligen Werke dieser sowie anderer Autoren, die dem Nationalsozialismus zumindest nahe standen, wie die Juristen H. Maier, Sauer, Schaffstein und Siegert, im Verlag C.H.Beck erschienen ist. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam 1951 bei C.H.Beck das Studienbuch zur Kriminologie von Edmund Mezger heraus, der sich inzwischen von der Kriminalbiologie weitgehend verabschiedet hatte.

Erst 20 Jahre später folgten dann im Jahr 1971 gleich zwei beachtliche Lehrbücher zur Kriminologie, darunter das große grüne Lehrbuch von Hans Göppinger, das in der 2007 erschienenen 6. Auflage bereits auf fast 1000 Seiten angewachsen ist. 2000 hat der Verlag zusätzlich die «Kriminologie» von Ulrich Eisenberg vom Heymanns Verlag übernommen, die 2005 in 6. Auflage mit etwas über 2000 Seiten erschienen ist.

16. Straßenverkehrsrecht

Das Straßenverkehrsrecht ist eine Rechtsmaterie besonderer Art. Es reicht vom Zivilrecht mit seinen Vorschriften zur Halter- und Fahrerhaftung über die umfangreichen Regelungen des öffentlichen Straßenverkehrsrechts – im Zentrum die Straßenverkehrs-Ordnung – bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht und zum Strafrecht. Dabei bestehen zwischen

den Rechtsgebieten vielfältige Wechselbeziehungen. Die Bemessung der Haftungsquoten hängt maßgeblich auch von der Frage ab, gegen welche Regelungen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wurde, weite Teile des Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeitenrechts und des Straßenverkehrs-Strafrechts sind verwaltungsrechtsakzessorisch und umgekehrt kann die öffentlich-rechtliche Fahrerlaubnis im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren entzogen werden. Autoren im Straßenverkehrsrecht haben die schwierige Aufgabe, mit diesem komplexen und ineinander verschränkten Normengeflecht zurechtzukommen und dies in einer Art und Weise darzustellen, dass der Nutzer rasch und unkompliziert die gewünschten Informationen findet.

Der noch heute am meisten verbreitete Kommentar zum **Straßenverkehrsrecht** im Verlagsprogramm – der **Hentschel/König/Dauer** – kann bereits auf eine lange Geschichte zurückblicken. Er hat seine Wurzeln in dem im Verlag von Otto Liebmann erstmals im Jahr 1928 erschienenen, von Reichsgerichtsrat **Ernst Conrad** begründeten und vier Jahre später von Oberstaatsanwalt **Johannes Floegel** völlig neu bearbeiteten Werk mit dem Titel «Kraftfahrzeugverkehr». Nach der Übernahme des Liebmann-Verlages erschien das Buch erstmals in der Reihe der «Kurzkommentare» mit der neuen Bezeichnung «Straßenverkehrsrecht». Die Änderung des Titels hatte ihren guten Grund: Bis 1934 waren nur die *Kraftfahrzeugführer* Adressaten der verkehrsrechtlichen Regelungen durch das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. An dessen Stelle trat im Mai 1934 die (bis 1970 geltende) Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung, die sich nunmehr an alle Verkehrsteilnehmer richtete. Eine erhebliche Verbreitung hatte der Kommentar deshalb aber noch nicht. Die Deutschen fuhren damals kaum mit dem Kraftfahrzeug, sondern mit der Deutschen Reichsbahn.

Johannes Floegel hat das Werk bis zur 7. Auflage fortgeführt, die Mitte Mai 1940 erschien. 1945 ist er gestorben, und zwar, wie sein Nachfolger Fritz Hartung im Vorwort zur nächsten, 1953 erschienenen Auflage – terminologisch bemerkenswert – schreibt, «im russischen Konzentrationslager Mühlberg a. E.» Tatsächlich handelte es sich um eines der zehn, vom sowjetischen NKWD in der sowjetischen Besatzungszone betriebenen Speziallager, in denen – regelmäßig ohne Verurteilung – mindestens 122 000 Personen oft aufgrund substanzloser Verdächtigungen jahrelang interniert waren, was ein Drittel der Betroffenen nicht überlebt hat. Hartung hat den Kommentar bis 1966 über neun Auflagen fortgeführt. Mit der Kommentierung des Straßenverkehrsrechts-Kommentars begann er als

bereits fast siebzigjähriger Pensionär, der allerdings noch lange an gesetzgeberischen Entwicklungen aktiv mitwirkte.

Als Nachfolger konnte der Verlag den bekannten Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof **Heinrich Jagusch** gewinnen, der den Kommentar erstmals in der 17. Auflage, erschienen 1968, bearbeitete und bis zur 26. Auflage 1981 fortführte. Es ist sicher nicht übertrieben, wenn man Jagusch, der die Gesetzgebung oft kritisch, stets aber konstruktiv begleitet hat, das Verdienst zuschreibt, das Werk im Laufe seiner Bearbeitung grundlegend modernisiert, inhaltlich entstaubt und auch in Sprache und Darstellung auf ein deutlich höheres Niveau gestellt zu haben. Peter Hentschel als Nachfolger, weist in seinem Vorwort mit Recht auf die Rezension des Rechtsanwalts Franz Oswald in NJW 1982 Heft 1/2 hin, der Jagusch bescheinigt, der Kommentar sei «längst das Werk von diesem, wie man bei aller Pietät gegenüber seinem Vorgänger Hartung und dem Begründer des Werkes Floegel feststellen darf.» Die Hinweise des Rezensenten auf Jaguschs «überlegene Beherrschung des Rechtsstoffes, ... klare Diktion von äußerster Kürze und Prägnanz bei reichstem Gehalt...» sowie darauf, «... dass der Verfasser den sonst vielfach zu beachtenden Präjudizienkult ablehnt und wo geboten, seine eigene Auffassung vorträgt und auch entsprechend begründet», bringen die von Jagusch neu geschaffenen Qualitäten des Kommentars auf den Punkt.

Peter Hentschel hat mit der von ihm erstmals bearbeiteten 27. Auflage aus dem Jahr 1983 also ein rundum «gut bestelltes Haus» übernommen. Mit einer Bearbeitung von dreizehn Auflagen über einen Zeitraum von dreiundzwanzig Jahren hat er die Position des Kommentars als zuverlässiges und aktuelles Referenzwerk weiter gefestigt – in den eigenen Wertungen und Stellungnahmen zurückhaltender und pragmatischer als sein Vorgänger, dadurch auch oft näher an den Anforderungen der anwaltlichen und richterlichen Alltagsarbeit, die ja maßgeblich von der obergerichtlichen Rechtsprechung bestimmt ist. Man könnte auch sagen, dass Hentschels Tätigkeit als Amtsrichter dem Kommentar zusätzliche juristische «Bodenhaftung» verliehen und seinen Schwerpunkt wieder weiter in die Richtung eines praktischen Handwerkszeugs verschoben hat.

Hentschel, dem im Hinblick auf seine außerordentliche, in der Fachwelt uneingeschränkt anerkannte fachliche Qualifikation eigentlich alle Türen zur juristischen Karriere bis in die höchsten richterlichen Ämter offen gestanden haben, ist zeitlebens Amtsrichter aus Überzeugung geblieben. Als Typ des hochbegabten Einzelkämpfers hat er die persönliche Unabhängigkeit seines Berufes über alles andere gestellt. Die Vorstellung, sich statt-

dessen – als Preis der Karriere – in das unvermeidliche Geflecht aus Abhängigkeiten, Rücksichtnahmen und Kompromissen in Kammern, Senaten oder Gremien welcher Art auch immer einbinden zu lassen, hätte seinem Naturell widersprochen. Nach längerer Krankheit starb er im Mai 2006.

Damit war, nach achtunddreißig Auflagen und fast achtzig Jahren, auch die Zeit der Autorenschaft aus einer Feder beendet. Wegen der zunehmenden fachlichen Spezialisierung und rapide steigenden Informationsmenge wird das Werk seit 2007 von zwei Autoren bearbeitet, einer literarischen «Nord-Süd-Achse»: **Peter König** ist gebürtiger Münchener, hat seine Karriere in der bayerischen Justiz begonnen und wurde im März 2008 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt; er erläutert die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Abschnitte. Aus Hamburg kommt **Peter Dauer**, dort Leitender Regierungsdirektor in der Innenbehörde; als ausgewiesener Experte in allen Fragen des Verkehrszulassungs- und Fahrerlaubnisrechts ist er nunmehr zuständig für die Darstellung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Werkes.

Die aktuelle, 42. Auflage ist die erste, in der, bis auf das Straßenverkehrsgesetz, sämtliche Vorschriften gegenüber der Voraufgabe neu gefasst worden sind, überwiegend mit inhaltlich und strukturell einschneidenden Rechtsänderungen. In den nur sieben Jahren seit Beginn ihrer Autorentätigkeit haben König und Dauer vollständige Neubearbeitungen des Kommentars in einem Umfang vornehmen müssen, den die Verfasser früherer Auflagen nicht über Jahrzehnte zu bewältigen hatten. Die Erläuterungen ändern sich grundlegend und in immer schnellerem Tempo, die Qualitäten des Kommentars in Konzeption und Darstellung, die seine Unverwechselbarkeit ausmachen, sind aber – über fünfundachtzig Jahre – in vollem Umfang erhalten geblieben.

Von 1928 bis heute hat sich der Umfang des soeben beschriebenen Kurz-Kommentars mehr als verzehnfacht. Die inhaltliche Konzentration auf die ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Aspekte des Straßenverkehrsrechts ist allerdings erhalten geblieben.

Einer bemerkenswerten konzeptionellen Wandlung wurde demgegenüber der – viel später – veröffentlichte «kleine Bruder» unterzogen, heute bekannt als **Burmann/Heß/Jahnke/Janker**. Kurz vor Inkrafttreten der neuen StVO ist das Buch erstmals im Jahr 1969 erschienen, damals übrigens noch nicht als Gelber Kommentar, sondern in einem flexiblen roten Plastikeinband, der eher einem Taschenkalender ähnelte und damit das Konzept eines besonders handlichen Hilfsmittels für den Arbeitsalltag

auch äußerlich unterstrich. Begründet wurde es von **Hermann Mühlhaus**, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht. Das Werk war ursprünglich konzipiert als reiner Kommentar zu den Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten, im Wesentlichen wie der «große Graue», wenn auch wesentlich knapper. Die Erläuterungen blieben folgerichtig auf die StVO und die Verkehrsdelikte des StGB beschränkt. Insgesamt richtete sich das Buch damit vorrangig an die mit dem Verkehrsstrafrecht befassten Juristen und, wie Mühlhaus schon im Vorwort zur ersten Auflage betonte, gleichermaßen an die Nichtjuristen, etwa Polizeibeamte, Mitarbeiter in den Verwaltungsbehörden und Fahrschullehrer.

Mühlhaus hat seinen Kommentar über acht Auflagen bearbeitet. Er verstarb im April 1979. Sein Nachfolger wurde **Horst Janiszewski**, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, ein angesehener Verkehrsrechtler, der vor allem in den siebziger Jahren wichtige gesetzgeberische Entwicklungen – von der Einführung der 0,8-Promille-Grenze über die Halterhaftung im ruhenden Verkehr bis zur Gurtanlegepflicht – maßgeblich mitgestaltet hat. Seine ausgeprägte Begabung, schwierige Sachverhalte in einfacher und klarer Sprache darzulegen, kam dem Kommentar dabei besonders zugute. Diese Fähigkeit machte Janiszewski übrigens auch zu einem beliebten Referenten auf zahlreichen Seminaren und Tagungen – viele Verkehrsrechtler der heute mittleren Generation werden sich an den dynamischen und agilen Vortragsredner mit unverkennbarem Berliner Tonfall noch gut erinnern. Janiszewski, kurz vor seinem 80. Geburtstag 2006 verstorben, hat den Kommentar bis 1998 in alleiniger Bearbeitung fortgeführt und inhaltlich weiter vertieft, ihn in seiner inhaltlichen Ausrichtung aber im wesentlichen unverändert gelassen.

Zunehmend konkretisierte sich im Verlag der Plan, den Kommentar für die große und wichtige Zielgruppe der Rechtsanwälte attraktiver zu gestalten. Im Jahr 2000, mit dem Übergang des Werkes in der 16. Auflage auf die nächste Autorengeneration, wurde dieser Weg eingeleitet: Für Kontinuität sorgte **Joachim Jagow**, wie sein Vorgänger Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium und ausgewiesener Experte in allen Fragen des Verkehrsrechts. Mit zwei weiteren Autoren, **Michael Burmann** und **Rainer Heß**, gewann der Verlag nun aber erstmals auch jüngere Rechtsanwälte für das Werk, die es an die spezifischen Bedürfnisse ihrer Berufsgruppe anpassten. Dazu gehörte insbesondere, die ganze Palette der Rechtsprobleme zu behandeln, die mit der umfassenden anwaltlichen Wahrnehmung eines verkehrsrechtlichen Mandats verknüpft sind: eben nicht nur die bußgeld- und strafrechtlichen Folgen des Verkehrsverstoßes, sondern auch die zivil-



Wilhelmstraße 9, Altbau, Archiv der Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter – unerlässliches Fundament zuverlässiger Gesetzestextausgaben.

rechtlichen Ersatzansprüche und versicherungsrechtlichen Fragen. Mit dieser konzeptionellen Erweiterung änderte sich auch der Titel: Statt «Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)» heißt das Werk nun «Straßenverkehrsrecht».

Mit Jürgen Jahnke wurde das Autorenteam konsequenterweise ab der 20. Auflage um einen ausgewiesenen Experten im Versicherungsrecht verstärkt. Die ebenso wichtigen, überwiegend verkehrsverwaltungsrechtlichen Bearbeitungsabschnitte Jagows hat nach dessen Ausscheiden Helmut Janker, Hochschullehrer in Berlin, übernommen.

Innerhalb eines Jahrzehnts hat sich das Buch heute zu einem thematisch umfassenden Kommentar entwickelt, der neben dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nun auch die zentralen Vorschriften des BGB und des Versicherungsvertragsgesetzes behandelt.

Neben den beiden Standardkommentaren bilden die umfangreichen Beck'schen **Loseblatt-Textausgaben** einen Schwerpunkt des verkehrsrechtlichen Programms. Es handelt sich zum einen um die erstmals 1961 erschienene Textausgabe «Straßenverkehrsrecht», zum anderen um die inzwischen auf vier Loseblattordner angewachsenen «Straßenverkehrs-Richtlinien» mit knapp 15 000 Seiten. In Deutschland hat also nicht nur die Zahl der Autos zugenommen ...

17. Der Weg zum steuerrechtlichen Verlag

a) Erste Werke

Nach 1945 wurde die Besteuerung von Einkommen durch die Militärregierung in Kontrollratsgesetzen normiert. Der Einkommensteuertarif sah eine extreme Progression vor, der Spitzensteuersatz ab einem Einkommen von 100 000 Reichsmark betrug 95 % (Kontrollratsgesetz Nr. 12 von 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland vom 28. Februar 1946, Nr. 4, S. 68 f., sog. Morgenthau'sche Erdrösselungssteuer). Die Einkommensteuerbelastung bei einem Einkommen von 100 000 Reichsmark belief sich auf rund 84 000 Reichsmark, bei einem Einkommen von 25 000 Reichsmark ergab sich eine Einkommensteuerbelastung in Höhe von 14 688 Reichsmark, das waren rund 58 %.

Dem Steuerrecht wurde im Verlag in den ersten Jahren nach dem Krieg im juristischen Lektoratsbereich keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Herbert Thiele-Fredersdorf war seit 1948 der zweite Mann im Lektorat nach Carl Hoeller. Er war zuständig für das Steuerrecht. Allerdings beschäftigte er sich in erster Linie mit dem Strafrecht, dem Arbeitsrecht, dem Wiedergutmachungsrecht und nur am Rande wandte er sich dem Steuerrecht zu. Auf das Steuerrecht blickte man mit gewisser Verachtung herab, es galt nicht als *eigentlich* juristisches, sondern als ausschließlich betriebswirtschaftliches Gebiet. Die einzige Aufgabe des Steuerrechts wurde darin gesehen, dem nimmersatten und verarmten Staat in unwürdiger Weise zu dienen, der schon kleine Einkommen mit konfiskatorischer Wirkung belastete.

In den **1950er** Jahren gab es dennoch bereits drei führende steuerrechtliche Werke: den Boruttau/Klein, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), den Kommentar von Korn/Dietz, Doppelbesteuerungsabkommen und den Kurz-Kommentar von Koch/Wirckau, Umsatzsteuergesetz.

In den Jahren bis 1970 sind kaum wesentliche steuerliche Reformgesetze erlassen worden, vor allem keine Novellen, nach denen sich neue Werke im Bereich des Steuerrechts aufgedrängt hätten. Nur das Umsatzsteuerrecht erfuhr 1967 (mit Wirkung ab 1. Januar 1968) die Umstellung auf eine «Allphasen-Umsatzsteuer»; begleitend hierzu erschien – allerdings nur in einer Auflage – im Jahre 1970 der kleine gebundene Kommentar zum Umsatzsteuergesetz (UStG) von Lothar Müller, Regierungsdirektor in München.

1956 wurde das **Steuerfundheft** begründet, geleitet von Ministerialrat

Herbert Ziemer, Rechtsanwalt **Günther Felix** und Amtsrat im Bundesfinanzministerium **Heinz Kalbhenn**. Das ab 1964 in Fachkreisen geschätzte Fundheft für Steuerrecht war konzipiert nach dem Vorbild der NJW-Fundhefte, einer systematischen Literatursammlung im DIN-A-4-Format, angereichert mit Leitsätzen finanzgerichtlicher Entscheidungen sowie Kurzdarstellungen zur laufenden Gesetzgebung, zu Erlassen und zum steuerlichen Schrifttum.

Betrachtet man die Zeitspanne bis 1970, so war der Verlag Otto Schmidt wohl der mit Abstand führende steuerrechtliche Verlag in Deutschland. Danach folgten der NWB Verlag, der Stollfuß Verlag und der Verlag C.H.Beck sowie im Weiteren der Schäffer Verlag, der Boorberg Verlag und der Haufe Verlag. Später betätigte sich – allerdings nur kurzzeitig – auch der WEKA Verlag auf dem Gebiet des Steuerrechts. Das Angebot an Fachbüchern (insbesondere Textausgaben, Kommentare, Handbücher und monographische Werke) war in diesem konkurrierenden Verlagsumfeld weitgehend bis in die 1980er Jahre hinein statisch geblieben. Die führende Stellung des Otto Schmidt Verlags erklärte sich daraus, dass er zu allen wichtigen Steuerarten über (teils mehrbändige) Loseblattwerke verfügte, zu dessen bekanntesten Herrmann/Heuer, EStG- und KStG-Kommentar sowie die AO-/FGO-Kommentare Hübschmann/Hepp/Spitaler und Tipke/Kruse zählten.

C.H.Beck bot in den 1970er Jahren rund 60 Buchtitel an, vor allem Textausgaben, Veranlagungshandbücher, dtv-Textausgaben, diverse monographische Werke und insgesamt 12 Kommentare. Von den Kommentaren wurden nur sechs Werke – mit aktualisiertem Konzept – fortgeführt; im Verlag Vahlen blieben von zehn Kommentaren noch sechs, ebenfalls mit erheblichen Modifizierungen.

b) Gesetzesnovellen im Steuerrecht

Seit Beginn und besonders gegen Ende der 1970er Jahre hatte es zahlreiche Gesetzesnovellen gegeben, die Anlass boten, neue Werke zu schaffen und die vorhandenen Werke konzeptionell zu überarbeiten. Dies zeigt die nachfolgende Auflistung:

- 1972: Außensteuergesetz (AStG)
- 1975: Einkommensteuer-Reform
- 1975: Erbschaftsteuer-Reform
- 1977: Verabschiedung der Abgabenordnung (AO) mit Ablösung der Reichsabgabenordnung und entsprechender Nebengesetze sowie Steueranpassungsgesetz und Gemeinnützigkeitsverordnung

- 1977: Körperschaftsteuer-Reform (Wegfall der Doppelbesteuerung von Gesellschaft und Gesellschafter, Einführung des Anrechnungsverfahrens)
- 1980: Gewerbesteuer-Reform (Abschaffung der Lohnsummensteuer)
- 1980: Umsatzsteuer-Reform
- 1981: Verabschiedung der Steuerberater-Gebührenverordnung
- 1983: Grunderwerbsteuer-Reform (Abschaffung der Länder-Grunderwerbsteuergesetze und Einführung eines bundeseinheitlichen GrEStG)
- 1993: Umsatzsteuer-Reform (einheitliche Binnenmarktregelung)
- 1994: Umwandlungsgesetz-/Umwandlungssteuergesetz-Reform
- 1994: Ablösung des nationalen Zollgesetzes durch den per EU-Rechtsverordnung eingeführten Zollkodex
- 1996: Erbschaftsteuer-Reform
- 1997: Faktische Abschaffung des Vermögensteuergesetzes
- 1997: Bewertungsgesetz-Reform
- 1998: Gewerbesteuer-Reform (Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer)
- 2001: Unternehmensteuer-Reform (Abschaffung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens; erneute Doppelbesteuerung von Gesellschaft und Gesellschafter)
- 2003: Investmentgesetz-/Investmentsteuergesetz-Reform
- 2008: Unternehmensteuer-Reform
- 2009: Erbschaftsteuer-Reform

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die erhebliche Erweiterung der von Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossenen **Doppelbesteuerungsabkommen**, sämtlich basierend auf dem OECD-Musterabkommen von 1964. Gleichfalls erwähnenswert sind die 1983 erstmals von der Finanzverwaltung erarbeiteten **Verrechnungspreisgrundsätze**, die in der Praxis bei international tätigen Unternehmen eine erhebliche Rolle spielen.

Ein neues Standbein der Verlagsproduktion schuf das 1985 verabschiedete **Bilanzrichtlinie-Gesetz** mit der erstmaligen Kodifizierung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (sog. GoB). Die im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) in den §§ 238 ff. geregelten Bestimmungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung lösten eine Welle neuer Werke (Kommentare, Handbücher, Textausgaben) beim Verlag C.H.Beck, aber auch bei konkurrierenden Verlagen aus. Innerhalb weniger Jahre erreichte der Verlag C.H.Beck im Bereich des Handelsbilanzrechts und des Steuerbilanzrechts eine führende Stellung.

c) Gesetzestextausgaben und Veranlagungshandbücher

Die genannten steuerrechtlichen Gesetzesnovellen führten dazu, dass die Nachfrage nach zuverlässigen **Textsammlungen** stetig größer wurde. Während die **Steuergesetze** (aktuell 175. Ergänzungslieferung) in einem Band als Loseblatt-Textsammlung zusammengefasst werden konnten, ergab sich wegen des zunehmenden Bestands an Richtlinien und Erlassen im Jahr 1999 die Notwendigkeit, die **Steuer Richtlinien** (aktuell 146. Ergänzungslieferung) und die **Steuererlasse** (aktuell 40. Ergänzungslieferung) in zwei gesonderten Bänden herauszubringen. Bis 1999 enthielt der Richtlinienband auch die Steuererlasse. Sie waren inhaltlich jeweils nach Gesetzen und Paragraphen den Richtlinien zugeordnet. Die Erlasse wurden dann in einem eigenen Band herausgebracht. Als Loseblatt-Werke umfasst das Verlagsprogramm außerdem eigenständige Bände zur Umsatzsteuer (EU-Richtlinien und -Verordnungen, Gesetze, Richtlinien, Erlasse, EuGH-Rechtsprechung), zu Zöllen und Verbrauchsteuern (mit den einschlägigen EU-Vorschriften), zu Doppelbesteuerungsabkommen (einschließlich der einschlägigen Erlasse) und zu **IFRS-Texten** (synoptische Darstellung Deutsch/Englisch). Die jährlich erscheinenden **Aktuellen Steuertexte** in der Reihe der Roten Textausgaben und die vom Verlag C.H.Beck redigierten und produzierten Textausgaben im dtv runden das Programm ab. In den Jahren von 1970 bis 1993 gab es auch weitere Rote Textausgaben zu den wichtigsten Einzelsteuergesetzen, insbesondere zum Einkommensteuergesetz, zum Umsatzsteuergesetz und zur Abgabenordnung. Sie wurden letztlich jedoch verdrängt durch die immer erfolgreichen Beck-Texte im dtv.

Eine besondere Stellung im Bereich der Textausgaben nehmen die **Veranlagungshandbücher** ein. Auf Anregung der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten erschienen die vom Beck Verlag erarbeiteten und erstellten Veranlagungshandbücher in Zusammenarbeit mit dem **Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstitut (DWS)** erstmals im Frühjahr 1963. Für die Steuerarten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie für die Umsatzsteuer gibt es seither jährlich – mit Rechtsstand 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres – je einen gesonderten Band. Darin werden das jeweilige Steuergesetz sowie vorschriftenbezogen Durchführungsverordnung, Richtlinien und Erlasse für den jeweiligen Veranlagungszeitraum paragraphenbezogen dokumentiert. Die vorstehenden Einzelbände werden außerdem vereint in einem **Gesamtband** veröffentlicht. Ergänzt wird die Reihe der Veranlagungshandbücher durch einen Band mit bewertungsabhängigen Steuerarten (Erbchaft-

steuer, Grundsteuer und Grunderwerbsteuer mit dem Bewertungsgesetz als «Rahmengesetz»), einem Band zur Lohnsteuer sowie einem Band zum steuerlichen Verfahrensrecht mit Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung.

d) «Deutsches Steuerrecht (DStR)» und weitere Zeitschriften

Entscheidend für die weitere Entwicklung des Verlags C.H.Beck war die Herausgabe einer breit akzeptierten steuerrechtlichen Zeitschrift. Diese Chance bot sich, als sich im Jahre 1962 **Walter Ludwig Eckert**, einer der beiden Vizepräsidenten der damals neu gegründeten Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten, an den Beck Verlag wandte. Er schlug vor, eine steuerrechtliche Zeitschrift zu gründen, die gleichzeitig Organ der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten sein sollte. Das zum 1. November 1961 in Kraft getretene Steuerberatungsgesetz («Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten») hatte zwar das Berufsbild des «Helfers in Steuersachen» zum «Steuerbevollmächtigten» aufgewertet, die Trennung der mit Steuern befassten Berufe in zwei Gruppen – Steuerberater und Steuerbevollmächtigte – aber beibehalten. Die bereits zum damaligen Zeitpunkt vorhandene gesetzgeberische Intention, beide Berufsgruppen zu einem einheitlichen steuerberatenden Beruf zusammenwachsen zu lassen, wurde erst 1972 gesetzlich geregelt und zum 1. November 1975 in die Tat umgesetzt.

Die Spannungen zwischen beiden Berufsständen waren freilich im Jahr 1962 noch spürbar. Der Zugang zum Steuerberaterberuf setzte – im Gegensatz zum Steuerbevollmächtigtenberuf – eine akademische Ausbildung voraus, die Verwirklichung des Konzepts des Einheitsberufs stieß daher vor allem bei dieser Berufsgruppe auf Widerstand.

Hans Dieter Beck hatte nach seinem Assessorexamen im Januar 1961 seine Tätigkeit im Verlag aufgenommen (siehe dazu S. 311 ff.). Ausgestattet mit steuerjuristischer Expertise aus seiner juristischen Ausbildung erkannte er das Potenzial, das sich im Steuerrecht für den Verlag bot. Er nutzte die Gunst der Stunde und verhandelte erfolgreich mit den zukünftigen Präsidenten der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten, Hubert Möckershoff, Walter Ludwig Eckert und Karl-Heinz Mittelsteiner. Die Verhandlungen hatten in Bonn in den Räumen der Kammer stattgefunden, die Kammer residierte damals in Sichtweite eines gleichfalls an einer Zusammenarbeit interessierten Konkurrenzverlags. Hans Dieter Beck konnte gleichwohl nach langwierigen Verhandlungen die Herausgabe der Zeitschrift «Deutsches Steuerrecht (DStR)» für den Verlag sicherstellen. Dabei

achtete er besonders darauf, dass die DStR nach dem Vorbild der NJW eine unabhängige Schriftleitung erhielt – eine Schriftleitung, die Aufsätze und Fachbeiträge unter qualitativen und objektiven Gesichtspunkten auswählen konnte, ohne Verbandsinteressen inhaltlich verpflichtet zu sein. Dieses Konzept erwies sich als richtig; die DStR wurde zugleich Organ der ab 1975 entstandenen Kammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Im Vorwort des ersten Heftes heißt es:

«Doch wird diese Zeitschrift nicht darauf ausgerichtet sein, nur einem Stande als Sprachrohr zu dienen, sondern sie glaubt, allen Beteiligten dadurch am besten zu nützen, dass sie ihre Seiten den Vertreten aller Sparten öffnet. Die Zeitschrift hofft damit auf das gedeihliche Zusammenwirken von Verwaltung und Gerichten, um die beratenden Berufe zu fördern und zu unterstützen.»

Der Verlag C.H.Beck übernahm die Redaktion der DStR, als wissenschaftliche Schriftleiter der ersten Stunde konnten der Richter am Bundesfinanzhof **Emil Berger** (Autor des 1954 erschienenen und viel beachteten Werks «Der Steuerprozess») und der damalige Steuerreferent beim Industrie- und Handelstag und spätere Mitbegründer der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg **Hans Flick** gewonnen werden.

Erster Redakteur der DStR wurde Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Thomas Kreppel, der es verstand, Bundeskammer, wissenschaftliche Schriftleiter und Autoren gekonnt anzuleiten und einen prägnanten Stil für die Zeitschrift zu entwickeln. Die Zeitschrift «**Deutsches Steuerrecht**» konnte allgemeine Akzeptanz finden und kraft der Unterstützung durch die Bundeskammer wurde die DStR eine der auflagenstärksten steuerrechtlichen Zeitschriften in der Bundesrepublik. Der Bezug der DStR war zunächst für alle Kammermitglieder verpflichtend. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Regelung jedoch im Jahr 1982 für unzulässig erklärt. Gleichwohl blieb die DStR eine der führenden steuerrechtlichen Zeitschriften in Deutschland.

Die DStR erschien zunächst 14-tägig und war thematisch rein steuerrechtlich. Seit 1991 kommt sie wöchentlich mit Erweiterung des Themenspektrums auf die Bereiche Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft. Mit einem alle zwei Wochen beigegeführten **Entscheidungsdienst (DStRE)** wurde ab 1997 der Informationswert der DStR angereichert. Die damit einhergehende positive Entwicklung von DStR/DStRE war nicht zuletzt das Verdienst von Karl Heinz Sporer als Schriftleiter der DStR, der es zudem ver-

stand, die Aktualität der Wochenzeitschrift durch die aufkommende moderne Texterfassung und Textverarbeitung zusätzlich zu erhöhen.

Seit 2006 erhalten die Bezieher zusätzlich den Zugang zu einer Datenbank, zunächst über eine DVD, ab 2013 ausschließlich über die Datenbank beck-online.

In den 1990er Jahren wurden **weitere Zeitschriften** in das Programm aufgenommen, die sich auf spezielle steuerliche Themen fokussieren: Internationales Steuerrecht (IStR, seit 1992); Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV, seit 1994), die rechtsübergreifend einen Bogen zwischen Zivilrecht und Steuerrecht spannt; Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK, seit 2009); Mehrwertsteuerrecht (MwStR, seit 2013).

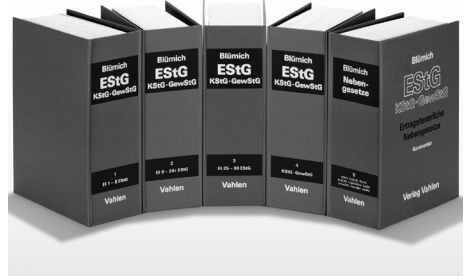
Die Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC, seit 1994) sowie die Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ, seit 2006) ergänzen mit ihren vorwiegend bilanziellen Themen die Zeitschriftenpalette.

e) Steuerrecht bei Franz Vahlen

Seit den 1970er Jahren bereichern Werke aus dem Vahlen Verlag das steuerrechtliche Programm im Hause Beck.

Das mit Abstand wichtigste Werk ist der **«Blümich/Falk»** (ab 1988 nur «Blümich»). Er entwickelte sich ab 1988 von einem reinen Einkommensteuerkommentar zu einem Kommentar für das gesamte Ertragsteuerrecht. Seit Gründung des Werks 1935 aus Anlass der Neufassung des EStG 1934 veranlassten rechtliche, inhaltliche und technische Novellierungen bis hin zu einer umfassenden digitalen Ausgabe einen technischen und medialen Wandel. Dabei hatte der «Blümich» von Anbeginn starke Konkurrenten, insbesondere den im Verlag Otto Schmidt seit 1926 erscheinenden Kommentar zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz, der später unter dem Namen «Herrmann/Heuer/Raupach» große Bedeutung in der steuerlichen Fachwelt erlangte. Unter der Herausgeberschaft von Walter Blümich (1888–1950) war der Kommentar 1935 im Verlag Franz Vahlen erstmals erschienen. In den 1950er Jahren wurde das Werk in 6. Auflage als «Blümich/Falk» von Ludwig Falk (Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium) fortgeführt. Nach der Übernahme des Verlags Vahlen durch C.H.Beck erschien der Blümich/Falk in den Jahren 1971 bis 1973 in drei gebundenen Bänden; seit der 11. Auflage (1977) wurde der Kommentar unter der verantwortlichen Herausgeberschaft des späteren Ministerialdirektors im Bundesfinanzministerium Adalbert Uelner als dreibändige Loseblattausgabe auf den Markt gebracht. Der Kommentar hatte

zunächst den Ruf eines «Verwaltungskommentars», nicht zuletzt weil fast alle Autoren aus der Finanzverwaltung stammten. Im Jahr 1988 nahm der Verlag in enger Abstimmung mit dem späteren Herausgeber Klaus Ebling, Vorsitzender Richter und später Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, eine Neustrukturierung des Werks als umfassender Ertragsteuerkommentar zu EStG, KStG und GewStG sowie neun weiteren ertragsteuerlichen Nebengesetzen (insbesondere AStG, InvZulG, UmwStG) in fünf Bänden vor. In der aktuellen Fassung (119. Ergänzungslieferung) umfasst das Werk 9800 Seiten.



Blümich, Loseblatt-Kommentar zu Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz. 118. A. 2013. Verlag Franz Vahlen

Zum Umsatzsteuergesetz war im Verlag Vahlen der **Eckhardt/Weiß, UStG-Loseblatt-Kommentar** erschienen, bearbeitet von Walter Eckhardt, Rechtsanwalt und Steuerberater, Eberhardt Weiß, Richter am Bundesfinanzhof, Reinhold Kreile, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Harro Muuss, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium und Werner Gottwalls, Regierungsrat im Bundesamt. Nach der 11. Ergänzungslieferung 1974 wurde er wegen dauerhafter Unvollständigkeit wieder eingestellt.

Max Troll, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, hatte als Autor mehrere Werke verfasst: zusammen mit Rudolf Rössler (Oberfinanzpräsident) den Rössler/Troll, Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz; nach Abschaffung der Vermögensteuer 1997 wurde das Werk auf Loseblattform umgestellt (derzeit 17. Ergänzungslieferung Stand März 2015). Ebenfalls als Loseblattwerk (seit 1980) erfolgreich ist sein in 1. Auflage 1959 im Beck Verlag erschienener **Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)**, dessen 2. Auflage 1975 in das Vahlen-Programm übernommen wurde, seit 1997 als Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG (derzeit 45. Ergänzungslieferung Stand Januar 2015).

f) Steuerrechtskommentare in der Gelben Reihe

Zielsetzung der mit dem Dreher/Maassen, Strafgesetzbuch, und Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, begründeten Reihe war die kurzgefasste Erläuterung von Rechtsvorschriften in einem kleinformatigen, einbändigen Buch; die Werke dieser Reihe formulierten auf dem Titelblatt «erläutert von» oder «...gesetz mit Erläuterungen» und wurden deshalb zunächst intern Gelbe Erläuterungsbücher genannt. Dann wuchsen immer mehr

Werke zu einem Umfang heran, den man treffend nur als »Kommentar« bezeichnen kann. Eine offizielle Reihenbenennung gibt es aber nicht und so kann jeder nach Belieben von gelber (oder Gelber) Reihe, Erläuterungsbüchern oder Kommentaren sprechen.

Diese Zielsetzung ließ sich ideal auf das schon damals als kompliziert geltende Steuerrecht übertragen, in dem es bis dahin meist nur mehrbändige Loseblatt-Kommentare gegeben hatte. In den Folgejahren entstand eine Reihe von rund einem Dutzend steuerrechtlicher Kommentare.

Der von Franz Klein (Präsident des Bundesfinanzhofs) und Gerd Orlopp (Ministerialrat im Bundesfinanzministerium) begründete und verfasste Kommentar war 1977 der erste. Heute trägt das Werk den Titel Klein, Abgabenordnung; zuletzt erschien die 11. Auflage 2012.

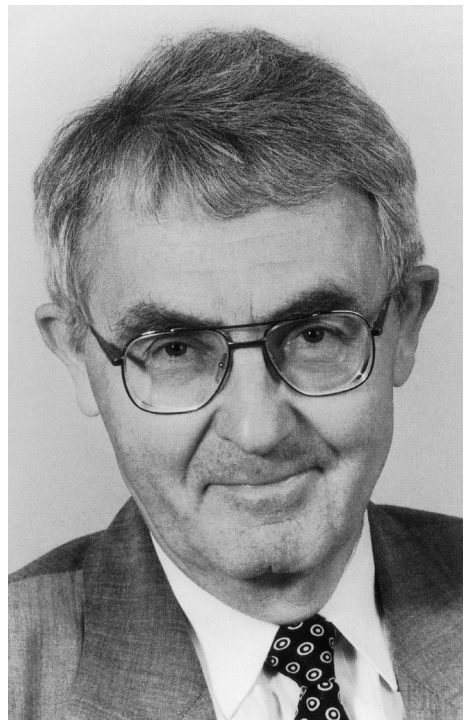
- Felix/Streck, Körperschaftsteuergesetz (KStG). Begründet und erläutert von Günther Felix, Michael Streck (beide Rechtsanwälte). Die erste Auflage zum Körperschaftsteuergesetz erschien 1979, heute liegt vor Streck, KStG, 7. Auflage 2008.
- Meincke/Michel, Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). 7. Auflage 1981, heute Meincke, ErbStG, 16. Auflage 2012 (Einzelheiten dazu sogleich).
- Bunjes/Geist, Umsatzsteuergesetz (UStG). Begründet von Johann Bunjes (Vorsitzender Richter am Finanzgericht) und Reinhold Geist (Steuerberater), Umsatzsteuergesetz, 1. Auflage 1981, heute Bunjes, UStG, 11. Auflage 2012.
- Schmidt, Einkommensteuergesetz (EStG). Begründet von Prof. Ludwig Schmidt (Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof). 1. Auflage 1982, mitverfasst von Prof. Walter Drenseck, Wolfgang Heinicke und Prof. Dr. Siegbert Seeger (Einzelheiten dazu sogleich).
- Vogel, Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Begründet von Prof. Klaus Vogel, 1. Auflage 1983, heute Vogel/Lehner, DBA, 6. Auflage in Vorbereitung für Anfang 2014 (Einzelheiten dazu sogleich).
- Glanegger/Güroff, Gewerbesteuergesetz (GewStG). Peter Glanegger (Präsident des Finanzgerichts Nürnberg) und Georg Güroff (Vorsitzender Richter am Finanzgericht), 1. Auflage 1988, die 8. Auflage erscheint Herbst 2013.
- Pahlke/Franz, Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG). Begründet und erläutert von Armin Pahlke (Richter am Bundesfinanzhof) und Willy Franz (Richter am Niedersächsischen Finanzgericht); ab der 5. Auflage fortgeführt als Pahlke, GrEStG.
- Witte, Zollkodex. Prof. Peter Witte (Fachhochschule des Bundes) und sieben weitere Autoren aus diesem Bereich sowie aus Rechtsanwalt-

schaft und Finanzgerichtsbarkeit verfassten die 1. Auflage 1994. Anlass war der ab 1994 in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich anzuwendende Zollkodex, der das nationale Zollrecht ablöste (heute 6. Auflage 2012).

- Gräber, Finanzgerichtsordnung (FGO). Die 1. Auflage war 1977 im Vahlen Verlag erschienen, verfasst von Fritz Gräber, Vorsitzender Richter am BFH. Das Werk wurde mit der 2. Auflage 1978 in die Gelbe Reihe aufgenommen, wegen seines ausgezeichneten Rufs unter Beibehaltung des Namens, und seitdem bearbeitet von (Vorsitzenden) Richtern am BFH und Finanzrichtern, u. a. bis jetzt von Rüdiger von Groll, Dr. Hanns-Reimer Koch und Reinhild Ruban (heute 7. Auflage 2010).
- Kraft, Außensteuergesetz (AStG). Herausgegeben von Prof. Gerhard Kraft, 1. Auflage 2009, 2. Auflage in Vorbereitung für Frühjahr 2014.
- Kreutziger/Schaffner/Stephany, Bewertungsgesetz (BewG). Die 1. Auflage erschien 2002 als Kreutziger/Lindberg/Schaffner, seit der 2. Auflage 2009 mit neuem Autor unter neuer Bezeichnung (heute 3. Auflage).
- Heß/Martin, Investitionszulagengesetz (InvZulG). Von Ines Heß (Dipl.-Betriebswirtin, Oberregierungsrätin) und Sascha Martin (Oberregierungsrat). 1. Auflage 2009.
- Möhlenkamp/Milewski, Energiesteuer-gesetz Stromsteuergesetz (EnergieStG/StromStG). Von Karen Möhlenkamp (Rechtsanwältin) und Dipl.-Finanzwirt Knut Milewski. 1. Auflage 2012.

Der Kommentar von Ludwig Schmidt zum **Einkommensteuergesetz** sticht aus dieser Reihe besonders hervor. Das 1982 in 1. Auflage erschienene Werk setzte sich von den bis dahin vorhandenen Kommentaren zum Einkommensteuergesetz bewusst ab. An Stelle eines mehrbändigen Auftritts erschien der «Schmidt» einbändig. Mit dem kompakten, prägnanten und vor allem ausdrucksstarken Kommentierungsstil etablierte er sich schnell als feste Größe in der einkommensteuerlichen Kommentarliteratur.

Ludwig Schmidt (1928–2011) studierte



Ludwig Schmidt in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag 1993.

in seiner Heimatstadt München. Mit einer Dissertation zu einem gesellschaftsrechtlichen Thema promovierte er bei Alfred Hueck an der Ludwig-Maximilians-Universität. Seinen beruflichen Werdegang begann er im Rechtsreferat des bayerischen Finanzministeriums, seit 1961 war er bei einem Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion München, ab 1964 wieder beim Finanzministerium tätig. 1971 wurde er als Richter zum Bundesfinanzhof berufen, 1987 wurde er zum Vorsitzenden Richter ernannt.

Im Jahre 1979, an einem geselligen Abend anlässlich der Jahrestagung der Fachanwälte für Steuerrecht in Wiesbaden «mit gepflegtem Abendessen und exzellentem Wein», so berichtete Ludwig Schmidt, unterhielt er sich mit einem jungen Mann, dem seit einem Jahr für Steuerrecht zuständigen Lektor bei C.H.Beck, Albert Buchholz. Dort entstand die Idee zu einem «kleinen Kommentar» zum Einkommensteuergesetz und Ludwig Schmidt erklärte nach einem halben Jahr Bedenkzeit seine Bereitschaft, diesen Kommentar als Herausgeber und zugleich als Mitautor der zentralen Vorschriften der § 5, §§ 15–17 EStG zu betreuen: «Ich hatte zu diesem Zeitpunkt wohl bereits einige Gläser Wein getrunken, denn nur so kann ich mir im Nachhinein erklären, dass ich zu Herrn Buchholz sagte, ich sei dazu grundsätzlich bereit.»

Als Herausgeber machte sich Schmidt auf die Suche nach Mitautoren. Er hatte es bei der Autorensuche nicht ganz leicht. Zwar war er ein sehr beliebter, liebenswerter und fröhlicher Mensch und ein fachlich hoch geschätzter Richter. Die von ihm zuerst angesprochenen Richterkollegen im Bundesfinanzhof lehnten dennoch ab, u. a. mit der Begründung, das Vorhaben sei nicht sinnvoll, der Markt sei schon mit einer Fülle von Kommentaren zum Einkommensteuergesetz gesättigt. Umso größer war die Resonanz bei den danach gefragten, noch «hungrigen» wissenschaftlichen Mitarbeitern des Bundesfinanzhofs. Gemeinsam mit den drei Autoren Walter Drenseck, Wolfgang Heinicke und Siegbert Seeger besaß Ludwig Schmidt die «Verwegenheit, dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar zum Einkommensteuergesetz anzubieten» (so das Vorwort der 1. Auflage). Der Kommentar erschien 1982 nach nur zweieinhalbjähriger Vorarbeit und wurde in Rezensionen hoch gelobt. Die Prophezeiung des Kölner Steueranwalts Günther Felix sollte sich bewahrheiten: Der «Schmidt» wurde zum «Palandt des Einkommensteuerrechts». Ludwig Schmidt sorgte als Mitautor und als Herausgeber über viele Jahre dafür, dass der Kommentar jährlich pünktlich erschien, er prägte über viele Jahre Konzeption und Qualität des Werks.

Ludwig Schmidt starb im November 2011. Ab der 26. Auflage hatte Walter Drenseck die Herausgeberschaft übernommen. Völlig überraschend

verstarb auch er bereits im Jahr 2011, zwei Monate vor Ludwig Schmidt. An seine Stelle trat Heinrich Weber-Grellet, ebenfalls Vorsitzender Richter beim Bundesfinanzhof.

1983 erschien – ebenfalls in der Gelben Reihe – unter der Herausgeberschaft von **Klaus Vogel**, Professor an der Münchener Universität, ein **Kommentar zu den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen** von Einkommen und Ertrag. Klaus Vogel war an den Verlag herangetreten, er wollte zunächst einen Kommentar im Stile des Korn/Dietz/Debatin schreiben. Auf Vorschlag des Verlags wurde dann jedoch das heute noch verwendete Kommentarkonzept auf der Basis des OECD-Musterabkommens erarbeitet und umgesetzt. Der von Klaus Vogel begründete und einer größeren Anzahl erfahrener Autoren verfasste Kommentar zu den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (1. Auflage 1983) erlangte in englischer Fassung auch hohe internationale Anerkennung.

Professor Klaus Vogel (1930–2008) studierte und promovierte in seiner Heimatstadt Hamburg. Seit 1964 lehrte er an der Universität Nürnberg. Von 1966 bis 1977 leitete er das von ihm gegründete Institut für Deutsches und Internationales Steuerrecht der Universität Heidelberg. Von 1977 bis 1998 war er Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Unter seiner Leitung entstand die Forschungsstelle für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerrecht, heute Forschungsstelle für Europäisches und Internationales Steuerrecht.

g) Die Blaue Reihe der «Beck'schen Steuerkommentare»

Parallel zur Gelben Reihe baute der Verlag C.H.Beck auch die Blaue Reihe der «Beck'schen Steuerkommentare» in einem größeren Format auf. Darin gab es von Anfang an sowohl gebundene Werke als auch Loseblatt-Kommentare. Zu den heute noch erscheinenden Loseblatt-Kommentaren zählen Wassermeyer, DBA (ehemals Korn/Dietz/Debatin, Doppelbesteuerung) sowie Sölch/Ringleb, UStG-Kommentar. Daneben gab es bis in die 1980er Jahre hinein den Kommentar zum EStG und KStG von Bühler/Paulick und den GewStG-Kommentar von Mithling/Fock. Beide Werke wurden Mitte der 1980er Jahre eingestellt. Nun zu den gebundenen Kommentaren, die es bereits in den 1960er Jahren gab:

Seit der 3. Auflage im Jahr 1953 erscheint mit dem «Boruttau/Klein» im Beck-Verlag ein führender Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz. Der Kommentar war im Jahr 1940 erstmals beim Verlag Rudolf Müller (Berlin) erschienen. Begründet hatten das Werk die Reichsrichter am

Reichsfinanzhof (später Richter am Bundesfinanzhof) Ernst Paul Boruttau und Otto Klein. Fortgeführt haben das Werk die Vorsitzenden Richtern am BFH Hans Egly und Heinrich Sigloch bis zur 12. Auflage. Der «Boruttau» gilt als Standardkommentar des Grunderwerbsteuerrechts. Im Jahr 2011 wurde die 17. Auflage erreicht. Das Werk wird nun bearbeitet von Hermann-Ulrich Viskorf (Vizepräsident des Bundesfinanzhofs), Prof. Peter Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a. D.), Christine Meßbacher-Hönsch (Richterin am Bundesfinanzhof) und Matthias Loose (Richter am Bundesfinanzhof). Im Jahr 1983 wurde ein bundesweit geltendes Grunderwerbsteuergesetz geschaffen, auf Basis des (zur Finanzierung des Krieges eingeführten) Reichsgrunderwerbsteuergesetzes von 1940; die geltenden Landesgesetze traten außer Kraft.

Weitere Werke der Reihe:

- Franzen/Gast, Steuerstrafrecht. 1. Auflage 1969, begründet von Staatsrat Klaus Franzen und Rechtsanwältin Brigitte Gast-de Haan, fortgeführt als Joecks/Jäger/Randt, 8. Auflage in Vorbereitung für Frühjahr 2014.
- Kinnebrock, Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz. Der Kommentar wurde nach Abschaffung des KVStG im Jahre 1974 eingestellt.
- Megow/Michel, ErbStG-Kommentar. Zum Programm des Vahlen-Verlags hatte ein vom Münchner Rechtsanwalt und Steuerberater Heinrich Megow verfasster Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz gehört. Der Kommentar war in 1. Auflage 1937 erschienen, später wurde das Werk von Oberamtsrat Theodor Michel bearbeitet. Die 6. Auflage (1974) wurde nach dem Tod von Megow von Theodor Michel allein verfasst, das Werk wurde als «Megow/Michel» in das Programm des Verlags C.H.Beck übernommen und erschien in der Reihe der Beck'schen Steuerkommentare. Seit der 7. Auflage erscheint das Werk in der Gelben Reihe. Der Kommentar wurde von Prof. Jens Peter Meincke und Theodor Michel zunächst als «Meincke/Michel» – ab der 9. Auflage als «Meincke, ErbStG» – weitergeführt.
- Troll, ErbStG-Kommentar. Der von Max Troll (Ministerialrat im Bundesfinanzministerium) begründete Kommentar erschien in 1. Auflage (1959) in der Reihe der Beck'schen Steuerkommentare. Ab 1975 (2. Auflage) erschien das Werk wie seine weiteren Werke beim Verlag Franz Vahlen, mit der 3. Auflage (1980) wurde das Werk in einen Loseblatt-Kommentar umgewandelt.
- Ziemer/Birkholz, FGO-Kommentar. Das Werk wurde eingestellt. Ab 1981 erschienen in der Reihe der Beck'schen Steuerkommentare:

- Gehre, StBerG-Kommentar. 1. Auflage 1981, heute fortgeführt als Gehre/Koslowski, 7. Auflage in Vorbereitung für Frühjahr 2014.
- Eckert/Böttcher, StBGebV-Kommentar. 1. Auflage 1982, ab 3. Auflage als Eckert, StBGebV erschienen, ab 5. Auflage fortgeführt als Eckert, StBVV (in Vorbereitung für Herbst 2013).
- Gosch, KStG-Kommentar. 1. Auflage 2005. Herausgegeben von Dietmar Gosch (Vorsitzender Richter am BFH). 3. Auflage geplant für Anfang 2014.
- Haritz/Benkert, UmwStG-Kommentar. Herausgegeben von Detlef Haritz und Manfred Benkert. 1. Auflage 1996, ab der 3. Auflage fortgeführt als Haritz/Menner, in Vorbereitung für Frühjahr 2014.
- Pahlke/Koenig, Abgabenordnung. 1. Auflage 2004, heute fortgeführt als Koenig, Abgabenordnung (3. Auflage).

Sölch/Ringleb, UStG-Kommentar. Der 1935 erstmals erschienene, vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Friedrich Wilhelm Koch und Oberregierungsrat (beim Landesfinanzamt München) Edgar Wirckau begründete «Kurz-Kommentar» zum Umsatzsteuergesetz in «Baumbach'scher Erläuterungsweise», wurde ab 1950 von **Otto Sölch** (Senatspräsident am Bundesfinanzhof) und **Karl Ringleb** (zunächst Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion – OFD – München, später ebenfalls Richter und Senatspräsident am Bundesfinanzhof) fortgeführt. Die 4. Auflage erschien 1950 (636 Seiten im Kleinformat), die 5. Auflage 1952. Die 6. Auflage (1957) erschien in größerem Format mit bereits 1012 Seiten. Der Kommentar wurde seit der 7. Auflage (1962) als einbändiges Loseblattwerk produziert und vom Präsidenten des Bundesfinanzhofs Heinrich List mitherausgegeben. Dem 1908 in Frankfurt geborenen Karl Ringleb widmet der Verlag C.H.Beck in seiner Festschrift zum 225-jährigen Jubiläum ein eigenes Kapitel. Karl Ringleb gehörte dem Bundesfinanzhof als Richter über 20 Jahre (1956–1976) an. Er prägte den Kommentar bis in die 1980er Jahre und war maßgeblich an der konzeptionellen Novellierung des Kommentars beteiligt, als im Umsatzsteuergesetz in 1967 ein Systemwechsel von der «Allphasen-Bruttoumsatzsteuer» zur «Netto-Umsatzsteuer» vollzogen wurde. Der Sölch/Ringleb wurde Anfang der 1980er Jahre nach zahlreichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts (UStG 1980) neu aufgebaut; mit der Einbindung von Gerhard Mößlang und Wilfried Wagner als Autoren (ab 1984 bzw. 1985 BFH-Richter) konnte Karl Ringleb sein Konzept verstetigen, den Sölch/Ringleb zu einem «BFH-Richterkommentar» zu entwickeln. Der Kommentar wird heute von Dr. Wilfried Wagner herausgegeben und derzeit von zehn BFH- und FG-Richtern (regelmäßig zuvor wissenschaftliche Mitarbeiter beim BFH) geschrieben.

h) Wassermeyer, Doppelbesteuerung

Bereits 1953 wurde der **Korn/Dietz**, Kommentar zu den Doppelbesteuerungsabkommen im Verlag C.H.Beck begründet. Die Idee zu dem Werk stammte von Regierungsrat Dr. Rudolf Korn, der während seiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter des Einkommensteuerreferats bei der OFD München mit der Thematik der Doppelbesteuerung betraut war. Seit dem Jahr 1970 war Prof. **Helmut Debatin** Mitverfasser des Werks, das bis 1997 den Namen «Korn/Debatin» trug. Das Werk enthielt eine systematische Darstellung zum Aufbau der Abkommen, ihrer Struktur und der Begriffe sowie Hinweise zur Auslegung des Abkommensrechts. Aufgeführt und kommentiert wurden alle deutschen Doppelbesteuerungsabkommen in alphabetischer Reihenfolge.

1997 übernahm Prof. **Franz Wassermeyer**, Vorsitzender Richter des ersten Senats des Bundesfinanzhofs, die Herausgeberschaft des «Debatin/Wassermeyer». Seit 2013 trägt das Werk ausschließlich seinen Namen. Wassermeyer prägte das Werk als Herausgeber und Autor, indem er den Kommentierungen einzelner Länderabkommen eine Kommentierung des OECD-Musterabkommens voranstellte und damit eine Ausstrahlungswirkung auf die Kommentierung einzelner Länderabkommen entfaltete. Wassermeyer schärfte das Profil des Kommentars als eine in höchstem Maße systematisierte Darstellung des deutschen Abkommensrechts. Zusammen mit 40 Mitautoren wurde seit 1997 die umfassende Neukonzeption des Werkes in die Tat umgesetzt. Band I enthält im Wesentlichen eine eigenständige Kommentierung der OECD-Musterabkommen auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer sowie der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Bände II bis VI enthalten Kommentierungen aller von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Kommentiert sind jeweils nur die Abweichungen der spezifischen Abkommen vom Musterabkommen. Der «Wassermeyer» umfasst mittlerweile 15 500 Seiten in sechs Bänden.

i) Beck'scher Bilanz-Kommentar

Im Juli 1986 erschien mit dem Beck'schen Bilanz-Kommentar ein Werk, das in den kommenden zwei Jahrzehnten zu einem der wichtigsten Werke im Handels- und Steuerbilanzrecht werden sollte. Neu war aus inhaltlicher Sicht der enge Bezug des kommentierten Handelsbilanzrechts (§§ 238–342e HGB) zu steuerbilanziellen Vorschriften. Seit der 5. Auflage (2003) wurden auch die Bezüge zu internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erläutert. Neu an diesem Konzept war die Kooperation

zweier führender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, aus deren Kreis bis heute sämtliche Autoren stammen. Die früheren Herausgeber **Hermann Clemm** (DTG/KPMG) und **Wolfgang D. Budde** (Treuhandvereinigung/PWC) sowie **Helmut Ellrott** (KPMG) und **Gerhart Förchle** (PWC) prägten das Konzept des Bilanz-Kommentars nachhaltig. Sie verstanden den Beck'schen Bilanz-Kommentar als gemeinsames Projekt, das viel Mühe und Arbeit erforderte und dessen stetigen Erfolg sie mit ihrer Organisationserfahrung sicherstellten. Der «BeBiKo», wie er gerne zitiert wird, hat entscheidend zum hohen Standard des Verlags C.H.Beck im Bereich des Bilanzrechts beigetragen.

k) Die Blaue Handbuchreihe

Mit der Blauen Handbuchreihe begann Anfang der 1980er Jahre eine völlig neue Werklinie. Sie sollte mit einer themenübergreifenden Darstellung von Zivil-/Gesellschaftsrecht einerseits und steuerlichen Auswirkungen andererseits das Verständnis für das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsbereiche fördern und sowohl Rechtsanwälte als auch Steuerberater bei ihrer Unternehmensberatung unterstützen.

Insgesamt erschienen in der Blauen Handbuchreihe rund 50 Werke. Prototypisch hierfür war zunächst das 1988 erschienene «Steuerliche Vertrags- und Formularbuch» (später «Formularbuch Recht und Steuern» genannt).

Aus der Handbuchreihe besonders hervorzuheben sind die von **Welf Müller** (mit-)herausgegebenen Handbücher zu Personengesellschaft, GmbH und AG. Welf Müller zählte zu den bekanntesten Gesellschafts- und Steuerrechtlern und war gleichzeitig ein erfahrener Wirtschaftsprüfer. Er war jahrelang im Vorstand der DTG/KPMG tätig, danach war er als Partner bei Oppenhoff/Rädler (später Linklaters) in Frankfurt am Main aktiv. Welf Müller hatte großen Einfluss auf die konzeptionelle Gestaltung und Darstellung dieser Werke, die bis heute seine Handschrift tragen. Inhaltlich folgen alle drei Handbücher dem Leben einer Gesellschaft von der Gründung bis zur Liquidation, in den einschlägigen Kapiteln stets mit Bezügen zu anderen relevanten Rechtsgebieten. Die Konzeption dieser Handbücher war im Übrigen auch prägend für andere Rechtsform-Handbücher der Reihe.

l) Internationales Steuerrecht

Im Bereich des Internationalen Steuerrechts kam bereits 1982 das von **Otto H. Jacobs** begründete **Handbuch zur Internationalen Unterneh-**

mensbesteuerung auf den Markt. Das Werk knüpfte an das 1964 erschienene Grundlagenwerk von Bühler an. **Ottmar Bühler** (1884–1965) hatte bereits im Jahr 1956 in der Reihe der Beck'schen Steuerkommentare einen «Kommentar zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und zur Gewinnbestimmung der Gewerbesteuer» herausgegeben. Wenige Monate vor seinem Tod erschien in Zusammenarbeit des Verlags C.H.Beck mit dem Internationalen Steuerelementationsbüro Amsterdam im September 1964 sein Grundlagenwerk «**Prinzipien des Internationalen Steuerrechts**». Bühler hatte nach seiner Emeritierung in Köln an der Universität München die Forschungsstelle für Internationales Steuerrecht übernommen. Er war Vordenker im internationalen Steuerrecht und 1958 Mitbegründer der International Fiscal Association (IFA). Zu seinen akademischen Schülern in München gehörten Professor **Arndt Raupach** und Professor **Albert Rädler** (1933–2012). Beide lernten sich im Seminar von Professor Bühler kennen und begannen danach ihre Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit trug erste Früchte mit dem 1966 beim Verlag C.H.Beck erschienenen und dem gemeinsamen Lehrer Ottmar Bühler gewidmeten Werk «Deutsche Steuern bei Auslandsbeziehungen». Beide schufen damit ein weiteres Standardwerk zum Internationalen Steuerrecht; die von beiden begründete Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozietät entwickelte sich in den 1990er Jahren zur damals größten deutschen Wirtschaftskanzlei.

m) Beck'sches Steuerberater-Handbuch

Das Beck'sches Steuerberater-Handbuch kam – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstitut – im Zuge des Bilanzrichtlinien-Gesetzes 1986 erstmals auf den Markt und ist seither im Zweijahres-Rhythmus erschienen. Der bis zur aktuellen 14. Auflage (2013) gefestigte Anspruch des Werks bestand in einer umfassenden Aufarbeitung aller die Steuerberatung im weitesten Sinne betreffenden Themen aus dem Bilanzrecht, Steuerrecht, Verfahrensrecht, vereinbarten Tätigkeiten, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und der Unternehmensberatung. Das Werk erschien zunächst unter der alleinigen Gesamtverantwortung von Rechtsanwalt/Steuerberater **Jürgen Pelka** 1986, Mitherausgeber seit der 5. Auflage (1994) ist Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer **Walter Niemann**. Jürgen Pelka studierte in Köln Jura (1967–1971), war Mitarbeiter am Lehrstuhl von Klaus Tipke und promovierte im Jahr 1974 zu einem steuerrechtlichen Thema. Er ist Begründer der renommierten Wirtschaftskanzlei Pelka/Niemann/Hollerbaum/Rohde.

n) Küttner, Personalbuch

Die komplexen Fragestellungen bei Arbeitsverhältnissen führten zu einem «hybriden» Produkt mit starken steuerlichen Bezügen: Mit dem jährlich erscheinenden **Personalbuch**, seit 1994 herausgegeben von **Wolfdieter Küttner**, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht in Köln, mittlerweile in der 20. Auflage 2013, wurde ein interdisziplinäres und fachübergreifendes Werk ins Leben gerufen, das in rund 400 Stichworten drei Rechtsgebiete – Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsrecht – darstellt. Wegen der starken Verflechtung der Rechtsgebiete werden die zusammenhängenden Themen in dem Werk vernetzt und ergebnisorientiert zusammengeführt. Probleme werden stichwortbezogen jeweils in der Reihenfolge Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht behandelt. Verweise zeigen die Bezüge zu benachbarten Problemfeldern auf. Konsequenterweise werden die Rechtsprobleme herausgearbeitet und Lösungsansätze bei strittigen Problemen gezeigt; sie geben dem Benutzer des Werks einen sicheren und schnellen Zugriff zur Lösung seiner Fragen an die Hand.

o) Resümee

Die Entwicklung von C.H.Beck zu einem führenden Verlag im Steuerrecht lässt sich im Wesentlichen auf vier Entwicklungen bzw. Gründe zurückführen:

- auf die Gründung der Zeitschrift DStR und die Herausgabe der Veranlagungshandbücher,
- auf die umfangreichen Steuergesetzesnovellen ab Ende der 1970er Jahre und der vom Verlag darauf aufbauenden klaren Produktlinien der Gelben und der Blauen Kommentarreihen,
- auf die Begründung der umfangreichen Blauen Handbuchreihe als Antwort auf die immer stärkere Verknüpfung von steuerlicher Beratung und begleitender rechtlicher Unternehmensberatung,
- neuerdings auch auf die steuerrechtlichen Module in Beck-online, wo alle erwähnten Literaturgattungen zusammen auftreten (dazu näher unten S. 521 ff.).

18. Die Studienliteratur wird lebendiger

Es ist wohl kein Zufall, dass in den etwa 20 Jahren Heinrich Becks nach Gründung der Bundesrepublik nur wenige didaktische Begabungen Studienliteratur geschrieben haben (siehe dazu S. 271 ff.). Danach hat ihre Zahl

zweifellos deutlich zugenommen. Didaktisch begabte Autoren hat es sicher auch schon vor 1970 gegeben. Sie fühlten sich nur nicht herausgefordert in jener mehr akademisch-abstrakten Zeit.

Nach 1970 veränderte sich die Studienliteratur. Sie erschien nicht nur in größerer Zahl als vorher, sondern nahm auch mehr Rücksicht auf die Interessen von Studenten, die sich auf Prüfungen vorzubereiten haben. Sie wurde lebendiger, klarer und strukturierter, weniger abstrakt umschreibend. Zugleich wurde sie anschaulicher und damit besser verständlich. Dazu verwendete sie Beispiele, brachte kleine Fall-Lösungen und verbesserte das Druckbild.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, die Verbesserung in der Lehrbuchliteratur sei die Folge der 1965 in Berlin entstandenen und 1967 auf die ganze Bundesrepublik verbreiteten Studentenrevolte gewesen, die 1968 ihren Höhepunkt hatte («68er»). Sie hat die Hochschullandschaft in der Tat zum Teil verändert, etwa mit Abschaffung der Ordinarienuniversität durch die Gruppenuniversität, um die privaten Interessen der Hochschullehrer in ihrem wissenschaftlichen Bereich zugunsten einer Verbesserung der Ausbildung von Studenten zurückzudrängen. Was dann in der Praxis nicht viel gebracht hat. Nein, die «68er» alleine waren es sicher nicht.

Es gab nämlich auch ganz allgemein eine Änderung der westdeutschen Bildungspolitik, die schon 1964 durch eine Schrift des Heidelberger Pädagogen und Philosophen Georg Picht über «Die deutsche Bildungskatastrophe» deutlich wurde. Er zeigte, dass die Zahl von Abiturienten und Studenten in der Bundesrepublik im Vergleich mit anderen Ländern Europas am unteren Ende lag. Das hatte die Politik seit dem Ende der Adenauerzeit 1963 bereits selbst gemerkt und mit der Gründung neuer Universitäten reagiert. Seitdem sind so eine Reihe neuer juristischer Fakultäten oder Fachbereiche entstanden: Bochum und Mannheim 1963, Gießen 1965, Konstanz 1966, Regensburg 1968, Bielefeld 1969, Trier/Kaiserslautern 1970, getrennt 1975, Augsburg 1971, Bremen 1972, Hannover 1973, Hamburg II 1974, Bayreuth 1975, Passau 1978.

Dazu kam 1971 das **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) der sozialliberalen Koalition Willy Brandts über die staatliche Unterstützung für bedürftige Schüler und Studenten, ja, auch für Schüler, denn der Weg zur Universität führt über das Abitur. Es löste das «Honnefer Modell» von 1957 ab, das sehr viel ungünstiger war. Das war einer der Gründe für die Steigerung der Zahl von Studenten. Waren es 1960 noch 247 000, sind es 1990 schon 1,45 Millionen gewesen, die Studierenden an Fachhochschulen noch gar nicht mitgerechnet. Die Massenuniversität entstand. Mit ihr

erhöhte sich der Ausbildungsdruck, auch für die Hochschullehrer, deren Zahl ebenso stieg wie die der Assistenten. Auch wurde der Anreiz größer, Studienliteratur zu produzieren, die für die Vorbereitung auf das Examen besser geeignet war.

Kurz vor 1970 ist zwar noch die auf die Bedürfnisse von Studenten der Anfangssemester zugeschnittene Reihe «Grundrisse des Rechts» begründet worden (siehe oben S. 302 f.). Voll ausgebaut wurde sie aber erst danach. Später kamen weitere Lehrbuchreihen dazu. Ab 1990 hat sich diese Entwicklung sogar deutlich beschleunigt. Inzwischen ist die Studienliteratur, die bei C.H.Beck erscheint, geradezu unüberschaubar geworden. Ihre Zusammenstellung umfasst inzwischen ein Heft mit stattlichen 95 Seiten.

Um nicht den Überblick zu verlieren, sollen hier nur die wesentlichen Entwicklungslinien der wichtigsten Lehrbuchreihen beschrieben werden. Dabei wird mit der Entwicklung der ältesten Reihe begonnen, die es bereits unter Heinrich Beck als Verleger gegeben hat; siehe dazu schon S. 272 ff. Dann werden Lehrbuchreihen behandelt, die erst unter dem Verleger Hans Dieter Beck dazu gekommen sind.

a) Prüfe dein Wissen

Mit der Reihe «Prüfe dein Wissen» (PdW) zu beginnen, hat einen bestimmten Grund: Sie steht am Anfang der neueren Lehrbuchliteratur im Hause Beck. Von Heinrich Schönfelder begründet, erschienen ab 1929 insgesamt 13 Bände mit kurzen Fragen und ebenso kurzen Antworten zu den wichtigsten Rechtsgebieten, um Studierenden eine Hilfestellung beim Repetieren des Gelernten zu geben (siehe S. 94 ff. und 301 f.). Sie setzten damit bereits Wissen voraus, waren also keine «Lehr»bücher im engeren Sinne, sondern Wiederholungsbände, was auch der Titel «Prüfe dein Wissen» und der Untertitel «mit Fragen und Antworten» klarstellte.

In dieser Reihe erschienen und erscheinen veritable Klassiker der Ausbildungsliteratur. Im Strafprozessrecht beispielsweise muss der ab der 3. Auflage 1967 von **Claus Roxin** fortgeführte, tatsächlich aber völlig neu geschriebene Band hervorgehoben werden (ihm folgte Hans Achenbach). Der Band fasst, dazu in dem formschönen Sprachstil des Autors, konzentriert das notwendige Examenswissen zusammen. Wer den PdW-Band von Roxin gelesen hatte, brauchte eigentlich kein weiteres Lehrbuch mehr. Nur formal in das Frage-Antwort-Schema gegossen waren die beiden umfangreichen Bände von **Franz Gamillscheg** zum Arbeitsrecht. Tatsächlich waren sie umfassende Lehrbücher, weit besser als vieles, was es sonst auf dem Lehrbuchmarkt gab. Ein PdW-Autor ist gar nicht nur Professor gewe-

sen, sondern wurde Präsident des Bundesverfassungsgerichts und später Bundespräsident. Das war **Roman Herzog**, der gemeinsam mit **Walter Schick** den PdW-Band «Staatsrecht» geschrieben hat. Als aktuelle «Klassiker» können etwa die von **Helmut Köhler** und **Stephan Lorenz** fortgesetzten PdW-Bände zum Allgemeinen Teil des BGB und zum Schuldrecht bezeichnet werden.

b) Kurz-Lehrbücher

Die Juristischen Kurz-Lehrbücher sind die Reihe, in der erste Bände bereits 1947 erschienen sind (siehe oben S. 293 ff.). Sie umfasst heute beinahe 50 Lehrbücher. Bis es soweit war, musste eine lange Wegstrecke mit konzeptioneller Arbeit und Anpassungen an geändertes Lernverhalten der Studenten zurückgelegt werden.

Im **Zivilrecht** wurde der Grundstein bereits früh, noch zu Zeiten des Biederstein-Verlages, gelegt. Die zumeist Ende der 1940er Jahre begründeten Werke leben zum großen Teil noch heute fort, wenn auch mit zumeist völlig verändertem Gesicht. Das «**Familienrecht**» von Günther Beitzke (1947) wurde später fortgeführt von Alexander Lüderitz und ab der 28. Auflage 2006 von Nina Dethloff, die es zu einem zeitgemäßen Familienrechtslehrbuch umgeformt hat. Friedrich Lents «**Zivilprozeßrecht**», begründet 1948, wurde von Othmar Jauernig seit der 16. Auflage (1972) fortgeführt. Seit 2011 übernahm Burkhard Hess mit der 30. Auflage die Bearbeitung. Das «**Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht**» aus dem Jahr 1948 übernahm Othmar Jauernig lange Zeit, bevor es mit der 22. Auflage 2007 von Christian Berger weiter aktualisiert wurde. Hanns Prütting führt das ursprünglich von Friedrich Lent stammende «**Sachenrecht**» (1949) seit der 23. Auflage 1991 fort, nachdem es vorher von Karl Heinz Schwab bearbeitet worden war. Alfred Huecks «**Gesellschaftsrecht**» von 1948 wird heute von Christine Windbichler mit teilweise geänderter Konzeption und in ausgezeichnete Qualität fortgeschrieben. Kurze Zeit später entstanden ein «**Handelsrecht**» von Karl-Hermann Capelle (1951), das später Claus-Wilhelm Canaris übernommen und inzwischen zu einem großen Lehrbuch in der «Grünen Reihe» fortentwickelt hat. Das Schuldrecht von Erich Molitor (1948) sowie Heinrich Mitteis' Rechtsgeschichte (1949) sind nicht fortgeführt worden.

Das 1952 von Heinrich Lange begründete Lehrbuch zum **Allgemeinen Teil des BGB** hatte bis 1974 bereits 15 Auflagen erlebt und wurde dann von Helmut Köhler fortgeführt und grundlegend erneuert (siehe dazu schon oben S. 298 f.). Er formulierte plastischer, die Inhalte wurden prüfungs-

und lebensnäher. Wie ist das zu erklären? Zum einen sicherlich dadurch, dass Helmut Köhler eine große didaktische Begabung besitzt. Sein Erfolg beruhte aber auch darauf, dass er kurz vorher 1979 als Nachfolger von Ulrich Hoche dem entsprechenden Band in der Reihe «Prüfe dein Wissen» ein völlig neues und lebendiges Profil gegeben hat. Damit wollte er «vor allem das Erlernen des klausurtechnischen Aufbaus fördern», wie er im Vorwort des Lehrbuchs 1980 geschrieben hat. Die «Verzahnung» beider Bücher mit ihrer anschaulichen und genauen Sprache vermittelt wirksam «die Erfahrung, dass die Jurisprudenz eine wissenschaftliche Disziplin ist» (Uwe Diederichsen).

Heute umfasst die Reihe im Zivilrecht die ganze Bandbreite der juristischen Ausbildung vom einfachen Schuldrecht (zwei Bände von Dieter Medicus, seit 2003 bzw. 2004 fortgeführt von Stephan Lorenz) bis zu Spezialmaterien wie dem Aktien- und Kapitalmarktrecht von Katja Langenbucher (2008; 2. Auflage 2011). Eine besondere Hervorhebung verdient in diesem Kontext der Bayreuther Ordinarius Volker Emmerich, dem es schon früh gelungen ist, Materien wie das Kartellrecht oder den Unlauteren Wettbewerb ebenso wie das Konzernrecht in für Studenten verständlicher Weise darzustellen.

Im Öffentlichen Recht stammen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem das Deutsche Staatsrecht von Theodor Maunz (1951, siehe S. 293 ff.) sowie die frühen Werke von Hans J. Wolff zum Verwaltungsrecht (Band 1 aus 1956, Band 2 aus 1962, Band 3 aus 1966; siehe S. 301), später fortgeführt von Otto Bachof. Beide Werke existieren bis heute: das Staatsrecht zunächst von Reinhold Zippelius und aktuell in der 32. Auflage von Thomas Würtenberger.

Schwierig hat sich dabei nur die Nachfolge des «**Wolff/Bachof**», Verwaltungsrecht dargestellt. Dies hatte insbesondere inhaltliche Gründe. Das Werk stammte noch aus der Zeit vor Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes und es war – sehr detailliert gegliedert – vor allem auf die Klärung ursprünglich noch im Fluss befindlicher Begrifflichkeiten ausgerichtet. Beides hatte sich mit der Verkündung des Verwaltungsverfahrensgesetzes überholt. Der Mammutaufgabe einer Überarbeitung des dreibändigen Werkes stellte sich dann erst **Rolf Stober**, der das Werk in den Jahren 1987 bis 2004 vollständig erneuert hat. Später holte er vor allem noch **Winfried Kluth** an Bord. Das inhaltliche Gesicht des Gesamtwerks hat sich dabei notwendigerweise geändert. Es stellt nunmehr eine weit angelegte, systematische Erfassung des Verwaltungsrechts dar. Dabei konzentriert es sich vor allem auf das Verwaltungsverfahrens- und Organisationsrecht, greift

aber weit darüber hinaus auch auf die Materien des Besonderen Verwaltungsrechts.

Einzeldarstellungen zu Materien des **Besonderen Verwaltungsrechts** haben in den Juristischen Kurz-Lehrbüchern lange auf sich warten lassen. Inzwischen haben aber die Werke von Volkmar Götz, «Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht», Max-Emanuel Geis, «Kommunalrecht», Tom Ziekow, «Öffentliches Wirtschaftsrecht», einen Anfang gemacht.

Zwei öffentlich-rechtliche Lehrbücher haben schon wegen ihres Umfangs den Rahmen der Reihe gesprengt: Dies ist das erstmals 1962 mit rund 460 Seiten gestartete Lehrbuch von Eberhard Menzel zum **Völkerrecht**, das sich dann unter seinem Schüler Knut Ipsen seit der 3. Auflage explosionsartig ausgeweitet hat und in der 5. Auflage von 2004 bereits über 1300 Seiten umfasst. Thomas Oppermann ist 1991 mit seinem Lehrbuch zum **Europarecht** sogleich mit stattlichen 790 Seiten gestartet, behandelte dabei aber nicht nur das europäische Primärrecht, sondern auch die wesentlichen Materien des Sekundärrechts. Jetzt, da es gemeinsam mit Claus Dieter Classen von der Universität Greifswald und Martin Nettesheim in Tübingen aktualisiert wird, hat es seinen Umfang auf gute 700 Seiten reduziert. Lehrbücher für den üblichen Studenten sind beide Werke damit zwar nicht mehr, aber wegen der verarbeiteten Materialfülle gefragte Nachschlagewerke für Praxis und Wissenschaft.

Im **Strafrecht** wurden aus der Anfangsphase die beiden Kurz-Lehrbücher zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil von Edmund Mezger ab 1960 von Herrmann Blei fortgeführt. Weil sich diese Werke Mitte der 1990er Jahre inhaltlich überholt hatten, hat Helmut Frister 2006 – nach jahrelanger Pause – einen völlig neu geschriebenen Allgemeinen Teil vorgelegt, der bald in 6. Auflage erscheinen wird. Die Bände zum Besonderen Teil des Strafrechts sind ebenfalls mit neuen Autoren in Vorbereitung.

Das Kurz-Lehrbuch von Eduard Kern zum Strafverfahrensrecht, dessen 1. Auflage bereits 1949 im Biederstein Verlag erschienen war, hat dann 40 Jahre lang Claus Roxin seit der 9. Auflage 1969 bis zur 27. Auflage fortgeführt. Dieses Kunststück hat Seltenheitswert. Heute bearbeitet Bernd Schünemann das Werk.

c) JuS-Schriftenreihe

Diese ab 1970 begonnene JuS-Schriftenreihe (dazu schon oben S. 243), die heute mehr als 100 Titel umfasst, wurde von den damaligen Herausgebern der Ausbildungszeitschrift JuS – Juristische Schulung, vor allem deren Schriftleiter Hermann Weber, begründet. Die ersten Bände entstanden aus

der Weiterbearbeitung von Aufsatzreihen, die zuvor in der Zeitschrift «JuS» erschienen waren. Zu den ersten Werken zählte «Die BGB-Klausur» von **Uwe Diederichsen** und «Die Strafrechtsklausur» von **Gunther Arzt**.

Das erfolgreichste Buch in der Reihe zum öffentlichen Recht wurde der Band «Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen» von **Gunther Schwerdtfeger**. Seit der 1. Auflage 1973 ist es – mit einer längeren Unterbrechung – 2012 in 14. Auflage erschienen. Es geht neue Wege und war abweichend von anderen Anleitungen für die Anfertigung von Klausuren. Schwerdtfeger bringt zunächst bekannte Aufgabenfälle – für Klausuren und Hausarbeiten –, die systematisch dargestellt und deren prozessuale, materiellrechtliche und methodische Probleme ausführlich beschrieben werden. Das sind nach einer Einführung acht «Grundfälle». Am Ende folgt eine allgemeine «Methodik der Fallbearbeitung», auch und gerade für solche Fälle, in denen man noch nicht genau weiß, zu welchem «Grundfall» sie gehören oder ob sie eine völlig neue Aufgabenstellung aufweisen. Dabei wird dem Studenten neben den wichtigsten Problemen des materiellen Rechts und der Methode der Fallbearbeitung auch sehr geschickt das im öffentlichen Recht – Staats- und Verwaltungsrecht – besonders wichtige Prozessrecht beigebracht.

Die Reihe wurde in der Folgezeit stark weiterentwickelt und um Unterreihen zur Fall-Lösung oder zum Referendariat erweitert. Dabei steht zu- meist die didaktische Vermittlung des Prüfungsstoffes im Vordergrund. Auffällig sind heute auch die zahlreichen bunten, in der JuS-Schriftenreihe erscheinenden Bände zum ausländischen Recht, die einen lebendigen Einblick in das jeweilige Rechtssystem des Landes geben, von Australien über England bis China.

d) Grundrisse des Rechts

Die erfolgreichste Lehrbuchreihe des Verlages ist die Reihe «Grundrisse des Rechts», die 1969 mit dem «Allgemeinen Schuldrecht» des Münsteraner Ordinarius **Hans Brox** gestartet ist. Das ist schon oben S. 302 f. beschrieben worden. Ein Jahr später legte er das «Besondere Schuldrecht» vor, das in seiner Konzeption aus kurzen einführenden Fällen, und der systematischen Darstellung mit an passender Stelle eingebauten Fall-Lösungen ebenso durchschlagenden Erfolg hatte. Diese Bände waren Auftakt einer ganzen Reihe von Grundrissen, die sich bis heute über alle wichtigen rechtlichen Ausbildungsgebiete erstrecken. Einige Titel seien im Folgenden exemplarisch hervorgehoben.

Ein besonderes «Highlight» ist das **Allgemeine Verwaltungsrecht** von

Hartmut Maurer, geboren 1931, Assistent und Schüler von Günter Dürig in Tübingen, dort 1965 habilitiert, 1969 Professor in Marburg und seit 1978 in Konstanz, wo er sein «Meisterwerk» (Peter Häberle) geschrieben hat. Maurer schreibt bis heute in einer einfachen, klaren Sprache. Sein Buch ist mit vielen Beispielen und Beispielsfällen «didaktisch hervorragend aufbereitet», so Andreas Voßkuhle. Dieser freilich stellt – mehr als dreißig Jahre jünger – eine gewisse Zurückhaltung gegenüber neueren Entwicklungen fest und nennt als Beispiel das so genannte informale Verwaltungshandeln, das nur «rudimentär» behandelt sei. Dabei ist dessen Entdeckung 1981 in einer Kölner Dissertation von Eberhard Bohne eine spannende Geschichte, entstanden bei der Mitarbeit an einer Untersuchung über die nur unvollständige Durchsetzung der neuen Umweltgesetze der siebziger Jahre, die der «Rat von Sachverständigen für Umweltfragen» angefordert hatte. Wenn das nun in § 15 des Buchs genauer beschrieben, der Satz Otto Mayers «Der Staat paktiert nicht» zitiert und die Grenze zwischen zulässiger Kooperation und unzulässiger Kollaboration von Verwaltung und privaten Unternehmen deutlicher ausgeführt wäre, ließe sich auch diese Form des Verwaltungshandelns eher zuordnen. Maurer aber konzentriert sich bewusst auf das, was der Student schon im Studium begriffen haben muss.

Später hat er ein weiteres mustergültiges Lehrbuch in der Grundrissreihe vorgelegt: **«Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen»** (1. Auflage 1999). Hier vermittelt er nicht nur das rechtliche Gerüst des Grundgesetzes, sondern auch das notwendige Hintergrundwissen, um das Funktionieren des Staates verstehen zu können. Beide Werke werden von **Friedhelm Hufen** sinnvoll und fundiert ergänzt, einerseits durch den Grundriß **«Verwaltungsprozessrecht»**, andererseits durch das Werk **«Staatsrecht II – Grundrechte»**, deren Funktionsweise erläutert und die dann einzeln anhand des klassischen Dreierschritts «Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung» dargestellt werden.

Ganz anders ist der **«Allgemeine Teil des BGB»** von **Bernd Rüthers**. Im Jahr 1930 geboren, promovierte Rüthers 1958 in Münster und war nach dem Assessorexamen ein Jahr wissenschaftlicher Assistent an der Sozialakademie seiner Heimatstadt Dortmund, gegründet 1947 auf Initiative der Gewerkschaften zur Weiterbildung von Arbeitnehmern, heute Teil der Universität, danach Direktionsassistent bei Daimler-Benz von 1961 bis 1963. 1967 wurde er bei Hans Brox mit der Arbeit «Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus» promoviert. Damals war das eine mutige Schrift, denn fast überall waren

die alten Professoren der NS-Zeit noch im Amt, und sie gilt bis heute als die erste und beste Arbeit zum NS-Recht, inzwischen in 7. Auflage 2012 (bei Mohr Siebeck). Von 1967 bis 1971 ist er Professor in Berlin, danach in Konstanz gewesen bis zu seiner Emeritierung 1998.

Sein Allgemeiner Teil des BGB erschien zuerst 1976, vier Jahre vor der Alleinbearbeitung des Kurz-Lehrbuchs von Helmut Köhler. Rüthers' Buch zeigt mehr Tatkraft. Im Rahmen der Grundrissreihe war das möglich. Er ließ einfach alles weg, was in diesem Teil des BGB am Anfang des Studiums nicht oder erstmal noch nicht so wichtig ist, also Vereins-, Stiftungs- und Namensrecht. Das Vereinsrecht wird besser mit dem Gesellschaftsrecht behandelt, der Name beim Deliktsrecht. Dadurch ist das Buch sehr viel kürzer, was ein großer Vorteil ist. Nach der allgemeinen Einleitung behandelt es im Wesentlichen nur die Rechtsgeschäftslehre. Außerdem beginnt es in jedem Kapitel sofort mit Fällen. Das ist für Erstsemester sehr wichtig, denn der «Allgemeine Teil» ist, wie gesagt, das Abstrakteste vom Abstrakten des BGB und leider fast überall noch die Vorlesung für Erstsemester statt zum Beispiel «Kauf und Übereignung». Heute wird das Werk von **Astrid Stadler** aus Konstanz fortgeführt.

Bernd Rüthers hat aber noch einen weiteren Grundriss veröffentlicht, mit dem er in gewisser Weise auf den methodischen Erfahrungsschatz zurückgreift, den er sich seit seiner Habilitation aufgrund seiner weiter fortgeführten Auseinandersetzung mit der Deformation des Rechts im NS- und SED-Regime erarbeitet hat. Es ist das Werk «**Rechtstheorie**», das aber neben einer solchen auch eine Rechtsphilosophie und eine ausgefeilte juristische Methodenlehre enthält. Dabei hat er «versucht, die realen systempolitischen und weltanschaulichen Voraussetzungen des Rechts und seiner Wirkungen im Alltag des Rechtsvollzugs bewußt und kontrollierbar zu machen», wie auf der Rückseite des Buches zu lesen ist. Seit der 6. Auflage 2011 wird es gemeinsam mit Christian Fischer und Axel Birk fortgeführt.

Im **Strafrecht** erschienen ab 1973 in den «Grundrissen des Rechts» vier Bände – einer zum Allgemeinen und drei zum Besonderen Teil – von Paul Bockelmann. Fortgeführt wurden diese Bände zunächst für den Allgemeinen Teil durch Klaus Volk. Nach einer erneut längeren Vakanz konnte dieser Programmplatz durch drei neue Werke von **Rudolf Rengier**, ebenfalls Konstanz, besetzt werden, die schon binnen weniger Auflagen durch ihre eingängige und durchwegs gelungene Darstellung einen festen Platz in der Studienliteratur erobert haben. In den Nebengebieten sei aus strafrechtlicher Sicht im Jugendstrafrecht noch auf das in dieser Reihe erschienene Werk von Meier/Rössner/Schöch hingewiesen.

e) Juristischer Studienkurs

Auch durch die 1974 erfolgte Übernahme der Reihe «Juristischer Studienkurs» vom Athenäum Verlag konnte der Verlag weitere gute Autoren und Werke gewinnen. Neben der zivilrechtlichen Linie von Arndt Teichmann, Volker Beuthien und Klaus Hopt sowie dem Öffentlichen Recht mit Hans-Uwe Erichsen und Wolfgang Martens waren es auch die ab 1979 veröffentlichten Bände von Albin Eser und Gerhard Fezer im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht, die mit ihrer induktiven Darstellung anhand großer Fälle eine neue Art der Wissensvermittlung – und mit DIN A4-Größe auch ein neues Lehrbuchformat – in den Verlag brachten. Zuvor hatten schon Repetitoren wie etwa Alpmann Schmidt Skripten in diesem Format verbreitet. Der juristische Studienkurs war demgegenüber wesentlich aufwendiger gesetzt und folgte einem klug durchdachten didaktischen Konzept hervorragender Hochschullehrer.

f) Grundkurse

Mit dem 1986 in erster Auflage erschienenen Grundkurs BGB betrat der Passauer Ordinarius **Hans-Joachim Musielak** Neuland in der Beck'schen Lehrbuchliteratur. Das auch von ihm in den Vorlesungen praktizierte und daher bestens in der Praxis bewährte Grundkurs-Konzept, den Stoff einerseits abstrakt darzustellen und dann anhand einer großen Anzahl von Fällen bei den Studierenden zu prüfen und zu vertiefen, führte in den Vorlesungen zu gesteigertem Lernaufwand – er wählte Vorlesungshörer gezielt aus und ließ sie einzelne Fälle zur Erleichterung der gerade nicht befragten Zuhörer lösen –, aber in gleichem Maße auch zu gesteigertem Verständnis der Materie. Das Konzept fand mit dem ebenfalls von ihm verfassten Grundkurs ZPO seine Fortsetzung, auch wenn es – im Gegensatz zu einer Vorlesung «Grundkurs BGB» – keine entsprechende Grundkurs-Vorlesung zur ZPO gab. Der didaktische Ansatz überzeugte, so dass der Verlag in den Folgejahren nicht nur Nachauflagen der Musielak'schen Werke, sondern auch eine Reihe von weiteren Projekten derselben Herangehensweise veröffentlicht hat, die vom Zivilrecht (Peter Kindler, Handels- und Gesellschaftsrecht) über das Öffentliche Recht (Helge Sodan/Jan Ziekow, Staats- und Verwaltungsrecht, Werner Schroeder, Europarecht) bis zum Strafrecht (Klaus Volk, Strafprozessrecht) die Rechtsgebiete des Grundstudiums abdecken.

g) Lernbücher Jura

Im Gegensatz zur Grundkurs-Reihe hatte die Reihe Lernbücher Jura einen Vorgänger, nämlich die Reihe «Studium Jura», die aber nach ihrem Start in den 1990er Jahren mit ihrem skriptenartigen Stil als «Repetitoren-Reihe» nicht im Verlag reüssiert hat. Dass sich daraus eine der heute beliebtesten Reihen des Verlages entwickeln würde, konnte seinerzeit niemand wissen. Das Konzept mit vielen Übersichten und Fällen sowie ausformulierten Klausuren am Schluss dürfte daran aber neben der Bekanntheit der Autoren einen erheblichen Einfluss gehabt haben. Aus neuerer Zeit ist in diesem Zusammenhang exemplarisch hinzuweisen auf die gelungenen Werke von Wolfgang Lücke zum Sachenrecht, von Petra Pohlmann zum Zivilprozessrecht oder das bereits in 9. Auflage vorliegende Werk zum Handelsrecht von Peter Jung; ferner auf das schon in 11. Auflage vorliegende «Allgemeine Verwaltungsrecht – mit Verwaltungsprozessrecht» von Steffen Detterbeck, auf die erfolgreichen Bände zum Staatsrecht von Christoph Gröpl und Gerrit Manssen sowie auf die strafrechtlichen Werke von Jörg Hohmann und Günther Sander zum Besonderen Teil des StGB.

h) Juristische Fall-Lösungen

Wie notwendig Beispiele und Fälle für die Vermittlung juristischer Fertigkeiten sind, ist bereits mehrfach erwähnt worden. Es mag daher nicht verwundern, dass sich irgendwann im Verlag die Frage stellte, ob man nicht die Fall-Lösungstechnik prinzipiell für eine eigene Lehrbuchreihe fruchtbar machen könnte. In der JuS-Schriftenreihe wurde bereits eine Reihe von Bänden mit Klausursammlungen erfolgreich veröffentlicht. So war es nur eine Frage der Zeit, bis die Idee zu einer eigenen Fall-Lösungsreihe verwirklicht wurde. Der erste Band erschien 2003 aus der Feder von Jörg Fritzsche zum Schuldrecht, bis heute sind insgesamt 16 Bände aus dem Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht erschienen.

Gemeinsam mit den Juristischen Kurz-Lehrbüchern und den heute in gleichem Format erscheinenden PdW-Bänden bilden sie einen sinnvollen Zusammenhang: Die Kurz-Lehrbücher vermitteln den Prüfungsstoff systematisch, die Fall-Lösungen bereiten ihn anhand von einfachen und schwierigen Fällen auf und die PdW-Bände dienen der sinnvollen Wiederholung erlernten Wissens und der gezielten Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.

i) Studienkommentare

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei den Studienkommentaren nicht um übliche Kommentare oder Lehrbücher. Der erste seiner Art ist der Studienkommentar zum BGB von dem inzwischen verstorbenen Hamburger Ordinarius **Jan Kropholler**, inzwischen fortgeführt von Florian Jacoby und Michael von Hinden. Es folgten die beiden vom Greifswalder Ordinarius **Wolfgang Joecks** verfassten und äußerst beliebten Studienkommentare zum StGB und zur StPO. Ihr Charakter liegt zwischen einem Kommentar herkömmlicher Prägung und einem Studienbuch. Der Aufbau – Paragraph für Paragraph – weist auf einen Kommentar hin, die Inhalte der «Kommentierung» entsprechen aber eher der Darstellung im Lehrbuch, wobei besonderer Wert auf die systematische Behandlung der Meinungsstreitigkeiten und – soweit sinnvoll – ein passendes Prüfungsschema gelegt wird. Zuletzt ist der sehr gelungene Studienkommentar zum Grundgesetz erschienen, verfasst von den drei Staatsrechtslehrern **Christoph Gröpl, Kay Windthorst und Christian von Coelln**.

k) Beck'sche Examinatorien

Eine Wiederbelebung der Idee des Juristischen Studienkurses – ebenfalls im Format DIN A4 – brachte die Anfang der 2000er Jahre gegründete Reihe «Beck'sche Examinatorien», deren zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Seite vor allem aus dem gelungenen Examensvorbereitungskurs der Ludwig-Maximilians-Universität München gespeist wird. In der Folgezeit konnten auch Autoren anderer Fakultäten für das als gezielte Vorbereitung auf das erste Examen gedachte Konzept gewonnen werden, das sich zunehmender Beliebtheit für die Examensvorbereitung erfreut.

l) Jurakompakt

Die neueste Entwicklung in der Beck'schen Lehrbuchliteratur ist die im Jahr 2008 mit dem Titel «Staatsrecht I» der Tübinger Privatdozentin Daniela Winkler gestartete Reihe «Jurakompakt». Diese mit Zielgröße 160 Seiten im kleinen Taschenbuchformat projektierte Reihe soll die Bedürfnisse derjenigen befriedigen, die vor einer Prüfung nur wenig Zeit haben, die wesentlichen Inhalte eines Rechtsgebiets noch einmal zu wiederholen. «Reduce to the Max», auf Deutsch: «Weniger ist mehr» wäre hier ein smarter Werbespruch. Diverse Prüfungsschemata, ausgesuchte Beispielfälle mit ausformulierten Lösungen und Wiederholungsfragen geben dem Lernenden die Chance, ein Rechtsgebiet tatsächlich binnen eines Tages zu wiederholen oder sich schnell einen groben Überblick zu ver-

schaffen. Mittlerweile gehören aber auch Titel wie «Definitionen und Schemata Strafrecht» des Rostocker Ordinarius Christian Fahl und des Münchener Rechtsanwalts Klaus Winkler oder «Der zivilrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen» des Nürnberger Richters am Landgericht Holger Jäckel schon über mehrere Auflagen zum festen Bestand der universitären Buchhandlungen.

m) Lehrbücher im Verlag Franz Vahlen

Ein weiterer Katalysator der bereits angesprochenen Aufwärtsentwicklung in der Studienliteratur des Hauses Beck ab den 1970er Jahren dürfte auch der damals abgeschlossene Kauf des Verlages Franz Vahlen gewesen sein, mit dem einige wichtige Titel und Autoren an das Haus gebunden werden konnten. Einen gewissen Schwerpunkt bildeten dabei Bücher für Rechtsreferendare. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das älteste Lehrbuch des Hauses überhaupt, das 1884 aus der Feder von Reichsgerichtsrat Hermann Daubenspeck unter dem Titel «Referat, Votum und Urteil: Eine Anleitung f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst» das Licht der Welt erblickte (heute: Schuschke/Kessen/Höltje, Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen, 35. Auflage 2013). Aus der jüngeren Vergangenheit muss in diesem Zusammenhang das mit fast 1000 Seiten umfangreiche Lehrbuch zum Strafrecht Allgemeiner Teil von **Kristian Kühl** genannt werden, das in bald acht Auflagen trotz seines Umfangs zu einem bei Studierenden sehr beliebten Lehrbuch avanciert ist.

n) Lehrbücher von Heymanns, Luchterhand & Co. im Verlag Franz Vahlen

Am 26. Februar 2010 ergriff der Verleger Hans Dieter Beck die sich ihm bietende Gelegenheit, die traditionsreiche Ausbildungsliteratur der Verlage Carl Heymanns und Luchterhand zu erwerben, die zuvor von der Wolters Kluwer Deutschland GmbH gekauft und dann nach wenigen Jahren, wohl aus Gründen einer sich wandelnden allgemeinen Unternehmensstrategie der niederländischen Konzernmutter, wieder abgestoßen wurden.

Die Übernahme der Heymann'schen und Luchterhand'schen Lehrbuchliteratur von Wolters Kluwer sollte noch einmal eine große Herausforderung, verbunden mit einem bedeutenden Umbruch, in der hauseigenen juristischen Studienliteratur werden. Die Entscheidung, das Lehrbuchprogramm nicht bei Beck, sondern unter der Marke Vahlen zu veröffentlichen, stellte sich im Nachhinein als glücklich heraus: Auf der einen

Seite wurde vermieden, die Beck'sche Reihensystematik durch das Einfügen diverser neuer Reihen einer gewissen Beliebigkeit zu unterwerfen, auf der anderen Seite konnten die vorhandenen juristischen Werke des Vahlen-Verlages von der natürlichen Zugkraft des Heymanns-Programms profitieren und einen willkommenen Gegenpol zur Lehrbuchliteratur bei C.H.Beck bilden. Die Integration führte so zu einer spürbaren programmatischen und vertrieblichen Belebung der schon zuvor im Vahlen-Verlag veröffentlichten juristischen Lehrbuchliteratur – und vielleicht auch zu einem Bewusstseinswandel bei vielen Autoren, die die Marke «Vahlen» nun als gestärkte Identität in der Beck'schen Verlagslandschaft wahrnehmen konnten.

Durch den Handel mit Wolters Kluwer konnten zahlreiche erfolgreiche Werke und Reihen den Beck'schen Hafen anlaufen, darunter auch die weißblaue Flotte der «*Academia Iuris*» mit dem «Flaggschiff» von Heymanns Lehrbuchliteratur – dem 1967 von Dieter Medicus begründeten «Bürgerlichen Recht» mit dem Untertitel «Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung». Es ist seit Jahrzehnten eines der bekanntesten Lehrbücher.

Dieter Medicus, geboren 1929, war Assistent und Schüler von Max Kaser, bei dem er 1956 und 1962 im römischen Recht promoviert und habilitiert worden war. 1962 wurde er Professor in Kiel, 1966 in Tübingen, wo er das «Bürgerliche Recht» schrieb. 1978 ging er nach München. Dort blieb er bis zu seiner Emeritierung 1994.

Das ursprünglich mit dem spröden Titel «Examensprobleme des bürgerlichen Rechts» geplante Werk war das erste seiner Art, das den Stoff nach Anspruchsgrundlagen ordnete und sich zugleich auf die prüfungsrelevanten Materien konzentrierte. Kein Student kam fortan für die Examensvorbereitung an «dem Medicus» vorbei. Wegen seines hohen Anspruchs war das Werk jedoch nie für Studenten der ersten Semester geeignet. Sein verknappter Stil forderte die Studierenden heraus und eröffnete ihnen die ganze Logik des Bürgerlichen Rechts. Es war das Ergebnis eines Examensrepetitoriums der juristischen Fakultät in Tübingen, geronnene didaktische Erfahrung, gepresst zwischen zwei Buchdeckel, und erschien – für den Beck-Verlag: leider – seit 1968 zunächst in 22 Auflagen bei Heymanns in Köln. Aber Ende gut, alles gut: Durch die Übernahme der Heymanns-Titel kommt das Buch seit der 23. Auflage 2011 aus der Wilhelmstraße 9 in Schwabing. Seit der Emeritierung von Dieter Medicus, zuletzt Universität München, wird es verfasst von seinem Schüler Jens Petersen von der Universität Potsdam.

Vergleicht man die beiden 1981 und 1983 erschienenen Kurz-Lehrbücher von Dieter Medicus zum Schuldrecht mit dem 15 Jahre älteren «Knaller» seines «Bürgerlichen Rechts» von 1968, ist man zunächst enttäuscht. Das ältere erscheint viel lebendiger, auch durch die stärkere Äußerung eigener Meinungen. Trotzdem: Liest man weiter in den Kurz-Lehrbüchern, macht die dort herrschende größere Ruhe einen guten Eindruck. Das «Bürgerliche Recht» ist ein sehr subjektives Buch. Daher auch sein größerer Erfolg. Die beiden Kurz-Lehrbücher, ebenfalls ein Erfolg, haben wie alle in dieser Reihe den gesamten Stoff in der «ordentlichen» Reihenfolge «objektiv» zu beschreiben. Und das macht er in seiner klaren Sprache. Man spürt auch hier sehr viel besser seine Herkunft als Rechtshistoriker für das antike römische Recht, die manches deutlicher werden lässt als das erste Buch. Besonders verdienstvoll ist seine Beschreibung des Bereicherungsrechts der §§ 812 ff. BGB. Das Wort Kondiktion wird hier aus dem alten römischen Recht ganz sachlich erklärt, nicht im «Bürgerlichen Recht». Zur Leistungskondiktion im Dreiecksverhältnis stellt er nur das Nötigste auf wenigen Seiten dar, weil er meint, dieses Problem werde viel zu oft und zu lang behandelt (zum Beispiel auch im ersten Buch von 1968), obwohl seine Bedeutung weit überschätzt werde. Recht hat er.

Aber nicht nur das «Bürgerliche Recht», sondern auch andere starke Titel und Klassiker der Ausbildungsliteratur hatte die «Academia Iuris» zu bieten: War das Bürgerliche Recht ein «Knaller», dann war der «Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts» von Hans Brox mindestens ein «Knüller». Für diesen hatte sich Hans Brox 1976 beim Carl Heymanns Verlag verpflichtet, während er seine Schuldrechts-Bände beim Beck-Verlag platzieren konnte (bzw. wollte). Ebenfalls stark waren und sind die ursprünglich beim Metzner-Verlag erschienenen Werke zum Staatsrecht von Jörn Ipsen. Aber auch aus der jüngeren Zeit erwiesen sich einige Titel als stark. Man beließ es bei Heymanns nicht bei der bloßen Pflege gut laufender Titel, sondern entschloss sich, mit der herannahenden Schuldrechtsreform 2002 in Gestalt des Düsseldorfer Ordinarius **Dirk Looschelders** einem jungen Autor zwei neue Lehrbücher zum Schuldrecht anzuvertrauen. Looschelders gelang es, eines der ersten Lehrbücher zum neuen Schuldrecht zu verfassen, das unbelastet von jeder Rückwendung zum «alten» Schuldrecht aus der Zeit vor 2002 war. Durch seinen hervorragenden didaktischen Aufbau wurde es zu einem der aktuell erfolgreichsten Lehrbücher im Bereich des Schuldrechts. Der zweite Band zum «Schuldrecht BT», der einige Jahre später folgte, schloss nahtlos an den Erfolg des «Schuldrecht AT» an.

Sowohl diese Bände als auch das Werk «Sachenrecht» von Klaus Vieweg und Almuth Werner bezeugen, dass umfangreiche Werke mit mehr als 500 Seiten immer noch von den Studenten angenommen werden, wenn das Konzept stimmt. Auch der Erfolg des 2010 erstmalig erschienen Lehrbuchs zum Gesellschaftsrecht von Ingo Saenger zeugt von der Zugkraft der Marke «Academia Iuris», die die Einführung neuer Werke erleichtert. Und bei genauerer Betrachtung nicht nur für die Marke an sich, sondern auch die Unterreihen, ob als «Basisstudium»-Reihe, als «Examenstraining» oder als Unterreihe «Schwerpunktstudium». Dass auch die Reihen «Lernen im Dialog», der «Klausurenkurs» sowie die «Klausurprobleme», darunter die von Studenten sehr geschätzten und probaten strafrechtlichen Werke von Thomas Hillenkamp mit zum Portfolio gehörten, sei nur am Rande erwähnt.

Aber nicht nur in der reinen Studienliteratur, sondern auch mit der in den 1990er Jahren durch Bernd von Heintzel-Heinegg noch im Luchterhand-Verlag begründeten **Referendarausbildungsliteratur** konnte das Programm von Franz Vahlen arrondiert werden. Mit den Luchterhand-Skripten hatten schon viele Generationen von Referendaren – nicht nur aus Bayern – gelernt. Auch das ebenfalls mit übernommene Werk «Das Assessorexamen im Zivilrecht» von Monika Anders und Burkhard Gehle gehört – in Nordrhein-Westfalen, aber auch weit darüber hinaus – zur Grundausrüstung vieler Referendare.

19. Große Leistungen in der Rechtsgeschichte

Es wurden ja schon kurze Bemerkungen zur Bedeutung von **Max Kaser** (1906–1997) mit seinen drei Bänden zum römischen Privatrecht und Zivilprozess gemacht (siehe oben S. 306). Die Bücher erschienen in der von Oscar Beck gegründeten und inzwischen riesigen Reihe des Handbuchs der Altertumswissenschaft. Diese Bemerkungen sollen nun ergänzt werden. Denn nach 1970 wurden die beiden ersten dieser drei, nämlich «Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt» und dessen zweiter Abschnitt mit ihrer zweiten Auflage von 1971 und 1975 zum Höhepunkt der Forschung im antiken römischen Privatrecht. Die zweite Auflage des 1966 erschienenen Zivilprozessrechts kam erst 1996, bearbeitet vom Salzburger Professor Karl Hackl, ein Jahr, bevor Max Kaser gestorben ist.

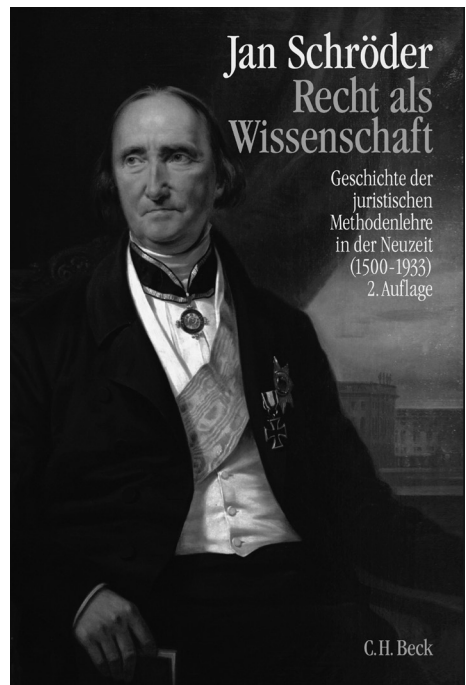
Kaser war Österreicher, 1906 in Wien geboren. Er studierte in Graz und München. Von 1933 bis 1959 war er Professor in Münster, seine längste

Zeit als aktiver Hochschullehrer, ging dann an die Universität Hamburg. Dort ist er 1971 emeritiert worden und lehrte danach bis 1976 an der Universität Salzburg römisches Recht, blieb immer im Kontakt mit den Kollegen dort, denn er lebte mit seiner Frau wenige Autominuten entfernt in einem Altenheim der kleinen bayerischen Gemeinde Ainring bis zu seinem Tod.

Mit **Wolfgang Kunkel** (1902–1981, Professor zuerst an der Universität Göttingen, dann Bonn, Heidelberg, München) und **Franz Wieacker** (1908–1994, Universität Göttingen) war er einer der heiligen drei Könige des römischen Rechts in der Bundesrepublik, das nach seiner Ausgrenzung im «Dritten Reich» zugunsten des «germanisch deutschen» mittelalterlichen Rechts nun wieder Hochkonjunktur hatte. Die beiden anderen Könige erschienen dann mit unvollendeten großen Werken zum römischen Verfassungsrecht (Kunkel, 1995) und zur römischen Rechtsgeschichte (Wieacker, 1989 und 2006) ebenfalls in der Reihe des Handbuchs der Altertumswissenschaften.

Spätestens seit 1949 arbeitete Max Kaser am Manuskript für die ersten beiden Bände des Privatrechts, die 1955 und 1959 mit zusammen 1130 Seiten erschienen. 1966 kam «Das römische Zivilprozessrecht» und 16 Jahre später, 1971 und 1975 war die zweite Auflage der beiden Bände zum Privatrecht fertig, nun mit 1510 Seiten. Sie sind immer noch das wichtigste Handwerkszeug derjenigen, die auf diesem Gebiet arbeiten, das in seiner Bedeutung leider wieder abnimmt, aus vielen Gründen. Einer stand schon 1953 an der Wandtafel, kurz bevor der entsprechende Studienrat vor dem Abitur des Berichtstatters in die Klasse kam und wütend reagierte. Dort hatte einer mit weißer Kreide auf schwarzem Grund geschrieben: «Wozu Latein, wenn man gesund ist?» Ja, da fing das schon an. Und ein Zwanzigjähriger, der nun sechzig Jahre später diesen Bericht schreibt, hat gelacht und erstmal Latein und Griechisch studiert, bevor er zur Rechtswissenschaft wechselte.

Für diese Beschreibung von 1. altrömi-



Friedrich Carl von Savigny, gemalt von Franz Krüger, auf dem Umschlag der 2. A. von Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft* (2012).

schem, 2. vorklassischem und klassischem, 3. nachklassischem Privatrecht kann Max Kaser für sich völlig zutreffend einen Satz von Bernhard Windscheid zitieren. Der war neben Friedrich Carl von Savigny wohl der bekannteste Jurist des 19. Jahrhunderts und hat über sein größtes Werk gesagt: «Auf die Vollständigkeit der Literaturangaben in meinem Lehrbuch (der Pandekten, U. W.) ... können Sie sich verlassen.» Das war auch die Funktion der drei Bände Max Kasers zum römischen Zivilrecht. Er begab sich «in die Rolle des Verarbeiters und Sprachrohrs der herrschenden Meinung» und wurde damit «zur integrierenden Figur des Faches» (Tomasz Giaro).

Nachdem die 1. Auflage der beiden großen Bände erschienen war, hat er seit 1960 für den Verlag Beck ein Kurz-Lehrbuch geschrieben unter dem Titel «Römisches Privatrecht», im Gegensatz zu den beiden anderen mit dem deutlich unterschiedlichen Titel «Das römische Privatrecht». In diesem einbändigen Buch hat er die zeitliche Dreiteilung weggelassen. Anders ging es nicht. Stattdessen wird vor den einzelnen Abschnitten auf die Paragraphen der beiden anderen großen Bände verwiesen. Es ist ein sehr beliebtes Buch geworden. Bis 1992 hat er es in 32 Jahren mit 16 Auflagen selbst geschrieben. Dann übergab er es zur Weiterführung seinem Schüler **Rolf Knütel** (Universität Bonn), der bis 2013 vier weitere Ausgaben herausgegeben hat.

Ebenso solide ist das Kurz-Lehrbuch von **Dietmar Willoweit**, «Deutsche Verfassungsgeschichte», 1. Auflage 1990, 7. Auflage 2013. Es behandelt die Zeit «Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands», wie es im Untertitel heißt. Dieter Willoweit, Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht 1974 an der Freien Universität Berlin, 1979 in Tübingen und 1984 bis zu seiner Emeritierung in Würzburg.

Zur deutschen Rechtsgeschichte seit den frühesten Zeiten gab es bis in die achtziger und neunziger Jahre zwei Kurz-Lehrbücher, die, ja wie soll man das nennen, eher heikel gewesen sind, nämlich «**Mitteis/Lieberich**, Deutsche Rechtsgeschichte», zuletzt 17. Auflage 1992, ein Buch das immer wieder auf Literaturlisten zu Vorlesungen erschien, und «**Mitteis/Lieberich**, Deutsches Privatrecht», zuletzt 9. Auflage 1981. Anders als Dietmar Willoweit, der in seiner Verfassungsgeschichte zu Recht mit dem Frankenreich beginnt, also mit dem «Ausklang der Spätantike im fränkischen Reich (482–843)» wie es in der Überschrift des 1. Kapitels heißt, beginnen Heinrich Mitteis und Heinz Lieberich mit der «germanischen Zeit». Da liegt das erste Problem, und das zweite: Sie behandeln das Mittelalter ohne jede

Unterteilung, wie sie sich – seit langem notwendig – bei Dietmar Willoweit und anderen findet. Doch zuerst zu den Autoren, dann versteht man die beiden Probleme besser.

Heinrich Mitteis (1889–1952), «der unbestritten erste Forscher der deutschen Rechtsgeschichte» (Hans Erich Feine), «dessen Ruhm längst in die weite Welt gedrungen war» (Karl Siegfried Bader), ist der Sohn eines ebenso berühmten Vaters gewesen, des «Romanisten» Ludwig Mitteis, der in der Geschichte des römischen Rechts gearbeitet hat, während sein Sohn ein «Germanist» geworden ist, einer der die Geschichte des deutschen Rechts behandelt. Heinrich Mitteis war 1921 Professor in Köln und 1924 in Heidelberg. Dort – schon allgemein bekannt durch das erste seiner wichtigsten Bücher «Lehnrecht und Staatsgewalt» – kritisierte er 1933 als Dekan der juristischen Fakultät die Versetzung eines jüdischen medizinischen Kollegen in den Ruhestand, wurde deswegen vom Rektor als Dekan abgesetzt, erhielt trotzdem 1934 einen Ruf an die Münchener Universität, den er annahm, bekam hier ähnliche Schwierigkeiten wegen seiner offenen Kritik am NS-System, ging deshalb 1935 an die von Deutschland noch unabhängige Wiener Universität und wurde 1938 nach dem «Anschluss» Österreichs sofort entlassen. Außerdem war für ihn und seine Frau die Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet. Es passierte aber nichts und so lebten die beiden zwei Jahre in großer Ungewissheit bis 1940, als er an die kleinste deutsche Universität in Rostock eine Art Strafversetzung erhielt. In diesem Jahr erschien das andere seiner zwei wichtigsten Bücher, «Der Staat des Hohen Mittelalters». Nach dem Krieg wurde er Professor an der Universität im sowjetischen Sektor Berlins, ging aber 1947 wieder nach München, wo er 1952 gestorben ist.

Dann hat er 1949 noch für den Biederstein Verlag das Kurz-Lehrbuch «Deutsche Rechtsgeschichte» geschrieben, 159 Seiten, und 1950 nun schon für C.H.Beck das zweite «Deutsches Privatrecht», 166 Seiten, so wie Max Kaser zehn Jahre später «Römisches Privatrecht». Nach seinem Tod 1952 wurden beide Bücher von **Heinz Lieberich** weitergeführt. Der ging nach dem juristischen Assessorexamen 1930 in den Archivdienst, in dem er weit nach oben kam, nachdem er 1934 auch noch das Staatsexamen für den höheren Archivdienst hinter sich gebracht hatte. Er wurde zuletzt ab 1959 Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns. Daneben schrieb er Aufsätze zur bayerischen Rechtsgeschichte und so lernten sie sich kennen, Heinrich Mitteis und Heinz Lieberich, der seine beiden Kurz-Lehrbücher weiterführte.

Nun zu den beiden Problemen. In erster Linie hat sie Heinrich Mitteis zu

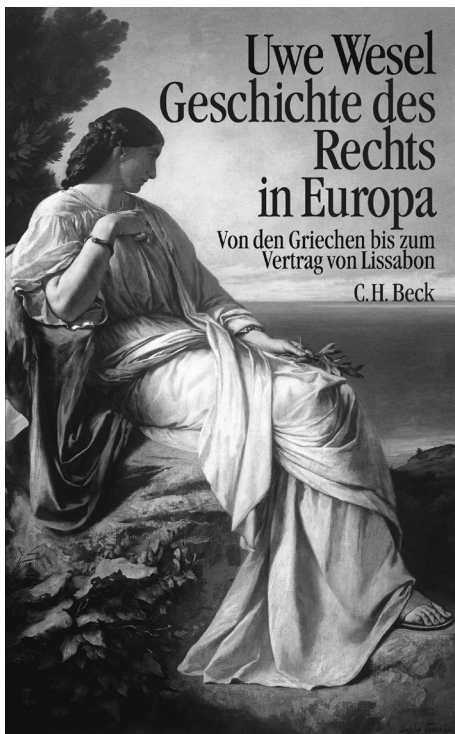
verantworten, in zweiter aber auch Heinz Lieberich, der ihm mehr oder weniger blind gefolgt ist und bei den «Germanen» einfach nicht aufgepasst hat.

Erstens. Schon in den zwanziger und dreißiger Jahren haben Historiker festgestellt, dass im 11./12. Jahrhundert besonders in Mitteleuropa eine entscheidende Wende stattgefunden hat, ökonomisch, politisch und geistig. Architektonisch ist es die von der Romanik zur Gotik gewesen. Der Engländer Charles Haskins nannte sie die «Renaissance des 12. Jahrhunderts». Der französische Historiker Marc Block datierte sie zu Recht in die Mitte des 11. Jahrhunderts und nannte sie «Agrarrevolution» und «kommerzielle Revolution». Es gab kein einheitliches Mittelalter mit einem ein-

heitlichen Lehnswesen. Das hat Heinrich Mitteis allenfalls nebenbei gesehen und für die Rechtsgeschichte ignoriert.

Zweitens und wichtiger. Seit den frühen sechziger Jahren – Heinrich Mitteis war schon gestorben – wurde besonders durch Aufsätze des Freiburger Rechtshistorikers Karl Kroeschell und ein Buch des Historikers Reinhard Wenskus (Marburg, Göttingen) offensichtlich, dass die im 19. Jahrhundert entstandene und im «Dritten Reich» übertriebene Kontinuität einer angeblich von den Germanen über das Mittelalter bis in die Neuzeit reichenden deutschen Rechtsgeschichte eine Fehlkonstruktion gewesen ist. Ihre Ursache war im Wesentlichen das 1806 von Napoleon erzwungene Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen. Das wollte man überspielen durch eine nationale Geschichte der Deutschen, an dessen Anfang die Germanen gestanden hätten. Die hat es aber so gar nicht gegeben, ebenso wenig wie ein deutsches Privatrecht, das bei ihnen angefangen habe. Deshalb waren die beiden Kurz-Lehrbücher schon bald nach ih-

rem Erscheinen veraltet und hätten nicht weitergeführt werden dürfen, weil sie eine Irreführung von Studenten gewesen sind, besonders mit der großen Verbreitung der «Deutschen Rechtsgeschichte».



Auch der Verfasser dieser Verlagsgeschichte hat das Programm von C.H.Beck mit mehreren Werken bereichert. Die europäische Rechtsgeschichte (2010) hat bislang noch niemand so umfassend dargestellt.

Schwerpunkt der Rechtsgeschichte war seit langem das Privat- und Verfassungsrecht, das Strafrecht eher eine Art Stiefkind. Zuletzt ist es großartig beschrieben worden vom Heidelberger Strafrechtler **Eberhard Schmidt** (1891–1977) in seiner «Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege», 3. Auflage 1964, ein sehr gutes Buch, ähnlich wie die «Privatrechtsgeschichte der Neuzeit» von Franz Wieacker, 2. Auflage 1967, beide erschienen im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. Eberhard Schmidt beschrieb das Strafrecht von der germanischen Zeit – solide auf der Grundlage der «Germania» des Tacitus – bis zum Ende des «Dritten Reichs». Endlich wurde 1981 wieder eine neue Darstellung veröffentlicht, in der JuS-Schriftenreihe bei C.H.Beck, **Hinrich Rüping**, Grundriss der Strafrechtsgeschichte. Hinrich Rüping war Professor für Strafrecht an der Universität Hannover, wurde 2007 emeritiert und ist dort seitdem Rechtsanwalt. Er behandelte auch noch die Nachkriegszeit und die Entwicklung des Strafrechts der Bundesrepublik und der DDR. Das war einerseits verdienstvoll als neuer Anfang für diesen Teil der Rechtsgeschichte. Aber das war und ist immer noch das Problem dieses Grundrisses, jetzt 6. Auflage 2011. Der Umfang. Damals waren es 120 Seiten, heute sind es 136. Eberhard Schmidts «Einführung» hatte 450. Und bei Hinrich Rüping kamen noch die nächsten Jahrzehnte hinzu. Da wurde dann am Ende einer kritischen Aufzählung der Antiterrorismusetze als letztes das Kontaktsperrgesetz (des schrecklichen «deutschen Herbsts») von 1977 zwar genannt, aber nicht erklärt. Ab der 4. Auflage 2002 kam noch etwas anderes hinzu. Rüping hat seitdem die Bearbeitung von fast zwei Dritteln seiner Schrift dem Jenaer Strafrechtsprofessor **Günter Jerouschek** übergeben, der acht Jahre jünger, aber deshalb nicht unbedingt eine didaktische Begabung ist. Er hat manches verändert. Das sollte er wohl auch. Aber er denkt und schreibt in der Sprache eines Gelehrten, nicht eines Lehrers.

1973 erschien bei C.H.Beck der erste von acht Bänden des umfangreichsten rechtshistorischen Unternehmens der Bundesrepublik unter dem Namen Helmut Coings als Herausgeber, das «**Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte**», der «gewichtigste Beitrag zu einer europäischen Rechtsgeschichte überhaupt» (Regina Ogorek).

Er ist schon einer der bemerkenswertesten Juristen der Bundesrepublik gewesen, dieser **Helmut Coing** (1912–2000), nicht nur als Rechtshistoriker, auch als Dogmatiker des Privatrechts, Rechtsphilosoph und Wissenschaftsmanager. Er hatte gute rechtshistorische Lehrer. 1935 wurde er in

Göttingen bei Wolfgang Kunkel promoviert und 1938 mit einer Schrift habilitiert, die bis heute am Beispiel eines Einzelfalls, nämlich der Stadt Frankfurt, die beste Beschreibung des Vorgangs der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland ist. Bis an sein Lebensende war er sehr konservativ, im «Dritten Reich» voller Verachtung für das NS-System, im Krieg bei der Wehrmacht, zuletzt als Hauptmann, bis 1947 in Gefangenschaft und seit 1948 Professor in Frankfurt. Dort ist er trotz vieler Rufe an andere Universitäten geblieben, überhäuft mit Orden und Ehrenzeichen, daneben die meiste Zeit von 1964 bis 1980 auch der erste Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. 1950 schrieb er die vorzüglichen «Grundzüge der Rechtsphilosophie» (5. Auflage 1993). Seit 1953 bearbeitete er in vier Auflagen das Erbrecht des aus der Weimarer Zeit stammenden und im «Dritten Reich» nicht mehr erschienenen Lehrbuchs des Bürgerlichen Rechts von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff, «Kipp/Coing», und für den noch älteren und in jener Zeit ebenfalls unterbrochenen Kommentar Julius von Staudingers zum Bürgerlichen Gesetzbuch in mehreren Auflagen den Allgemeinen Teil. Er war ein gefragter Gutachter in Fragen des bürgerlichen Rechts, erster Vorsitzender des 1957 von Bund und Ländern gegründeten Wissenschaftsrats und hatte internationales Ansehen. Ein großer schlanker eleganter Mann, meist sehr distanziert, auch zu seinen Mitarbeitern.

Sein großes Handbuch hat er als Direktor des Max-Planck-Instituts begonnen. Mit ihm wollte er eine Grundlage schaffen für die Geschichte des Privatrechts seit der Rezeption des römischen Rechts, die er in seiner Habilitationsschrift behandelt hatte. Es sollten zwei Bände sein, die alles konzentriert zusammenfassen. Der erste die Quellen und der zweite die Literatur zum Privatrecht für die Zeit von 1500 – Vollendung der Rezeption in Deutschland – bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs. Auf Grund dieses Materials sollte dann die Geschichte des Privatrechts geschrieben werden. Dieser Plan war zu kurz gegriffen. Coings genialer Schüler Walter Wilhelm drang darauf, dass zunächst das Material des hohen und späten Mittelalters gesammelt werden müsse. Erst der zweite noch von Coing geplante Band behandelte – als zweiter Band, erster Teil – die Zeit von 1500 bis 1800, die hier die des gemeinen Rechts genannt wird, womit das römische und das kanonische Privatrecht gemeint sind. Der zweite Teil des zweiten Bandes behandelt dann die Gesetzgebung und Rechtsprechung dieser Zeit. Deshalb hat Helmut Coing die weitere Planung an Walter Wilhelm übergeben und schrieb nur noch ab und zu einen Beitrag, wenn es um das von ihm so geliebte gemeine, möglichst nur römische Recht ging.

Das Handbuch blieb aber bis zum Schluss unter seinem Namen als Herausgeber. Der letzte der inzwischen acht Bände, wenn man die Teilbände mitzählt, für das 19. Jahrhundert erschien 1988, insgesamt unter Mitarbeit von 52 Autoren. Es blieb ein unvollendeter Riesentorso.

Trotzdem. Dieser Riesenberg von Informationen ist eine unersetzliche Hilfe für jeden, der eine europäische Rechtsgeschichte schreiben will, auch wenn es nur um das Privatrecht und seine Nebengebiete geht. Für das Verfassungs-, Straf- und Verwaltungsrecht gibt es nichts Gleichartiges.

Nun zu einem weiteren Höhepunkt der Rechtsgeschichte bei Beck bis 1990. 1988 erschien der erste von vier Bänden, die **Michael Stolleis** über die Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland geschrieben hat. Es ist nicht eine Geschichte des öffentlichen Rechts, sondern eine der Entwicklung seiner Wissenschaft, allerdings auch immer vor dem Hintergrund der allgemeinen Geschichte dieses Fachs – Verfassungsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht – und im Wesentlichen eine Prosopographie und nicht eine Topographie dieses Rechtsgebiets, um mal zu zeigen, dass der Berichterstatter sich auch richtig wissenschaftlich unverständlich ausdrücken kann, wie es sich in Deutschland gehört. Mit anderen Worten, es ist im Wesentlichen auch eine Geschichte der Männer dieses Fachs, und zwar nicht nur der großen, sondern auch der vielen kleinen, zum Schluss auch der wenigen Frauen, die im 20. Jahrhundert dazukamen. So sagen es auch die Titel der nun abgeschlossenen vier Bände:

1. Band: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, 1988
2. Band: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, 1992
3. Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1914–1945, 1999
4. Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, 2012

Insgesamt ist das eine Forschungsleistung, die «ohne jeden Zweifel eine hervorragende» ist, wie selbst derjenige sagt, der den letzten Band als erster rezensiert hat, und zwar kritisch (Christian Hillgruber, Universität Bonn). Nachdem die Rechtsgeschichte, auch bei C.H.Beck, zunächst nur das Privatrecht behandelte, dann das Strafrecht, kam hier endlich der einzige, der nicht nur für öffentliches Recht, sondern auch für Rechtsgeschichte zuständig ist, **Michael Stolleis**, seit 1974 Professor in Frankfurt am Main und von 1991 bis 2006 daneben dort Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, in beiden Ämtern 2006 emeritiert und ähnlich überhäuft mit Orden und Ehrenerweisungen wie Helmut Coing.

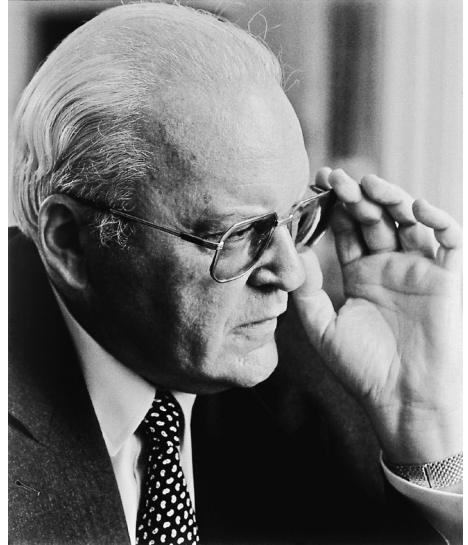
Er beschreibt im ersten Band die Entstehung des öffentlichen Rechts im Wesentlichen aus der Glaubensspaltung, damals als Verfassungsrecht Publizistik genannt, von *ius publicum*, sehr deutlich gemacht an den beiden höchsten Gerichtshöfen, dem Reichskammergericht (protestantisch, die Landstände) und dem Reichshofrat der katholischen Habsburger Kaiser, damals mit dem größten Problem der Lehre von der Souveränität Jean Bodins, die im Zentralstaat Frankreichs ihre Heimat hatte.

Auch der zweite Band ist wieder «ein großer Wurf» (Otto Kimminich, Universität Regensburg). Es ist die Zeit vom Ende des Heiligen Römischen Reichs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, in deren Mitte die gescheiterte Revolution von 1848 mit ihrer gescheiterten Verfassung steht, und des Wegs vom Staatenbund (1815) zum Bundesstaat (1871), der «Verfassungsbewegung» und des Anfangs von Verwaltungsrecht und Verwaltungsgewalt. Sie wird hier wie im ersten und den beiden folgenden Bänden in eher kreiselnder Bewegung der einzelnen Themen beschrieben und dadurch bedingter Wiederholung der vielen Namen, die hier zusammenkamen.

Im dritten Band geht es um die Weimarer Zeit und das Dritte Reich. Dann wusste man nicht genau, schreibt er weiter oder nicht? «Es wäre ihm und uns und der Wissenschaftsgeschichte zu wünschen, wenn er auch die Energie dazu aufbrächte» (Manfred Wiegandt, Rechtsanwalt, USA). Nun dauerte es sehr lange, 15 Jahre, und siehe da, er hatte es geschafft für die Zeit vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Wiedervereinigung (1945–1990). Das war deshalb nicht unproblematisch, weil er nun zu einem guten Teil Zeitzeuge war und seine bisherige Methode unmöglich wurde, die Vergangenheit möglichst aus der Sicht der Zeit damals und nicht der von heute zu schreiben. Anders ausgedrückt, er musste und durfte auch ab und zu mal seine eigene Meinung durchblicken lassen. Das führte dann auch prompt zu jener schon genannten ersten Rezension, deren Autor in manchen Fragen anderer Meinung war als der eher liberale Michael Stolleis. Nach der Vollendung des ersten Bandes 1988 noch einmal 25 Jahre harte Arbeit. Sie hat sich gelohnt.

1989, ein Jahr nach dem ersten Band von Michael Stolleis, folgte eine kleine Sensation, ebenfalls im Bereich des öffentlichen Rechts. Es erschien von **Roman Herzog** «Staaten der Frühzeit. Ursprünge und Herrschaftsformen», 331 Seiten. Das Buch war die erste deutsche vergleichende Geschichte früher Staaten von Sumer, Babylon, Ägypten, Indusstaaten und der Anfänge in China. In dieser Form hatte das bisher niemand zusammengebracht. Der erste Teil beginnt mit dem «Normaljahr» 2000 v. Chr., in

dem es drei größere Staatensysteme gab, in Ägypten, Mesopotamien und im Indus. Dann tastet er sich geschickt weiter zurück und kommt zu den großen Mauern von Jericho, 7000 v. Chr., eine befestigte Stadt, also organisierte Herrschaft, also Staat. Wie kommt das? Er antwortet in der Terminologie des öffentlichen Rechts von heute: Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge. Also Herstellung von Sicherheit nach außen und im Inneren und dazu Daseinsvorsorge nach der «hydraulischen Theorie» Karl August Wittfogels mit den großen Bewässerungsanlagen am Nil, Euphrat und Indus. Am besten gelungen ist der letzte Teil «Grundfragen der Staatsführung». Das hat man als Verfassungs- und Verwaltungsjurist im Griff. Also: allgemeine Verwaltung mit Polizei, Gerichtsbarkeit, Steuern und so weiter, zweitens die Wirtschaftsverwaltung der großen Palast- und Tempelökonomien, drittens der Hof des Herrschers und viertens das Militär. Und das Resümee?



Roman Herzog in der Festschrift zu seinem 75. Geburtstag 2009.

«Der Staat ist so zwiespältig wie alles, was Menschen geschaffen haben. Er ist so zwiespältig wie der Mensch selbst. Aber es lohnt sich, für seine guten Seiten zu kämpfen und zu arbeiten.» (S. 309)

Allerdings wird über Negatives kaum berichtet. Grundtenor: Alles am Staat ist gut. Das lassen wir einfach so stehen, ohne an Adolf Hitler und Josef Stalin zu denken. Stattdessen haben wir zwei Fragen. Erstens: Wann hat dieser Mensch das alles geschaffen? Schließlich war er von 1983 bis 1994 Richter im Bundesverfassungsgericht, zuletzt als dessen Präsident. In den frühen Morgenstunden zwischen vier und sechs? Zweitens: Warum interessiert er sich nicht ernsthaft für das, was vorher war? Für Gesellschaften ohne Staat? «Tribes without Rulers», Stammesgesellschaften ohne Herrschaft? Wie englische und amerikanische Ethnologen/Anthropologen es nennen, nämlich Gesellschaftsordnungen, die identisch sind mit ihrer Verwandtschaftsordnung. Ordnung ohne Staat? Das ist nicht anregend für den historischen Appetit der deutschen Staatsrechtslehre. Meistens haben sie noch den großen Staatsphilosophen Thomas Hobbes im Hintergrund.

Der hat 1651 in seinem «Leviathan» über den «Naturzustand» geschrieben, dass es ohne die Sicherheit des Staats nur den Krieg aller gegen alle gegeben habe (1. Teil, 13. Kapitel), und:

«Was mit dem Kriege aller gegen alle verbunden ist, das findet sich auch bei den Menschen, die ihre Sicherheit einzig auf ihren Verstand und auf ihre körperlichen Kräfte gründen müssen. Da findet sich kein Fleiß, weil kein Vorteil davon zu erwarten ist; es gibt keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine bequemen Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntnis, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftlichen Verbindungen; statt dessen ein tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurz dauerndes Leben.»

Inzwischen hat die ethnologisch-anthropologische Forschung gezeigt, dass dies nicht mehr der Stand von heute ist. Im Gegenteil. Der amerikanische Anthropologe Marshall Sahlins beschreibt Sammler und Jäger sogar als erste Überfluggesellschaft (original affluent society). Ja nun also. 1998 erschien die zweite Auflage von Roman Herzogs schönem Buch, fast unverändert, 329 statt 331 Seiten. Da war er schon Bundespräsident.

20. «Neue» Zeitschriften entstehen in den achtziger Jahren
und später fast eine Explosion

Nachdem die Ausbildungszeitschrift der Juristischen Schulung (JuS) und die Fachzeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR) erschienen waren, entstand eine Pause von fast 20 Jahren, bis es zur Gründung weiterer Zeitschriften kam. Dies war umso erstaunlicher, als in den Konkurrenzverlagen durchaus weitere Zeitschriften zu Spezialgebieten in dieser Zeit erschienen sind. Ausgangspunkt für die seit 1980 fast jährlich erfolgte Gründung neuer juristischer Fachzeitschriften im Verlag C.H.Beck war die **zunehmende Spezialisierung** der Anwaltschaft, eine Entwicklung, die später zu den **Fachanwälten** für bestimmte Rechtsgebiete führte, von denen es inzwischen 20 gibt.

Der Verlag stand zunächst vor der Frage, ob es möglich und sinnvoll ist, in der NJW die notwendige stärkere Ausrichtung auf die Fachrechtsgebiete zu berücksichtigen, was dann innerhalb kürzester Zeit zu mindes-



Beck'sches Zeitschriftenregal aus dem Jahre 2008 mit verschiedenen, keineswegs allen Periodika.

tens drei NJW-Jahrgangsbänden geführt hätte. Die Alternative war die **Gründung von Spezialzeitschriften** für einzelne Rechtsgebiete, ohne gleichzeitig die inhaltliche, aber auch wirtschaftliche Bedeutung der NJW als führende juristische Zeitschrift zu beeinträchtigen. Das Ganze glich einem Spagat – ähnlich der heute im Vordergrund stehenden, immer wieder neu zu definierenden Entscheidung zwischen Druck und elektronischen Medien.

Ferner gewann damals auch für die Gründung neuer Zeitschriften das Argument einer früher oder später kommenden Beck'schen Online-Datenbank an Gewicht, deren Inhalte im Rechtsprechungsteil nicht hinter juris zurück bleiben sollten; insbesondere bei den Rechtsprechungs-Reporten (RR) spielte das eine wesentliche Rolle; siehe unten S. 465.

Die Gründung von zahlreichen neuen Zeitschriften ab 1980 machte aber – neben inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten – deutlich, dass sich der Verlag von einem bis dahin vornehmlichen **Buchverlag** auch stärker in Richtung auf einen **juristischen Zeitschriftenverlag** entwickelte.

a) Die «N»-Zeitschriften



Die erste «N»-Zeitschrift, die Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ), startete 1981.

Bevor indes die Frage der Etablierung von Spezialzeitschriften grundsätzlich entschieden war, kam es mehr oder weniger zufällig im Jahre 1980 mit der «**Neuen Zeitschrift für Strafrecht**» (NSTZ) zur ersten Neugründung. Anlass hierfür war das Angebot der beiden Beamten im Bundesjustizministerium Peter Rieß und Klaus Miebach, eine Vierteljahresschrift zum Strafprozessrecht herauszubringen. Der für das Strafrecht zuständige Lektor Klaus Letzgus erkannte schnell, dass eine solche strafprozessuale Archivzeitschrift weder inhaltlich noch wirtschaftlich erfolgreich sein konnte, nahm jedoch dieses Angebot zum Anlass, einen schon länger gehegten Plan einer strafrechtlichen Spezialzeitschrift eventuell mit diesen beiden Herren zu realisieren. Nachdem der Verleger Hans Dieter Beck sein grundsätzliches Einverständnis erteilt

hatte, erfolgten zahlreiche Gespräche, um diesen Plan voranzutreiben. Dabei galt es zunächst, ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten und namhafte Herausgeber aus Wissenschaft und Praxis zu gewinnen. Mit den Strafrechtslehrern Claus Roxin und Hans-Ludwig Schreiber, dem Generalbundesanwalt Kurt Rebmann und dem Präsidenten des BGH Gerd Pfeiffer sowie den Anwälten Hans Dahs und Josef Augstein und den Ministerialbeamten Peter Rieß aus dem Bundesjustizministerium und Karl Heinz Kunert aus dem Düsseldorfer Justizministerium konnte schnell eine renommierte Mannschaft mit bekannten Persönlichkeiten zusammengestellt werden. Klaus Miebach erklärte sich zudem bereit, die Schriftleitung der neuen Zeitschrift zu übernehmen.

Nicht immer ganz einfach waren die Gespräche mit dem damaligen Schriftleiter der NJW, Hermann Weber, der naturgemäß darauf bedacht war, auch künftig das Strafrecht in der NJW möglichst ohne Substanzverlust angemessen zu berücksichtigen, gleichzeitig aber Überschneidungen, insbesondere beim Abdruck von Entscheidungen, weitgehend zu vermeiden. Lange diskutiert wurde im Verlag die Bezeichnung der neuen Zeitschrift. Da diese, wie zukünftig auch die meisten anderen neuen Zeitschrif-



Die zweite «N»-Zeitschrift zum Verwaltungsrecht begann mit dem Jahrgang 1982, der Rechtsprechungs-Report 1988.

ten, «in Zusammenarbeit mit der NJW» erscheinen sollte, entschied man sich schließlich in Anlehnung an die «Neue» Juristische Wochenschrift für die Bezeichnung «Neue» Zeitschrift für Strafrecht, abgekürzt NStZ.

Da die im 1. Jahrgang 1981 erscheinende NStZ auch zur Überraschung des Verlages in kurzer Zeit eine beachtliche Zahl von Abonnenten erreichen konnte, obwohl im gleichen Jahr die Konkurrenzzeitschrift **«Strafverteidiger»** gegründet wurde, entschloss sich der Verlag bereits im kommenden Jahr auf Initiative des Frankfurter NJW-Schriftleiters Hermann Weber, der wissenschaftlich ohnehin dem öffentlichen Recht verbunden war, die **«Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)»** zu gründen, insbesondere auch, um die NJW von den zahlreichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zu entlasten, die zunehmend öffentlich-rechtliche Spezialmaterien wie etwa das Ausländer- und Asylrecht sowie das Umweltrecht betrafen. Dies war auch ohne wesentliche Beeinträchtigung der NJW möglich.

Die dritte der so genannten «N-Zeitschriften» war dann die **«Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)»**, deren Gründung im Jahre 1984 freilich nicht ganz so einfach war und differenzierte Überlegungen notwendig machte. Dies hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass für den Verlag nur eine wissenschaftlich neutrale Zeitschrift in Frage kam, was aufgrund der polarisierenden Situation zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften schwierig war. Der Verlag musste deshalb neben Wissenschaftlern und Praktikern auch Persönlichkeiten aus beiden politischen Lagern als Herausgeber gewinnen, wobei man ganz bewusst nicht auf irgendwelche Funktionäre zurückgreifen wollte. So ist es gelungen, mit dem ehemaligen Arbeitsminister aus Nordrhein-Westfalen Friedhelm Farthmann, der aus der Gewerkschaftsbewegung kam, und dem Personalvorstand bei der Daimler Benz AG Manfred Gentz zwei anerkannte Persönlichkeiten zu gewinnen. Auch der Präsident des Bundesarbeitsgerichts Otto Rudolf Kissel sowie der mit dem Verlag ohnehin seit vielen Jahren eng verbundene Richter am Bundesarbeitsgericht Günter Schaub und der für Arbeitsrecht zuständige Abteilungsleiter im Bundesarbeitsministerium Otfried Wlotzke sagten ihre Mitarbeit zu. Aus der Anwaltschaft kam der bekannte Arbeitsrechtler Jobst-Hubertus Bauer hinzu.

Ein weiteres Problem stellte sich in der Frage der Berücksichtigung des Sozialrechts, das zwar weniger dogmatisch, aber in der betrieblichen Praxis doch eng mit dem Arbeitsrecht verbunden ist. Da für eine eigene Zeitschrift zum Sozialrecht die Zeit noch zu früh schien, entschloss man sich, sie **«Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht»** zu nennen und auch

einige führende Sozialrechtler aus Wissenschaft und Praxis als zusätzliche Herausgeber zu gewinnen. Schon damals hatte man beabsichtigt, später eventuell das Sozialrecht in einer eigenen Zeitschrift zu veröffentlichen, weshalb man die Abkürzung bewusst auf NZA beschränkte. Die Entscheidung war richtig, da der Verlag acht Jahre später mit der **«Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)»** diesem immer wichtiger werdenden Rechtsgebiet eine eigene Zeitschrift widmete und das Sozialrecht aus der NZA ausgliederte.

Schwierig zu entscheiden war auch die Frage der Schriftleitung, wobei Hans Dieter Beck zu Recht darauf bestand, dass mindestens einer der beiden Schriftleiter aus der betrieblichen Praxis kommen sollte, da Hauptadressat der NZA – neben Gerichten und Rechtsanwälten – vor allem die Betriebe und Unternehmen sein sollten. So ist es gelungen, mit Joachim Spiegelhalter, Personalleiter bei Buderus in Wetzlar, einen echten Praktiker zu gewinnen, der zusammen mit dem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Klaus Schmidt, der später Präsident dieses Gerichts wurde, fast 30 Jahre lang die Schriftleitung der NZA wahrnahm.

Es folgten 1988 die «Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht(NZV)» mit dem Dortmunder Rechtsanwalt Winfried Born als Schriftleiter, 1991 die «Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)» mit dem bayerischen Ministerialbeamten Gerhard Knorr als Schriftleiter sowie 1998 die «Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)», die aus dem vormaligen Entscheidungsdienst der NJW zum Miet- und Wohnungsrecht, NJWE-MietR, hervorging und in den Jahren 1996 und 1997 von der NJW-Redaktion herausgegeben worden ist.

In Folge der Vielzahl der nun Mitte der 1990er Jahre an die Redaktion herangetragenen Entscheidungen entschloss sich der Verlag, durch die Frankfurter Redaktion gerade zur Dokumentation der instanzgerichtlichen Rechtsprechung vier NJW-Entscheidungsdienste herauszubringen, nämlich den eben erwähnten zum Mietrecht und Wohnungsrecht, der dann in der NZM aufgegangen ist, den zum Versicherungs- und Haftungsrecht (NJWE-VHR), den zum Familien- und Erbrecht (NJWE-FER), sowie den zum Wettbewerbsrecht (NJWE-WettbR), der später im GRUR-RR aufgegangen ist.



Die 2002 bezogene Niederlassung des Verlages in Frankfurt am Main in der Beethovenstraße 7b, Redaktion der NJW, der JuS und weiterer Zeitschriften.

1998 wurde die «**Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)**» gegründet. Sie wurde vereinigt mit der Zeitschrift «**Wirtschaftsrechtliche Beratung (WiB)**», die der Verlag ab dem Jahr 1994 herausgegeben hatte. Die WiB hatte ein neuartiges Konzept: Originalentscheidungen wurden nicht in ihrem Wortlaut abgedruckt, sondern von prominenten externen Autoren praxisgerecht aufbereitet. Ein Konzept, das sich jedenfalls Mitte der 1990er Jahre nicht als tragfähig erwies, aus heutiger Perspektive aber zukunftsweisend war.

Damit war die Gründungswelle von neuen Zeitschriften noch nicht zu Ende, sondern es entstanden im Jahr 1998 noch die «**Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (NZI)**» sowie im Jahr 2000 die «**Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht (NZBau)**». Alle sechs vorbezeichneten Zeitschriften werden jeweils in Zusammenarbeit mit der NJW herausgegeben, was durch die «**Neue Zeitschrift**» nach außen dokumentiert wird. Die vier letzten Zeitschriften werden von festangestellten Redakteuren in der Frankfurter Redaktion redaktionell betreut.

b) Weitere Zeitschriftenneugründungen

Zur selben Zeit hat der Verlag weitere Zeitschriften ins Leben gerufen, wie zum Beispiel 1991 die Zeitschrift «**Internationales Steuerrecht (IStR)**», 1994 auf Initiative des bayerischen Rechtsanwalts Fritzweiler die Zeitschrift «**Sport und Recht (SpuRt)**» sowie im selben Jahr die «**Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)**», 1990 die «**Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)**» und «**Multimedia und Recht (MMR)**» und 2003 in Kooperation mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) die «**Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ)**».

c) Übernahmen von anderen Verlagen

In dieser Zeit ergab sich auch die Gelegenheit, Zeitschriften von fremden Verlagen zu übernehmen. Der Verlag Wiley-VCH in Weinheim wollte sich im Zuge strategischer Überlegungen ganz vom Programmbereich Recht trennen. Hans Dieter Beck entschloss sich zum Erwerb. Dabei war besonders reizvoll die schon 1896 bei Heymanns gegründete «**Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)**». Seit 2001 erscheint sie bei C.H.Beck und bildet inzwischen mit dem schon erwähnten Rechtsprechungs-Report (GRUR-RR), dem internationalen Teil (GRUR-Int), und dem «**International Review of Industrial Property and Copyright Law (IIC)**» die «**GRUR-Familie**».

In diesem Zusammenhang sind auch die Zeitschriften «Der Sachverständige», die sich bereits im 40. Jahrgang befindet, sowie die im 36. Jahrgang erscheinende «Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht» (ZfBR) zu erwähnen.

d) Rechtsprechungs-Reporte (RR)

Bei der Fülle wichtiger Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht geriet bei der NJW die Rechtsprechung der unteren Instanzen immer mehr ins Hintertreffen. Wichtige Materien aus dem Miet- und Wohnungs-, Familien-, Versicherungs- und Wettbewerbsrecht konnten nur noch unvollständig vermittelt werden. Zusammen mit der oben schon erwähnten strategischen Ausrichtung auf ein künftiges Online-Angebot waren damit zwei gewichtige Gründe vorhanden, die NJW zu ergänzen. Ab 1986 erschien der erste Rechtsprechungs-Report: NJW-RR.

Er hatte Erfolg. Auch bei anderen Zeitschriften stellten sich die gleichen Probleme bezüglich unterinstanzlicher Entscheidungen. So folgten Rechtsprechungs-Reporte für NVwZ (1988), NStZ (1996), NZA (1996) und GRUR (2001). Abgesehen vom Nutzen für den Leser des Printmediums entstand so für den Verlag zusammen mit den anderen neuen Spezialzeitschriften ein immer attraktiverer Fundus an Gerichtsentscheidungen für die kommende Online-Datenbank.

e) Zeitschriften bei Vahlen und Nomos

Im wirtschaftswissenschaftlichen Programm des Verlages Franz Vahlen erscheinen seit 1972 die Ausbildungszeitschrift «Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)», die gewissermaßen eine Parallele zur «Juristischen Schulung» darstellt, sowie die beiden Praktikerzeitschriften «Marketing» (seit 1978) und «Controlling» (seit 1988).

Drei juristische Zeitschriften werden von den Verlagen C.H.Beck und Nomos gemeinsam veröffentlicht. Dies sind die Zeitschriften «Landes- und Kommunalverwaltung (LKV)», die sich bereits im 23. Jahrgang befindet, sowie seit dem Jahr 2001 die Zeitschrift «Straßen- und Verkehrsrecht (SVR)» und seit 2004 die Zeitschrift «Kommunaljurist (KommJur)».

f) Jüngste Entwicklungen

Eine letzte Epoche der Zeitschriften-Neugründung wurde in den Jahren 2008 bis 2010 eingeleitet. Da besonders die Anwaltschaft unter der Last der langen Aufsätze und der Vielzahl der Entscheidungen klagte, sah sich der Verlag veranlasst, so genannte **Berater-Zeitschriften** auf den Markt zu

bringen. Diese ähneln von der Struktur her der bereits zuvor erwähnten «Wirtschaftsrechtlichen Beratung (WiB)». Das Wesen dieser Zeitschriftengruppe besteht darin, dass sie jeweils nur einen bis maximal drei kurze Beiträge von drei Seiten aufweist und im Übrigen die Rechtsprechung von kompetenten und ausgewiesenen Autoren praxisgerecht auf einer Seite komprimiert dargestellt wird. Die Entscheidungen enden stets mit einem Praxishinweis. Auch dies ähnelt sehr dem im Jahr 2004 als Supplement der NJW herausgegebenen NJW Spezial. Nach diesem Muster entstanden so die Zeitschrift für Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (GWR), die «Steuerrecht kurzgefasst (SteuK)», die Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht (FamFR), die Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (GRUR-Prax) sowie zwei arbeitsrechtliche Zeitschriften, nämlich Arbeitsrecht aktuell (ArbR) und die Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht (öAT). Darüber hinaus hat der Verlag auch in diesem Zeitraum noch drei weitere, gleichsam dem Zeitgeist entsprechende, Zeitschriften gegründet, nämlich im Jahr 2008 die Zeitschrift Corporate Compliance (CCZ), im Jahr 2011 die Zeitschrift für Datenschutz (DZ) sowie im Jahr 2012 die Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWist).

Natürlich kann das Jubiläumsjahr 2013 nicht ohne Zeitschriften-Neugründungen auskommen. Aus diesem Grunde hat – aufgrund der sich immer mehr diversifizierenden Rechtsgebiete – der Verlag die Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart), die Zeitschrift für das gesamte Recht der Energie-Wirtschaft (EnZW), die Zeitschrift Recht der Transportwirtschaft (RdTW) sowie die Berater-Zeitschrift MehrwertSteuerrecht (MwStR) gegründet.